Behr

Pol. g. 55.

<36607182510010

<36607182510010

Bayer. Staatsbibliothek

Neuer Abriss

der

Staatswissenschaftslehre

zum

Gebrauche für Vorlesungen

nebst

einem Versuche des Grundrisses einer Constitution für Monarchien

von

Dr. Wilhelm Joseph Behr

der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts öffentlichem ordentlichen Professor zu Würzburg.

Bamberg und Würzburg,
in den Goebhardt'schen Buchhandlungen.
1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Herrn Paul Joseph Behr,

vormals Königlich Baierischem Landrichter zu Sulzheim,

seinem verehrungswürdigsten Vater an dessen 87ten Geburtstage

als

ein Denkmal kindlicher Liebe, Verehrung und Dankbarkeit gewidmet.

Vorerinnerung.

Das Bedürfniſs eines eigentlichen Compendiums bey meinen Vorträgen der Staatslehre, und die aus Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung, daſs mein, im Jahre 1810 in drey Bänden herausgegebenes, System der Staatslehre oder Staatskunst, (Politik) mehr Handbuch und Commentar, als bloſser Leitfaden für jene Vorträge sey, haben vorliegendem Abrisse das Daseyn gegeben.

Ist dieser gleich im Durchschnitte ein Auszug aus jenem gröſseren Werke, so wird dennoch bey einem aufmerksamen Vergleiche nicht miſskannt werden können, daſs mehrere Theile ganz neu bearbeitet, die Stellung und Anordnung in vielen Punkten verbessert, manches berichtigt und klarer dargestellt, und manche Lücken ausgefüllt seyen.

Ueberzeugt, daſs nur eine vorzüglich praktische Tendenz in der Cultivirung der Staatswissenschaft von wesentlichem Nutzen, und darum erwünschlich sey, habe ich mich zu bewirken bemüht, daſs dieser Abriſs seine Vorgänger in allen Gestalten

an Reichthum praktisch-instruktiver Prinzipien, und überhaupt an pragmatischem Gehalte und an Allgemeinfafslichkeit übertreffe.

Ob mir dieses Streben gelungen sey, mag von unbefangener und urtheilsfähiger Critik entschieden werden, nur nicht von derjenigen, welche den öffentlich von mir geführten Beweis — dafs sie ihre Rezension meines oben angezogenen Systems der Staatslehre (in der Haller allgem. Litt. Zeitung) mit einer groben Unwahrheit begonnen, und in ihrem ganzen Umfange den Gebrauch der unredlichsten Rezensentenkünste dokumentirt habe — bis jezt noch ohne alle Widerlegung auf sich ruhen liefs. Durchgehends aber glaube ich ansprechen zu müssen eine genauere und bündigere Würdigung der Gründe, auf welche meine Feststellung des Staatszwecks, meine Abtheilung der Staatsverwaltung in bestimmte Zweige, und meine Forderung eines eigenen, jedem Zweige der Verwaltung korrespondirenden, Zweigs der Gesezgebung gebaut erscheint, so wie überhaupt der Gründe derjenigen Theoreme, welche vielleicht ein Critiker, um ihrer Divergenz von sei-

ner Ansicht willen, bestreiten möchte; denn auf dem Gebiethe der Wissenschaft kann nur das Uebergewicht der Gründe entscheiden, auf wessen Seite die Wahrheit sey.

Aufserdem übrigt mir nur der Wunsch, dafs gegenwärtige Arbeit beytragen möge, wesentlich zu fördern und zu erleichtern das Studium der Staatswissenschaft, durch deren Betrieb der Nachwuchs eines veredelten Schlags von Staatsbeamten aller Klassen, so wie jede wesentliche Verbesserung der Constitution und Organisation, der Legislation und Administration des Staats so augenscheinlich bedingt ist, deren Förderung daher den unerlafslichsten Theil der Aufgabe jeder Universität ausmachen mufs, die ihres Zwecks, als Staatsanstalt, bewufst seyn, und demselben genügen soll.

Wir büfsen eben im gegenwärtigen Momente die Schuld, jene Wissenschaft unbillig vernachläfsigt zu haben; denn darin liegt unstreitig eine der Hauptursachen, warum die, von den Völkern mit so vielem Rechte ersehnten, Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung ihrer Staaten als Produkte von der gröfsten Schwierigkeit betrachtet, und so sehr verzögert werden.

Laſst uns daher fortan jenes Feld emsiger bebauen, und, ob dieses geschehe? nicht ferner dem Zufalle überlassen, damit wenigstens unsere Nachkommen bessere Früchte zeitlich zu ärndten vermögen! — Diese Aerndte wird erst dann, dann aber auch sicher beginnen, wenn die gröſsere Mehrheit der Staatsbeamten, besonders jene der höheren Klassen, durchdrungen seyn wird von dem Geiste einer Staatswissenschaft, die nicht aus mathematischen Figuren konstruirt, noch ein Gebäude phantastischer Spekulationen, sondern ohne alle Künsteley, mit natürlich richtigem Blicke aus dem Leben geschöpft, mit strenger Consequenz durchgeführt, und auf das Leben wohlthätig zurückzuwirken geeignet ist. Haben wir nach Kräften mitgewirkt, ein solches Wissen vom Wesen und Zwecke des Staats, und von den Mitteln, ihn zu erstreben, möglichst zu verbreiten, dann haben wir wenigstens das unsrige gethan, und können ruhig erwarten, wie die Vorsehung den ausgestreuten Saamen pflegen, und zur wohlthätigen Frucht reifen werde.

Inhaltsanzeige.

Einleitung zur Staatslehre.

(Veranlassung, Genesis, Begriff und Zweck des Staats. Begriff der Staatslehre, Umfang und Hülfsquellen derselben; Nothwendigkeit und Nutzen ihres Studiums.) §. 1 — 28.

Erster Theil.

Die Staatverfassungslehre (Constitutionspolitik.)

Titel I.

(Bedürfnifs der Staatsverfassungslehre: Begriff, Zweck, Nothwendigkeit der Staatsverfassung; allgemeine Anforderungen an dieselbe: Hauptmomente einer Staatsverfassung.) §. 29 — 42.

Titel II.

(Eintheilung der Staatsformen: Prüfung ihrer möglichen verschiedenen Arten: Darstellung des Ideals der Staatsverfassung.) §. 43 — 89.

Titel III.

(Bedingungen und Mittel einer klugen Annäherung der Verfassung bestehender Staaten zu dem aufgestellten Verfassungs-Ideale) §. 90 — 126.

Zweyter Theil.

Die Staats-Regierungs- oder Staatsverwaltungslehre. (Administrationspolitik.)

Einleitung.

Titel I.

(Begriff und Zweck der Staatsverwaltung: Nothwendigkeit und Zweck der Staatsverwaltungslehre: Allgemeine Regierungsmaximen. Abtheilung der Regierungsthätigkeit in zwey Hauptgattungen, und Eintheilung dieser Gattungen in bestimmte Zweige.) §. 127—186.

Titel II.

Von der Gesezgebung des Staats überhaupt.

(Begriff und Umfang der Geszgebung: Allgemeine Bedingungen ihrer Zweckmäfsigkeit in Ansehung ihrer Materie und Form: Abfassungs- und Einführungsart der Geseze.) §. 187—200.

Titel III.

Von der Organisation der Staatsverwaltung.

(Nothwendigkeit und Begriff dieser Organisation und einer organischen Gesezgebung: Prinzipien und Hauptmomente der letzteren.) §. 201—224.

Der Staatsverwaltungs-Lehre.

Erster Abschnitt.

Von der Polizey-Gesezgebung und Verwaltung.

Titel I.

Von der Polizeygesezgebung.

(Zweck und Begriff der Polizey: Maafsstab ihrer Sphäre und Grenze: Nothwendigkeit und Begriff der Polizeygesezgebung: Allgemeine Bedingungen ihrer Zweckmäfsigkeit. Schema einer befriedigenden Polizeygesezgebung, und Hauptmomente ihres Inhalts.) §. 225—296.

Titel II.

Von der Polizeyverwaltung.

(Begriff, Zweck und Sphäre der Polizeyverwaltung: Hauptanforderungen an dieselbe: Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.) §. 297—312.

Zweyter Abschnitt.

Von der Civil- (oder Privatrechts-) Gesezgebung und Civiljustiz.

Titel I.

Von der Civilgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff und Zweck der Civilgesezgebung: Umfang und Grenze, Hauptobjekte und allgemeine Prinzipien derselben.) §. 313—328.

Titel II.

Von der Civiljustiz.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck und Sphäre der Civiljustiz: Objekt, Organisation und Instruktion derselben.) §. 329 — 352.

Dritter Abschnitt.

Von der Strafgesezgebung und Strafjustiz.

Titel I.

Von der Strafgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Objekte und Sphäre der Strafgesezgebung: Hauptprinzipien in Ansehung ihrer Form und Materie.) §. 353 — 380.

Titel II.

Von der Strafjustiz.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck und Sphäre der Strafjustiz: Hauptanforderungen an dieselbe: Organisation und Instruktion derselben.) §. 381 — 407.

Anhang.

(Bestimmung des Unterschieds zwischen Civiljustizsachen, Strafjustizsachen und Polizeysachen: und Erörterung der Fragen: Ob und inwiefern eine Polizeysache zur (Civil- oder Straf-) Justizsache werden könne? Dann: Gegen welche Regierungs-Akte Klagen von Seite der Unterthanen bey der Civiljustiz zuläſsig seyn?) §. 408 — 429.

Vierter Abschnitt.

Von der Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten, und deren Verwaltung.

Titel I.

Von der Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Sphäre, Hauptmomente und Prinzipien dieses Zweigs der Gesezgebung. §. 430—450.

Titel II.

Von der Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck und Sphäre dieser Verwaltung: Hauptaufgabe, Organisation und Instruktion derselben.) §. 451—461.

Fünfter Abschnitt.

Von der Militairgesezgebung und Verwaltung.

Titel I.

Von der Militairgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Sphäre, Prinzipien der Militairgesezgebung und Hauptmomente ihres Inhalts.) §. 462—471.

Titel II.

Von der Militairverwaltung.

(Begriff, Zweck und Sphäre der Militairverwaltung; Hauptaufgabe derselben; Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.) 472—482.

Sechster Abschnitt.

Von der Finanzgesezgebung und Finanzverwaltung.

Titel I.

Von der Finanzgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Sphäre, Hauptprinzipien und Objekte der Finanzgesezgebung.) §. 483—528.

Titel II.

Von der Finanzverwaltung. (Wirthschaft des Staats im richtigen Sinne.)

(Wesen, Zweck und Sphäre der Finanzverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe: Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.) §. 529—544.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Versuch des Grundrifses einer Constitution für Monarchien.

Vorwort.

Erter Abschnitt.

Feststellung des Staatszwecks und der formellen Hauptbedingungen seiner Erreichbarkeit.

Titel I.

Bestimmung des Zwecks des Staats und des Wesens seiner höchsten Gewalt. §. 1—5.

Titel II.

Bestimmung des Subjekts der höchsten Staatsgewalt, und deren Personifikation. §. 6—22.

Zweyter Absshnitt.

Feststellung der nöthigen Sicherungs-Maafsregeln für Erreichung des Staatszwecks.

Titel I.

Grundgesezliche Regulative und Schranken für Ausübung der Staatsgewalt, und Organisirung der Staatsverwaltung. §. 23 — 74.

Titel II.

Von der Volksrepräsentation. §. 75 — 100.

Einleitung
zur
Staatslehre.

(Veranlassung, Genesis, Begriff und Zweck des Staats. — Begriff der Staatslehre, Umfang und Hülfsquelle derselben; Nothwendigkeit und Nutzen ihres Studiums.)

§. 1.

Ausgestattet mit dem Vermögen der Selbstbestimmung im Wollen und Handeln, oder — als freye Wesen, gehen alle Menschen aus den Händen der Natur hervor: würde aber jeder von ihnen von jenem Vermögen einen unbeschränkten, die Möglichkeit eines gleichen Gebrauchs jenes Vermögens von Seite der übrigen nicht berücksichtigenden, Gebrauch machen, so müſste ein Widerstreit in diesem Gebrauche, und daraus ein Kampf ihrer physischen Kräfte entstehen, aus welchem nur Wenige, nach Unterdrückung der übrigen, praktische Freyheit zu retten vermögten.

§. 2.

Nicht jenen Widerstreit und diesen Kampf will aber die Natur, sondern vielmehr gegenseitig verträglichen Gebrauch jenes Vermögens, oder friedliche Coexistenz der Menschen, als gleich

freyer Wesen: Das — jedem durch seine eigene Vernunft geoffenbarte, und darum nicht weiter nachzuweisende — Gesez, welches jedem befiehlt, sich in dem Gebrauche seines Vermögens der Selbstbestimmung, oder seiner Freyheit, auf die Bedingung der Möglichkeit einer gleichen Freyheit aller übrigen zu beschränken, — das allgemeine Rechtsgesez — ist als das oberste Naturgesez für die Coexistenz der Menschen. Aus der mitgegebenen Anlage zur Freyheit soll wirkliche, praktische Freyheit in der Wechselwirkung hervorgehen: dieſs ist unverkennbares Gebot der Natur.

§. 3.

Allgemeine Beobachtung jenes Naturgesezes ist die Grundbedingung des Erreichens der Zwecke der Menschheit; dennoch läſst sich jene nicht erwarten, so lange sie der Willkühr der Einzelnen überlassen bleibt; sie muſs dennoch, so gewiſs die bezeichneten Zwecke erstrebt werden wollen und sollen, der Willkühr entrissen und zur äuſseren Nothwendigkeit gemacht werden.

§. 4.

Dieses ist, ihrer Freyheit unbeschadet, nur dadurch möglich, daſs die Menschen ihren Willen und ihre Kräfte dahin vereinigen, gemeinsam den Freyheitsgebrauch eines Jeden unter ihnen auf die Bedingung des Gleichgewichts der Freyheit nöthigenfalls mit Zwang zu beschränken, nur dadurch,

dafs sie sich selbst bestimmen, die Beachtung jenes obersten Naturgebots, des allgemeinen Rechtsgesezes, mit gemeinsamer Kraft hand zu haben.

§. 5.

Die Furcht vor endlosem Kampfe, allgemeine Unsicherheit alles Besitzes, alles Unternehmens und Wirkens, und überhaupt das Gefühl der Unmöglichkeit, die Bestimmung des Daseyns erfüllen zu können, sind die, die Stelle des ermangelnden reinen Bewufstseyns des Natur- und Vernunft- Gebotes ersetzenden, mächtigen Impulse, derer sich die Natur bediente, um die Menschen zum Ergreifen jenes Auswegs zu vermögen: und, geleitet von diesen Impulsen, haben sich unter allen, zu besonderen Völkern gestalteten, Parzellen der Menschheit auch wirklich Vereine jener Art gebildet; zwar nicht gerade durch ausdrückliche, und förmlich dokumentirte, gegenseitige Erklärungen, doch durch Thatsachen, das Wesen des Vertrags sprechender noch beurkundend, nämlich dadurch, dafs sie sich der Lenkung ihres Willens, und der Verwendung ihrer Kräfte für den bezeichneten Zweck einig unterzogen, und ein Recht wie eine Verbindlichkeit dazu anerkannten. Die Produkte dieser Vereine sind — Staaten.

§. 6.

Bedient man sich des Ausdrucks „Staat" als gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „Volk" dann

bezeichnet jener freylich eine zu einem Ganzen vereinigte Menschenmenge, welche in diesem Vereine überhaupt den Zweck ihres Daseyns erstrebt, sich vollkommen ausleben will; und in diesem Sinne sind Staat und Menschheit, Staats- und Menschheits-Zweck allerdings itendisch.

§. 7.

Jenes Verfahren ist indessen eine ganz willkührliche Abweichung von dem allgemeinen Sprachgebrauche, als welcher — Volk und Staat — ganz bestimmt unterscheidet, und in dieser Unterscheidung mit dem Ausdrucke „Staat" bezeichnet, die Gesammtheit der Veranstaltungen eines Volks für Erreichung eines besonderen Einigungszwecks, dessen Eigenthümlichkeit eben das Volk als Staatsbürger-Verein charakterisirt, gleichwie ein anderer eigenthümlicher Einigungszweck dasselbe, als Kirche, darstellt.

§. 8.

Auch bey dieser Unterscheidung kann zwar der Staat nothwendig nur Mittel zur Erreichung der Bestimmung der Menschheit, Behuf ihres Auslebens seyn, da alles menschliche Streben und alle menschliche Anstalt nur auf jenes Ziel gerichtet und eingerichtet seyn soll; aber eben um jener Voraussetzung willen kann der Zweck des Staats nicht zusammenfallen mit dem Zwecke der Menschheit, sondern kann sich jener zu diesem nur verhalten, wie ein

Mittelzweck zum Endzwecke, und es fragt sich daher: welches der eigene Zweck des Staatsbürgervereins, als eines Mittels jener Art, als eines besonderen Glieds im Organismus sey? damit er, so viel an ihm ist, und so viel nach seiner Natur durch ihn geleistet werden kann, zur Erreichung des höchsten Endzwecks der Menschheit beytrage: es fragt sich: Was dasjenige sey, dessen Vorstellungen die Menschen zum Staatsbürgervereine bestimmen, und von der Regierung dieses Vereins, dessen Ziel, erstrebt werden solle? Welcher Einigungszweck die Einigung als Staatsbürgerverein charakterisire?

§. 9.

Dieser Zweck — nicht der einzelnen, die zum Staate vereinigt sind, als Einzelner, denn darnach wird hier nicht gefragt; sondern dieser Zweck des sich zum Staate Einigens oder des im Staate Geeinigtseyns selbst, also der Zweck der Vereinigten, als solcher, — ist weder die Glückseligkeit, noch der Wohlstand, weder die intellektuelle, noch die moralische Cultur der Menschen; weder immer schönere Darstellung der Idee der Menschheit, noch deren vollkommenes Ausleben (Nibler, Luden,) weder fortschreitende Entwicklung des Menschheitszwecks, noch Genufs-Vollkommenheit (Lips, Mehmel, Gr. v. Soden), noch weniger die Totalität aller menschli-

chen Angelegenheiten und Bedürfnifse; — sondern einzig und allein, die Realisirung der allgemeinen Bedingung der Erreichbarkeit aller vernünftigen Zwecke der Menschen, nämlich: Vollständige und fortwährende Garantie des Rechts der Menschen in seinem ganzen Umfange, gleichbedeutend mit dem Gleichgewichte ihrer Freyheit, oder Handhabung des obersten Naturgesezes für die Coexistenz der Menschen, unter dessen Aegide aller und jeder einzelne Zweck der Menschheit für jedes in ihr begriffene Individuum erreichbar ist.

§. 10.

Gerade aber mittelst jener Garantie des Rechts, oder mittelst der Handhabung dieses obersten Naturgesezes wirkt der Staat am kräftigsten und wohlthätigsten, obgleich nur mittelbar, für jene anderweitigen Zwecke; denn gerade dann wird und mufs die Menschheit, sowohl physisch als psychisch, am vollkommensten sich zu entwickeln und auszuleben vermögen, wenn die Regierung des Staats, ohne sich einzumischen in diesen Entwicklungsgang selbst, demselben blos geebneten Weg bahnt durch Realisirung seiner generellen Bedingung; gerade bey seiner hierauf beschränkten Thätigkeit wird der Staat das fruchtbarste Beförderungsmittel des Menschheitszwecks und aller reinmenschlichen Tendenzen; denn alsdann wird er alle menschlichen

Angelegenheiten und Bedürfnisse, alle Lebens- und Entwicklungs-Aeufserungen allerdings auch, jedoch nur in einer solchen Art umfassen, in welcher es ihres Umfafstwerdens durch ihn wirklich bedarf, und wobey die Freyheit des Menschengeschlechts gerettet bleiben, und dasselbe seiner Mündigkeit ungehindert entgegenreifen kann. Nach dieser Ansicht verhalten sich Staat und Menschheit, wie Bedingung und Bedingtes, Staats- und Menschheits-Zweck wie Mittel- und End-zweck; auch mufs es um so vernünftiger seyn für diesen Mittelzweck sich zu vereinigen, je weniger seine Erreichbarkeit dem Zufalle überlassen zu werden braucht, und je mehr sich aus ihm für die Regierung des Vereins feste Normen, für die Willkühr der Regenten sichere Schranken, und für die Anforderungen an die Vereinigten unter dem Titel des Staatsbedarfs, bestimmtes Ziel und Maafs entwickeln lassen.

§. 11.

Von allem dem findet das Gegentheil statt, sezt man, die Bedingung mit dem Bedingten verwechselnd, die Zwecke der Menschheit selbst zum unmittelbaren Ziele des Staats: denn die nächste Folge davon ist, wo nicht eine gänzliche Richtungslosigkeit der Regierung des Staats, doch ein Streben derselben ins Allzuviele, Grenzenlofe und Unbestimmte, eine alles umfassende, in alles sich eindrängende, die physische wie die phychische Ent-

wicklung bey jedem ihrer Schritte zwängende und leitende Geschäftigkeit, bey welcher alle Selbstständigkeit und Freyheit der Individuen unvermeidlich untergehen, also gerade der Hauptzweck vereitelt werden mufs. Die weiteren Folgen dieser Ansicht vom Zwecke des Staats sind, unvermeidliche Widersprüche in den Akten der Regierung, ein eiserner Despotismus derselben, ein ewiges Niederhalten des Volks in Unmündigkeit, und absolute Grenzenlosigkeit des Staatsbedarfs, bey dennoch fortdauernder Zufälligkeit der Erreichung des vorgesteckten Zwecks.

Anmerkung. Es liese sich ohne Mühe mit Evidenz nachweisen, dafs die Regierung eines Staats, dessen unmittelbare Aufgabe es wäre, den Menschheitszweck zu realisiren, wo möglich, mehr noch, als den lezten Kreuzer und die lezte Kraft eines jeden ihrer Unterthanen für sich in Anspruch zu nehmen befugt sey, während es für sich einleuchtet, dafs sie gerade durch diesen Anspruch jenen die Bedingung, Menschen zu seyn, gänzlich entziehen würde. — Nimmt man physische und geistige Entwicklung, also Wohlstand, Glückseligkeit, Bildung etc. als unmittelbaren Zweck des Staats an, für dessen Erreichen die Regierung einstehen soll, so kann man, ohne Widerspruch mit sich selbst, z. B für Gewerbe aller Art, den Handel, und die Geistesthätigkeit der Menschen im Staate nicht diejenige Freyheit fordern, die man doch wirklich fordert, weil ohne sie hierinn nichts wesentliches gedeihen kann, indem der Staat in Hinsicht auf seinen Zweck sich

nur blos passiv verhalten dürfte. — Auf solche und mehrere ähnliche Widersprüche führt jenes System in seinen Folgen; doch auf solche, obgleich nicht sehr entfernte Folgen erstreckt sich die Umsicht seiner Urheber nicht, so sehr sie sich auch mit mit ihrer Allseitigkeit brüsten. Diejenigen Schriftsteller indessen, welche den Staat als „die Kurazie eines Minorennen" zu bezeichnen vermogten, sollte billig die Regierung in beständige Vormundschaft setzen, nachdem sie durch jene Bezeichnung sich selbst nicht nur als unmündig anerkannt, sondern auch auf künftige Mündigkeit Verzicht geleistet haben. Verachten mufs sie ohnediefs das Menschengeschlecht für dieses Attentat seiner Entwürdigung.

§. 12.

Die Beschränkung des Staatszwecks auf die Garantie des Rechts im oben (§. 9.) bestimmten Sinne, — eine scheinbare, oft gerügte, Einseitigkeit — bewährt sich bey genauerer Betrachtung gerade als das Produkt der reelsten Allseitigkeit; denn jene Beschränkung ist eben das Resultat einer umfassenden Einsicht in die Natur, Kraft und Anlagen der Menschheit, und einer scharfen Umsicht auf ihre wirklichen Bedürfnifse, so wie auf alle positiven und negativen Bedingungen, aber auch Hindernifse ihrer physischen und geistigen Entwicklung: sie ist das Resultat der festbegründeten Ueberzeugung, dafs die Menschheit, unter dem Schutze ihres Rechts, oder alles rechtlichen Gebrauches ihres Vermögens der Selbstbestimmung, ausreichende, eines weiteren

höheren Einwirkens gar nicht bedürfende Kraft zur selbstthätigen Realisirung aller ihrer Zwecke habe, gleichwie die wesentlichsten Beförderungen der Menschheit auf der Bahn zu ihrem Ziele, auch in der That immer nur Früchte der eigenen, freyen, vom Staate nicht gelenkten, Wirksamkeit der Menschen waren, das Zurückstofsen von jenem Ziele hingegen meistens dem Vielregieren und dem unseligen Einmengen der Staaten zur Last fällt.

§. 13.

Die Erweiterung des Staatszwecks auf den Menschheitszweck, — eine scheinbare, oft gepriefene, Allseitigkeit — zeigt sich dagegen bey näherer Ansicht als das Produkt der reelsten Einseitigkeit; denn eben jene Ausdehnung konnte nur hervorgehen aus dem Mangel gehöriger Umsicht auf die wahre Natur der Menschheit, so wie auf die Bedingungen und Hindernifse ihrer Entwicklung, und vorzügllich auf die, der Absicht gerade entgegengesezten, Wirkungen jener Ausdehnung. Vergessend, dafs gerade nur unter dem systematischen Druck der bisherigen Staaten, Geist und Charakter der Menschheit haben erliegen müssen, hat man diese unfähiger und ohnmächtiger vorausgesezt, als sie wirklich ist, und durch die, auf diese falsche Vorausfetzung gebaute, Ausdehnung des Staatszwecks der Staatsgewalt einen, davon unzertrennlichen, Wirkungskreifs geöffnet, welcher in menschlichen Hän-

den unausbleiblich zum Despotismus führen, und die Menschheit, statt sie ihrem Ziele anzunähern, vielmehr immer weiter davon verschlagen muſs. Den sprechendsten Beweiſs enthalten die, durch alle Erfahrung bezeugten, theils unmittelbaren theils mittelbaren Früchte derjenigen alles umfassenden Regierungsgeschäftigkeit, wozu jene Ausdehnung des Staatszwecks verpflichtet.

Anmerkung. Auch das ist, von gänzlichem Mangel an Kenntniſs des wahren Wesens des Rechts, und der umfassenden Bedingungen seiner vollständigen und fortdauernden Garantie zeugende, Einseitigkeit, wenn man dem Staate, bey der Beschränkung seines Zwecks auf solche Garantie des Rechts, blos für diejenige Thätigkeit Raum gegeben glaubt, welche der Sprachgebrauch unter dem Ausdrucke „das Justizwesen" zu begreifen pflegt, oder wenn man glaubt, jene Ansicht fasse den Staat in der Wirklichkeit blos als stehend in einem Momente, und keineswegs im beweglichen Leben, die Regierung sey dann gar nicht zu Veränderungen berechtigt, vielmehr die ganze auf das Schaffen gehende Verwaltung sey abgewiesen. Die Gröſse dieser Irrthümer wird der Verfolg dieser Arbeit enthüllen. Der allgemeine Grund dieser Irrthümer ist ein viel zu beschränkter Begriff des Rechts, mittelst dessen man die Natur und die groſse Sphäre der Rechts-Garantie keineswegs auszumessen vermag. — Was bisher faktisch als Zweck des Staats gegolten habe, läſst sich weder sagen, da keiner sich darüber bestimmt erklärt hat, noch kann das hier interessi-

ren, wo nur die Frage ist, was als Zweck des Staats gelten solle?

§. 14.

Gleichwie die einzelnen Menschen nur im Begriffe als Menschheit aufgefaſst werden können, eben so kann auch die Bestimmung der Menschen nur im Begriffe als Menschheitszweck aufgefaſst, in der That aber nur von den Individuen individuell erstrebt werden. Dieses Bestreben muſs sich ohne allen Zweifel nach der endlosen Mannichfaltigkeit jener Individualitäten ins unendliche modifiziren, und eben deswegen kann ein positives Einmischen in dieses Erstreben von Seite des Staats kaum förderlich und erwünschlich seyn, weil er nur allgemeine Maaſsregeln zu treffen, diese jedoch der Individualität aller seiner einzelnen Glieder unmöglich anzupassen vermögte, gerade aber durch jene Allgemeinheit höchst wahrscheinlich ungleich mehrere in ihrem Streben hemmen oder miſsleiten, als wesentlich befördern würde.

Anmerkung. Höchst unzureichend wäre, was in dieser Hinsicht der beſste Staat in der Wirklichkeit thut, der Zweck der Menschheit unmittelbar auch der seinige: Zureichend dagegen erscheint es am Maſsstabe des von mir postulirten Staatszwecks, aus welchem eine Beschränkung auf bloſse Unterstützung deduzirt werden kann.

§. 15.

Die physische und geistige Vervollkommnung der Individuen ist nur durch freye, subjektive Kraftanstrengung auf Entwicklung eigener körperlicher und geistiger Anlagen möglich, Wohlstand und Glückseligkeit kann nur Frucht der eignen Wahl und Selbstthätigkeit jedes einzelnen, daher nicht Aufgabe des Staats seyn, sondern dieser hat eben nur die rechtliche Freyheit jener Kraftäufserung, so wie dieser Wahl und Selbstthätigkeit zu bewirken, und zu schirmen, wird aber, je mehr er sich hierauf beschränkt, und die Sphäre innerhalb dieser Schranke ausfüllt, desto mehr, obgleich nur mittelbar, zu jener Vervollkommnung, zum Wohlstande und Glücke aller Individuen beytragen.

Anmerkung. Möchte man doch nicht länger verkennen, dafs wahre Freyheit, und Würde des Menschengeschlechts, und Entfernung des so lästig auf dieselbe drückenden Despotismus, die einzige Tendenz der geforderten Beschreibung des Staatszwecks, und dafs jene nur auf diesem Wege erreichbar, alle Docktrin über den Staat hingegen rein vergeblich sey, welche, sich blos mit dem Staate in der Idee beschäftigend, die Folgen ihrer Spekulation im wirklichen Staate übersieht, und durch diese, statt zum Besseren, immer zum Schlimmeren führt. Möchte man nicht länger übersehen, dafs, wenn doch entschieden Bewirkung der Rechts - Garantie oder praktischer Freyheit, zur Aufgabe des Staats gehört, der Zweck des lezteren auf jene Bewirkung um so gewi-

ſser zu beschränken ſey, je mehr durch jede Ausdehnung oder Vervielfältigung des Staatszwecks die Erreichbarkeit jenes ersteren entschiedenen Zwecks beeinträchtigt werden müſste, und je weniger die Menschheit, auſser der Rechtsgarantie, eines weiteren positiven Einmischens von Seite des Staats für Erreichung ihrer Zwecke bedarf. Nur diese in mir immer lebendiger gewordene Ueberzeugung, keineswegs ein eigensinniges Beharren auf dem einmal angenommenen Systeme, ist es, aus welcher mein fortgesetztes Anstemmen gegen die immer mehr vorherrschende Ansicht der neuesten Zeit vom Zwecke des Staats richtig nur beurtheilt werden kann. Aus dem Zwecke des Staats flieſst nothwendig der Umfang der Staatsgewalt, und es ist Widerspruch und rein vergebliche Mühe, leztere dämmen zu wollen, nachdem Grund und Norm des Dämmens untergraben ist durch Fixirung eines Staatszwecks, der seiner Natur nach alle Begrenzung der Staatsgewalt ausschlieſst, eben damit aber auch alles Recht und alle Freyheit der Staatsbürger ihrer Willkühr anheimgiebt. — Auch Selbstständigkeit kann nicht Zweck des Staats, sondern nur Mittel zu seinem Zwecke seyn.

§. 16.

Dem allem nach ist der Staat, ein (wenn gleich von der Natur noch so dringend veranlaſster, doch immerhin freyer) Verein (einer gröſseren oder kleineren Anzahl) von Menschen für (die Erreichung ihres Daseyns-Zwecks bedingende) vollständige und fortdauernde Garantie des Gleichgewichts ihrer Freyheit; oder

kürzer: die Anordnung rechtsgemäſser Coexistenz der Menschen.

*) Hiebey insbesondere von der Frage: Ob der Staat auf einem Vertrage beruhe?

§. 17.

Die Lehre von dem Wesen und Zwecke des Staats, und den Mitteln, diesen Zweck zu erstreben; oder die Darstellung der Grundsätze, nach welchen ein Staat zum Behufe seines Zwecks einzurichten und zu regieren sey, wird am einfachsten bezeichnet mit dem Ausdrucke, Staatslehre: ihr Produkt, das Wissen jenes Zwecks und jener Mittel, oder die Kenntniſs der bemerkten Grundsätze, ist die Staatswissenschaft.

*) Hiebey von den Ausdrücken: Staatsweisheit, Staatsklugheit, Staatskunst, Politik u. s. w.

§. 18.

Befähigung zu zweckgemäſser Begründung und Regierung des Staats, kann nur als Zweck der Staatslehre anerkannt werden; und alles, was diesem ihren Zwecke unmittelbar dienlich ist, gehört in den Umfang der Staatslehre; alles andere liegt auſser ihren Grenzen. Demzufolge umfaſst sie die Erörterung sowohl der Anlage und Beherrschungs-Form des Staats, als auch der zweckmäſsigen Leitung und Forterhaltung desselben, oder seiner Verwaltung.

§. 19.

Hiemit sind zugleich die beyden Haupt-Theile angedeutet, in welche das Gebieth der Staatslehre zerfällt, nachdem sie Begriff und Zweck des Staats fixirt hat: nämlich

Erstens, die Lehre von der Verfassung des Staats, (Constitutions-Politik): und

Zweytens, die Lehre von der Regierung oder Verwaltung des Staats, (Administrations-Politik): welche leztere in mehrere, künftig näher zu bestimmende, Abschnitte weiter zerfällt.

§. 20.

Der Staat ist nothwendiges Mittel zur Realisirung der Rechts-Idee, unumgängliche Bedingung, unter welcher den Aussprüchen des natürlichen Menschen- und Gesellschafts-Rechts, zwar nicht erst Gültigkeit, aber doch Geltung und Bestand, Leben und Wirklichkeit ertheilt werden können. In wieferne nun die zu realisirende Idee des Rechts in der Rechtslehre aufgestellt und entfaltet wird, bey der Begründung der Herrschaft des Rechtsgesezes aber auch die Forderungen des Sittengesezes und der Klugheit nicht unbeachtet bleiben dürfen, insoferne ergeben sich die allgemeine Rechtslehre, Tugendlehre, und Klugheitslehre, als die nächsten Erkenntnifsquellen der Staatslehre, deren Verhältnifs zu

jenen Zweigen der Wissenschaft aus jener Voraussetzung sich leicht bestimmen läſst.

§. 21.

Als die wichtigsten und ergiebigsten Hülfsquellen der Staatslehre glaube ich bezeichnen zu müssen, eine auf Anthropologie und Psychologie richtig gebaute Menschenkenntniſs, eine pragmatische Geschichte der Menschheit, Staatengeschichte und Staaten-Kunde, Kenntniſs der merkwürdigsten positiven Gesezgebungen, und Ständischer Verhandlungen, Bekanntschaft mit den besseren Justiz- Polizey- und Finanz-Organisationen einzelner Staaten, so wie mit der Litteratur der Staatslehre.

§. 22.

Aus der neueren Zeit vorhandene, das Ganze der Staatslehre oder Staatswissenschaft (mehr oder weniger vollständig) umfassende Systeme, oder Abrisse von Systemen, sind, in chronologischer Ordnung, folgende:

Schlözer, allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttingen 1793.

Sartorius, Grundriſs der Politik. Göttingen 1794.

Chr. D. Voſs, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriſs. Leipzig 6 Theile. 1796 folg.

Bensen, Versuch eines systematischen Grundriſses der reinen und angewandten Staatslehre für Cameralisten. Erlangen erste Aufl. 1798—1799. 3te

Abtheil. 2te Auflage. 1ter Theil 1804. dann fortgesetzt von Harl.

von Candler, Grundsäze der reinen Politik in Absicht auf die Regierungskunst. Ingolstadt 1802.

W. J. Behr, System der allgemeinen Staatslehre. Bamberg und Würzburg 1804.

von Haller, Handbuch der allgem. Staatenkunde, des darauf gegründeten allgem. Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit, nach den Gesezen der Natur. Winterthür 1804.

Wagner, Grundrifs der Staatswissenschaft und Politik. Leipzig 1805.

Röfsig, Lehr- und Handbuch der Politik. Leipzig 1805.

Pölitz, die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser. 2 Theile. Leipzig 1808.

W. J. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst (Politik.) 3. Abtheilungen. Frankfurt 1810.

Heinr. Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1te Abtheilung. Jena 1811.

Adam Müller, Elemente der Staatskunst.

Rösling, die Wissenschaft von dem einzig richtigen Staatszwecke etc. Erlangen 1811.

Graf v. Soden, die Staatshaushaltung, eine Skizze etc. Erlangen 1812.

Lips, die Staatswissenschaftslehre, oder Encyklopädie und Methodologie der Staatswissenschaft. Erlangen 1815.

Mehmel, die reine Staatslehre. 1ter Theil. Die reine Rechtslehre. Erlangen 1815.

Mehrere Werke über die Einleitung zur Staatslehre und einzelne Momente derselben fin-

det man in Wilh. Plaudus Litteratur der Staatslehre, Strasburg 1798: und in einigen der oben aufgeführten Systeme, vorzüglich der Staatslehre von Pöliz, verzeichnet.

§. 23.

Nicht jedes vage und regellose, oder auch nur mechanisch geordnete, sondern nur dasjenige Mitwirken zur Erreichung des Staatszwecks verdient den Namen wahrer Staatspraxis, welches nach einem Systeme richtiger Prinzipien von der Verfassung und Verwaltung des Staats unternommen und durchgeführt wird. Eben diese Prinzipien finden sich aber, weder in den Systemen des Civil- und Straf-Rechts, oder des Prozefses, noch in dem positiven Staatsrechte; auch nicht in den vereinzelten Polizey- und Finanz- wissenschaftlichen Theorien, sondern nur, in den Systemen der Staatslehre.

§. 24.

Denn nur ihre Aufgabe ist es, nachdem sie durch Feststellung des Staatszwecks, die Bedingung eines deutlichen Selbstbewufstseyns auf Seite des Staats gegeben hat, den Begriff und die Nothwendigkeit einer bestimmten Constitution desselben, so wie die allgemeinen Anforderungen an eine solche aus ihrem Zwecke zu entwickeln, diesen gemäfs ihre Hauptmomente zu bestimmen, die vor-

handenen vielfältigen Versuche in Ansehung der Verfassung zu prüfen, und nicht nur das Vorbild einer zweckgenügenden Verfassung, sondern auch die Bedingungen einer klugen Annäherung an dasselbe in den bestehenden Staaten aufzustellen und zu erörtern.

§. 25.

Aufgabe der Staatslehre ist es ferner: den Begriff und Zweck, Wesen nnd Geist, Umfang und Grenze so wie die allgemeinen Maximen der Regierung oder Verwaltung des konstituirten Staats, das Fundament ihrer Abtheilung, aber auch diese Theile als Zweige eines Stammes darzustellen; die Charaktere einer zweckmäsigen Gesezgebung in Ansehung ihrer Materie und Form, die erforderliche Methode ihrer Abfassung und Einführung zu zeichnen; die Prinzipien der Organisation und Instruktion der Staatsverwaltung, so wie die Mittel, der Verwaltung taugliche Organe zu sichern, aufzusuchen, für sämmtliche, aus dem fixirten Theilungsfundamente hervorgegangene, Zweige der Gesezgebung und Verwaltung die wesentlichen Normen des Innhalts der ersteren, und der Thätigkeit der lezteren, überhaupt die materiellen, organischen und formellen Bedingungen einer befriedigenden Staatspraxis in allen Theilen und Richtungen ihrer Sphäre zu entfalten.

§. 26.

Auf diesem Wege will und soll sie bewirken: dafs der Staat in der Wirklichkeit, vor allem sich selbst begreifend, einen ihm erreichbaren Zweck mit Consequenz verfolge. Es kann und soll, durch die Anwendung der Resultate ihrer Forschungen über die Staatsform, ein der Würde vernünftig freyer Wesen entsprechendes Verhältnifs zwischen Regenten und Volk gestiftet, die Menschheit der Herrscher-Willkühr entrückt, und für Erreichung ihres Zwecks im Staate ungleich bestimmter, als durch die bisherigen Verfassungen, gesichert werden.

§. 27.

Es ist die Absicht der Staatslehre, dafs, nach Anleitung ihrer bewährten Postulate, Gesezgebung und Verwaltung des Staats im Ganzen wie in ihrem Detail, wesentlich besser werde; dafs die Sphäre jedes Zweigs derselben bestimmter abgegränzt, und befriedigender ausgefüllt werde, dafs die ganze Staatspraxis in allen ihren Branchen einen mehr bestimmten und sichern Takt erhalte, und Widersprüche leichter und wirksamer vermieden werden; dafs das Blut- Muskular- und Nerven-System des Staats wieder zu derjenigen Güte, der es seiner Natur nach fähig ist, erhoben werde, aber auch jedes seiner Organe durch alle Artikulationen hindurch, also Regent, Staats-Beamten aller Klassen, Bürger und Volksrepräsenten, die ihnen zuständi-

gen Funktionen im Leben des Staats vollständig und in wahrem Einklang zu verrichten fähig und genöthigt seyen.

§. 28.

Ist es dem allem nach wesentliche Bestimmung und Strebniſs der Staatslehre, pragmatische Norm einer verbesserten, konstitutionellen sowohl als administrativen, Staatspraxis zu seyn; als solche; das wahre Wohl des Staats begründen und erhalten zu helfen, Ursache einer vollständigen Erreichung des Staatszwecks zu seyn, so muſs die vorzüglich praktische Tendenz dieser Docktrin, die groſse Nothwendigkeit und der hohe Nutzen ihrer Bearbeitung überzeugend einleuchten.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Theil.

Die Staatsverfassungs-Lehre (Constitutions-Politik.)

Titel I.

(Bedürfnifs der Staatsverfassungs-Lehre. Begriff, Zweck, Nothwendigkeit der Staatsverfafsung; allgemeine Anforderungen an dieselbe: Hauptmomente einer Staatsverfassung.)

§. 29.

Laut und unwiderstehlich sprechen eben in gegenwärtiger Epoche die Völker Deutschlands, wie so manches Volk aufser ihnen, eine Revision ihrer Staatsverfassung an, wodurch deren Zweckmäfsigkeit wesentlich gesteigert werde; und je gewifser immerhin, auch bey dem beften Willen, nur ein stufenweises Annähern zum höchsten Vorbilde der Verfassung möglich, und je weniger eben deswegen je ein gänzlicher Stillstand im Entwicklungsgange der Staatsformen erwünschlich ist, desto zuversichtlicher kann und mufs einer periodischen Wiederkehr ähnlicher Ansprüche, und der unabweislichen Nothwendigkeit fortschreitender konstitutiver Thätigkeit im Leben der Staaten entgegengesehen werden.

§. 30.

Dafs aber diese Thätigkeit ihrem Ziele wirklich annähere, ist der Natur der Sache nach dadurch be-

dingt, daſs sie geleitet werde von einer eben so deutlichen als richtigen Einsicht in das Wesen und den Zweck einer Staatsverfassung, in die Bedingungen ihrer Zweckmäſsigkeit und die daraus hervorgehenden Hauptmomente derselben; daſs ihr überdieſs nicht nur, als das höchste Ziel ihres Erstrebens, das ideelle Vorbild aller Verfassung unverrückt vorschwebe, sondern auch genau diejenigen Zwischenstufen und Mittel von ihr gekannt seyen, mittelst welcher nur ein gefahrloses Annähern zu jenem Ziele der Menschheit möglich ist. — Wenn es nun eben die Staats- Verfassungs- Lehre ist, welche die Befriedigung dieser Bedingungen zweckmäſsig-konstitutiver Thätigkeit zu ihrer Aufgabe hat, so muſs unverkennbar mit dem Bedürfniſse einer solchen Thätigkeit das Bedürfniſs der erwähnten Doktrin auf gleicher Stufe stehen.

§. 31.

Der Ausdruck „Staatsform" bezeichnet die besondere Art der Einigung einer bestimmten Menschen-Menge zum Behufe der Garantie ihres Rechts, oder, die gewählte Gestalt ihres die bemerkte Garantie bezielenden Coexistenzverhältniſses. Der Akt, wodurch die Modalität jener Einigung festgesetzt, oder dieses Coexistenzverhältniſs gestaltet wird, heiſst der Verfassungs- oder Constitutions-Akt, und dasjenige Gesez, wodurch dieser Akt sich ausſpricht, heiſst

das Constitutionelle oder auch (wenn es den Bedingungen des Organismus genügt) das organische Grundgesez eines Staats. Die Totalität derjenigen Gestaltungen, wodurch an einem Volke der Charakter eines Bürgervereins, der Typus eines Staats hervortritt, ist seine Staatsverfassung.

§. 32.

Der Einigung zum Zwecke des Staats, Daseyn, oder, wo sie schon ist, ihr diejenige Gestalt, den Vereinigten dasjenige Verhältniſs zu geben, wodurch sie zu einem der Absicht des Vereins entsprechenden Benehmen genöthigt werden, ist der Zweck der Staatsverfassung; und nur darum, damit weder die Dauer des Vereins noch die Erreichung seines Zwecks dem Zufalle überlassen sey, vielmehr für jene und diese eine hinreichende Gewähre bestehe, ist eine bestimmte Staatsverfassung nothwendig.

§. 33.

Um dieses Bedürfniſs ihrer selbst zu befriedigen, muſs die Staatsverfassung beginnen mit dem bestimmten Ausdrucke des Einigungszwecks selbst, und in ihm sowohl den Richtungspunkt aller Thätigkeit der Vereinigten, als solcher, und das wahre Lebensprinzip des Vereins, als auch das Regulativ seiner Architektonik, und die Urbedingung seines

Selbstbewufstens, seines zweckmäfsigen Lebens und Gedeihens feststellen.

§. 34.

Die nächste und weitere allgemeine Anforderung an die Verfassung des Staats besteht darinn: dafs durch sie mit möglichster Einfachheit und Präcision alle diejenigen Einrichtungen und Bestimmungen getroffen werden, durch deren Daseyn und Wirksamkeit, erstens, die Möglichkeit, und zweytens, die Nothwendigkeit der Erreichung des bestimmten Staatszwecks bedingt ist: denn Qualifikation des Staats für Erreichung seines Zwecks durch sie, und in ihr vorhandene Bürgschaft für diese Erreichung, sind die generellen Criterien ihrer Zweckmäsigkeit.

Anmerkung. Nicht diejenige Staatsform, in welcher die höchste Gewalt am befsten verwaltet wird, sondern nur jene ist die befste Staatsform, in welcher die Gewalt am befsten verwaltet werden mufs; und jede andere Form hat gerade in der Zufälligkeit ihrer Wirkung das sicherste Kennzeichen ihrer Unzweckmäsigkeit.

§. 35.

Auf welche Art der festgestellte Zweck des Staats erreichbar zu machen, und dessen Erreichung zu verbürgen sey? oder, welches der innere Gehalt einer befriedigenden Staatsverfassung seyn müsse? — Diese Fragen zu lösen, ist der Vorwurf der Staatsverfassungs - Lehre.

§. 36.

Die Erreichbarkeit des Staatszwecks ist dadurch bedingt, daſs alle diejenigen Bedingungen und Mittel in Thätigkeit treten, von deren Daseyn und Wirksamkeit das bezielte Produkt des Staats nur erwartet werden kann. Diese Bedingungen und Mittel müssen sonach bestimmt und gewählt, aufgebracht, und zur Realisirung jenes Produkts verwendet werden.

§. 37.

Der Innbegriff der Befugniſse zur Wahl tauglicher Mittel zum Staatszwecke, zur Aufbringung der gewählten, und zur Verwendung der aufgebrachten Mittel zur Realisirung des Staatszwecks, macht den Begriff und das Wesen der Staatsgewalt aus: Das Setzen jener Befugniſse und ihres Subjekts, das heiſst — Realisirung der Staatsgewalt, und deren, natürlich für die Dauer berechnete, Personifikation ist demnach das erste, an die Fixirung des Staatszwecks sich anreihende, Hauptmoment einer Staatsverfassung.

§. 38.

Hiemit ist sichtbar die Möglichkeit, den Staatszweck zu erreichen, begründet, eben so sichtbar aber auch, falls die Verfassung dabey stehen bliebe, der Möglichkeit, daſs die Staatsgewalt nicht gebraucht oder miſsbraucht, somit der Staatszweck verfehlt werde, freyer Spielraum gelassen.

Um diesen, wie sie soll, zu heben, müssen von der Verfassung, mit stätem Hinblicke auf den festgestellten Endzweck des Staats, die generellen Bedingungen zuläſsiger Mittel hiefür, Sphäre und Grenze der Machtverwendung überhaupt vorgezeichnet werden.

§. 39.

Aufstellung solcher grundgesezlicher Regulative und Schranken für den Gebrauch der Staatsgewalt, innerhalb der ihrer Wirksamkeit freyer Spielraum bleibt, ist das zweyte Hauptmoment der Staatsverfassung, als das erste Sicherungsmittel, durch dessen Anwendung erst ein positives Recht und eine positive Verbindlichkeit auf den beabsichtigten Gebrauch der Staatsmacht für den festgestellten Zweck begründet wird, und leztere (virtualiter wenigstens) aufhört, beliebiges Werkzeug individueller Regenten-Willkühr zu seyn.

§. 40.

Jene in die Constitution niedergelegten Fundamental-Normen, so nothwendig sie auch sind, und so sehr sie auch abhaltend wirken können, führen indessen doch immer nur eine blos subjektive Nöthigung mit sich, welche unter Menschen nie ausreicht, eine durchgehends gesetzmäsige Handlungsweise zu verbürgen. Solche Bürgschaft ist nur dadurch zu bewerkstelligen, daſs zu jener subjektiven Nöthigung eine, zum zweckmäsigen Gebrauche der Staatsmacht absolut bestimmende, dem

möglichen Austritte aus dem vorgezeichneten Geleise der Kraftäufserung unaufhaltsam begegnende, objektive Nöthigung hinzutritt.

§. 41.

Eine Nöthigung der Art wird nur zum Daseyn gebracht, durch Anordnung und Impulsirung einer, zur Wirkung der realisirten Staatsmacht verhältnifsmäsigen, reellen und lebendigen Gegenwirkung, wodurch jene Staatsmacht, ohne sie in ihrer zweckmäsigen Wirksamkeit im mindesten zu fesseln, nur stäts in ihrer unwandelbaren Richtung auf den Staatszweck erhalten, und zur Ausfüllung der ihr angewiesenen Sphäre bestimmt werden müfse, die also nur dann als Gegenwirkung sich äufsern solle, wenn die Staatsgewalt nicht zweckgenügend, oder zweckwidrig gebraucht werden wollte.

§. 42.

In jener Anordnung und Impulsirung beruht das dritte Hauptmoment der Staatsverfassung, und diese ist mit seiner Realisirung vollendet; denn der Staat, dessen Verfassung den bezeichneten drey Hauptmomenten entspricht, ist für Erreichung seines Zwecks eben so sehr befähigt, als gesichert, somit gehörig verfafst. Darum bewähren sich zugleich die angegebenen Momente als die Criterien für Beurtheilung gegebener Staatsverfassungen

in Ansehung ihrer **Zweckmäfsigkeit und Vollständigkeit.**

Titel II.

(Eintheilung der Staatsformen. Prüfung ihrer möglichen verschiedenen Arten. Darstellung des Ideals der Staatsverfassung.)

§. 43.

Realisirung der Staatsgewalt durch deren Personifikation wurde voraus (§. 37.) als das erste Hauptmoment einer Staatsverfassung bezeichnet: diefs ist also auch eben der Punkt, welchen die Staatsverfassungs-Lehre bey ihrem Fortschreiten zunächst zu berücksichtigen hat.

§. 44.

Dasjenige Subjekt, welchem die Befugnifse zur Wahl der Mittel zum Staatszwecke, zu deren Aufbringung und Anwendung, der Natur der Sache nach, **ursprünglich** nur innewohnen können, ist unverkennbar die, zur Garantie ihres Rechts, d. h. zum Staate sich einigende Menge selbst. Den Inbegriff jener Befugnifse bezeichnet der Ausdruck „**Staatsgewalt**;“ somit ist unleugbar die, einen Staat konstituirende, Menge selbst das alleinige **ursprüngliche** Subjekt der Staatsgewalt.

Anmerkung. Insofern ist jeder Staat im Momente seiner Genesis eine reine **Demokratie.**

§. 45.

Allein eben diese Menge ermangelt am allermeisten der Bedingungen einer zweckmäsigen Ausübung der Staatsgewalt, und deshalb ist es ihr unumgänglich nothwendig, diese Ausübung, aber auch nur sie, zu übertragen, und dadurch die Staatsgewalt individuell zu personifiziren, als worinn das erste Geschäft der Verfassung besteht. Inwieferne nun jene Uebertragung auf verschiedene Weise möglich ist, gerade aber in der Art jener Uebertragung das Wesen der Staasform beruht, insoferne ergiebt sich, daſs nur in der Verschiedenheit der Art der Uebertragung oder Personifikation der Staatsgewalt der wirkliche Theilungs-Grund der Staatsform zu suchen sey.

§. 46.

Jene Verschiedenheit in der Uebertragungsart der Staatsgewalt ist entweder eine blos äuſsere oder formelle und auſserwesentliche Verschiedenheit, als welche sich ausschlieſslich nur in einer differenten Zahl des oder der Subjekte, durch welche die Staatsgewalt personifizirt wird, ausspricht, bey übrigens gleichförmiger Uebertragung der Sache selbst: oder sie ist eine innere oder reelle und wesentliche Verschiedenheit, als welche sich nicht blos in der Zahl der Subjekte, sondern auch durch eine Differenz in der Art der Uebertragung der Sache selbst

äufsert, also wirklich dem Wesen nach Verschiedenheit ist.

§. 47.

Das Produkt der, seit Aristoteles bis jezt beliebten, Abtheilung der Staatsform nach jener ersten, blos äufserlichen, Verschiedenheit der Uebertragung der Staatsgewalt, ist die bekannte Eintheilung in Monarchie, Aristokratie, und Repräsentativ-Demokratie (Republik, Freystaat); je nachdem die gesammte Staatsgewalt auf eine Person, oder auf mehrere zugleich, und zwar ohne, oder mit ausdrücklichem Vorbehalt des Rechts der Staatsgewalt für das Volk, übertragen ist. Hier zeigt sich blos eine Verschiedenheit in Ansehung der Personen, nicht aber auch in Ansehung der übertragenen Sphäre selbst. Der Monokrate, die Aristokraten, und die Volks-Repräsentanten sind im Besitze der unabgetheilten Gewaltssphäre, wenn auch leztere manche Geschäfte unter sich vertheilen.

Anmerkung. Der Vorbehalt des Rechts der Staatsgewalt, wo er auch nicht ausdrücklich gemacht ist, versteht sich immer von selbst, weil das Volk jenes Rechts sich nicht begeben könnte, ohne sich seiner Persönlichkeit zu entäufsern, und in Sklaverey überzugehen Nur die Ausübung der Staatsgewalt an des Volkes statt kann übertragen werden.

§. 48.

Die Staatsgewalt an sich umfaſst so wohl die Befugniſs zur Wahl oder Feststellung der Mittel zum Staatszwecke, — und darinn besteht das Wesen der Gesezgebung, — als auch die Befugniſs zur Aufbringung und Verwendung der gewählten Mittel für den Staatszweck, — und darinn besteht das Wesen der Gesetzvollziehung oder Exekution. Legislative und exekutive Gewalt sind also die beyden wesentlichen Glieder der Staatsgewalt, und eine, das Wesen derselben berührende, Verschiedenheit der Uebertragung der Staatsgewalt zeigt sich nur darinn: ob diese bey ihrer Uebertragung, ohne Sonderung jener beyden Glieder, auf ein einziges (physisches oder juridisches Subjekt konzentrirt) oder ob sie nach jenen beyden Gliedern vertheilt wird auf zwey voneinander verschiedene (physische oder juridische) Subjekte, welche in ihrer synthetischen Vereinigung die eine Staatsgewalt konstituiren.

§. 49.

Da nur diese beyden wesentlichen Grundverschiedenheiten in der Art der Personifikation der Staatsgewalt möglich sind, so mancherley Nuancirungen auch an beyden statt finden können, so folgt, daſs es nur zweyerley Grundformen des Staats gebe, und diese sind: die Monarchie und die

Düarchie. Der distinktiv Charakter der ersteren beruht in dem Unabgetheilt seyn oder in der reellen Einheit der Gewaltsphäre, und in der (physischen oder juridischen) Einheit der Person ihres Innhabers; der Distinktiv-Charakter der lezteren beruht auf der Sonderung der Gewaltsphäre nach ihren beyden Gliedern, und auf der reellen Zweyheit ihrer Innhaber, welche jedoch nur eine Staatsgewalt darstellen, gleichwie auch aus den bemerkten beyden Gliedern nur der Begriff einer Staatsgewalt erwächst.

§. 50.

Jeder Staat ist nothwendig entweder Monarchie oder Düarchie: die Ein- oder Vielgliedrigkeit des einen Subjekts, oder der zwey Subjekte, auf welches oder welche die Gewaltssphäre konzentrirt oder vertheilt ist, ist nur eine nähere Modifikation der wesentlichen Differenz, welche lediglich in der Abtheilung oder Nichtabtheilung der Gewaltssphäre selbst beruht. Daher sind die Monarchie im bisher gewöhnlichen Sinne, die Aristokratie und die Repräsentativ-Demokratie, bey vorausgesetzter Ungetheiltheit der Gewaltssphäre selbst, nur eben so viele untergeordnete Arten (Species) von der, der Düarchie entgegengesetzten, Monarchie. Bey der erwähnten Voraussetzung ist das Corps der Aristokraten oder der Volks-Repräsentanten, gesetzgebendes und gesetz-

vollziehendes Subjekt zugleich, also der Alleinherrscher (Monokrate.)

§. 51.

Eine Düarchie ist alsdenn vorhanden, wenn die höchste Gewaltsübung im Staate nach ihren beyden Hauptzweigen (Legislation – Exekution) gesondert, und in dieser Sonderung zwey verschiedenen (physischen oder juridischen) Subjekten übertragen ist. Hätte aber jedes dieser Subjekte einen gewissen Antheil an der Legislation und Exekution zugleich, so wäre weder eine Monarchie noch eine Düarchie, sondern eine wahre Zwitterform vorhanden. Dahingegen ist das bloſse Gebunden seyn des vorhandenen einen Innhabers der ungetheilten Gewaltssphäre an die Mitwirkung z. B. eines Parlaments oder eines Landständischen Corps, nicht hinreichend, das Wesen der Monarchie aufzuheben, und den Charakter der Düarchie zu begründen. — Auf diese Prämissen stützt sich folgendes Schema der Staatsformen:

Demokratie.

Monarchie.

Arten:

a) Herrschaft *eines Individuums* (*Monokratie.*)

b) Herrschaft *eines Collegiums* und zwar

α) von *Aristokraten* (*Aristokratie*), oder

β) von *Volksdelegirten* (*repräsentativ-Demokratie.*)

beschränkt oder unbes.

Düarchie.

Arten:

a) Herrschaft *zweyer Individuen.*

b) Herrschaft *zweyer Collegien* (nämlich eines *legislativen*, und eines *exekutiven.*)

c) Herrschaft eines (gesezgebenden) *Collegiums*, und eines (exekutiven) *Individuums.*

§. 52.

Welche ist nun die, zweckmäsige Ausübung der Staatsgewalt am meisten befördernde, Art ihrer Uebertragung? oder welche ist die beſste Staatsform? — Sind etwa alle der Erreichung des Staatszwecks gleich förderlich, oder nicht? und welche verdient im letzteren Falle den Vorzug?

§. 53.

Bey der Alleinherrschaft eines Individuums, oder bey der Monarchie im gewöhnlichen Sinne, ist eine zweckmäsige Ausübung der Staatsgewalt nicht nur möglich, sondern es stehen auch noch überdieſs auf ihrer Seite die groſsen Vortheile der absoluten Einheit des Impulses auf alle Theile des Organismus, und der, durch diese Einheit erleichterten, Reschheit und Gleichförmigkeit des Nachdruckes in jenem Impulse auf Realisirung des Staatszwecks.

§. 54.

In wie ferne es aber auch möglich ist, daſs der eine Alleinherrscher der allgemeinen subjektiven Bedingungen zweckmäsiger Gewaltsübung, oder des ausschliesend und unwandelbar auf Erreichung des Staatszwecks gerichteten Willens, oder beyder zugleich ermangle, in so ferne kann er auch die ihm anvertraute Gewalt um so mehr miſsbrauchen, je mehr solche, durch ihre Conzentrirung auf ihn allein erhöht, und seiner Willkühr

überlassen, zum Mifsbrauche bis zum Despotismus, wohl gar bis zur Tyranney nur in einem desto höheren Mafse qualifizirt ist.

§. 55.

Die Gesetzvollziehung, der eine Zweig der schönsten Gewaltssphäre, ist schon ihrem Begriffe nach bedingt durch die Gesetzgebung, den andern Zweig eben jener Sphäre; dieses Bedingtseyn kann in der Personifizirung der Staatsgewalt nur durch reelle Subordination der exekutiven Macht unter die legislative bewirkt werden: Wenn nun aber die Conzentrirung beyder Gewaltszweige auf ein und dasselbe Subjekt — das Wesen der Monarchie — die Möglichkeit einer reellen Subordination der exekutiven Macht unter die legislative unleugbar ausschliefst, so ist auch durch jene Conzentrirung die Möglichkeit einer, nur durch jene Subordination zu bewerkstelligenden, ausreichenden Gewähre eines zweckmäfsigen Machtgebrauchs aufgehoben.

§. 56.

Gerade dieses Ausgeschlossen seyn einer solchen Gewähre ist das von dem Wesen der Monarchie (in allen ihren Arten) schlechthin unzertrennliche Uebel, welches weder durch die Vererbung der Monarchengewalt, noch durch die Vindikation der Wahl des jedesmaligen Monarchen, noch durch Normirung des Machtgebrauchs ver-

mittelst konstitutioneller Regulative, noch auch endlich durch das Binden gewisser Funktionen des Monarchen an die Zustimmung sogenannter Stände, Parlamente, Senate oder Kammern in ihrer bisher gewöhnlichen Art vollkommen beseitigt zu werden vermag, wenn gleich mehr oder weniger gemindert.

§. 57.

Bey der Alleinherrschaft eines Collegiums von Aristokraten oder Volksdelegirten, welches legislative und exekutive Gewalt in sich vereinigt, oder bey der Aristokratie und Repräsentativ-Demokratie, gesellen sich zu dem oben bemerkten, noch manche andere Uebel, welche aus der Art der Besetzung jenes Collegiums, oder der Ersetzung seiner Glieder, aus der mannichfaltigen Richtung ihres Willens, aus der unumgänglichen Divergenz ihrer Ansichten, Grundsätze und Interefsen unvermeidlich hervorgehen

§. 58.

Auch die Aristokratie und die Repräsentativ-Demokratie baut die Zweckmäfsigkeit der Gewaltsübung und damit die Erreichung des Staatszwecks, auf den unsicheren Grund der zufälligen Subjektivität der Gewalts-Inhaber, läfst also erstere selbst in dem Grade zufälliger, in welchem das juridische Subjekt der Alleinschaft vielgliedrig ist, trägt überdiefs in sich selbst das Prinzip der Schwerfälligkeit

und Unbeholfenheit in der Verwaltung des Staats, ist der Gefahr einer feindseligen Spaltung des Oberhaupts in seinen eigenen Gliedern ausgesetzt, und biethet weder für den vollständigen Gebrauch der Staatsmacht, noch gegen deren Mifsbrauch eine befriedigende Sicherheit dar, wenn auch Regulirung des Machtgebrauchs oder die Einwirkung anderer Corporationen, als Beschränkungs-Mafsregeln, zu Hülfe genommen würden.

§. 59.

Es ist durch ihren Zweck bestimmte Aufgabe der Staatsverfassung, so, dafs man mit abfoluter Sicherheit darauf rechnen könne, zu bewirken, dafs durch das Vollziehungsvermögen des Gewalt-Inhabers nicht das Objekt seines Privatwillens, sondern nur das Objekt des, im Gesetze niedergelegten, gemeinsamen Willens, nur das, was alle Staatsglieder vernünftig wollen müfsen, realisirt werden könne, dafs nur das Gesez herrschen könne und müfse. Diefs kann jedoch nicht bewirkt werden, so lange das Vollziehungs-Vermögen des Staats der Gesezgebung nicht wirklich und reell subordinirt ist; die Möglichkeit einer solchen Subordination aber ist absolut bedingt durch eine Verschiedenheit des Subjekts der Gesezgebung und der Vollziehung.

§. 60.

Damit also dem, was die Staatsgewalt in ihrem Begriffe selbst postulirt, auch in ihrer Darstel-

lung entsprochen werde, das ist, damit der, seinem Begriffe und seiner Natur nach bedingte, nämlich der vollziehende Theil der Staatsgewalt, auch in der Darstellung und Realität bedingt sey, muſs Gesetzgebung und Vollziehung zwey verschiedenen Subjekten übertragen — das Wesen der Diiarchie — und die Vollziehung, ohne Gestattung eines Einfluſses derselben auf die Gesezgebung, dieser ausdrücklich untergeordnet werden.

§. 61.

Hiemit werden keineswegs zwey Staatsgewalten geschaffen, und einander gegenüber gestellt; denn, gleichwie nicht die Befugniſs zur Gesezgebung allein, und nicht die Befugniſs zur Vollziehung allein, sondern nur beyde Befugniſse in ihrer Vereinigung den vollständigen Begriff der Staatsgewalt bilden, eben so haftet auch nicht in dem gesezgebenden Subjekte allein, und nicht in dem vollziehenden Subjekte allein, sondern nur in beyden zugleich die eine Staatsgewalt.

§. 62.

Jene beyden Subjekte sind die (analytisch zwar geschiedenen, aber durch die Einheit ihres Zwecks synthetisch verbundenen) Organe einer und derselben Gewalt, verpflichtet, zur Erfüllung desjenigen, was die Idee der Staatsgewalt zu realisiren gebiethet, sich wechselseitig zu stützen, und, indem keines in die Sphäre des andern eingreife, je-

des aber die seinige ausfülle, die Vollständigkeit der Staatsgewalt zu bewirken.

§. 63.

Weit entfernt, daſs durch jene Zweygliedrigkeit in der Personifikation der Staatsgewalt eine der Staatsverwaltung nachtheilige Trennung etablirt würde, ist sie vielmehr darauf berechnet, das eigentliche Prinzip der Einheit — die Gesezgebung — von heterogenem Einflusse rein und ungetrübt zu erhalten, und der Gefahr eines Abfalls von demselben, der Adoptirung eines heterogenen Prinzips vorzubeugen.

§. 64.

Inwieferne überdieſs doch nur dem vollziehenden Subjekte das, zur Ergänzung und Vollständigkeit der Staatsgewalt erforderliche, Vollziehungsvermögen ausschliesend innewohnt, auch die Bevollmächtigung zur Vollziehung in keinem Falle von dem Gesetzgeber, sondern nur vom Volke ausgeht, endlich die Art des Gebrauchs des Vollziehungsvermögens ganz von der freyen Selbstbestimmung des vollziehenden Subjekts abhängig bleibt, insoferne hört auch das leztere, durch seine Unterordnung unter die Gesezgebung, keineswegs auf, selbstständiges Glied der Staatsgewalt zu seyn, noch wird es zur Qualität eines bloſsen Beamten des Gesezgebens erniedrigt, sondern bleibt im Besi-

tze der vollen Würde eines unmitelbaren Agenten des Staats, wie es der Gesezgeber ist.

§. 65.

Es ist indessen keineswegs an sich allein um der Vertheilung der Gesezgebung und Vollziehung auf zwey, wirklich verschiedene, Subjekte willen, sondern vielmehr darinn der düarchischen Form der Vorzug zuerkannt, weil nur unter Voraussetzung dieser Form, der Verfassung für Anordnung der zu ihrem Zwecke erforderlichen Sicherungsmittel, insbesondere der, zum Behufe der voraus (§. 40. 41.) postulirten objektiven Nöthigung erforderlichen, Gegenwirkung der nöthige Raum bleibt.

§. 66.

Indem nunmehr die Verfassungs-Lehre das Wesen der düarchischen Form, und die übrigen, durch den Zweck der Verfassung geheischten, Anordnungen entwickelt, und hiemit das Ideal der Staatsverfassung, als das höchste, im Entwicklungsgange des Staatsorganismus zu erstrebende, Endziel darstellt, wird ausdrücklich bemerkt, daſs eine unmittelbare Ausführung jenes Ideals in der wirklichen Welt weder gefordert noch erwartet werde, daſs vielmehr die Menschheit erst noch manche, jenem Endziele allmählig annähernde, Zwischenstufen durchlaufen müſse, und daſs eben diese, ohne Gefahr nicht zu überspringenden, Zwi-

schenstufen in dem nächsten Titel dieses Abschnitts ausdrücklich werden vorgezeichnet werden.

§. 67.

Je entschiedener die Bedingungen zweckmäsiger Gesezgebung ungleich eher von einem, aus mehreren Individuen bestehenden, Collegium, als von einem Individuum; dahingegen die Bedingungen zweckmäsiger Vollziehung ungleich zuversichtlicher von einem einzelnen Individuum, als von einem Collegium, erwartet werden können, desto ungezweifelter verdient unter den drey, im §. 51. angegebenen, Arten der Düarchie jene den Vorzug, welche für die Funktion der Gesezgebung ein Collegium, für die Funktion der Vollziehung hingegen ein Individuum bestimmt.

Anmerkung Nur auf diesem Auswege wird, mit Vermeidung der bisherigen Einseitigkeit in dem Vorziehen der Monokratie oder der Polykratie, die nöthige Rücksicht auf die Bedingungen der Zweckmäſsigkeit beyder, sowohl der Gesezgebung als der Vollziehung gleich gewahrt, und so das unerlaſsliche Gleichgewicht der Zweckmäſsigkeit beyder hergestellt und erhalten werden können.

§. 68.

Auf dem Grunde dieser Prämissen hätte die Verfassungsurkunde, nach festgestelltem Zwecke des Staats, folgende Hauptbestimmungen aufzustellen:

A.) Die Ausübung des, dem Volke vorbehaltenen, Rechts der Gesezgebung wird einem Collegium übertragen, zusammengesetzt aus einer (nach dem Umfange des Geschäfts berechneten) Anzahl von Personen, welche von der Gesammtheit der Staatsbürger zu wählen und zu bevollmächtigen sind, wovon jedesmal nach dem Ablaufe von 15 Jahren zwey Drittheile austreten, und durch neue Wahl ersetzt werden.

§. 69.

B.) Die Funktion der Vollziehung der Geseze, die oberste Leitung der Aufbringung und Verwendung der bestimmten Mittel zum Staatszwecke, wird einem Individuum übertragen, und dieses — der Regent — ebenmäſsig von der Gesammtheit der Staatsbürger gewählt und bevollmächtiget.

Anmerkung. Diese Wahl des Regenten, als des Innhabers der exekutiv-Gewalt, wird so lange suspendirt bleiben müſsen, bis die Völker auf dem, im nächsten Titel zu bezeichnenden, Wege zur Wahlfähigkeit erzogen seyn werden: Bis dahin mag die Vergebung des Besitzes der exekutiv-Gewalt den Vorzug verdienen Uebrigens müſsen sowohl die Formen der Wahl, als auch die Bedingungen der Fähigkeit, gewählt zu werden, festgestellt seyn.

§. 70.

C.) Die wählende und bevollmächtigende Gesammtheit selbst, eines theils, und die gewählten und zum Akte der Gesezgebung und der Vollziehung bevollmächtigten Subjekte, andern theils, verhalten sich wie der Mandant und seine Mandatarien, oder wie der Repräsentirte, und seine Repräsentanten. Hingegen die einzelnen Glieder jener Gesammtheit, als einzelne, verhalten sich zu jenen Subjekten, in ihrer Eigenschaft als Gesezgeber und Gesezvollstreker, wie Gehorchende zu den Gebietenden, wie Unterthanen zu ihrem Oberhaupte.

§. 71.

D.) Das gesezgebende Collegium, und das exekutive Individuum werden verpflichtet, die ihnen übertragenen Funktionen, folgenden, ihnen hinfür vorgezeichneten, generellen Normen gemäfs auszuüben, und deren Befolgung bey dem Eintritte in ihre Funktionen feyerlich anzugeloben. In eben diesen Normen sind zugleich bestimmt die Grenzen des, ihrer Seits zu fordernden, und von den Unterthanen ihnen zu leistenden, Gehorsams, dessen Leistung von den lezteren feyerlich zu beschwören ist.

Anmerkung. Die Aufstellung jener Normen vindizirt sich im Systeme der Theorie, die Staats-

verwaltungs-Lehre, wohin also hier verwiesen werden mufs. Im angehängten Entwurfe finden sich jedoch solche gehörigen Orts aufgeführt.

§. 72.

E.) Das gesezgebende Collegium wird, ohne ihm jedoch die mindeste Einmischung in die Vollziehung selbst zu gestatten, zur Beaufsichtigung und allenfalls erforderlichen rechtlichen Untersuchung der Geschäftsführung des mit der Vollziehung beauftragten Individuums bevollmächtigt, und lezteres dem ersteren, als speziell hiezu Bevollmächtigten des Volks, für verantwortlich erklärt.

§. 73.

F.) Zur Erleichterung jener Aufsichtsführung wird jedem Staatsbürger gestattet, das, was er von den Verfügungen der exekutiven Macht, nach vorgängiger Vorstellung bey ihr und darauf erhaltener Entschliefsung, dennoch für Unrecht gegen sich oder das Gemeinwesen hält, mittelst einfacher Angabe der Thatsache und ihrer Umstände, sammt den Gründen seiner Ueberzeugung, in einer ausschliesend hiefür bestimmten Zeitschrift (der Regierungsbeobachter genannt) öffentlich bekannt zu machen; wird aber auch jede falsche Angabe, jede Verschweigung relevanter Umstände, so wie jede Verletzung der schuldigen Ehrfurcht im Ausdrucke, mit der Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät bedroht.

§. 74.

G) Pflicht des gesezgebenden Collegiums ist es, dergleichen gesezmäſsig eingerichtete, öffentliche Beschwerden zu beachten, ohne Verzug zu prüfen, und, im Falle ihres anerkannten Ungrundes, sogleich; im entgegengesezten Falle aber, nach von dem Regenten schriftlich eingeholter befriedigender Erledigung, in derselben Zeitschrift, mit Angabe der Gründe zu verbescheiden; jedoch, auch unaufgefordert, den Gebrauch der exekutiv-Gewalt zu beobachten; und im Falle ein Akt derselben durch ihre Erklärung nicht gerechtfertigt, jedoch durch unvermeidlichen Irrthum oder Unkunde entschuldigt erschiene, unverzüglich auf Reparation desselben zu dringen, und deren Erfolg ebenmäſsig zur öffentlichen Kenntniſs zu bringen.

§. 75.

H.) Wenn aber Fälle jener Art häufiger, und damit Spuren einer gefährdenden Sorglosigkeit, oder Spuren einer wesentlichen Unthätigkeit eintreten, oder wenn die geforderte Erklärung vom Regenten verweigert, oder das Volk im Gebrauche seiner konstitutionellen Befugniſs (§. 73.) durch Drohung oder Zwang gehindert würde, oder wenn ein habitueller Miſsbrauch der exekutiv- Gewalt einzureiſsen drohte; — für Fälle dieser Art wird das gesezgebende Collegium ermächtigt und verpflichtet, nach fruchtlosem Versuche ernstlicher Vorstellungen an

den Inhaber der exekutiv-Gewalt, dessen Suspension mit Angabe der Gründe öffentlich auszusprechen, gleichzeitig einen, aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählten, Interims-Verwalter jener Gewalt zu proklamiren, und dessen exekutiv-Befehle als von der Stund an allein verbindlich zu erklären, auch nöthigenfalls der Person des Suspendirten sich zu versichern.

§. 76.

I.) Mit der Ankündigung jener Suspension ist ferner zu verbinden, die Androhung der Strafe der Rebellion gegen jeden Versuch einer Widersezlichkeit zu Gunsten des Suspendirten, oder auch nur einer eigenmächtigen Zusammenrottung, aber auch die Aufforderung des gesammten Volks, zum ungesäumten Niederschlagen etwaiger Widersezlichkeitsversuche von Seite der exekutiven Macht, nach den Anordnungen des ausgerufenen Interims-Verwalters bereit zu seyn.

§. 77.

K.) Die Untersuchung der Veranlassungen dieses Verfahrens ist von dem gesezgebenden Collegium öffentlich zu verhandeln, das Resultat hievon dem Suspendirten zur Vertheidigung vorzulegen, dessen eingekommene Vertheidigung in einer öffentlichen Sitzung vollständig vorzutragen, und sodann öffentlich über den Thatbestand und die Schuld abzustimmen.

§. 78.

L.) Spricht der, nach der Stimmenmehrheit gefaſste, Beſchluſs des gesezgebenden Collegiums über den Suspendirten das „Nichtschuldig“ aus, dann ist die Suspension mit Angabe der Gründe öffentlich zurückzunehmen, der Suspendirte in den Besitz der exekutiven Gewalt wieder einzusetzen, und der Tag seiner Wiedereinsetzung durch ein allgemeines Volksfest zu feyern.

§. 79.

M.) Spricht der Beschluſs hingegen das „Schuldig“ aus, dann ist, mit Vorbehalt der Berufung an das Volk, auf Entsetzung, und bey vorhandener Gefahr der Widersezlichkeit, auf kürzeren oder längeren Verlust der Freyheit zu erkennen, und das Volk, mit Eröffnung dieses Erkenntniſses und seiner Gründe, zur Versammlung aufzurufen, zum Zwecke der Revision jenes Erkenntniſses im Falle der Berufung, und zum Zwecke der Wahl eines neuen Regenten, auf den Fall der Bestättigung des ersteren, oder seiner freywilligen Anerkennung.

§. 80.

N.) Das gesezgebende Collegium ist, in Ansehung der ihm übertragenen zweyfachen Funktion, — der Gesezgebung nämlich, und der Beaufsichtigung des Regenten — der Gesammtheit der Staatsbürger selbst verantwortlich, und dieser ist die Auf-

sicht über jene Funktionen und deren Revision vorbehalten.

§. 81.

O.) Dem gebildeteren Theile des Volks überhaupt wird, — unter Verheifsung adelnder Belohnung für das hierunter sich auszeichnende Verdienst — zur Pflicht gemacht, die Thätigkeit des Regenten, besonders aber jene des gesezgebenden Collegiums in ihrer zweyfachen Richtung ununterbrochen zu beobachten, und die aus dem Gesichtspunkte des Staatsganzen ihm nöthig scheinenden Bemerkungen über jene, mit Rücksicht auf die vorhandenen Normen der Gewaltsübung (§. 71.), in einer hiefür ebenmäfsig besonders etablirten Zeitschrift (die Controlle der Gesezgebung genannt) zur Kenntnifs des Publikums zu bringen.

Anmerkung. Wesentliche Erleichterungen findet dieses Geschäft in der nothwendigen Zusammenstellung aller Geseze in ein eigenes, vom Regierungsblatte verschiedenes, Gesezbulletin, in der (§. 73.) dem Volke eingeräumten Befugnifs, und in der postulirten Oeffentlichkeit aller von dem gesezgebenden Collegium in Beziehung auf den Regenten vorzunehmenden Akte.

§. 82.

P.) Um jene Mittheilungen zu bestimmten Resultaten zu bringen, versammelt sich das Volk, regelmäsig jedesmal nach dem Ablaufe von 15 Jah-

ren, durch von ihm gewählte Deputirte, welche bestimmte Ausschüsse ernennen, welche die, in den in der Zwischenzeit zur Publizität gebrachten Erinnerungen zur Sprache gebrachten Punkte zusammenzustellen; daraus den Vortrag zu machen, und die Leitung der Verhandlungen darüber zu besorgen haben.

Anmerkung. Natürlich mufs sowohl die Art der Wahl der Deputirten, als auch das Formelle ihrer Versammlungen genau bestimmt werden.

§. 83.

Q.) Ueber die in Vortrag gebrachten Punkte ist in voller Versammlung öffentlich zu debattiren, nach erschöpfter Verhandlung und allenfalls erforderlicher Untersuchung, darüber abzustimmen, und mit stäter Rücksicht auf die vorhandenen Normen der Gewaltsübung, nach der Stimmenmehrheit der Definitiv-Beschlufs zu fassen. Ein Beschlufs der Art, welcher die Gesezgebung modifizirt oder ergänzt, ist, als Nationalbeschlufs, in das Gesezbulletin einzutragen; betrifft er hingegen einen Mangel oder Mifsbrauch der dem gesezgebenden Collegium übertragenen, Aufsicht auf die Funktionen der exekutiven Macht, dann ist er, als Entscheidung der höchsten Nationalinstanz, besonders zu publiziren, und, erforderlichenfalls mittelst Aufrufs der Gesammtkraft der Nation, unausbleiblich zum Vollzug zu bringen.

§. 84.

R.) In dieser Versammlung ist zugleich die Revision und allenfalls erforderliche Modifikation der Staatsverfassung selbst vorzunehmen und zu beschliefsen; gleichwie mit jener Wahl der Volksdeputirten gleichzeitig die Wahl der (nach §. 68) zu erneuernden zwey Drittheile des gesezgebenden Collegiums zu verbinden ist. Mit der Zuerkennung der, dem ausgezeichneten Verdienste (nach §. 81.) verheifsenen, Belohnung schliefst sich das Geschäft jener regelmäfsigen Versammlung.

§. 85.

S.) Ausnahmsweise hat sich das Volk durch zu wählende Deputirte zu versammeln, so oft von Seite des Regenten gegen das von dem gesezgebenden Collegium wider ihn gefällte Erkenntnifs eine Berufung an dasselbe eingelegt ist; — und in diesem Falle veranlafst der Interims-Verwalter der exekutiven Macht die Wahl der Deputirten, und deren Versammlung, — oder so oft aus den, in der (im §. 81.) bemerkten Zeitschrift mitgetheilten, Bemerkungen das Eintreten eines gefährlichen Mifsbrauchs der, dem gesetzgebenden Collegium ausgestellten, Vollmachten erhellt: In diesem Falle ist jeder Bürger ermächtigt, zur Wahl der Deputirten in seinem Kreise aufzufordern, wenn nicht die Mehrheit der Bürger erklärt, dafs sie es vorziehe, den Zeitpunkt der ordentlichen Volksversammlung abzuwarten.

§. 86.

T.) Die Funktion des (regelmäſsig, oder auſserordentlich) in seinen Deputirten versammelten Volkes ist derjenige Akt, wodurch der, in der Gesammtheit der Staatsbürger residirende, eigentliche Souverain erscheint, und sich unmittelbar selbst in Thätigkeit setzt, um die Geschäftsführung seiner Repräsentanten zu richten. Eben darum spricht dieser Akt die ganze Aufmerksamkeit und würdevolle Haltung der Staatsbürger im vorzüglichen Grade für sich an, und wird jedes gewaltsame Attentat gegen denselben, so wie jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während desselben, mit der höchsten, im Strafgesetzbuche für zuläſsig erklärten, Strafe bedroht.

Anmerkung. Nur durch eine solche reelle Verantwortlichkeit der Gewalts-Inhaber, und durch konstitutionelle Anordnung periodisch zu wiederholender, legaler und in bestimmter Form berathschlagender, Versammlungen des Volks zu den angezeigten Zwecken ist es möglich, dem Despotismus und der Tyranney einer Seits, und gewaltsamen Umwälzungen der Staatsform anderer Seits, erklecklich zu begegnen, und die Menschheit gegen die Gräuel von Revolutionen gänzlich zu sichern.

§. 87.

U.) Die Gesammtheit der Staatsbürger ist die Quelle aller Staatsgewalt: ihr sind alle von ihr

Bevollmächtigten, theils mittelbar, theils unmittelbar, verantwortlich: darum gebührt auch nur ihr das Prädikat der Souverainität, und die von ihr zur Gewaltsübung Bevollmächtigten sind lediglich Repräsentanten der Souverainität. —

§. 88.

Die Thätigkeit eines so verfaſsten Staats ist ein Produkt von der Selbstthätigkeit des Ganzen, in einer Wechselwirkung lebendiger, sich gegenseitig anregender, aber auch im Gleichgewicht erhaltender, Kräfte: der Impuls seiner Thätigkeit geht von dem Ganzen (dem Volke) aus, und jeder seiner Theile wird, seiner Stelle und Function nach, durch das Ganze bestimmt: Jeder derselben wirkt an seinem Theile zur Erhaltung des Ganzen mit, und, indem hinwiederum das Ganze jeden seiner Theile in diesem bestimmten Stande erhält, kehrt es in sich selbst zurück, und erhält sich selbst. Darum kann ein auf die voraus gezeichnete Weiſse verfaſster Staat mit Recht organisirt und sich selbst organisirend genannt werden.

§. 89.

Eine Verfassung der bisher, freylich nur in ihren Grundzügen, angedeuteten Art macht eine zweckmäſsige Verwaltung des Staats nicht nur möglich, sondern auch nothwendig und von dem Willen der Gewalts-Inhaber unabhängig: sie sichert die Zweckmäſsigkeit der Gesezgebung, und eine

ausschliefsende Herrschaft des Gesetzes, begegnet dem Nichtgebrauche, wie dem Mifsbrauche der Staatsgewalt, und, indem sie, auf der Grundlage der Selbstständigkeit und Autonomie des Volks, die Erreichung des Staatszwecks verbürgt, bewährt sie sich selbst eben dadurch als ihrem eigenen Zwecke in möglichster Einfachheit entsprechend.

Anmerkung. Die Regulative für Bestimmung des speziellen Organismus der Staatsverwaltung müssen zwar in den, im §. 71. postulirten, generellen Normen der Gewaltsübung enthalten seyn; allein jene Bestimmung selbst, und deren Ausführung (z. B. die Anordnung der nöthigen verschiedenen Ministerien und übrigen Verwaltungsbehörden, deren Bey- und Unterordnung) ist ein untergeordnetes Objekt der legislativen und exekutiven Thätigkeit, und gehört daher nicht zum Ressort der Constitution.

Titel III.

(Bedingungen und Mittel einer klugen Annäherung der Verfassung bestehender Staaten zu dem aufgestellten Verfassungs-Ideale.)

§. 90.

Liegt gleich in der innern Güte und Zweckmäfsigkeit des aufgestellten Verfassungs-Ideals unverkennbar ausreichende Bürgschaft seiner äufseren Halt- und Ausführbarkeit, so läfst doch auch der flüchtigste Blick auf die gegenwärtige Lage der

Dinge nicht verkennen das Stattfinden so mancher Umstände und Verhältnifse, welche der unmittelbaren Ausführung jenes Ideals wesentliche Hindernifse legen, und sie nothwendig so weit hinausrücken, bis diese Hindernifse beseitigt seyn werden. Aber diese Beseitigung ist möglich, und emporstrebender Menschheit würdig, gleichwie die Annäherung zu jenem Ideale durch Natur und Vernunft gefordert wird.

§. 91.

Jene Hindernifse sind theils negativer, theils positiver Art, bestehen nämlich theils in dem Nichtdaseyn dessen, wodurch die Realisirung jener Verfassung ihrer Natur nach bedingt ist, theils in dem Daseyn solcher Verhältnifse, welche dem Geiste jener Verfassung widerstreben, und darum ihre Einführung positiv behindern: Welches jene Bedingung und diese positiven Hindernisse, und in welcher eben so gerechten als klugen Art jene zu bewerkstelligen, und diese zu beseitigen seyn? sind dennoch die zu löfsenden Fragen.

§. 92.

Dis Einführung der vorgeschlagenen Verfassung ist ihrer Natur nach dadurch bedingt, dafs das Volk, durchdrungen von dem Geiste einer solchen Verfassung, demselben faktisch zu entsprechen, das ist, die Qualifikation zur Gewaltsübung, so wie die Zweckmäfsigkeit des Machtgebrauchs richtig zu be-

urtheilen fähig sey, um eines theils die tauglichsten Subjekte zur Ausübung dsr Staatsgewalt **wählen**, und andern theils sein **Recht zur Aufsicht** geltend machen zu können.

§. 93.

Jene Urtheilsfähigkeit mangelt indessen bis jetzt im Durchschnitte den Gliedern des Volks, und deswegen kann dem Volke, ohne die gröfste Gefahr, weder das Recht jener Wahlen, noch das Recht jener Aufsicht, sofort restituirt oder zur Ausübung überlassen werden, bevor nicht jener Mangel an Urtheilsfähigkeit — eine, nur als Folge eigener Verwahrlosung, oder absichtlichen Hemmung der Vernunftäufserung zu erklärende, widernatürliche Erscheinung an der Menschheit — erklecklich gehoben seyn wird.

§. 94.

Menschen, die bisher im Durchschnitte blos passive Lastträger waren, ein Staatsbürgerliches Leben und Bewufstseyn einzuhauchen, ein warmes Interesse für den Staat in ihnen zu erwecken und zu erhalten, sie zur Würde aktiver Staatsglieder, zur Urtheilsfähigkeit über Staats-Verfassung und Verwaltung zu erheben, ist allerdings eine schwierige, jedoch keineswegs unlöfsbare Aufgabe: die Erkenntnifs der Quellen jener widernatürlichen Erscheinung führt zugleich zur Erkenntnifs der Mittel, letztere

zu heben, und die Anwendung dieser Mittel kann ohne grofse Gefahr nicht länger unterbleiben.

§. 95.

Die Gerechtigkeit fordert, dafs den zu Staaten konstituirten Völkern, als solchen, die ihnen bis jetzt vorenthaltenen Rechte wiedergegeben werden: die Klugheit fordert, dafs diefs nicht eher geschehe, als bis jene, diese ihre Rechte zwekmäfsig zu gebrauchen, verstehen: Um nun jener unabweifslichen Forderung der Gerechtigkeit, ohne Verstofs gegen die Klugheit, genügen zu können, befiehlt die Vernunft, vor allem und ungesäumt, die Völker auf einen, dem Zwecke des Staats entsprechenden, Gebrauch jener ihrer Rechte vorzubereiten.

§. 96.

Die Möglichkeit dieses Gebrauchs beruht auf der innigen Ueberzeugung jedes Staatsglieds von der Nothwendigkeit des Staats, auf der geläuterten Kenntnifs des Wesens, der Bestimmung des Staats und der Mittel zur Erreichung seines Zwecks, verbunden mit einem, zu einem gewissen Takte gediehenen, Rechtsgefühle, so wie mit einer habituell gewordenen Empfänglichkeit und Theilnahme für alles, was der Staat, als solchen, näher oder entfernter berührt, das ist, auf der — Staatsrechtlichen Kultur: und eben diese stellt sich sonach als die höchste und umfassendste Bedin-

gung der Ausführbarkeit des voraus gezeichneten Verfassungs-Ideals dar.

§. 97.

Jene Ueberzeugung und Kenntnifse, so wie dieser Takt und diese habituelle Stimmung des Gefühls und Gemüths müssen von dem Menschen, da sie ihm nicht angeboren sind, erworben und angeeignet werden: das nächste und natürlichste Mittel hiefür ist die Erziehung und der Unterricht, und zwar, für den Staat. Diese Erziehung des Menschen zum Bürger, diese planmäfsige Vorbereitung des Menschen für seine Bestimmung im Staate, dieser Unterricht, dessen Tendenz mit dem Zwecke des Staats zusammenfällt, und die geforderte Staatsrechtliche Kultur als Produkt giebt, mufs demnach als das natürlichste, und ohne Gefahr nicht länger zu vernachläfsigende, Mittel erkannt werden, um die oben (§. 96.) bemerkte Bedingung zu realisiren.

§. 98.

Für Realisirung jenes Unterrichts bedarf es keineswegs eigener, jenem Zwecke ausschliesend gewidmeter, Institute, sondern nur einer Erweiterung und Modifikation der schon bestehenden, durch Einführung einer Abtheilung für den, dem Alter und den Fassungskräften der Zöglinge angemessenen, Unterricht in den Staatsbürgerkenntnifsen in jedem Primär-Schul- und Erziehungs-Institute, selbst die des weiblichen Geschlechts nicht ausgenommen.

§. 99.

Gegenstände dieses Unterrichts sind: die allgemeine Regel des Rechts, und die Bedingungen ihrer Geltung; Nothwendigkeit, Zweck und Nutzen des Staats, Nothwendigkeit und Bestimmung der Staatsgewalt und einer, jener Bestimmung entsprechenden, Unterthänigkeit; eine Uebersicht der erforderlichen Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, und überhaupt alles das, wodurch die Möglichkeit bedingt ist, die Lebensäufserungen des Staats vernünftig beurtheilen, und aus freyer Selbstbestimmung ein guter Staatsbürger, ein tüchtiges Glied des Staatsganzen seyn zu können.

§. 100.

Ein Catechismus für den Staat, der zugleich zum Leitfaden jenes Unterrichts diene, sey in den Händen jedes künftigen Staatsglieds, wie ein Catechismus für die Kirche sich in den Händen jedes künftigen Kirchenglieds befinde. Kein Lehrer werde angestellt, der nicht zuvor seine Lehrfähigkeit hinsichtlich des ihm obliegenden Staatsbürgerunterrichts, Niemand werde zum Bürger des Staats aufgenommen, der nicht zuvor seine Qualifikation zum Staatsbürger, hinlänglich erprobt habe.

§. 101.

Um jene in den Schulen aufgefafsten Vorstellungen bey den herangewachsenen Staatsgliedern in stäter Lebendigkeit zu erhalten, und zu immer grö-

fserer Reife zu bringen, mufs der Staat — um die Mittel für seinen Zweck nicht weniger besorgt und thätig, als die Kirche um die Mittel für ihren Zweck, — bewirken, dafs die künftigen Kirchenlehrer zugleich zu Staatslehrern gebildet werden, und den so Gebildeten alsdann den Auftrag ertheilen, an jedem Sonn- und Feyertage — nachdem sie der Religions- und Sittenlehre den Morgen gewidmet — des Nachmittags an ihre Stadt- oder Dorfgemeinden ähnliche öffentliche, belehrende Vorträge über einzelne Abschnitte aus dem Catechismus und Gesetz-Codex des Staats zu halten, und so, indem sie die Erfüllung der Staatsbürgerpflichten sichern helfen, die gewünschte Urtheilsfähigkeit der Bürger immer wesentlicher zu begründen und zu erhöhen.

§. 102.

Unverkennbar entsprechen diese, zur Beseitigung des im § 93. erwähnten Hindernifses vorgeschlagenen, Mittel den Forderungen der Gerechtigkeit wie der Klugheit in gleichem Maafse, indem sie der künftigen Einführung einer, die Herrschaft des Rechts durchgängig sichernden, Staatsverfassung den Weg bahnen, und in ihrer unverzögerten Anwendung nicht nur in keiner Hinsicht selbst Gefahr bringen, sondern vielmehr die in den gegenwärtigen Verhältnifsen, in der eingetretenen Dämmerung und Spannung des Wissens und der Ge-

fühle liegende Gefahr am sichersten bekämpfen, und noch überdiefs der Gegenwart die reelsten Vortheile mancher Art gewähren.

§. 103.

Aufser jenem negativen, in dem Mangel genügender Urtheilsfähigkeit der Völker liegenden, subjektiven Hindernifse, zeigt sich indessen ein weiteres positives und objektives Hindernifs der Ausführung der vorgeschlagenen Staassverfassung in dem Bestande der gegenwärtigen Staatsform, welche, in der Regel rein monarchisch, die Gesammtsphäre der Staatsgewalt in den Händen eines Einzigen konzentrirt, und sie, frey von aller Verantwortlichkeit, seiner Willkühr anheimgiebt.

§. 104.

Dafs die Monarchen, auch nach hergestellter Urtheilsfähigkeit der Völker, freywillig diesen die gesezgebende Gewalt abtreten, sich selbst auf den Besitz der exekutiven Macht beschränken, und der postulirten Verantwortlichkeit in Ansehung ihres Gebrauchs sich unterziehen würden, läfst sich menschlich nicht erwarten. Gewaltsam aber, unter jener Voraussetzung, diefs zu bewirken, mifsrathet die Klugheit, nicht nur, weil der Ausgang dieses Unternehmens immerhin unsicher bliebe, sondern auch, weil sich nicht mit Zuversicht darauf rechnen liefse, dafs ein, wenn gleich theoretisch für den Staat gebildetes, Volk sofort

auch praktisch der organischen Construktion des Staats vollständig zu entsprechen vermögen werde.

§. 105.

Aber eben diese, der Rechts-Idee zinsbare, Klugkeit — wenn gleich weit von dem Gedanken entfernt, die Mängel der bestehenden Staatsverfassung mit Ungestümm abzuändern, — befiehlt nicht minder, in beständiger Annäherung zu der, den Forderungen des Rechts genügenden, Verfassung zu bleiben, daher, stufenweifse, diesem Ziele entgegengehend, den Uebergang des Staats von seiner bisherigen mechanischen Composition zu seiner organischen Construktion durch fortschreitende friedliche Reformen und Modifikationen des Bestehenden so vollständig vorzubereiten, dafs endlich die gewünschte Umwandlung, ohne Gefahr nicht nur, sondern auch mit völliger Sicherheit des bezielten Erfolgs bewirkt zu werden vermöge. Es entsteht daher sogleich die Frage nach der Tendenz und Beschaffenheit jener Reformen und Modifikationen.

§. 106.

Zum Behufe dieser Bestimmung ist es nöthig, ins Aug zu fassen den wesentlichen Unterschied zwischen der Form des Staats, und seiner Regierungsart: Jene ist nur das äufsere, anschauliche Gewand des Staatslebens, diese ist das innere Prinzip dieses Lebens, gleichsam die Seele der

Form, der Geist der Regierung des Staats. Die Staatsform ist entweder monarchisch oder düarchisch: die Regierungsart des Staats aber ist entweder despotisch oder republikanisch.

Anmerkung. Despotismus und Republikanismus sind nicht Bezeichnungen verschiedener Staatsformen, sondern Charakterbezeichnungen entgegengesetzter Regierungsarten: daher kann es eben so gut republikanishe als despotische Monarchien geben.

§. 107.

Republikanisch oder despotisch ist die Regierungsart eines Staats, je nachdem in ihm nur der vernünftige Gesammtwille der Staatsglieder — oder ein von ihm abweichender, blofser Privatwille — zum Geseze erhoben wird, und als solches herrscht: und je nachdem nur der wahre Zweck des Staats selbst, — oder ein, davon verschiedener, Privatzweck seines Oberhaupts, die Thätigkeit des Staats bestimmt. — Welche von diesen beyden Regierungsarten die erwünschliche sey? unterliegt wohl keinem Zweifel.

§. 108.

Diesen erwünschlichen Geist der Regierung zu erwecken, ist unstreitig das Hauptbedürfnifs, und ihn zu begründen und festzuhalten durch die Form selbst, nur das Hauptabsehen bey der voraus vorgeschlagenen Staatsverfassung.

Giebt es daher Mittel, welche, während sie die bestehende äufsere (monarchische) Form des Staats unangetastet lassen, und mit dem Wesen derselben vereinbar sind, vorläufig den wahren Geist der Regierung zu erwecken geeignet sind, so entspricht es der Forderung der Klugheit, diese Mittel, als Einleitung zu dem beabsichtigten Uebergange, ungesäumt in's Werk zu setzen.

§. 109.

Die republikanische Regierungsart einer Monarchie ist dadurch bedingt, dafs, erstens, der Monarch nur solche Geseze gebe, die, unabhängig von seinem Privatwillen und von seinen Privatzwecken, in jeder Beziehung den vernünftigen Gesammtwillen der Staatsglieder ausdrücken, und die Erreichung des wahren Staatszwecks zum alleinigen Objekte haben; und dafs, zweytens, die ganze Staatsmacht nur darauf verwendet werde, solchen Gesezen unausbleiblichen Effekt zu verschaffen.

§. 110.

Das bekannte, der Natur der Sache und aller Erfahrung nach mit dem Wesen der Monarchie vereinbarliche, Mittel, diese Bedingungen zu realisiren, ist die Aufstellung einer Volksrepräsentation, mit der Bestimmung, sowohl im Akte der Gesezgebung, als im Akte der Gesezvollziehung, — die Gefahr verhütend — mit dem Monarchen zu konkurriren, und auf diese Art das

Interesse des Volks im Erstreben des Staatszwecks zu wahren.

§. 111.

Aus dieser Bestimmung der Volksrepräsentation ergiebt sich deren Aufgabe von selbst dahin: daſs sie, erstens, alle vom Monarchen ausgehenden Gesezesvorschläge in Berathung nehme, und ihn von der Möglich- oder Unmöglichkeit der Zusammenstimmung aller Staatsglieder, als vernünftiger Wesen, zu den von ihm projektirten Gesezen, unterrichte, auch ihn auf die Lücken und Mängel in der bestehenden Gesezgebung, und die Art ihrer zweckgenügenden Ausfüllung oder Verbesserung aufmerksam mache. Zweytens, daſs sie den ganzen Gang der Verwaltung (oder Gesezvollziehung) des Staats in allen ihren Zweigen beobachte, und — Miſsbräuche wie Nachläſsigkeiten abhaltend — auf ihn einwirke.

§. 112.

Bedingt ist die Lösung dieser Aufgabe dadurch, daſs die Volksrepräsentation oder wenigstens ein Ausschuſs derselben perpetuirlich, und daſs sie konstituirt ſey aus Männern, welche, ohne allen Einfluſs des Monarchen aus allen Ständen des Volks gewählt, und von des Monarchen Gnade unabhängig, mit der erforderlichen Unpartheylichkeit und Fülle Staatsrechtlicher Kultur, ausreichenden Willen und Muth verbinden, das wahre Interesse des

Volksrücksichtslos zu wahren; dafs aller Einflufs des Monarchen auf ihre Beschlüsse entfernt, und dieser konstitutionell verpflichtet sey, die von jener gemachten Erinnerungen zu berücksichtigen und befriedigend zu erledigen; endlich dafs sie dem Volke über die Art der Führung ihrer Geschäfte öffentliche Rechenschaft ablege, wegen ihrer Bemerkungen und Postulate aber von Seite des Monarchen unverletzlich sey.

§. 113.

Um zu einem edlen Wetteifer in Erfüllung der Repräsentantenpflichten zu begeistern, müfsten — nebst dem, den Repräfsentanten, als Volksräthen, ohnediefs mit den Staatsräthen gebührenden gleichen Range — dem sich auszeichnenden Verdienste Bürgerkronen, öffentliche Lobreden, feyerliche Bestattungen, Ehrendenkmale u. dgl. zuerkannt werden.

§. 114.

Es versteht sich übrigens von selbst, dafs die Möglichkeit wesentlicher Erfüllung der Repräsentantenpflichten gleichen Schritt halten werde mit der Erziehung und Bildung der Völker für den Staat, und der daraus resultirenden Fähigkeit der Bürger sowohl, zweckmäfsig zu wählen, als auch der Gewählten, ihrer Bestimmung, als Volksvertreter, zu entsprechen: und so wie jene Einrichtung der Volksrepräsentation einer Seits, den Regen-

ten als kräftige Stütze für Erfüllung ihres Berufs und als wesentliches Erleichterungsmittel ihrer Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhle der Publizität dienen würde, so wäre sie, anderer Seits, eine praktische Vorübungsschule der Völker auf einen zweckmäfsigen Gebrauch der ihnen zu restituirenden Rechte, — der praktische Theil der Erziehung der Völker für den Staat, — auch in einer weiteren Hinsicht, die schicklichste Uebungsstufe von der monarchischen zu der düarchischen Staatsform, die natürlichste Brücke von der mechanischen Composition des Staats zu seiner postulirten organischen Construktion.

§. 115.

So wirksam indessen die vorgeschlagene Einrichtung seyn kann, so ist sie jedoch keineswegs für alle Fälle ausreichend, um dem Mifsbrauche der Monarchengewalt zu begegnen; ihr aber das hiefür fehlende Moment hinzusetzen, ist unvereinbar mit dem Wesen der Monarchie. Nur einigermafsen ersetzen läfst sich jenes Moment durch die konstitutionelle Verpflichtung des Monarchen zur Publizität in allen Akten (vorläufig wenigstens) der inneren Staatsverwaltung, d. h. dazu, dafs er jede Angelegenheit des Staats auch wirklich als öffentliche Angelegenheit behandle, an die Stelle von geheimen Räthen und Kanzleyen, öffentliche Räthe und Kanzleyen treten, die ganze Staatsverwal-

tung offen vor den Augen aller Interessenten vorgehen lasse, und das Unbemerkbare derselben dem Publikum von Zeit zu Zeit vorlege.

§. 116.

Die Adoption dieser Publizität der Staatsverwaltung als grundgesezlicher Maxime wird erweifslich in gleichem Grade geheischt von der Natur der Sache und der Gerechtigkeit, wie von der Klugheit, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnifsen; und, abgesehen von manchen anderen wohlthätigen Wirkungen jener Publizität, müfste sie sich in der hier zunächst interessirenten Beziehung in zweyfacher Art als zweckmäsig bewähren.

§. 117.

Denn, erstens, würde der Monarch, so gewifs er für seine eigene Sicherheit und Würde besorgt ist, durch sie bestimmt, — nachdem er als Gesezgeber bereits an die Zustimmung des Volksrathes gebunden ist, — auch bey seiner exekutiven Thätigkeit das Urtheil und die Zustimmung des Publikums stäts zu berücksichtigen, so allmählig an die Idee seiner Verantwortlichkeit vor dem Forum der Gesammtheit der Staatsglieder sich zu gewöhnen, und überhaupt im ächten Geiste des Republikanismus zu regieren.

§. 118.

Durch jene Publizität der Staatsverwaltung, besonders wenn diese in formaler und materialer Hin-

sicht zweckmäſsig ist, würde, zweytens, in dem — durch den empfangenen Unterricht theoretisch, und durch die mittel- oder unmittelbare Theilnahme an der Volksrepräsentation praktisch für den Staat bereits gebildeten — Staatsbürger die Einsicht in das Wesen des Staats erweitert und berichtigt, sein Urtheilsvermögen über die Lebensfunktionen des Staats stäts geübt und geschärft, und seine Theilnahme an dem Wohlseyn des letzteren nicht nur immer neu belebt, sondern selbst bis zu dem Grade erhöht und befestigt werden, welcher die vollkommenste Garantie enthielte, daſs er ohne alle Gefahr in den vollen Genuſs seines Staatsbürger-Rechts eingesetzt zu werden vermöge.

§. 119.

Durch jenes Mittel würde also die praktische Erziehung der Völker für den Staat vollendet, und der Uebergang des Staats von seiner bestehenden Verfassung zu der vorgeschlagenen um so mehr erleichtert, je mehr jenes selbst von der Regel der Mechanik sich entfernt, und dem Prinzipe des Organismus sich annähert. — Wenn dann — nach dem Eintritte dieser Epoche für einen Staat — seine regierende Familie ausstürbe, oder sein Regent sich freywillig zur Beschränkung auf den Besiz der exekutiven Gewalt und deren Verantwortlichkeit bereit fände, so könnte unverkennbar der, in Ansehung ihres bezielten Effekts gesicherten, Ausführung der

(im vorigen Titel) vorgeschlagenen Verfassung nichts weiter mehr im Wege stehen.

§. 120.

Wenn man indessen auch verkennen muſs, daſs in den bezeichneten Mitteln die schicklichen Zwischenstufen enthalten seyn, mittelst welcher die gegebene Verfassung der Staaten ihrem Ideale in kluger Art sich anzunähern habe, so fragt sichs doch nothwendig, worauf man denn die Hoffnung gründen könne, daſs eben jene Mittel nicht ungebraucht gelassen, daſs der geforderte Unterricht für den Staat, die geforderte Volksrepräsentation werde ins Daseyn gerufen, und ihr die bemerkte Wirkungssphäre eröffnet, daſs endlich der postulirten Publizität der Staatsverwaltung wirklich werde statt gegeben werden? nachdem so wenig Geneigtheit hiezu wahrnehmbar ist.

§. 121.

Der Mangel dieser Geneigtheit von oben ist nicht zu erklären als Folge der unredlichen Absicht, den Staat ewig in seiner gegenwärtigen, schwankenden und gefahrvollen Lage verbleiben, die Erreichung seines Zwecks nie vollständig sichern, und die Völker nie in den Besitz ihrer Rechte einsetzen zu lassen; sondern nur als Folge eines menschlichen Irrthums, einer beschränkten Ansicht der Bestimmung und des Wesens des Staats, und des dadurch begründeten Glaubens, daſs jede Aenderung seiner

Form, und jede Abweichung von den bisher geltenden Regierungsmaximen nicht sorgfältig genug vermieden werden könne.

§. 122.

Jener Irrthum kann nun nicht zuversichtlicher verscheucht, jene Ansicht nicht zuverläſsiger erweitert und berichtigt werden, als auch eine zweckmäsigere Erziehung künftiger Thronerben für den Staat überhaupt, und für ihre Bestimmung, als Regenten, insbesondere; und durch einen, hierauf berechneten, staatswissenschaftlichen Unterricht derselben, der da nicht ausgeht von dem egoistischen Herrscherprinzipe der Macht und Mechanik, von dem Standpunkte unbedingten Herrschers und angeborner Knechtschaft, sondern von derjenigen der Menschheit würdigen, Ansicht, welche den Staat als Mittel für den Naturzweck der Gesammtheit der Staatsglieder, diese Gesammtheit als die Urquelle aller Machthabung des Rechts, und den Regenten als das, den Machtgebrauch zum Behufe des Rechts leitende, und dafür bevollmächtigte, Organ betrachtet, dessen Würde gänzlich mit dem Grade der Erreichung des Staatszwecks steigt oder sinkt.

§. 123.

Durch einen so gearteten Unterricht über alle Theile der Staatswissenschaft wird der künftige Thronerbe zu einer eben so gründlichen und umfas-

senden, als reinen, vorurtheilsfreyen und parthey-losen Einsicht über Zweck, Natur und Wesen des Staats, über Staatsformen, Verfassung und Verwaltung reifen; und eben diese seine Einsicht wird die sichere Bürgschaft enhalten, dafs er, gleich weit entfernt von übereilender Neuerungssucht, wie von ängstlicher Anhänglichkeit und Vorliebe für das Hergebrachte, das bestehende Gute und zweckmäfsige immer mehr befestigen und vervollkommnen, aber auch Willen, Muth und Klugheit genug haben werde, diejenigen Reformen und Modifikationen der Verfassung und Verwaltung seines Staats unverweilt und unaufgehalten durch Hindernifse durchzuführen, von deren Zweckmäfsigkeit die Wissenschaft, und von deren Nothwendigkeit die Beachtung des Geistes und Bedürfnifses der Zeit ihn überzeugt hat.

§. 124.

Worauf soll sich aber die Hoffnung gründen, dafs jener Weg der Erziehung und des Unterrichts künftiger Regenten werde betreten werden? — Auf diese, wie auf die oben (§. 120.) aufgestellte Frage antworte ich: Theils, auf die den regierenden Vätern durch die Erfahrung abgenöthigte Ueberzeugung, dafs ihre Thronen für die Zukunft nur auf jenem Wege gesichert zu werden vermögen, vorzüglich und zunächst aber darauf, dafs endlich praktisch müsse anerkannt werden der aus dem Begriffe und Zwecke der Staatsverfassung selbst unmittelbar her-

vorgehende Grundsaz: dafs die Verfassung des Staats und deren Abänderung nicht einseitig vom Regenten diktirt, sondern nur durch freye Verabredung und Uebereinkunft zwischen Fürsten und Volk zu Stande gebracht werden dürfe und könne.

§. 125.

Auf dem Wege dieser ihrer Mitwirkung im Verfassungsgeschäfte selbst müssen und werden die, über ihr hohes und wahres Interesse hierunter genüglich bereits aufgeklärten, Völker es sicher dahin zu bringen wissen, dafs, erstens, die Einführung des (im §. 97. folg.) geforderten Staatsbürger-Unterrichts in die bestehenden Unterrichts-Institute aller Klassen; zweytens, die Realisirung einer Volksrepräsentaton in der (im §. 112.) postulirten Art, und mit dem (im §. 111.) gezeichneten Wirkungskreise; drittens, die (im §. 115.) geheischte Publizität der Staatsverwaltung, endlich viertens, die (im §. 122.) bemerkte Erziehungs- und Unterrichts-Weifse des künftigen Regenten — zu Fundamental-Gesezen des Staats erhoben, und zugleich für deren Beachtung erkleckliche Mafsregeln getroffen werden.

§. 126.

Sollte aber auch das eine und das andere Volk indolent genug seyn, um diesen Ausweg zum Wiedererwerbe seiner Rechte ungenützt zu lassen, so

bleibt doch jener Hoffnung immer noch die zuverläſsigste Stütze in dem Gange und Betriebe der Natur selbst, welche, was ihren Absichten und Gesezen entspricht, durch ihre Verkettung der Verhältniſse unausweichbar nothwendig zu machen weiſs, und die Menschengattung, ob sie gleich in ihren Schwingungen auch Rückfälle zuzulassen scheint, dennoch im Ganzen ihrem Ziele unaufhaltsam näher führt.

Fata volentem ducunt; nolentem trahunt.

Zweyter Theil.

Die Staats-Regierungs-oder Staatsverwaltungs-Lehre. (Administrations-Politik.)

Einleitung.

Titel I.

(Begriff und Zweck der Staatsverwaltung. — Zweck und Nothwendigkeit der Staatsverwaltungs-Lehre. — Allgemeine Regierungs-Maximen. — Abtheilung der Regierungsthätigkeit in zwey Gattungen, und Eintheilung dieser Gattungen in bestimmte Zweige.)

§. 127.

Der Ausdruck „Regierung oder Verwaltung des Staats" bezeichnet das Totale der Lebensfunktionen, oder den Inbegriff der Thätigkeit des verfaſsten Staats, den gansen Geschäftsumfang der durch die Constitution gesetzten Staatsgewalt; dieser besteht einzig im Erstreben des Staatszwecks; folglich muſs auch Realisirung des lezteren als Zweck der Staatsverwaltung anerkannt werden.

§. 128.

Zeichnung der Thätigkeit des Staats in ihrem ganzen Umfange spricht sich demnach von selbst als

die Aufgabe der Staatsverwaltungslehre. — Beschäftigung für befriedigende Verwaltung des Staats, Bildung eines tauglichen Schlags von Verwaltungs-Organen und Erweckung des erwünschlichen Geistes der Regierung — als deren Zweck aus: Mit dem Bedürfnifse zweckmäfsiger Staatsverwaltung steht also auch das Bedürfnifs jener Doktrin auf gleicher Stufe.

§. 129.

Je gröfser der Umfang jener Thätigkeit, und je mannichfaltiger die Mittel sind, von deren Wirksamkeit das bezielte Produkt des Staats nur erwartet werden kann, desto dringender ist die Forderung strenger Consequenz in jener Thätigkeit, und durchgängiger Zweckmäfsigkeit und Harmonie im Gebrauche jener Mittel, wenn bey aller Geschäftigkeit im Leben des Staats das eigentliche Ziel nicht dennoch verfehlt werden soll: Um aber jenen Forderungen zu genügen, müssen der Staatsverwaltung zum unabweichlichen Regulative diejenigen Maximen dienen, durch deren Befolgung die Zweckmäfsigkeit und der Einklang aller ihrer Operationen bedingt ist, und die sich eben darum als die unentbehrlichste Grundlage aller ihrer Aeufserungen bewähren.

Diese allgemeinen Regierungsmaximen — von welchen eben deswegen die Theorie nicht minder, als die Verfassung selbst nach perso-

nifizirter Staatsgewalt, auszugehen hat — sind folgende:

§. 130.

I.) Das einzige Ziel aller Funktionen der Staatsgewalt ist der — Zweck des Staats, und nur mit dessen Realisirung ist die Bestimmung der Staatsgewalt erfüllt. — Demnach ist die, jenen Zweck befördernde oder behindernde, Wirkung der einzig gültige Maaſsstab zu- oder unzuläſsiger Verfügungen oder Veranstaltungen, und die Prüfung jeder solchen an jenem Maaſsstabe zugleich das sicherste Mittel, Widersprüche zu vermeiden. Jede Verwendung der Staatsmacht für andere Zwecke ist Miſsbrauch dieser Macht, für welchen kein Recht, Gehorsam zu fordern, besteht, gleichwie jede Unthätigkeit und Lücke in Verwendung derselben für den Zweck des Staats sich als unerlaubter Nichtgebrauch der Staatsmacht darstellt.

Anmerkung. Die Sphäre des Regentenrechts, Gehorsam zu fordern, und die Grenze der Verbindlichkeit der Unterthanen, Gehorsam zu leisten, koinzidirt genau mit der Sphäre und Grenze der Staatsgewalt, bemessen nach deren Wesen an sich.

§. 131.

II.) Durch die Thätigkeit der Staatsgewalt muſs zwar die Willkühr der Staatsbürger beschränkt, aber sie darf nicht mehr beschränkt werden, als es nothwendig ist, damit sie alle gleich frey, in ih-

ren Rechten gleichmäſsig gesichert seyn: und da die zu beschränkende Freyheit in allen Staatsbürgern gleich ist, so sind sie auch alle nothwendig in Ansehung der Beschränkung ihrer Freyheit gleich zu halten und zu behandeln.

§. 132.

Demnach ist die Staatsgewalt verpflichtet, das Freyheitsgebieth der Staatsglieder im Gebrauche ihres persönlichen oder Sachen-Eigenthums nie mehr zu beengen, als es der Zweck des Staats gebiethet, und den Staatsbürgern, unter gleichen Umständen und Voraussetzungen, durchgängige Gleichheit der Rechtsansprüche, der gesezmäsigen wirklichen Rechte und Befugniſse, der Zwangsverbindlichkeiten und des Zwanges nach ihnen, so wie der verhältnismäſsigen Opfer für den Zweck des Staats, ohne Duldung dieser formalen Gleichheit widersprechender Vorrechte oder Privilegien, zu gewähren.

Anmerkung. Die Befolgung oder Vernachläſsigung dieser beyden Maximen ist der erste und sicherste Maaſsstab für die Güte oder Untauglichkeit der Staatsverwaltung.

§. 133.

III.) Unter keinerley Umständen oder Verhältniſsen, und in keiner Beziehung, ist es der Staatsgewalt erlaubt, so etwas zu statuiren oder zu unter-

nehmen, was den Bestimmungen des Sittengesezes zuwider wäre.

§. 134.

IV.) Aus mehreren ihr zu Gebote stehenden Mitteln hat die Staatsgewalt, den Regeln der Klugheit gemäfs, jederzeit nur diejenigen zu wählen, die, den voraus gezeichneten Bedingungen ihrer Zuverläfsigkeit entsprechend, den Staatszweck möglichst sicher, leicht und vollständig zu realisiren, unter den gegebenen Umständen die tauglichsten sind; und sie hat die nöthige Auskunft hierüber nicht in ihren Privat- Absichten und Vortheilen zu suchen, sondern nur auf dem Wege einer stäten Rücksicht auf die menschliche Natur überhaupt, und auf die Individualität der gegebenen Subjekte insbesondere, so wie auf die wirklichen und möglichen Hindernifse und positiven Bedingungen des bezielten Effekts.

§. 135.

V.) Die Wirksamkeit aller ihrer Verfügungen und Veranstaltungen hat die Staatsgewalt vorzüglich auf eine, dem Kulturgrade des Volks angemessene, Belehrung über die Gründe derselben zu bauen, Zwangsmittel aber nur Aushülfsweise und in solchen Modifikationen eintreten zu lassen, bey welchen die allmählige Anwendung edlerer Motive nicht gehindert wird, jene selbst nach Maafsgabe steigender Wirksamkeit der lezteren zu mindern,

und so sich der möglichsten Entbehrlichkeit von Zwangsmaafsregeln immer mehr zu nähern.

§. 136.

VI.) In allen Funktionen der Staatsverwaltung mufs vertrauensvolle Offenheit und gewissenhafte Wahrheit, mit hohem Ernst und selbst mit Strenge, zugleich aber auch mit ausnahmloser Unpartheylichkeit in Durchführung der Verfügungen und Veranstaltungen gepaart erscheinen; und der Regent wird sich der Achtung und Liebe des Volks durch wesentlichen inneren Werth, unermüdete Selbstregierung, Diskretion in der Form seiner Befehle, Humanität in seinem Benehmen, prunklosen Geschmack in seinen Umgebungen, und pünktliche Selbstachtung der bestehenden Geseze und Anordnungen am wirksamsten zu sichern vermögen.

§. 137.

VII.) Constitutionelle Geseze stehen über dem Regenten, und dieser ist ihnen in jeder Beziehung untergeordnet: Was hingegen die ganze Klasse der nicht konstitutionellen Geseze betrifft, so ist der Regent über sie erhaben, als Innhaber der gesezgebenden Gewalt. Er unterliegt hingegen auch dieser Klasse von Gesezen, als Innhaber der Exekutiv-Gewalt.

§. 138.

VIII.) Das Verhältniſs des Regierungs-Nachfolgers zu seinem Vorfahrer und die Verbindlichkeit der Handlungen des lezteren für den ersteren ist, nicht nach den Grundsätzen einer Universal- oder Partikular- Erbschaft, sondern lediglich nach denjenigen Normen zu bemessen, nach welchen das Verhältniſs zwischen zwey, zur successiven Führung desselben Geschäfts bevollmächtigten, Subjekten zu beurtheilen ist. Daher können von dem Regenten vergangene Geseze oder getroffene Verfügungen und Anstalten zur Möglichkeit ihres Fortbestehens oder Geltens der Bestätigung von Seite des Regierungsnachfolgers nicht bedürfen.

§. 139.

IX.) So lange die vom Vorfahrer ausgegangenen nicht konstitutionellen Geseze oder Ausnahmen von solchen, vollkommen ihrer Bestimmung entsprechen, so lange ist auch jeder Nachfolger in der Regierung jene Geseze und Ausnahmen ungeändert bestehen zu lassen verbunden. Dieser darf hingegen nicht nur, sondern muſs vielmehr diejenigen Geseze und Ausnahmen zurücknehmen, abändern oder ergänzen, welche, und sobald sie aufgehört haben, ihrer Bestimmung zu genügen.

§. 140.

X.) An von dem Vorfahrer, oder unter seiner Auktorität vollendete, Akte der Gesez-Anwen-

dung und Vollziehung ist der Regierungsnachfolger absolut gebunden. Diejenigen Fälle der Anwendbarkeit der Geseze hingegen, welche sich, sey es zuerst oder in ihrer Fortsetzung, unter des Nachfolgers Regierung ergeben, sind Objekte der Selbstthätigkeit des lezteren, bey deren Behandlung ihm keineswegs die Verfahrungsweiſse des Vorgängers, sondern nur die Geseze selbst zur verbindlichen Norm dienen können; und wird über, durch den Vorgänger in der Gesezanwendung verfügtes Unrecht geklagt, so ist es jezt des Nachfolgers Sache, diese Klage zu untersuchen und zu heben, gleichwie dieſs, wenn die Klage früher statt gefunden hätte, des Vorgängers eigene Sache gemeſsen wäre.

§. 141.

XI.) Die rechtliche Wirkung Namens des Staats vom Regenten abgeschlossener Verträge (z. B. Vererbungen, Pacht- Anlehens- Verträge) ist für den Regierungsnachfolger ganz die nämliche, wie für den Vorgänger, ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenheit des Successionstitels des ersteren: und wenn darüber (z. B. über Zurücknahme vom Vorgänger verpachteter Domainen, Salinen etc. über Darlehen u. s. w.) Streit entsteht, so erscheint der Staat hiebey lediglich als Subjekt von Privatrechten, deren Collision mit den Privatrechten anderer Subjekte allein von der Civiljustitz nach der Civilgesezgebung zu entscheiden ist.

§. 142.

XII.) Die rechtliche Wirksamkeit und Dauer der Verträge des Staats mit andern Staaten, ist, ganz unabhängig von allem Wechsel der Regenten-Individuen, unter allen Regierungsnachfolgern ganz nach den nämlichen Prinzipien zu beurtheilen, nach welchen sie von dem ersten Momente ihres Daseyns an von ihren unmittelbaren Schöpfern beurtheilt werden mußsten.

§. 143.

XIII.) Alle andern Regenten-Akte, für welche es an der Regulirung durch positive Geseze fehlt, unterliegen den Normen allgemein Staatsrechtlicher oder Staatswissenschaftlicher Prinzipien; und die An- oder Nichtangemessenheit jener Akte zu diesen Prinzipien kann allein entscheiden über die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, sie fortbestehen zu lassen, oder nicht.

Anmerkung. Mehrere allgemeine Maximen in Betreff des Geistes und Charakters der Gesezgebung überhaupt und ihrer einzelnen Zweige, in Betreff der Abfassungs- und Einführungsmethode der Geseze, so wie auch in Betreff der Organisation und Instruktion der Staatsverwaltung nach ihren einzelnen Zweigen, können, nach der Anlage des Systems und um Wiederholungen zu vermeiden, erst in den folgenden Titeln vorkommen, worauf hier, so wie auf die früher bereits aufgestellten Grundsäze in Ansehung der Nationalrepräsentation

sentation, ihrer Bildung und ihres Wirkungskreises, ausdrücklich verwiesen wird.

§. 144.

XIV.) Der Adel und jede ähnliche Auszeichnung im Staate kann nie durch Geld, sondern nur durch wesentliche, und öffentlich vom Volke anerkannte, Verdienste um das Gemeinwesen erworben, und es darf ihm nie ein, die formale Rechtsgleichheit verletzendes, Vorrecht eingeräumt werden.

§. 145.

XV.) Kein Ausländer ist der Regel nach fähig zu Staatsämtern, und jeder Staatsbeamte ist der ihm vorgesetzten Behörde, die obersten Behörden selbst aber sind dem Regenten und der Volksrepräsentation für gesez- und pflichtmäfsige Verwaltung ihres Amtes verantwortlich.

§. 146.

XVI.) Die Auswahl der Staatsbeamten aller Klassen ist bedingt durch Vernehmung des gutachtlichen Vorschlags der treffenden Stellen. Entsetzung vom Amte und Gehalte kann nur in Gefolge richterlichen Ausspruchs statt finden; die Quieszirung eines Staatsbeamten aber, mit Beybehaltung seines Gehalts und Titels, kann in Gefolge administrativer Motive eintreten, auch Beschränkung des Gehalts, wegen erwiesener Nachläfsig- oder Untauglichkeit. Jene und diese Motive sind jedoch speziell auszudrücken, und es findet der Rekurs an die National-

Repräsentation statt. Den vermögenslosen Wittwen und Waisen der Staatsbeamten ist der verhältnismäfsige Lebensbedarf durch Pensionen zu decken.

§. 147.

XVII.) Die Verhaftung eines Staatsbürgers kann nur aus gesezmäfsigen Gründen statt finden, und den Verhafteten ist binnen 24 Stunden die Ursache seiner Verhaftung bekannt zu machen, für deren Gesezmäfsigkeit die, den Verhaft veranlassende, Behörde verantwortlich ist.

§. 148.

XVIII.) Jede Religion, welche dem Zwecke des Staats nicht zuwider ist, kann im Staate ungehindert ausgeübt werden, und die Religionseigenschaft eines Staatsbürgers ist ohne allen Einflufs auf den Umfang und Genufs seiner Staatsbürger-Rechte.

§. 149.

XIX.) Politische Tagblätter und Zeitschriften unterliegen einer Censur, welche jedoch nur den wahren Interessen des Staats in Beziehung auf das Ausland zuwiderlaufende Aeufserungen abzuhalten hat. Für Schriften jeder andern Art ist Prefsfreyheit gestattet, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Auktors, des Verlegers oder des Debitirenden für die Rechtsgemäfsigkeit ihres Inhalts. Der Nachdruck ist untersagt, und mit der Strafe doppelten Schadensersatzes verpönt.

§. 150.

XX.) Im Inneren des Staats findet ungehinderte Freyheit des gesezmäſsigen Verkehrs und Handels statt, und die Regierung darf sich keiner Art von Handel oder Gewerben anmaſsen. Die Herstellung vollkommener Gewerbsfreyheit durch Aufhebung der Zünfte ist in ununterbrochenen Fortschritten vorzubereiten. Der Handel mit dem Auslande darf keiner Abgabe unterworfen werden, deren Ertrag die auf Unterhaltung der Land- und Wasser-Straſsen zu verwendenden Kosten überstiege.

§. 151.

XXI.) Bestandtheile des Wirkungskreises der Nationalrepräsentation sind (nebst den früher schon bezeichneten): Ausmittlung einer bestimmten Summe für den jährlichen Unterhalt des Regenten, seiner Familie und seines Hofstaats; Vorbereitung zur Einführung einer einzigen, nach dem reinen Gesammteinkommen eines jeden Bürgers ohne Ausnahme zu repartirenden, direkten Steuer, Beachtung und Forderung des Ganges dieser Vorbereitung, nach ihrer Vollendung Aufhebung jeder Art indirekter Steuern und anderer Staatsauflagen sammt dem Zehent, Ersetzung derselben mit jener einzigen direkten Steuerart und jährliche Bestimmung ihres Maaſses, endlich Verhinderung jeder Disposition über die Substanz der Staatsgüter ohne ihre Einwilligung.

§. 152.

XXII.) Das Vermögen milder Stiftungen ist, als von der Regierung unantastbar erklärt, unter die Garantie der Volksrepräsentation zu stellen, und kann, als bereits beygesteuert zur Mitwirkung für Staatszwecke, keinen weiteren Steuern unterliegen. Wo aber dasselbe für die nöthige Unterstützung der Bildung und der Armuth nicht ausreicht, ist das Fehlende aus den Staatskassen beyzuschiefsen.

§. 153.

XXIII.) Das Postwesen kann, in Ermanglung anderer Unternehmer, vom Staate eingerichtet und unterhalten werden, jedoch unbeschadet der freywilligen Privat-Botenanstalten aller Art, und die Posttaxen dürfen nie auf Erholung eines reinen Gewinns durch sie berechnet werden. Jedes Erbrechen der den Posten anvertrauten Briefe oder Pakete, besonders in Friedenszeiten, hat unmittelbare Cassation des veranlassenden Staats- und des effektuirenden Post-Beamten zur Folge.

§. 154.

XXIV.) In Friedenszeiten ist höchstens ein stehender Stamm zu einem der Vertheidigung gewachsenen Heere zu unterhalten, übrigens eine Nationalmiliz aus allen waffenfähigen wirklichen Bürgern zu organisiren, und im Gebrauche der Waffen zu üben, woraus, im Falle des Bedarfs, je-

ner Stamm zur erforderlichen Ausdehnung gesteigert zu werden vermöge. Die persönliche Militairlast ist nach demselben Maafsstabe, wie jede andere Staatslast, auf die Gesammtlast, auf die Gesammtheit der Staatsbürger zu repartiren, und diejenigen Bürger, auf welche nach jenem Maasstabe die Stellung eines Mannes fällt, sind befugt, einen Ersatzmann zu stellen.

§. 155.

XXV.) Der Maafsstab der Strafandrohung ist das Prinzip der Vergeltung jeder Rechtsverletzung, jedoch nicht in ihrer äufseren Gestalt, sondern ihrem inneren Wesen nach, mit Gleichem, so weit das Strafrecht der Staatsgewalt reicht. Der Regent hat die Pflicht der Begnadigung in allen den Fällen, in welchen die gesezliche Strafe jenes Maafs überschreiten würde. Jedes Urtheil der Strafjustitz erster Instanz unterliegt wenigstens einer, von Amtswegen zu unternehmenden Revision, und allen Urtheilen der Straf- so wie jenen der Civil-Justiz, sind die Entscheidungsgründe beyzufügen.

§. 156.

XXVI.) Pflicht der Regierung ist es, ohne Vorliebe für das Alte oder das Neue, mit dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit gleichen Schritt zu halten, und der Cultur des Volks znr Stütze zu dienen, aber auch die Schwierigkeiten und Hindernifse, welche

Trägheit, Unverstand oder böser Wille ihr entgegensetzen könnten, mit männlicher Entschlossenheit zu besiegen. —

§. 157.

In der Adoption eines bestimmten Endziels aller Regierungsthätigkeit, so wie in der Adoption fester Prinzipien für das Erstreben jenes Endziels, beruhen die Bedingungen der Besonnenheit sowohl, als des Charakters der Regierung eines Staats.

§. 158.

Als die untrüglichen Merkmale der Besonnenheit der Staatsregierung müssen anerkannt werden, die stäte Richtung aller ihrer Aeuſserungen auf einen gewissen, der Regierungs-Bestimmung entsprechenden, Endzweck, und die Probehaltigkeit jener Aeuſserungen nach eben diesem Endzwecke: Eben diese Richtung und Probehaltigkeit aber können nur die alleinigen Effekte von Selbsterkenntniſs wie von stätem Selbstbewuſstseyn der Regierung seyn, gleichwie sie davon zugleich die vollgültigsten Zeugniſse bilden.

§. 159.

Damit man überdieſs sagen könne, daſs eine Regierung — Charakter habe, muſs sich in ihrer ganzen Thätigkeit ein unwandelbarer Takt, eine sich stäts gleiche Haltung, Conse-

quenz und Festigkeit bewähren, was nur im Gefolge der Adoption und unverbrüchlichen Befolgung fester Regierungsprinzipien erwartet werden kann.

§. 160.

Nur dann — wenn die Regierung durch Besonnenheit und Charakter zugleich sich auszeichnet, und wenn überdieſs das Richtmaſs der Besonnenheit richtig gewählt ist, die Seele des Charakters mit dem wahren Wesen des Staats harmonirt, — kann es nicht fehlen, daſs die Regierung des vollen Vertrauens und hoher Achtung im Inneren des Staats, wie von Seite der übrigen Staaten theilhaftig sey, und daſs der Zweck des Staats in dem, unter den obwaltenden Umständen möglich höchsten, Grade erreicht werde. Hiemit dürfte also auch der Beweiſs der Nothwendigkeit der Aufstellung und Befolgung der, in den §. §. 130 — 156 aufgeführten, allgemeinen Regierungs-Maximen ergänzt seyn.

§. 161.

Die Verwaltung des Staats, oder das Erstreben des Staatszwecks kann sich nur dadurch äuſsern, daſs die Bedingungen realisirt, und die Mittel in Wirksamkeit gesetzt werden, von deren Daseyn und Wirkung die Erreichung des Staatszwecks abhängt: Jene Bedingungen finden sich aber eben so wenig von selbst, als wenig die Art jener Mittel gleichgültig seyn kann; es müssen also vor allem

jene Bedingungen und Mittel gewählt oder bestimmt, und die bestimmten sodann in Realität und Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 162.

Die ursprüngliche Bestimmung alles dessen, was um des Staatszwecks willen nothwendig seyn, geschehen und wirken, oder unterbleiben soll, einer — und die Effektuirung aller dieser Bestimmungen, anderer Seits, sind demnach die beyden Hauptgattungen, in welche, in formaler Hinsicht, alle Thätigkeit des Staats zerfällt: und die erstere, nämlich diejenige Gattung von Lebensfunktionen des Staats, welche sich durch ursprüngliche Bestimmung der praktischen Bedingungen und Mittel zum Zwecke des Staats äußert (a), bezeichnet der Ausdruck „Gesezgebnng;“ leztere aber, oder diejenige Gattung, welche sich durch Realisirung der bestimmten Bedingungen, durch Aufbringung und Anwendung der gewählten Mittel äußert (b), bezeichnet der Ausdruck „Verwaltung (Administration) des Staats.“

a) Nur derjenige Akt des Staats, welcher eine solche Bestimmung enthält, ist ein Akt eigentlicher Gesezgebung, und durch das Merkmal „ursprüngliche Bestimmung“ ist jedes eigentliche Gesez von einer blos exekutiven Verfügung hinreichend unterscheiden, als welche nur eine sekun-

daire, durch das Gesez geheischte, Bestimmung seyn darf.

b) Nur derjenige Akt des Staats ist ein Akt der Verwaltung, durch welchen ein Gesez effektuirt, oder zur Effektuirung eines Gesezes mitgewirkt wird; und exekutive Aeuſserungen ohne vorgängiges Gesez sollten nirgends statt finden, weil eben in dem gesezlosen Verfahren das Wesen des Despotismus besteht.

§. 163.

Die Richtigkeit der aufgestellten Gattungsbegriffe der Gesezgebung und Verwaltung des Staats bewährt sich dadurch, daſs sich alle anerkannten Zweige der Gesezgebung und Verwaltung unter jene Gattungsbegriffe subsumiren lassen, daſs das Merkmal des gegebenen Begriffs der Gesezgebung überhaupt, gerade das allen ihren Arten gemeinschaftliche Merkmal, und jenes des aufgestellten Begriffs der Staatsverwaltung überhaupt, gerade dasjenige Merkmal ist, welches alle Zweige der Staatsverwaltung miteinander gemein haben: dadurch, daſs derselbe Begriff der Gesezgebung und Verwaltung des Staats in jeder ihrer Arten sich wieder findet.

§. 164.

Alle Zweige der Gesezgebung und Verwaltung des Staats kommen darinn überein, daſs durch jeden derselben, Bedingungen, Mittel für den

Staatszweck ursprünglich festgestellt, oder effektuirt werden; diefs, und zwar nur diefs, ist der, allen Zweigen der Gesezgebung und Verwaltung gemeinschaftliche Charakter, diefs ist das allgemeine, wodurch und worinn sich alle jene Zweige itendifiziren. Das einzige Besondere, wodurch sich jeder jener Zweige von jedem anderen unterscheidet, besteht darinn, dafs durch jeden derselben eine eigene Klasse von Bedingungen oder Mitteln für den Staatszweck bestimmt oder effektuirt wird.

§. 165.

Hiemit ist zugleich die erforderliche Verfahrungsweifse bey der Abtheilung der Gesezgebung und Verwaltung des Staats angedeutet. Die Nothwendigkeit dieser Eintheilung derselben in bestimmte Zweige geht unmittelbar hervor aus der Erwägung, dafs die vielen und verschiedenartigen Bedingungen und Mittel, deren Wirksamkeit es für Erreichung des Staatszwecks bedarf, im Bunten durcheinander weder bestimmt noch realisirt werden dürfen, dafs es vielmehr oberste Bedingung jener Erreichbarkeit sey, sowohl in der ursprünglichen Bestimmung, als in der Effektuirung jener Bedingungen und Mittel pünktlich zu entsprechen dem allgemeinen Geseze aller Geschäftsordnung, welches erschöpfende Ausscheidung alles Verschiedenartigen von einander, und eben so erschöpfende Zusammenstellung alles

Gleichartigen bey jedem komplizirten Geschäfte gebiethet.

§. 166.

Gleichwie nun in der ganzen grofsen Geschäftsmasse des Staats überhaupt nur dasjenige einheimisch ist, was auf den Endzweck des Staats direkte oder indirekte Beziehung hat, so kann auch an dem, von dieser Sphäre befafsten, Mannichfaltigen das unter sich Homogene oder Heterogene nur zu bemessen seyn nach denjenigen Theil- oder Mittel-Zwecken, deren der Total- oder Endzweck des Staats unstreitig mehrere unmittelbar in sich begreift; und — in Gefolge des bemerkten Gesezes aller Geschäftsordnung, als des Theilungs-Prinzips — mufs dann bey der Urbestimmung wie bey der Realisirung der Bedingungen und Mittel zum Endzwecke des Staats, dasjenige, wodurch die Erreichung eines solchen Mittelzwecks bedingt ist, rein ausgeschieden von allem dem, was zur Erreichung eines andern dieser Mittelzwecke dient, vollständig zusammengestellt werden.

§. 167.

Die Summe der in diesem Sinne homogenen Urbestimmungen bildet einen eigenen Zweig der Gesezgebung; die Realisirung oder Anwendung eines solchen Zweigs der Gesezgebung, bildet einen eigenen Zweig der Staatsverwaltung; und die nothwendige Eintheilung der ganzen Geschäfts-

masse des Staats ist nur erschöpft durch Bildung eben so vieler Zweige der Gesezgebung und Verwaltung, als wie viele Mittelzwecke vom Endzwecke des Staats unmittelbar befaſst sind.

§. 168.

Nach Maaſsgabe dieser Norm hat jeder Zweig der Gesezgebung und Verwaltung des Staats eine eigene Klasse (certam speciem), von den übrigen spezifisch differenter, Bedingungen und Mittel für den Staatszweck, entweder ursprünglich bestimmend, oder die bestimmten realisirend, zu umfassen, und der Maaſsstab dafür, was in jede besondere Klasse der Art gehöre, oder nicht? ist der eigene, bey jeder dieser Klassen ausschliesend zu berücksichtigende, Mittelzweck für den Endzweck des Staats.

§. 169.

Bey dem Unternehmen dieses Theilungsgeschäfts an der Hand der festgestellten Theilungsnorm, wodurch allein die Theilung, aller Willkühr entrückt, eines festen Ganges theilhaftig wird, müssen vor allem die rein formellen, und die materiellen Bedingungen der Erreichung des Staatszwecks ihren Hauptklassen nach von einander ausgeschieden werden.

§. 170.

Die erste Klasse rein formaler Bedingungen der Art ursprünglich zu bestimmen, ist die Aufgabe

der konstitutionellen (oder Fundamental-) Gesezgebung des Staats, in deren Gebieth ausschliesend jede solche Bestimmung sich eignet, welche die Modalität der Staatsgewalt und ihres Verhältnisses, so wie der Sicherung gegen jeden Nichtgebrauch oder Mißbrauch der lezteren zum Objekte hat. Der Maaßstab dessen, was in ihr homogen oder heterogen sey? ist der ihr eigentliche Zweck, dem Staate die, ihn zur Erreichung seines Zwecks qualifizirende, Form zu geben.

§. 171.

Für stäte Geltung der konstitutionellen Geseze zu wachen, deren pünktliche Vollziehung, oder nöthige Verbesserung zu verbürgen oder zu bewirken, ist die Sphäre des, der konstitutionellen Gesezgebung korrespondirenden — zwar bis izt nirgends ausgeschiedenen, dennoch aber dringend geheischten — Zweiges der Verwaltung, den man die Pflege der Verfassung benennen könnte; eine Pflege, welche zweckmäßig nur solchen Händen anvertraut werden kann, deren Interesse kein anderes seyn darf, als daß die konstitutionellen Schranken des Machtgebrauchs aufrecht erhalten, und nie überschritten werden. Das einzige Subjekt der Art aber ist ein, von der Gesammtheit der Staatsglieder, ohne allen Einfluß des Machtinhabers delegirtes, und durch die Gesammtheit in seiner Wirksamkeit unterstütztes, Corps.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Anmerkung. Die Prinzipien dieses Zweigs der Geseżgebung und Verwaltung stellt die Staatsverfassungslehre auf.

§. 172.

Die zweyte Klasse rein formaler Bedingungen ursprünglich zu bestimmen, ist die Aufgabe der organischen Gesezgebung, in derer Gebieth ausschliesend jede solche Bestimmung sich eignet, die zur Erschöpfung der erforderlichen Regulative dient, nach welchen die Staatsverwaltung zu organisiren, die einzelnen Verwaltungs-Organe zu wählen und zu ersetzen, und endlich diese Organe in Ansehung der Form ihrer Thätigkeit zu instruiren seyn. Der Maafsstab dessen, was in ihr einheimisch oder fremdartig sey, ist der ihr eigenthümliche Zweck, der Staatsverwaltung die, sie zur Erreichung ihres Zwecks qualifizirende, Form und Instruktion vorzuzeichnen.

§. 173.

Der, diesem Zweige der Gesezgebung korrespondirende, Zweig der Verwaltung — die Pflege des Verwaltungs-Organismus — hat zu umfassen, die wirkliche Construktion der Verwaltung nach den vorgezeichneten Bedingungen des Organismus, oder das Geschäft der faktischen Organisation derselben, die, von den vorhandenen gesetzlichen Normen geleitete, wirkliche Auswahl und

Ersetzung der Verwaltungs- Organe, die stäte Obsorge für die fortwährende Gesundheit des etablirten Organismus, endlich die, nach Anleitung jener Gesezgebung durchzuführende, Instruirung aller Artikulationen dieses Organismus, so wie das Streben nach stäter Vervollkommnung dieser Instruktionen.

§. 174.

Durch erschöpfende Bestimmung und Realisirung dieser beyden Klassen formeller Bedingungen sind der Staat und seine Verwaltung zur Erfüllung ihrer Bestimmung hinreichend befähigt, soweit diese Befähigung derselben von ihrer Form abhängt. Demnach entsteht sogleich die weitere Frage nach dem inneren Gehalte der so formirten Wirksamkeit, oder nach den Klassen materieller Bedingungen der Erreichung des Staatszwecks.

§. 175.

Was soll durch die konstituirte höchste Gewalt des Staats und durch deren organisirte Mitwirkung geleistet oder bewirkt werden? — Unseren Prämissen nach, vollständige und fortwährende Garantie des Rechts der Staatsglieder nach seinem ganzen Umfange: Welches sind nun die generischen Mittelzwecke, von deren Realisirung nur diese Garantie des Rechts, als das Totalprodukt, erwartet werden kann, und welche sonach durch die Wirksamkeit des Staats zu erstreben sind?

§. 176.

Das erste, was zur Bewirkung vollständiger Rechtssicherheit erforderlich ist, besteht unverkennbar darinn, daſs jeder Störung und Verletzung des Rechts von Seite der Staatsglieder unter sich, und selbst jeder Beschädigung ihrer Person und Habe, als der Subjekte und Objekte des Rechts, von Seite der willenlosen Naturgewalt, vorbeugend begegnet werde. Der erste, von der Staatsverwaltung zu erstrebende, Mittelzweck ist also, Beseitigung der Gefahr, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt, oder an seinem Rechte verletzt, oder an Person und Habe beschädigt zu werden, der Zweck, weder Collisionen, noch Läsionen des Rechts, noch Beschädigungen der Rechts Sub- und Objekte zur wirklichen Existenz kommen zu lassen.

§. 177.

Die Zeichnung der, für diesen Mittelzweck erforderlichen, Thätigkeit der Staatsglieder und der Staatsverwaltung, ist die Polizey-Gesezgebung; die, von dieser geleitete, eigene Klasse der Thätigkeit des Staats, die Polizey-Verwaltung; und der Maaſsstab des Umfanges und der Grenze beyder, ist eben jener eigene Mittelzweck.

Anmerkung. Von eben dieser eigenen Klasse der Thätigkeit des Staats ist, nach der Natur ihres Zwecks,

auch die Beförderung der Bildung und des Wohlstandes der Staatsglieder in gewifsem Maafse umfafst.

§. 178.

Insoweit aber der Staatsverwaltung nicht gelingt, und nie gelingen wird, alle Collisionen und alle Läsionen des Rechts in der That abzuhalten, mufs sie wenigstens sich die weiteren Mittelzwecke setzen: wirklich erhobene Rechts-Streitigkeiten sofort auszugleichen, und wirklich eingetretene Rechts-Verletzungen zu bestrafen. Hienach bilden sich zwey weitere Zweige der Gesezgebung und Verwaltung; nämlich, die Civilgesezgebung, als ursprüngliche Bestimmung dessen, was unter den Staatsgliedern in ihren Privatverhältnifsen Rechtens sey, und als Zeichnung der Ausgleichungs-Normen; und die ihr korrespondirende (Civil-) Rechtspflege, als der, mit der Regulirung des streitig gewordenen Privatrechtszustandes sich beschäftigende, Zweig der Verwaltung.

§. 179.

Sodenn die Strafgesezgebung, als (zugleich die Wirksamkeit der Polizey psychologisch unterstützende) Androhung der Folgen wirklicher Rechtsverletzungen, und Bestimmung des Maafses und der Art ihrer Bestrafung; und die, ihr korrespondirende, Strafrechtspflege, als diejenige

Klasse der Thätigkeit des Staats, welche es ausschliesend mit der Untersuchung und Bestrafung wirklich unternommener oder vollzogener Rechtsverletzungen zu thun hat.

§. 180.

Durch stäte und vollständige Erschöpfung dieser dreyfachen Sphäre wird das Recht der Staatsglieder in ihrem Wechselverhältnifse unter sich vollkommen garantirt. Allein die Rechte derselben, einzeln und in ihrer Gesammtheit, können auch durch die Angriffe anderer, aufser ihrem Vereine bestehender, Menschen und Völker mächtig gestört und verletzt werden. Hieraus ergiebt sich das Erfordernifs einer weiteren eigenen Klasse der Thätigkeit des Staats, bestimmt und modifizirt durch den, im Endzwecke des Staats enthaltenen, Mittelzweck, das Recht der einzelnen Staatsglieder sowohl, als auch die ganze Rechtsanstalt selbst, gegen die von aufsen ihnen drohende Gefahr der Störung und Verletzung zu gewähren.

§. 181.

Das Erstreben dieses Mittelzwecks selbst ist die, von der übrigen Geschäftsmasse des Staats nothwendig auszuscheidende, Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, und die, allerdings erforderliche, ursprüngliche Bestimmung jenes Zwecks sowohl, als auch der Art und Weise,

in welcher dieser Zweck erstrebt werden soll, ist der, jenem Zweige der Verwaltung korrespondirende, Zweig der Gesezgebung, an welchem es, ohne eine gefahrvolle Lücke zu lassen, nicht fehlen darf.

§. 182.

Die Integrität des Staats selbst und seine Fortdauer kann verletzt und gefährdet werden durch gewaltsame Angriffe von Seite eines Theils seiner eigenen Glieder sowohl, als auch von Seite äufserer Mächte. Die Sicherheit hingegen ist bedingt durch stäte Bereitschaft einer, zur physischen Vertheidigung gegen jene zureichenden, physischen Kraft. Eine solche in Bereitschaft zu setzen und zu erhalten, auch erforderlichen Falls wirklich zu verwenden, ist daher unstreitig ein eigener, vom Endzwecke des Staats umfafster, Mittelzweck.

§. 183.

Realisirung der Bedingungen physischer Vertheidigung des Staats gegen physische Angriffe auf denfelben von Innen und Aufsen, und die Bewirkung der Vertheidigung selbst im Falle ihres Bedarfs, bildet sonach nothwendig einen eigenen Zweig der Verwaltung, die Militairverwaltung, gleichwie die ursprüngliche Bestimmung der Art und des Maafses, der Einrichtung und Forterhaltung jener Vertheidigungsanstalten, so wie der Bedingungen und Fälle ihres zuver-

läfsigen Gebrauchs, als ein eigener Zweig der Gesezgebung — die Militairgesezgebung — gefordert werden mufs.

§. 184.

Um indessen alles das, was die bisher bemerkten Zweige der Verwaltung im Begriffe fordern, in praktische Realität setzen zu können, mufs der Staatsgewalt eine, dem Bedarfe hiefür entsprechende, Masse von Gütern und Kräften, als Produktivbedingung des bezeichneten Effekts, zu Gebote stehen, woraus sich von selbst die Nothwendigkeit eines weiteren eigenen Zweigs der Gesezgebung und Verwaltung — nämlich der Finanzgesezgebung und Finanzverwaltung — darstellt.

§. 185.

Erstere, die Finanzgesezgebung, hat die Normen für Ausmittlung der, zur Erreichbarkeit des Staatszwecks erforderlichen Masse von Gütern und Kräften ihrer Gröfse und Qualität nach, so wie für deren Erhebung und Verwendung, ursprünglich zu bestimmen; und Aufgabe der letzteren, nämlich der Finanzverwaltung, ist es, diese Normen in concreto zu effektuiren, oder diesen Normen gemäfs die bezeichnete Produktivbedingung zu realisiren.

§. 186.

Hiemit ist das ganze Gebieth der Gesezgebung und Verwaltung des Staats, und zwar nach

Anleitung des voraus (§. 166.) festgestellten Theilungsprinzipes, bestimmt, ausgemessen und geschlossen; und es darf in dem konsequenten Leben eines Staats nichts vorkommen, was nicht zu dem einen oder dem andern der bestimmten Zweige gehörte, als welche alle Gattungen spezifisch differenter, sowohl formeller als materieller, Mittelzwecke, welche sich aus dem Endzwecke des Staats entfalten lassen, erschöpfend (und zwar sowohl bestimmend, als realisirend) umfassen, womit sich eben das Erschöpfende der unternommenen Theilung bewährt.

Titel II.

Von der Gesezgebung des Staats überhaupt.

(Begriff und Umfang der Gesezgebung: Allgemeine Bedingungen ihrer Zweckmäſsigkeit in Ansehung ihrer Materie und Form: Abfassungs- und Einführungsart der Geseze.)

§. 187.

Die Gesezgebung — als die eine Hauptgattung aller Thätigkeit des Staats — ist die, von dem konstitutionellen Organe des Gesammtwillens ausgehende, ursprüngliche Bestimmung aller derjenigen Bedingungen und Mittel, von deren Daseyn und Wirkung es abhängt, daſs der Endzweck des Staats erreicht werden könne und müsse.

§. 188.

Mit dem Umfange dieser Bedingungen und Mittel mufs daher koinzidiren die Sphäre der Gesezgebung des Staats, und deren Geschäft ist für jeden Moment der Zeit, aber auch dann erst, geschlossen, wenn alle jene Bedingungen und Mittel aller Klassen für jeden Moment der Zeit hinreichend bestimmt und aufgefordert sind. Befriedigend wird aber jene Sphäre nur dann ausgefüllt werden können, wenn dieses Geschäft in materieller und formeller Hinsicht von den, die Zweckmäfsigkeit der Gesezgebung bedingenden, generellen Maximen geleitet wird.

§. 189.

Kein Gesez ist im Staate zuläfsig, welches nicht eine direkte oder indirekte Bedingung, ein direktes oder indirektes Mittel für Erreichung des Staatszwecks feststellt; und nur durch diese seine unverrückte Tendenz auf den Staatszweck bewährt es seinen Charakter als ein, die Staatsbürger zum Gehorsame verpflichtendes, Staatsgesez. Als eine Hauptgattung der Thätigkeit des Staats unterliegt übrigens das ganze Geschäft der Gesezgebung der, im vorausgehendsn Titel, insbesondere in den §. §. 131 — 135. bereits aufgestellten, allgemeinen Regierungsmaximen.

§. 190.

Die innere Gültigkeit eines jeden Gesezes, und seine, die Gesammtheit verbindende, Kraft ist fer-

ner dadurch bedingt, daſs jedes Gesez nicht nur im Namen der Gesammtheit, sondern auch im Geiste des Gesammtwillens entworfen werde, und es wird daher nur dasjenige Gesez als zweckgenügend anerkannt werden können, in welchem sich der (von dem Willen aller Einzelnen wohl zu unterscheidende) vernünftige Gesammtwille des Volks wahr und wichtig ausspricht.

§. 191.

Gesezgebung und Verwaltung des Staats müssen sich verhalten, wie Vernunft und Handlung nach Vorschriften der Vernunft, oder wie Theorie und Praxis: die Staatsverwaltung, als Staatsverwaltung, als Staatspraxis, wird daher ihrem Zwecke nicht vollkommen zu entsprechen vermögen, wenn sie nicht in jeder Beziehung von der Gesezgebung Impuls und Richtung empfängt, wenn nicht die Gesezgebung, als die Theorie der Staatspraxis, alle Zweige der lezteren ohne Ausnahme regulierend umfaſst; und nur unter der Voraussetzung, daſs jedem Zweige der Verwaltung ein eigener Zweig der, jene befriedigend normirenden, Gesezgebung korrespondire, ist leztere des erforderlichen Charakters der Vollständigkeit theilhaftig.

§. 192.

Als weitere unerlaſsliche Bedingungen zweckmäſsiger Gesezgebung rechtfertigen sich von selbst, auf Einheit des Prinzips gebaute Planmäſsigkeit,

Ordnung und innere Consequenz im ganzen Gebäude der Gesezgebung, Nachdruck und Einfachheit im Vortrage, Allgemeinverständlichkeit, lichtvolle Deutlichkeit und schneidende Präzision in Sprache und Ausdruck, welche der Nothwendigkeit logischer Auslegung der Geseze möglichst enthebt. Die Rücksicht auf die besonderen Individualitäten des Volks ist natürliche Bedingung der Vollständigkeit der Gesezgebung.

§. 193.

Von dem wesentlichsten Einflusse auf die Erfüllung dieser Bedingungen ist die Art der Abfassung der Geseze, und am zuversichtlichsten dürfte jene Erfüllung nur erwartet werden können, von einem Collegium von Männern, bestimmt, durch ihre Kenntnifse und Erfahrungen sich gegenseitig unterstützend, nicht nur die Aufgabe der Gesezgebung in allen ihren Zweigen zu löfsen, sondern auch diese mit den Fortschritten der Kultur und den Bedürfnifsen des Zeitgeistes in stäter Uebereinstimmung zu erhalten, und so in ununterbrochener Progression der Vollkommenheit näher zu bringen.

§. 194.

Erforderlich ist demnach jeder Monarchie eine eigene, und zwar permanente, Gesez-Commission, gebildet aus einer, dem ganzen Gesezgebungsgeschäfte gewachsenen, Anzahl theils theo-

retischer, theils praktischer Staatsmänner, unter der Leitung eines Einzigen, welcher, als Impuls, Seele und Regulativ des Ganzen, die Einheit des Prinzips und die innere Consequenz aller Theile verbürge.

§. 195.

Von dieser Commission entworfene einzelne Geseze oder Gesezes-Aenderungen müssen, vor ihrer Sanktion, der vorhandenen Volks-Repräsentation; von ihr ausgegangene Entwürfe ganzer Gesezbücher aber dem ganzen sachverständigen Publikum zur Prüfung vorgelegt, die eingekommenen Prüfungen ebenmäſsig bekannt gemacht, mit diesen die Entwürfe verglichen, solche nach den, mit überwiegenden Gründen unterstüzten, Bemerkungen von der Commission modifizirt, und diesem vorgängig von dem Monarchen sanktionirt werden.

§. 196.

Um den sanktionirten Gesezen volle Wirksamkeit und praktisches Leben zu verschaffen, müssen alle diejenigen, deren Handlungen von den Gesezen Impuls und Richtung empfangen sollen, mit eben diesen Gesezen in einer, jenem Zwecke genügenden, Art bekannt gemacht, und bekannt erhalten werden. Dazu reicht aber die bisher übliche Methode, die Geseze zu publiziren und einzuführen, ganz und gar nicht hin, und dabey bleibt

der eigentliche Zweck der Gesezgebung auf eine unverantwortliche Weiſse verfehlt.

§. 197.

Um dieses für die Zukunft zu verhüten, und eine allgemeine genügende, und zwar dauernde Bekanntschaft mit den Gesezen des Staats zu bewirken, wird erfordert: 1) Zusammenstellung aller eigentlichen Geseze in ein eigenes, vom Regierungsblatte getrenntes, Gesez-Bulletin. 2) Aufstellung eines Gesez-Catechismus, das ist, eines Auszugs aus allen Zweigen der Gesezgebung, worinn in kurzen, allgemein verständlichen, natürlich aneinander gereihten, und dem Gedächtniſse leicht einzuprägenden Säzen alle die gesezlichen Bestimmungen enthalten sind, welche jeder im Staate zu wissen nöthig hat, um sich theils zu rechter Zeit Raths zu erholen, theils da, wo dieses unthunlich ist, ohne Nachtheil für sich und andere selbstständig handeln zu können.

§. 198.

3) Einführung einer eigenen Unterrichtsabtheilung in allen Volksschulen, mit der Aufgabe, die Stelle einer Wiederholung der Gesezespublikation für jede Generation der Staatsglieder vertretend, alle künftigen Staatsglieder ohne Ausnahme in denjenigen Gesezen zu unterweiſsen, deren Kenntniſs jedem Staatsbürger unentbehrlich ist, um seine Pflichten, als solcher, erfüllen, und seine Rechte,

mit Vermeidung jedes unbefugten Austritts in fremdes Rechtsgebieth, behaupten, und die Folgen jedes solchen Austritts mit Bestimmtheit vorhersehen zu können.

§. 199.

4) Endlich Bewirkung öffentlicher, an dem Nachmittag jedes Sonn- und Feyertags an die Stadt- und Dorfgemeinden zu haltender, Vorträge über einzelne Abschnitte aus dem Gesez-Codex des Staats, oder über neu hervorgetretene Geseze, und dadurch fortgesezter Belehrung über den wahren Sinn der Geseze, über den mittel- und unmittelbaren Nutzen ihrer Befolgung, so wie über den Nachtheil und die Gefahr ihrer Vernachläſsigung oder Ueberschreitung.

§. 200.

Nur durch das nicht sehr mühevolle Betreten dieser vorgeschlagenen Wege vermag den Gesezen wahrhaft praktisches Leben gegeben und gesichert, der erste und Hauptzweck der Gesezgebung in ihren Hauptzweigen realisirt zu werden, aber auch der Staat sich selbst die Erreichung seines Ziels eben so sehr zu erleichtern, als wesentlich zu befördern.

Anmerkung. In wie vielen, und in welchen Zweigen die Gesezgebung des Staats — welche nie als Gattung, sondern immer nur in bestimmten Arten wirklich existirt — zu realisiren sey? ist am

Ende des vorigen Titels bereits bestimmt und nachgewiesen. Die Erörterung jener Zweige selbst reiht sich hier an.

Titel III.

Von der Organisation der Staatsverwaltung.

(Nothwendigkeit und Begriff disser Organisation und einer organischen Gesezgebung: Prinzipien und Hauptmomente der letzteren.)

§. 201.

Je umfassender und mannichfaltiger zugleich die Geschäfte des Erstrebens des Staatszwecks sind, je mehr die Staatsgewalt nach der Natur ihrer Bestimmung des Mitwirkens vieler Gehülfen bedarf, und je wesentlicher die Zweckmäſsigkeit des Ganges der Staatsverwaltung auch durch die Geschäfts-Form bedingt ist, desto einleuchtender und dringender ist das Bedürfniſs eines bestimmten Ordnens jener Geschäfte, des Aufbietens und schicklichen Aneinanderreihens zur Mitwirkung tauglicher Subjekte, und des Vorzeichnens der, die Zweckmäſsigkeit dieser Mitwirkung sichernden, Geschäftsformen.

§. 202.

Eben in diesem Ordnen der mannichfaltigen Verwaltungsgeschäfte, in dem Aufbieten der Verwaltungsgehülfen und dem Feststellen ihres Geschäftsverhältnifses, endlich in dem In-

struiren derselben in Ansehung der Form ihrer Thätigkeit, besteht das Wesen und Geschäft der Organisation der Staatsverwaltung. Der Name „Organisation“ paſst jedoch nur alsdann, wenn jenes Geschäft nicht von dem Prinzipe der Mechanik, sondern von dem Geseze des Organismus geleitet wird.

§. 203.

Soll die Besorgung jenes Geschäfts sich nicht ferner mehr, als bloſse Sache exekutiver Willkühr, in stäts wechselnden Versuchen äuſsern, sondern die Staatsverwaltung zu dem Charakter eines organisch geschlossenen Ganzen führen, so müſsen bestimmte, die Zweckmäſsigkeit jenes Geschäfts verbürgende, Prinzipien und Normen auf konstitutionellem Wege gesezlich vorgezeichnet werden; und der Inbegriff dieser Prinzipien und Normen ist die organische Gesezgebung, welche darum so benannt, und als ein eigener Zweig der Gesezgebung behandelt zu werden verdient, weil alles das, woran die Qualifikation der Staatsverwaltung zur Erfüllung ihrer Bestimmung durch die Art ihrer Construktion und Instruktion abhängt, eine eigene Klasse von Bedingungen der Erreichung des Staatszwecks ausmacht.

§. 204.

Nach dem, hiemit zugleich ausgedrückten, Maaſsstabe umfaſst die Sphäre der organischen Ge-

sezgebung, mit Ausschlufs alles andern, jede ursprüngliche Bestimmung der erforderlichen Regulative, nach welchen die ganze Masse der Staatsverwaltungsgeschäfte zu ordnen, die Verwaltungs-Organe zu wählen, deren Geschäfts-Verhältnifs zu bestimmen, und sie in Ansehung der Form ihrer Thätigkeit zu instruiren seyen.

§. 205.

Das erste, durch den Begriff der Ordnung selbst zureichend begründete, Prinzip des Ordnens der Staatsverwaltungsgeschäfte ist, die bestimmte Ausscheidung aller heterogenen (spezifisch unter sich verschiedenen) Verwaltungsfunktionen von einander, und die erschöpfende Zusammenstellung aller derjenigen, die unter sich gleichartig sind. Der Maafsstab aber der Gleich oder Ungleichartigkeit ist bereits in den §. §. 166. 167. angegeben.

§. 206.

In Gefolge jenes Prinzips mufs jeder derjenigen Zweige, in welche die Staatsverwaltung auf dem Gebiethe der Theorie getheilt werden mufs, auf dem Gebiethe der Verwaltungs-Technik durch eine eigene Verwaltungs-Abtheilung (Departement) personifizirt werden: daraus geht unmittelbar hervor die Nothwendigkeit der Etablirung eines eigenen Departements a) für Polizey, b) für Civilrechtspflege, c) für Strafrechtspfle-

ge, d) für auswärtige Angelegenheiten, e) für das Militairwesen, f) für das Finanzwesen.

Anmerkung. Diese Abtheilung ist bereits im §. 176. u. f. gerechtfertigt: Hiebey von der in der Wirklichkeit bis izt gewöhnlichen Abtheilung.

§. 207.

Jedem der etablirten Verwaltungs-Departemente muſs sodann zunächst in einem Grundriſse sein Geschäftsgebieth vorgezeichnet, Umfang und Grenze desselben genau bestimmt werden. Maaſsstab hiefür ist der besondere Mittelzweck (für den Endzweck des Staats), dessen Realisirung die eigene Aufgabe eines jeden Verwaltungsdepartements ausmacht.

§. 208.

Das Verhältniſs aller Verwaltungsdepartemente unter sich ist theils ein inneres, ein wahres Causalverhältniſs, — welches sich mit der Abtheilung der Verwaltung in bestimmte Departemente von selbst setzt, und zwar zweck- oder unzweckmäſsig, je nach der Taug- oder Untauglichkeit des Theilungsprinzips; — theils ein äuſseres, oder Rangverhältniſs, und dieses muſs durch die Organisation ausdrücklich bestimmt werden, und zwar nach dem Prinzipe der Coordination, wenn anders der Verwaltung in allen ihren Zweigen eine gleich rege Thätigkeit gesichert werden soll.

§. 209.

Demnach trifft in dem Organisationsgeschäfte die Reihe, die eigene innere Einrichtung jedes einzelnen Verwaltungsdepartements, welche gleichmäſsig, um den Bedingungen des Organismus, wie sie soll, zu genügen, damit beginnen muſs, die Geschäfte jedes Departements ordnend, bey gegebener Mannichfaltigkeit dieser Geschäfte, die nöthige Unterabtheilung derselben in Sektionen, das eigene Geschäftsgebieth einer jeden dieser Sektionen, und deren äuſseres Verhältniſs unter sich festzustellen, oder bey nur gleichartigen Geschäften die in deren Besorgung einzuhaltende Reihe vorzuzeichnen.

§. 210.

Diese Geschäftsbesorgung erheischt dazu qualifizirte Menschen, — und zwar in einer zu dem sub- und objektiven Geschäftsumfange verhältnismäſsigen Anzahl, — und Anstalten. Verletzung jenes Verhältniſses ist die zweckwidrigste Sparsamkeit oder Vergeudung.

§. 211.

Ein Theil, und zwar der Haupttheil jener Geschäfte besteht in der unmittelbaren Vollziehung und Handhabung des, dem fraglichen Verwaltungszweige korrespondirenden, Zweigs der Gesezgebung. Weil aber die menschliche Thatkraft, gleich jeder andern Kraft, nur eine bestimmte Sphäre ge-

nügender Wirksamkeit hat, so mufs das ganze Gebieth des Staats in gewifse, jener Sphäre entsprechende, Bezirke abgetheilt, und in jedem dieser Bezirke jedes Verwaltungsdepartement mittelst einer eigenen, mit der Eingangs bemerkten Vollziehung und Handhabung zu beauftragenden, Behörde — Primar- oder Unterbehörde — personifizirt, und diese mit den, ihrem Zwecke genügenden, Anstalten versehen werden.

Anmerkung. Dafs im Falle der Unterabtheilung eines Departements in Sektionen, jene Primarbehörde aus gleich vielen Sektionsorganen zu konstituiren sey, versteht sich von selbst. — Nur das Departement der auswärtigen Angelegenheiten erheischt eine eigene, davon abweichende, Organisation, wovon in der Folge.

§. 212.

Zur Sicherung gegen mögliche Willkühr und Leidenschaft, Unkunde oder Irrthum auf Seite jener Vollziehungs-Organe, bedarf jedes Verwaltungsdepartement einer Aufsicht führenden Behörde — Mittelbehörde, — mit der Bestimmung, die bey der unmittelbaren Handhabung und Vollziehung der Geseze sich ergebenden Anstände und Schwierigkeiten zu beseitigen, die dabey etwa nöthigen Modifikationen zu bestimmen, die erhobenen Widersprüche und Beschwerden zu erledigen, und überhaupt die Unterbehörden von jeder Ueberschrei-

tung ihrer Sphäre abzuhalten, und zur gebührenden Ausfüllung derselben zu bestimmen.

§. 213.

Damit jedoch dieser, in subjektiver Hinsicht bestimmte, Wirkungskreifs der Mittelbehörde in objektiver Hinsicht nicht über die natürliche Sphäre menschlicher Thatkraft ausgedehnt sey, mufs das Staatsgebieth in bestimmte Kreifse abgetheilt werden, deren jeder so viele der im §. 211. bemerkten Bezirke umfafst, als von einer aufsehenden Behörde übersehen zu werden vermögen. In jedem dieser Kreifse ist dann jedes Verwaltungsdepartement durch ein eigenes Mittelorgan der geforderten Art und mit dem (§. 212.) bezeichneten Wirkungskreifse zu personifiziren, aber auch mit den erklecklichen Anstalten auszustatten.

§. 214.

Der Schlufsstein jedes Verwaltungsdepartements ist zu bilden aus einer, soviel möglich im Centrum des Staats zu etablirenden, Oberbehörde, mit der Bestimmung, die ihrer Sphäre angehörigen Mittelbehörden unmittelbar, und dadurch zugleich mittelbar die betreffenden Unterbehörden beachtend, höchster und oberster Impuls, Leiter und Wächter einer richtigen Vollziehung des korrespondirenden Zweigs der Gesezgebung zu seyn, und die gleichmäfsige Erreichung des ihm vorgesteckten Mittelzwecks in allen Theilen des Staats zu sichern.

Das Präsidium der Oberbehörde jedes Verwalwaltungsdepartements ist zugleich dessen Ministerium.

§. 215.

Die Bedingungen ausreichender Wirksamkeit jeder dieser Oberbehörden nach allen Richtungen und Distanzen ihrer objektiven Sphäre, sind eben jene Mittel- und Unter-Behörden; denn von eben diesen empfangen sie nicht nur, einer Seits, den zu bearbeitenden Stoff, sondern gewinnen auch, anderer Seits, von denselben für ihre zurückwirkende Kraft den erforderlichen Zuwachs an Intension in eben dem Maafse wieder, in welchem sie desselben bey ihrer Extension bedarf. Durch diese Artikulation und die gezeichnete Bestimmung seiner Glieder wird jedem einzelnen Verwaltungsdepartement der Charakter eines Partikular-Organs im Total-Organismus der Staatsverwaltung angeeignet und gesichert.

§. 216.

Um die, in ihrer Bestimmung an sich schon liegende, innere Vereinigung aller dieser Partikularorgane auch als äufsere Einheit darzustellen und diese zu sichern, bedarf es einer, sie alle mit dem Regenten, als dem eigentlichen Centralpunkte, verbindenden Behörde. Diese wird realisirt durch einen, theils aus den Präsidenden jener Oberbehörden der einzelnen Departemente (den Ministern), theils

aus eben so vielen andern Staatswissenschaftlich gebildeten Männern zu konstituirenden, und von dem Regenten selbst zu präsidirenden Staatsrath.

§. 217.

Der, der Idee eines solchen Staatsraths entsprechende, Wirkungskreiſs desselben besteht darin: dem Regenten von Zeit zu Zeit eine, gemeine Uebersicht des Zustandes und Ganges der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen und Richtungen zu gewähren, die Maximen und Modalitäten der Thätigkeit aller Departemente vorzüglich in Ansehung ihres Zusammenwirkens für den ihnen gemeinschaftlichen Endzweck zu prüfen, die hiebey entdeckten Gebrechen abzustellen, die Thätigkeit der einzelnen Departemente in der erforderlichen Spannung, so wie im richtigen Gleichgewichte zu erhalten, und überhaupt für stäte Qualifikation der Staatsverwaltung zur Erreichung ihres Zwecks die oberste Garantie zu leisten.

§. 218.

Ob sämmtliche Behörden der vorausgeforderten Art ihrer Bestimmung entsprechen können und werden, hängt zu oberst davon ab, daſs sie mit gehörig qualifizirten Subjekten besetzt seyen; und es gehört zum Ressort der organischen Gesezgebung, der Verwaltung des Staats jene Qualifikation ihrer Organe zu sichern durch Vorzeichnung der

erforderlichen Prinzipien des Verfahrens in der Auswahl dieser Organe.

§. 219.

Das erste dieser Prinzipien besteht darin: daſs bey dieser Auswahl, mit Beseitigung aller anderen Rücksichten, lediglich der Besitz derjenigen Kenntniſse, Fertigkeiten und Eigenschaften, wodurch die beſste Amtsführung bedingt ist, als entscheidend berücksichtigt werde. Von dem Daseyn dieser wesentlichen Bedingungen aber muſs die Regierung, wenn dasselbe nicht durch freywillige öffentliche Proben hinreichend beurkundet ist, sich genügende Ueberzeugung verschaffen im Wege zweckmäſsiger Prüfungen.

§. 220.

Die Zweckmäſsigkeit dieser Prüfungen — eines in Ansehung seines Zwecks und seiner Folgen höchst wichtigen Geschäfts — beruht darauf: a) daſs die Prüfung, zur Verhütung vielwissender Halbheit, nicht ferner sey Erforschung der Fähigkeit zum Eintritte in alle Verwaltungsdepartemente zugleich, sondern blos in das eine oder das andere derselben: b) daſs die Prüfungsaufgaben so umfassend gewählt werden, daſs sie nicht erschöpft werden können, ohne mit dem Wesen des fraglichen Verwaltungszweigs in seinem ganzen Umfange, und mit der Art seines Eingreifens in das Ganze der Staatsverwaltung bekannt zu seyn: c) daſs zu deren Lösung

ausreichende Zeit vergönnt werde: d) dafs, nebst den Kenntnifsen, auch die Beschaffenheit der Anlagen zu der erforderlichen Geschäftsmoralität erforscht werde. — Welche Vorsicht in der Auswahl der Prüfungs-Commissaire, so wie in der Instruktion ihres Beurtheilungsgeschäfts nöthig sey, ergiebt sich hieraus von selbst.

§. 221.

Den in der Prüfung Bestandenen ist vorerst, nach dem Grade ihrer bewiesenen Fähigkeit, bey der einen oder der andern Behörde des Verwaltungszweiges, für welchen sie geprüft wurden, der Accefs zu gestatten, und sie bilden diejenige Pflanzschule, aus der, nach der fortzusetzenden Classifikation ihrer Würdigkeit, die erledigten Staatsämter vom Regenten zu besetzen sind.

§. 222.

Auch die Geschäftskonduite der wirklichen Verwaltungsbeamten aller Grade bedarf einer ununterbrochenen Aufsicht, und als eines der schicklichsten Mittel, diese zu erleichtern, dürfte zu empfehlen seyn die Einführung fortgesetzter, von den Beamten selbst nach gewissen vorgezeichneten Rubriken auszufüllender, und durch eine Art von Geschäfts-Liquidation zu kontrollirender, Geschäfts-Register, aber auch deren, von Zeit zu Zeit öffentlich auszusprechende, Würdigung von Seite des Regenten.

§. 223.

Gang, Vollendung und Gültigkeit der Geschäfte müssen gebunden werden an die Beobachtung gewifser Formen, berechnet, die Vor- und Umsicht, so wie die Willkühr der Geschäftsorgane im Geschäftsbetriebe gehörig zu fesseln, und, mit Beförderung zweckmäfsiger Raschheit oder Bedächtlichkeit des Geschäfts; die Gewifsheit der Erschöpfung alles wesentlichen und der Erreichung seines Zwecks zu sichern. Die Zeichnung dieser Formen macht einen Hauptheil der Instruktion jedes Verwaltungs- Departements aus.

§. 224.

Uebrigens erheischt die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bedingungen, von welchen die Erfüllung der, der verschiedenen Klassen der vorausgeforderten Verwaltungsbehörden vorgesteckten, Bestimmung abhängt, für alle unteren oder Primar- Behörden, die Anordnung eines individuellen (das ist, nicht kollegialischen) und mehr oder weniger summarischen Verfahrens; hingegen für alle Mittel- und Ober- Behörden die Anordnung eines (gegen seine gewöhnlichen Mifsbräuche gehörig gewahrten) kollegialischen Verfahrens.

Anmerkung. Von der besonderen Organisation des Departementes der auswärtigen Angelegenheiten wird an seinem Orte das nöthige vorkommen.

Der Staatsverwaltungs-Lehre.

Erster Abschnitt.

Von der Polizey-Gesezgebung und Verwaltung.

Titel I.

Von der Polizeygesezgebung.

(Zweck und Begriff der Polizey. Maafsstab ihrer Sphäre und Grenze. Nothwendigkeit und Begriff der Polizeygesezgebung: allgemeine Bedingungen ihrer Zweckmäfsigkeit. Schema einer befriedigenden Polizeygesezgebung, und Hauptmomente ihres Inhalts.)

§. 225.

Kann gleich die Realität des Staats-Endzwecks nur erwartet werden als Produkt eines vollständigen Zusammenwirkens aller Verwaltungsbranchen, so mufs dennoch im Erstreben jenes Zwecks vorausgehen diejenige Art der Wirksamkeit, welcher andere Arten blos zur subsidiarischen Stütze dienen; und eben so natürlich mufs die Erörterung jener ersteren Art der Wirksamkeit vorausgestellt werden auf dem Gebiethe der Theorie, welche ohnehin die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung nur successiv zu behandeln vermag, und hiebey am schicklichsten die Zweige der inneren Verwaltung

des Staats vor der Verwaltung seiner äufseren Angelegenheiten berücksichtigt.

§. 226.

Das erste, was für Bewirkung vollständiger Rechtssicherheit — des wahren Staatszwecks — erfordert wird, besteht unverkennbar darinn, dafs allem dem, was diese Sicherheit stören oder aufheben könnte, verhütend begegnet werde: Wenn nun jene Sicherheit zunächst durch Rechts-Streitigkeiten (Collisionen) gestört, und durch Rechts-Verletzungen (Läsionen), so wie durch willenlose Naturgewalt, welche selbst dem Bestande der Rechts-Sub- und Objekte droht, aufgehoben werden kann, so mufs sich unstreitig die Staatsgewalt, um jenes Endzwecks willen, vor allem den Mittelzweck setzen, selbst die blofse Gefahr solcher Störung oder Aufhebung zu beseitigen, weder Collisionen noch Läsionen des Rechts, noch Beschädigungen der Rechts Sub- und Objekte zur wirklichen Existenz kommen zu lassen. (§. 176.)

§. 227.

Die besondere, im Erstreben des Staatsendzwecks durch Realisirung dieses Mittelzwecks — nämlich durch Verhütung jeder Störung und Aufhebung der Rechtssicherheit — mitwirkende, Klasse der Thätigkeit des Staats, heifst die Polizey oder Ordnungspflege des Staats.

§. 228.

Eben dieser Mittelzweck ist der einzig gültige Maafsstab der Sphäre und Grenze der Polizey; diese nämlich ist, alles dasjenige zu bewerkstelligen, was zur Beseitigung jeder Gefahr von Störung und Aufhebung der Rechtssicherheit erfordert wird: Alles andere, was nicht mehr Verhütung solcher Gefahren ist, liegt aufser ihren Grenzen.

Anmerkung. Hienach lassen sich Polizeysachen auf das schärfste von Justiz-Sachen unterscheiden.

§. 229.

Damit nun die Ausfüllung jener Sphäre, und die Art dieser Ausfüllung nicht dem Zufalle und der Willkühr überlassen, sondern zweckmäfsig angeregt und geleitet (damit die Polizeypraxis nicht ohne positive Theorie) sey, mufs jener verhütende Wirkungskreifs seinem Inhalte und Umfange nach von der Gesezgebung vorgezeichnet werden. — Die gesezliche Regulirung alles dessen, wodurch die Erreichung des eigenthümlichen Zwecks der Polizey — Verhütung jeder Störung und Aufhebung der Rechtssicherheit, bedingt ist, heifst die Polizeygesezgebung.

§. 230.

Die Zweckmäfsigkeit der Polizeygesezgebung beruht im allgemeinen darauf, dafs sie — den durch

ihren Begriff selbst bestimmten Zweck unverrückt im Auge — die tauglichsten Mittel für diesen Zweck vollständig feststelle, und bey deren Wahl nie aufser Acht lasse, dafs sie die einzelnen Staatsglieder nicht gegen sich selbst, sondern nur jedes gegen andere und überhaupt gegen äufsere Gewalt, dabey aber nie ein Recht auf Kosten des Rechts anderer zu sichern, blos wahrscheinlichen Gefahren der Rechtssicherheit, bis zur Beseitigung dieser Wahrscheinlichkeit, und ohne Rücksicht auf die Gemächlichkeit der Behörden, zu begegnen, in dasjenige, was sich am befsten von selbst macht, sich gar nicht einzumischen, da, wo nur Belehrungen fruchten, Drohungen aber verderben, alles Zwanges sich zu enthalten, in solche Dinge, welche ihr kompetentes Forum allein in dem Gewissen, dem Glauben und der Einsicht eines Jeden selbst haben, alles Eingriffs sich zu enthalten, und überhaupt intellektuell mündige Wesen nicht als unmündige zu behandeln berechtigt und verpflichtet sey.

§. 231.

Was von der Polizey gegen Störung, Verletzung und Beschädigung zu wahren ist, oder die von der Polizeygesezgebung zu berücksichtigenden Subjekte und Objekte, sind:

1) Alle wirklichen und präsumtiv-künftigen Glieder des Staats; in Ansehung ihres Le-

bens, ihrer Gesundheit und Freyheit, der gesezmäſsigen Sphäre ihrer körperlichen und geistigen Thätigkeit, und des rechtmäſsigen Besitzes, Gebrauchs und Genuſses ihres Sacheneigenthums.

2) Alle vom Staate anerkannten Personen-Gemeinheiten; in Ansehung der, vom Staate ihnen bewilligten, besonderen (Standes- Corporations- Communal- oder Gesellschafts-) Rechte.

3) Alle aktiven Organe des Staats; in Ansehung der, durch die Constitution des Staats oder die Organisation einer Verwaltung, ihnen, als solchen, einzeln oder in ihrem kollegialischen Verbande eingeräumten, besonderen Rechte.

4) Das Staatsganze selbst; in Ansehung der Beständigkeit und Integrität der Staatsverfassung im Ganzen, wie in ihren Theilen. Endlich

5) Fremde, mit Erlaubniſs des Staats in seinem Gebiethe sich aufhaltende, Privat- oder öffentliche Personen; in Ansehung der, ihnen, als Weltbürgern überhaupt, oder in Gefolge besonderer Verträge zuständigen Rechte.

§. 232.

Wogegen der vorbeugende Schutz der Polizey von der Gesezgebung aufzurufen und anzuordnen steht, sind alle mögliche, sowohl beabsichtigte Störungen und Angriffe ungezügelter Leidenschaft, als auch unbeabsichtigte, aber dennoch gefährdende

Unternehmungen gesezwidriger Nachläſsigkeit, Unbesonnenheit und Unwissenheit von Seite der Menschen, so wie alle von Seite der leblosen, oder zwar lebendigen, aber willenlosen Natur zu befürchtenden, oder unaufhaltbar wirklich hereingebrochenen Uebel.

§. 233.

Je mehrere und mannichfaltigere Gegenstände hienach die Polizeygesezgebung und zwar aus den verschiedenartigsten Gesichtspunkten zu umfassen hat, desto dringender ist an sie der Anspruch streng-systematischer Anordnung; und da das Prinzip dieser Anordnung zugleich Basis und Regulativ ihrer Erschaffung selbst seyn muſs, so kann dasselbe nicht in den zu regulirenden Gegenständen selbst, sondern nur in demjenigen Zwecke gefunden werden, welcher in Ansehung jener Gegenstände realisirt werden soll.

§. 234.

Nicht die Verschiedenheit der Objekte sonach, — wonach man bisher sehr irrig und zwecklos die Polizey abgetheilt hat, — sondern allein die spezifische Verschiedenheit der Art und Weiſse, in welcher, um den Endzweck der Polizey zu erreichen, gewirkt werden muſs, ist es, welche eine, auf Vermeidung aller Geschäftsverwirrung nur zu berechnende, Abtheilung der Polizey in verschiedene Zweige vernünftig motiviren kann, weil auch in der groſsen Masse der Polizeygeschäfte nur durch

Ausscheidung der ungleichartigen, und Zusammenstellung der gleichartigen Geschäfte, Ordnung zu begründen und zu erhalten steht.

§. 235.

Den Maafsstab dieser Gleich- oder Ungleichartigkeit bilden auch hier diejenigen, im Endzwecke der Polizey enthaltenen, Mittelzwecke, mittelst derer Realisirung jener Endzweck erreichbar ist; und demnach mufs die Polizeygesezgebung in eben so viele Abschnitte zerfallen, als wie viele Mittelzwecke der Endzweck der Polizey umfafst. — Theilt man so, so werden auch nur gleichartige Normen und Mittelbestimmungen zusammengestellt, und das Ganze wird nunmehr eines wirklich systematischen Charakters theilhaftig werden, welchen man ihm bey der Scheidung nach den Objekten nie zu geben vermochte: dann wird aber auch die Polizeypraxis gegen Verwirrung kräftig gesichert seyn.

Anmerkung. Welches jene Mittelzwecke? und wie mit Rücksicht auf sie die Polizeygesezgebung abzutheilen sey? zeigt folgender Grundrifs.

§. 236.

Erster Theil der Polizeygesezgebung.

Verhütung der von Seite der Menschen zu befürchtenden Rechts-Störungen und Verletzungen.

Erste Abtheilung.

Abschneidung der vorzüglichsten Urquellen aller Gefahr für Rechtssicherheit.

Abschnitt. I. Entfernung des Mangels an rechtlicher und moralischer Bildung.

Abschnitt II. Entfernung des Mangels an den physischen Bedingungen der Subsistenz des Lebens, oder der Armuth.

Zweyte Abtheilung.

Beseitigung der sich nähernden Gefahren für Rechtssicherheit.

Abschnitt I. Anordnung der, durch diesen Zweck geheischten, Aufsicht und Thätigkeit.

Abschnitt II. Gebote der, zur Beseitigung jener Gefahren nöthigen Handlungen, und Verbote der, das Recht gefährdenden, Handlungen, (oder, zur Beseitigung jener Gefahren nöthige Beschränkungen des an sich zuläſsigen Freyheitsgebrauchs.)

Dritte Abtheilung.

Hemmung wirklich schon hereingebrochener Gefahren für Rechtssicherheit (d. h. wirklich versuchter oder unternommener Störungen und Verletzungen des Rechts), mittelst yhysischen Zwanges.

Zweyter Teil der Polizeygesezgebung.

Verhütung der von Seite der willenlosen Natur zu befürchtenden Beschädigungen der Personen und ihrer Habe.

Erste Abtheilung.

Anordnung der, solchen Beschädigungen vorbeugenden, Maafsregeln.

Zweyte Abtheilung.

Anordnung der, hereingebrochene Beschädigungen der Art in ihrem Laufe hemmenden, Maafsregeln.

Anmerkung. Das Natürliche und Erschöpfende dieser Abtheilung, und der darin eingehaltenen Stuffenfolge mufs von selbst in die Augen springen: die folgenden §§. sind dazu bestimmt, den Inhalt jener Theile kurz anzudeuten.

§. 237.

(Der Polizeygesezgebung erster Theil. Erste Abtheilung.)

Gefahren aller Art lassen sich am wirksamsten nur beseitigen durch Verstopfung ihrer Urquellen: Schon darum, und weil sich die Polizey nur durch diese Wirksamkeit in die Lage setzen kann, ihre übrige Thätigkeit für ihre Bestimmung erklecklich zu machen, muſs sie damit beginnen, die vorzüglichsten Urquellen aller Gefahren für Rechtssicherheit abzuschneiden, und dieses sich zum ersten Mittelzwecke ihres Erstrebens setzen.

§. 238.

Rechtswidrigkeit des Willens und Unbesonnenheit sind unverkennbar die nächsten und unmittelbaren Quellen von Rechts-Störungen und Verletzungen: Als die ergiebigsten Quellen jener Rechtswidrigkeit des Willens und einer rechtsgefährlichen Unbesonnenheit, somit als die Haupturquellen möglicher Störungen und Verletzungen des Rechts sind aber durch alle Menschenkenntniſs und Erfahrung bewährt — der Mangel an rechtlicher und moralischer Bildung, oder Rechtsunwissenheit und Unsittlichkeit; und der Mangel an den nöthigen Bedingungen ordentlicher Subsistenz des Lebens, oder Armuth. — Das Erstreben jenes ersten Mittelzwecks hat also zu bestehen:

a) in der Entfernung jener Rechtsunwissenheit und Unsittlichkeit, durch Förderung rechtlicher und moralischer Bildung: und b) in der Entfernung jener Armuth, durch Förderung des Wohlstandes der Staatsglieder.

§. 239.

(Der ersten Abtheilung erster Abschnitt.)

Zum Behufe jener, unter a) bezeichneten, Förderung muſs die Polizeygesezgebung davon ausgehen, die, dem Zwecke der Erziehung der präsumtiv-künftigen Glieder des Staats zur Moralität und Rechtlichkeit entsprechenden, Institute anzuordnen, deren zweckgemäſse Stufenfolge und Leitung zu bestimmen, die nöthigen Maaſsregeln zur Realisirung der Bedingungen zweckmäſsigen Unterrichts (Lehrer, Lehrbücher), und die Gegenstände desselben (†) im allgemeinen vorzuzeichnen, die Mittel zur Sicherung seines Gebrauchs zu bestimmen, und die erforderliche Aufsicht über den Zweck förderlichen Gang desselben aufzurufen, aber auch die zweckdienlichen Wege zu bezeichnen, wodurch selbst die herangewachsenen Staatsglieder in fortlaufender Bekanntschaft mit den Normen der Legalität ihres Benehmens bekannt erhalten (††) zu werden vermögen.

(†) Dahin ist zu rechnen der Unterricht 1) für die Zwecke der Moralität, und zwar vorzüglich

in pragmatischer Gestalt und Anwendung auf die Verhältnifse des Menschen, des Unterthanen, des Mitbürgers, der Gatten, des Familienhaupts, der Dienstherrn und Dienstboten; und 2) für die Zwecke des Rechts, nach Maafsgabe der §. §. 99 und 198. (††) Nach Maafsgabe der §. §. 101 und 199.

§. 240.

Aufserdem mufs die Polizeygesezgebung aber auch aufrufen und regulieren diejenige Thätigkeit der Polizeyverwaltung, welche erforderlich ist, um alles dasjenige zu entfernen, wodurch die natürlichen Wirkungen jener Grundlage vereitelt, das Gedeihen derselben gestört oder behindert werden könnte: dahin ist zu rechnen, die Beachtung der herrschenden oder beginnenden Gewohnheiten und Leidenschaften, Vorurtheile und Irrthümer in moralischer und rechtlicher Hinsicht unter allen Volksklassen, Erforschung und zweckmäfsige Abgrabung ihrer Quellen; öftere Darstellung der Gründe und Nützlichkeit häufig gemifsdeuteter oder übertriebener Einrichtungen und Geseze des Staats; Verhinderung öffentlicher Verstofse gegen die Sittlichkeit und verführender Beyspiele; Erhaltung des Anstandes bey allen Arten öffentlicher Vergnügungen, und Leitung des natürlichen Einflufses gewifser Arten derselben auf Gesinnung und Charakter des Volks; Würdevolle Behandlung des sittlich guten Menschen

und rechtlichen Bürgers; endlich das Vorangehen der Staatsbehörden selbst mit einem, den Typus musterhafter Bildung an sich tragenden, Benehmen und Verfahren.

§. 241.

(Der ersten Abtheilung zweyter Abschnitt.)

Zum Behufe jener, im §. 238. unter b) bezeichneten, Förderung mufs die Polizeygesezgebung vor allem darauf hinwirken, dafs dem Verarmen der Staatsglieder möglichst vorgebeugt werde, daher die wirksamsten Vorbeugungsmittel der Art aufrufen und anordnen: diese bestehen — nebst der Belehrung des Volks über die Nothwendigkeit einer sparsamen Benutzung der Zeit, und Warnung vor dem übermäfsigen Genufse, Geld und Zeit zugleich verzehrender, Vergnügungen — in der Eröffnung von Quellen eines Arbeitslohns für Arbeitsuchende (durch Arbeitshäuser und Vertheilung von Arbeiten gegen Lohn etc.); in der Einführung eines wohl berechneten Creditsystems; in der Etablirung öffentlicher Credit- oder Vorschufs-Kassen, zweckmäfsiger Leih- oder Pfandhäuser, und in der Ermunterung zur Errichtung auf richtige Prinzipien gestützter Brand- Vieh- Hagel- Assekuranzgesellschaften, Wittwen- und Waisen-Kassen, unter sorgsamer Garantie des Staats.

§. 242.

Hiernächst mufs die Polizeygesezgebung den Impuls geben, dafs in den Staatsgliedern der möglich gröfste Erwerbsfleifs geweckt, und auf die vortheilhaftesten Wege seiner Anwendung aufmerksam gemacht werde: Als die schicklichsten Mittel hiezu dürften sich empfehlen 1) die Einreihung der, allgemein fafslich zu bearbeitenden, Elemente einer, auf die Verhältnifse des Vaterlandes berechneten, Nationalwirthschaftskunst in die Unterrichtsgegenstände aller Volksschulen beyderley Geschlechts, als derjenigen Schulen, worinn eben die künftigen Wirthschaften selbst gebildet werden sollten; Sodann 2) die Etablirung einer solchen Klasse von Industrieschulen, worin der eben geheischte theoretische Unterricht zu einem wahrhaft und zweckmäfsig praktischen gesteigert würde.

§. 243.

Endlich mufs die Polizeygesezgebung auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte dahin wirken, dafs der geweckten Betriebsamkeit der möglichst freye Spielraum verschafft werde, einer Seits, durch Hinwegräumung der Hindernifse jener Betriebsamkeit, und, anderer Seits, durch Erschaffung der Bedingungen möglich gröfster Ausdehnung jener Betriebsamkeit.

§. 244.

Zu beseitigende Hindernifse jener Art sind z. B. das Zunftwesen, und vorzüglich seine Mifsbräuche; Privilegien und Monopolien: Gebundenheit der Güter, und Behinderung ihrer vollen Benützung durch Servituten oder Vorurtheile; Anhäufung von Gütern in todten Händen; unnöthige Sperre der Ausfuhr einheimischer Erzeugnifse, das Frohnwesen; allzuhäufige Feyertage, Unwandelbarkeit des Zinsfufses; Ungleichheit der Besteurung etc. etc.

§. 245.

Zu erschaffende Bedingungen jener Art sind z. B. gute Land- und Wasser- Strafsen, Brücken und Seehäfen; ein zweckmäfsiges Postdiligencen- und Botenwesen; passende Jahrmärkte oder Messen; das Wechselrecht; Gleichheit des Maafses, Gewichts und Münzfufses; Beförderrng der Bevölkerung; zweckmäfsige Ermunterung ausgezeichneter Thätigkeit, Geschicklichkeit und Erfindungen, Anlegung von Modellensammlungen; Etablirung von technologischen Kunst- und Handels- Schulen; Ausstellung von Kunstprodukten etc. etc.

Anmerkung. Dieser, nach einem richtigen Theilungsfundamente nur der Polizey angehörige, Wirkungskreis (§. 242 — 245.) ist es, welchen bisher Viele, jedoch ohne ausreichenden Grund, unter dem sehr unrichtig gebrauchten Ausdrucke „Staatswirthschaft“ als einen eigenen Zweig der

Staatsverwaltung behandelt haben, und, als solchen, angesehen wissen wollten.

§. 246.

Mehr, als der Ausfüllung dieses Wirkungskreisses, bedarf es nicht, um dem Wohlstande der Staatsglieder eine wohlthätige Stütze geliehen zu sehen, und es kann jener Wirkungskreiss z. B. durch Partheynehmen für ein physiokratisches oder Merkantilsystem, oder durch künstliches Erzwingen, nicht überschritten werden, ohne mehr störend, als förderlich zu wirken, und dem Bürger eben die Freyheit in der Verwaltung seines Privateigenthums zu entziehen, die ihm durch den Staat gesichert werden soll. Mehr bedarf es in der That auch nicht, damit das Nationalvermögen eine stäts zureichende Quelle des erforderlichen Staatsvermögens darbiethe, wenn man auch annehmen wollte, die Regierung dürfte die Glieder des Staats als blosse Mittel für Deckung ihres Bedarfs betrachten und behandeln, als von welcher irrigen Ansicht nur jede, nicht vom Standpunkte der Polizey ausgehende, Einwirkung auf den Wohlstand der Staatsglieder geleitet werden kann.

§. 247.

Durch jene Thätigkeit für moralische und rechtliche Bildung (§. 239. 240.), und für den Wohlstand der Staatsglieder (§. 241—245.) setzt auch die Polizey sich selbst in die Lage, ihre Sphäre wirk-

lich ausfüllen, und ihren Zweck vollständig erreichen zu können; denn wo die Urquellen des Verbrechens in breiten Strömen fliefsen, da sind alle übrigen Dämme nur unzureichende Nothbehelfe, so lange, bis jene Ströme selbst möglichst vermindert sind: Wo aber letzteres der Fall ist, da kann es der Polizey nicht schwer werden, mit einem mäfsigen Aufwande von Aufmerksamkeit und Kraft, den wenigen, dann noch zu besorgenden, Ausbrüchen gereizter Leidenschaft und ausgearteter Menschen ohne Ausnahme zuvorzukommen, und so das Recht gegen Störungen und Verletzungen von Seite der Menschen vollkommen zu sichern.

§. 248.

(Der zweyten Abtheilung erster Abschnitt.

Geschäfte und Verhältnifse, bey welchen, ihrer Natur und aller Erfahrung nach, eine, die Rechtssicherheit wesentlich störende, Gefahr von Rechts-Collisionen (Streitigkeiten, Prozessen) näher zu treten pflegt, sind z. B. die Abschliefsung mancher Arten von Verträgen, Testaments-Errichtung und Exekution, der Zustand der Verlassenschaften, Hypotheken-Bestellungen, Gewifsheit der Taufen, Verehelichungen und Sterbfälle u. s. w. Jene Gefahr zu beseitigen, ist die Sache — nicht der Civiljustitz, sondern — der Polizey, daher Pflicht der Polizeygesezgebung, die Polizeybe-

hörden zu derjenigen Thätigkeit aufzurufen, wodurch bey jenen Geschäften und in Ansehung jener Verhältnifse das Recht der Interessenten gebührend festgestellt, alles Schwankende in ihren, daraus resultirenden, Rechtsansprüchen abgehalten, und so die Gefahr daraus entstehender Prozesse oder Rechtsnachtheile möglichst entfernt werde.

§. 249.

Vorfälle und Verhältnifse, bey welchen, ohne ordnende Aufsicht und vorbeugende Thätigkeit von Seite des Staats, nur gar zu leicht für die Rechte der Staatsglieder auf Leben, Gesundheit und Freyheit, Gefahr eintreten kann, sind z. B. Jedes zufällige oder beabsichtigte Zusammentreffen einer gröfseren Menschenmenge, die Existenz berauschter Menschen an öffentlichen Orten, herumziehende Banden, fremde Werbungen etc. das Verhältnifs zwischen Mündlingen und Vormündern, zwischen Dienst- oder Gutsherrschaften und ihren Dienst- oder Gutsleuten etc. Zur Aufgabe der Polizeygesezgebung gehört es demnach, alle diejenigen Regulative aufzustellen, wodurch in Ansehung aller jener, und ähnlicher, Gefahr für das Recht mit sich führenden, Vorfälle und Verhältnifse die durch ihren Zweck geheischte ordnende Aufsicht und vorbeugende Thätigkeit von Seite der Polizeyverwaltung angeregt werde.

§. 250.

Das Recht jedes Staatsglieds auf den Genuſs bürgerlicher Ehre und der davon abhängigen Folgen kann gefährdet und verletzt werden, theils durch Handlungen, welche ihren Grund in bloſsen Vorurtheilen haben, theils durch Schmähschriften, Spottgedichte oder Gemälde, Angriffe in Druckschriften aller Art: der Staat selbst und seine Organe, die Kirche etc. unterliegen diesen Gefahren. — Bestrafung solcher Verletzungen genügt nicht, sondern es muſs ihrer Existenz vorgebeugt werden. Eben dieses Zuvorkommen ist die Sache der Polizey, und die Anordnung der Art dieses Zuvorkommens die Sache der Polizeygesezgebung.

Anmerkung. Hiebey von der Nothwendigkeit und den Grenzen des Censurwesens, so wie von der Nothwendigkeit des Unterscheidens zwischen gründlichen Critiken der Verfassung und Verwaltung des Staats und grundlosen Verunglimpfungen derselben.

§. 251.

Der Gefahr von Verletzungen in Ansehung ihres Sacheneigenthums sind in einem vorzüglichen Grade blos gegeben alle jene Schutzgenoſsen des Staats, bey welchen diejenigen Qualitäten mangeln, wodurch eine selbstthätige Mitwirkung der Menschen zur Wahrung ihres Rechtsgebieths bedingt ist; nämlich, älternlose Unmündige, Min-

derjährige, Wahnsinnige, Verschwender, Legal-Abwesende u. s. w. Das längst gekannte Mittel, jene Gefahren zu verhüten, ist die Bevormundschaftung dieser Klassen von Personen, welche eben um dieses ihres Zwecks willen — nicht der Civiljustiz, sondern — der Polizey angehört, daher auch nach dem ganzen erforderlichen Umfange ihres Wirkens von der Polizeygesezgebung angeordnet werden muſs.

§. 252.

Weitere Gegenstände, in Ansehung welcher das Eigenthum der Staatsglieder, ohne vorbeugende Aufsicht und Thätigkeit des Staats, der augenscheinlichsten Gefahr Preiſs gegeben wäre, von menschlicher Willkühr verletzt zu werden, sind z. B. das Münz- und Postwesen, das Darlehensgeschäft in allen seinen Arten, der Gebrauch des Maaſses und Gewichtes beym Kaufe und Verkaufe u. s. w. Eben darum sind auch dieselben vorzügliche Objekte der Polizey, und das Reguliren der ihrer Seits, zum Behufe des Verhütung aller Veruntreuung, alles Wuchers und Betrugs nöthigen, Einwirkung gehört demnach unverkennbar zur Aufgabe der Polizeygesezgebung.

Anmerkung. In ihr Gebieth gehört deshalb auch eine, nach den wechselnden Verhältniſsen wandelbare, Bestimmung des Zinsfuſses.

§. 253.

Unter Voraussetzung bestehender Zünfte und Monopolien unterliegen die Staatsglieder der Gefahr rechtswidriger Uebertheurung von Seite der Zunftgenofsen aller Art, ist es daher auch Sache der Polizeygesezgebung, Anleitung zu geben, dafs und wie (z. B. durch Regulirung des Preifses aller zünftigen Produkte und Leistungen) jener Gefahr zu begegnen sey. — Hingegen unter Voraussetzung freyer Conkurrenz im Verkehre und Gewerbsbetriebe aller Art findet gar keine Beschränkung auf sogenannte Polizey-Taxen statt, und da diese Freyheit der Conkurrenz von der Gerechtigkeit wie von der Rücksicht auf den Nationalwohlstand geheischt wird, so mufs die Polizeygesezgebung Maafsregeln vorzeichnen, wodurch die Aufhebung des Zunftwesens in kluger Art vorbereitet, nach vollendeter Vorbereitung die Freyheit der Conkurrenz, und auf Märkten aller Art Ordnung und Sicherheit verbürgt werde.

§. 254.

Nicht jeder, wenn auch nur auf Vorurtheilen beruhende, Aufwand überhaupt, sondern nur dasjenige Uebermaafs eines individuellen Aufwandes — welcher nur durch unbesonnenes Schuldenmachen bestritten werden kann, oder mit Grund Veruntreuung befürchten läfst, — enthält eine Gefahr für das Eigenthum, welche die Polizey

zu beseitigen berechtigt und verbunden ist. Diese mufs daher von der Gesezgebung zu dem, zum Behufe jener Beseitigung nöthigen, Einschreiten in gerechter Art aufgerufen werden. Allgemeine Luxusgeseze finden dagegen nicht statt, sondern höchstens Versuche, durch öffentliche Belehrung auf den Aufwand einfliefsende Vorurtheile zu zerstreuen.

§. 255.

Nur der Müfsiggang solcher Menschen, die, um leben zu können, arbeiten müfsten, bringt dem Eigenthum der übrigen Gefahr, deren Beseitigung durch Zwang zur Arbeit von der Polizeygesezgebung anzuordnen ist. Für solche Menschen aber, welche die sie ernährende Arbeit vergebens suchen, mufs von derselben das Eröffnen schicklicher Wege zum Erarbeiten ihres Unterhaltes, oder wenigstens die Unterstützung derselben hierin; für solche Arme endlich, welche durch Jugend oder hohes Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit am Verdienste ihres Lebensunterhaltes verhindert sind, mufs von ihr die Errichtung von Findel- Waisen- Armen- und Kranken-Häusern, oder das Unterbringen derselben bey redlichen Privatpersonen, und, in beyden Fällen, die pünktlichste Aufsicht auf zweckmäfsige Behandlung jener Personen angeordnet werden.

§. 256.

Unter Voraussetzung des **Daseyns ausreichender** Anstalten jener Art mufs von der Polizeygesezgebung die **Betteley** (das Allmosen **heischen**) in allen Formen und Gestalten untersagt, und den Polizeybehörden zur Pflicht gemacht werden, jeden einheimischen Bettler nach Maafsgabe der vorausgestellten Normen unterzubringen, jeden Eintritt eines ausländischen (auch scheinbar vornehmen) Bettlers und Gauners an den Grenzen zu verhindern, oder eingeschlichene Leute der Art unverzüglich wieder über die Grenze zu schaffen, hülfsbedürftige Reisende aber, die das Land durchwandern müfsen, mit dem Nothdürftigsten zu unterstützen, ihnen die Reiseroute vorzuzeichnen, und sie bis an die Grenze mit stäter Aufsicht zu begleiten.

§. 257.

Nicht nur die blos ab instantia absolvirten, und die nach überstandener Criminalstrafe wieder in Freyheit gesetzten Personen, sondern auch die noch wirklichen Sträflinge selbst sind, sowohl wegen der Möglichkeit ihres Entkommens, als auch insoferne Objekte der Polizey, als die Sicherheit der übrigen Staatsglieder im hohen Grade dabey interessirt ist, dafs nach überstandener Strafzeit nicht Bösewichter in die Gesellschaft zurücktreten. Darum mufs die Polizey-Verwaltung von der Gesezgebung sowohl zu der, in Ansehung der beyden ersten Klassen er-

forderlichen, Aufsicht, als auch zu allen denjenigen Maafsregeln aufgefordert werden, welche nöthig sind, damit der Gefahr künftiger Verbrechen in den Personen der Verbrecher selbst erklecklich begegnet sey.

§. 258.

Auch das Gesindewesen ist in so ferne Gegenstand der Einwirkung der Polizey, als, einer Seits, das Eigenthum der Staatsglieder durch ein liederliches und treuloses Gesinde, aber auch, anderer Seits, das Recht eines fleifsigen und treuen Gesindes durch die Inhumanität der Dienstherrschaften wesentlich gefährdet werden kann. Zum Ressort der Polizeygesezgebung gehört es demnach, zu bestimmen, dafs und wie das Recht beyder, beym Gesindewesen zu berücksichtigender, Partheyen jener Gefahr befriedigend zu entheben sey.

§. 259.

Selbst Unterhaltungen und Vergnügungen in öffentlichen Orten und Häusern führen in mancher Hinsicht Gefahren von Rechts- Störungen und Verletzungen mit sich, für deren Beseitigung die nöthige Aufsicht und zweckmäfsige Thätigkeit der Polizey, jedoch mit Vermeidung alles Mifsgriffes und Ueberschreitens ihrer rechten Grenze, von der Gesezgebung angeordet werden mufs.

§. 260.

Gleiche Anordnung wird von ihr geheischt für Bewirkung des Beseitigens derjenigen Gefahren, womit zur Zeit eines Kriegs das Eigenthum, die Ruhe und Sicherheit der Staatsglieder durch Einquartierungen (vorzüglich in Ansehung ihrer Vertheilungs-Art), durch Angriffe oder Belagerungen, durch Unbesonnenheit in Reden und Handlungen u. s. w. bedroht werden.

§. 261.

Vom Staate anerkannte Personengemeinheiten bilden, als solche, ebenmäfsig eine Klasse von Objekten der Polizey, inwieferne das Rechtsgebieth derselben von andern, aber auch die Rechte anderer durch sie gestört und verletzt werden können, beyden Arten von Schutzgenofsen aber von der Polizey gegen diese Gefahr unter Beachtung der im §. 230. aufgestellten Grundsätze, Gewähre geleistet werden soll. Hieher sind zu rechnen die, vom Staate anerkannten, Gesellschaften und Corporationen, milde und fromme Stiftungen, Stadt- und Dorf-Gemeinheiten.

§. 262.

Demnach ist es Pflicht der Polizeygesezgebung, zu bewirken, a) den Schutz aller jener Gemeinheiten, im Besitze und Gebrauche der, durch die Civilgesezgebung ihnen zugestandenen, Rechte, durch Anregung einer, deren Störung zuvorkom-

menden, Aufsicht und Thätigkeit der Polizeyverwaltung, ohne jedoch der letzteren den mindesten Eingriff in den gesezmäfsigen Gebrauch jener Rechte selbst zu gestatten; aber auch b) den Schutz aller Staatsglieder (folglich auch der Gemeinheitsglieder selbst, als Staatsglieder), gegen jeden unbefugten Austritt der Personengemeinheiten, als solcher, aus ihrer gesezmäfsigen Rechtssphäre, durch Anregung einer, jedem solcher Austritte vorbeugenden, Aufsicht und Thätigkeit der Polizeybehörden.

§. 263.

Unter die Rechte der Personengemeinheiten gehört — nebst dem Rechte zur Aufnahme neuer Glieder, zur Leitung der Handlungsweise ihrer Glieder dem Gemeinheits- oder Gesellschaftszwecke gemäfs, zur Wahl und Effektuirung der Mittel zu ihrem Zwecke, vorzüglich auch — das Recht zur Aufbringung, Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens. So wenig daher auch der Staat befugt ist, das Vermögen irgend einer jener juridischen Personen an sich zu nehmen und unmittelbar zu bewirthschaften, so lassen sich doch zureichende Gründe nachweisen, welche es der Polizeygesezgebung zur Pflicht machen, über die Art der Aufbringung und Verwendung jenes Vermögens eine Aufsicht anzuordnen, vermittelst welcher jedem Uebermaafse in der (zwangsweisen) Aufbringung, und jeder ge-

fährdenden Zweckwidrigkeit in der Verwaltung und Verwendung jenes Vermögens vorgebeugt werde.

§. 264.

Eine besondere Klasse jener Personengemeinheiten bilden die im Staate vorhandenen Kirchen, auf welche ich, um nur ein Beyspiel zu geben, die vorausgestellten Grundsätze anwenden will. — Staat und Kirche — an sich keineswegs eins — sind sich im Begriffe lediglich koordinirt: In der Wirklichkeit aber ist die Kirche dem Staate nothwendig subordinirt, insoferne jene, als ein Verein zum Behufe eines gemeinschaftlichen Religions-Cultus, des Schutzes ihrer Rechte bedarf, der Genuſs dieses Schutzes für sie aber bedingt ist durch ihr Anschlieſsen an den Staat, und ihre Unterordnung unter dessen höchste Gewalt.

§. 265.

Zu welchen Arten des Religions-Cultus die Glieder des Staats sich verbinden dürfen? und welche Rechte einer solchen Verbindung zukommen? zu bestimmen, ist erweisliches Geschäft der Civilgesezgebung, derer bisherige Lücke in dieser Beziehung die Schuld trägt an dem schwankenden Benehmen der Polizey. Hat aber die Civilgesezgebung jene Aufgabe gelöſst, dann ist es das Geschäft der, jeder Gefahr für das Recht zuvorzukommen bestimmten Polizey, zu verhindern, daſs kein solcher religiöser Verein, dessen Maximen und

Handlungsweise der Sicherheit des Rechts gefährlich oder hinderlich wären, im Staate gebildet werde, und daſs die wirklich im Staate zugelassenen Kirchen weder in der Wahl der Mittel zu ihrem Zwecke, noch in der Art der Realisirung dieser Mittel die, ihnen gesetzte, Schranken überschreiten, und dadurch dem Rechte der Staatsglieder zu nahe treten können.

§. 266.

Die, für Erreichung dieses Zwecks nach seinem ganzen Umfange sowohl in Ansehung der etwa neu sich bildenden, als auch der bereits vorhandenen Kirchen nöthige, Aufsicht und Thätigkeit von Seite der Polizeyverwaltung anzuregen und zu reguliren, ist sonach das erste Hauptmoment der Polizeygesezgebung in Ansehung des Kirchenwesens. Das nächste Moment ist Anordnung ebenmäſsiger Aufsicht und Thätigkeit, daſs jede Verletzung des den Kirchen zuständigen Rechtsgebieths durch andere, und jede Störung der Kirchen in der Wahl und in dem Gebrauche zuläſsiger Mittel für ihre Zwecke durch wörtliche und thätliche Aeuſserungen verhütet werde; sodann die Verfügung, daſs die Polizeybehörden selbst, auſser dem durch die Rücksicht auf Sicherung des Rechts motivirten, sich jedes weiteren Einwirkens auf die Wahl und den Gebrauch jener Mittel von Seite der Kirchen, als welches wirklicher Eingriff in das Rechtsgebieth der

letzteren wäre, streng enthalten. Endlich gehört hieher die Anordnung der Aufsicht über das Kirchenvermögen, innerhalb der, im §. 263. bestimmten, Schranke.

Anmerkung. Auf ähnliche Weise hat sich die Polizeygesezgebung in Ansehung aller übrigen Klassen von Personengemeinheiten zu äufsern.

§. 267.

Auch sämmtliche Verwaltungsbehörden des Staats, und alle einzelnen Verwaltungsorgane, vom Staatsoberhaupte an durch alle Klassen von Staatsbeamten hindurch, sind Gegenstände Polizeylicher Obsorge, in Ansehung derer die Polizeybehörden von der Gesezgebung aufzurufen sind zu derjenigen Aufsicht und Thätigkeit, wodurch jede Verletzung der, der Majestät und ihren Repräsentanten gebührenden, Ehrfurcht und Achtung verhütet, und die Ungestörtheit der Würde und des Effekts aller amtlichen Funktionen bewirkt, aber auch jeder Gefährdung des Rechts der Staatsglieder durch ein unangemessenes Benehmen der Beamten gegen sie begegnet werde.

§. 268.

Ein ausreichendes Vorbeugungsmittel der letzteren Art zeigt sich nur in der Anlegung oder Unterhaltung zweckmäfsiger Bildungs-Anstalten künftiger Staatsbeamten, und in der stäten Obsorge, dafs diese Anstalten ihrer Bestimmung, gehörig

qualifizirte Staatsbeamten zu bilden, wirklich genügen. Alles übrige Einschreiten der Polizey gegen so manchen Amtsunfug ist nur subsidiarischer Nothbehelf, dessen Bedarf steigt oder fällt mit dem Grade, in welchem jene Anstalten ihrer Bestimmung genügen, oder nicht, die jedoch selten in ihrem ganzen Umfange, am seltensten in Ansehung ihres Mitwirkens für Geschäfts-Moralität aufgefaſst wird.

§. 269.

Ist unverkennbar die Sicherheit des Rechts der Einzelnen zuoberst durch die Consistenz, gleichmäſsige Fortdauer und ungehemmte Wirksamkeit der Sicherungsanstalt selbst, diese aber dadurch bedingt, daſs jeder Gefährdung und Störung derselben kräftig vorgebeugt werde, so muſs auch das Staatsganze selbst ein vorzügliches Objekt polizeylicher Obsorge seyn, und als die Hauptgesichtspunkte der Polizeygesezgebung stellen sich in dieser Beziehung dar:

§. 270.

Erstens: die Aufnahme neuer Staatsglieder. — Die zur Beseitigung der Gefahr hiebey nöthige Vorsicht wird erschöpft, wenn die Aufnahme neuer Einzöglinge, so wie der Eingebornen, zu Staatsbürgern dadurch bedingt wird, daſs der Competent a) über die Gesezmäſsigkeit seines vorgängigen Lebens; b) über die Fähigkeit, sich (und allenfalls die Sei-

nigen) redlich zu ernähren; c) über seine Bekanntschaft mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbürgers überhaupt, sich gehörig ausgewiesen habe; wenn dann der Akt der Aufnahme mit angemessener Feyerlichkeit begangen, und dafür gesorgt wird, dafs der Aufgenommene mit seinen besonderen Verpflichtungen, als Bürger dieses Staats, nicht unbekannt bleiben könne.

§. 271.

Zweytens: die Auswanderung bisheriger Staatsglieder. — Ein unbedingtes Auswanderungsverbot ist weder zuläfsig, noch, bey zweckmäfsiger Verwaltung des Staats, nöthig; die einzig zuläfsige Bedingung ist, dafs Niemand auswandern dürfe, bevor er nicht seine, bis dahin fällige und schuldige, Beyträge und Leistungen an den Staat entrichtet, und seinen Verbindlichkeiten gegen die einzelnen Staatsglieder wirklich genügt habe: und Sache der Polizeygesezgebung ist es, die, zur Verhinderung von Auswanderungen vor Erfüllung jener Verbindlichkeiten erforderliche, Aufsicht und Thätigkeit den Polizeybehörden vorzuzeichnen.

§. 272.

Drittens: Erzielung der, um der gleichmäfsigen Fortdauer des Staats willen erforderlichen, Bevölkerung. — In dieser Hinsicht hat die Polizeygesezgebung, auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte, vorzüglich zu veranstalten die Hinwegräu-

mung aller derjenigen Hindernisse, welche den, von der Natur selbst zur Fortpflanzung der Menschengattung getroffenen, Einrichtungen durch menschliche Willkühr und naturwidrige Unternehmungen oder Verfügungen im Laufe der Zeit in den Weg gelegt worden sind, oder noch entgegengesetzt werden könnten.

§. 273.

Viertens: Verhinderung aller, gegen die Ruhe und Beständigkeit des Staats im Ganzen, wie in seinen Hauptartikulationen gerichteten, Arten von Verbindungen und Verschwörungen oder Empörungen. In dieser Beziehung ist es zuvörderst Sache der Polizeygesezgebung, alle diejenigen Maafsregeln anzuordnen, welche erforderlich sind, um zu verhindern, dafs keine, die Sicherheit des Rechts und der Rechtsanstalt überhaupt gefährdende, Verbindung Existenz und Fortgang gewinne, und dafs keine Verbindung, unter der Hülle erlaubter Zwecke, dennoch unerlaubtes Ziel erstrebe.

§. 274.

Verschwörungen und Empörungsn sind gegen den Staat selbst, als Versuche des Staats zum Selbstmorde, kaum zu befürchten, wohl aber gegen die Regierungs-Art des Staats und dessen Organe, und solchen kann nur durch Beseitigung ihrer Quelle — auf Wahrheit oder Irrthum beruhender Unzufriedenheit — wirksam zuvor-

gekommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, ist die Polizeyverwaltung von der Gesezgebung anzuweißsen, daſs sie die Stimmung des Volks stäts beachte, und von den gegründeten Beschwerden, welche sie führen hört, ohne deren Ausdruck zu hemmen, sofort die Regierung in Kenntniſs setze, und zu deren Abstellung aufrufe, einstweilen aber das Volk durch das Versprechen der nahen Abhülfe in Ruhe zu erhalten trachte, ohne sich künstliche Blendwerke zu erlauben.

§. 275.

Daſs sie hingegen, wenn grundlose Beschwerden geführt werden, deren Urquelle nachspüre, und — im Falle diese in einer irrigen Ansicht zweckmäſsiger Regierungsverfügungen besteht, — durch passende und fortgesetzte Belehrung des Volks über die Zweckmäſsigkeit jener Verfügungen, den Irrthum in der Ansicht der letzteren zu verscheuchen strebe; — im Falle aber jene Beschwerden aus einem, auf Vorurtheil beruhenden, durch unruhige Hetzer vielleicht genährten, Widerwillen gegen die Regierung flieſsen, — die unzufriedenen Ohrenbläſser zu entdecken trachte, und solche, nach Umständen, entweder unter besondere Aufsicht stelle, oder über die Grenze schaffe, aufreitzende Libelle einziehe, vorzüglich aber keine Mühe scheue, öfters, zu rechter Zeit, und in der erforderlichen Sprache zu dem Volke zu reden, und

dasselbe über sein wahres Interesse zu belehren, übrigens durch allezeit offenes und nie täuschendes Benehmen des Volkes ganzes Vertrauen sich zu erwerben.

§. 276.

Endlich die, auf den — wiewohl nur in Ermanglung solcher Voraussetzungen denkbaren — Fall eines wirklich beginnenden Aufruhrs vorzuzeichnenden Maafsregeln sind: Beseitigung aller Gegenstände des Hasses und Abschneidung der Quellen der Bewaffnung, wo möglich Entfernung der Hauptanführer, und eben so kluges als männlich festes Zureden, sobald es aber Noth thut, ein Verfahren nach den Maximen einer bewährten Kriegskunst überhaupt: Bey wiederkehrender Ruhe, nach Umständen, Veranlassung zur allgemeinen Amnestie, oder zur gesezmäfsigen Behandlung der Rebellen (je nachdem diese gegründete Beschwerden hatten, oder nicht), und Verdopplung der früher bezeichneten Thätigkeit für Beseitigung der Quellen der Volksunzufriedenheit. —

§. 277.

Zu wessen Leistung die Polizeybehörden in Ansehung der **Fremden** von der Gesezgebung angewiesen werden müssen, ist der Schutz der Fremden im Genufse der, ihnen als Weltbürgern, oder in Gefolge besonderer Verträge zustehenden, Rechte, und der Schutz der Gesandten insbesondere im Ge-

brauche ihrer Gesandtschaftsrechte; aber auch die stäte Beaufsichtigung jener und dieser, um Rechtsverletzungen der Einheimischen durch sie zuvorzukommen, und zu verhindern, dafs sie sich nicht in Gegenstände vermischen, die aufser ihrem anerkannten Zwecke liegen.

§. 278.

(Der zweyten Abtheilung zweyter Abschnitt.)

Auch dem an sich zuläfsigen, d. h. nicht absolut widerrechtlichen, Freyheitsgebrauche der Staatsglieder diejenigen besonderen Schranken zu setzen, durch welche die Beseitigung wahrscheinlicher Gefahren für das Recht bedingt ist; demnach den Staatsgliedern ausdrücklich alles dasjenige zu gebiethen und zu verbiethen, was um jener Beseitigung willen geschehen oder unterbleiben mufs, zugleich aber auch die pünktliche Beachtung jener ihrer Gebote und Verbote zu verbürgen, gehört zu der, nach ihrem Zwecke richtig bemessenen, Aufgabe der Polizeygesezgebung.

§. 279.

Daher ist es ihr Pflicht, erstens, diejenigen Handlungen zu gebiethen, welche — obgleich durch ihre Unterlassung an sich das Recht nicht nothwendig und wirklich gestört oder verletzt würde, dennoch — nicht unterlassen werden dürfen,

wenn das Recht nicht augenscheinlich gefährdet seyn soll; und zweytens, solche Handlungen zu verbiethen, die zwar, an sich betrachtet, keine Rechtsverletzungen sind, aber dennoch die Verletzung des Rechts erleichtern, und nur gar zu häufig veranlassen, oder die Beschützung des Rechts erschweren, überhaupt Handlungen, welche zu Rechtsverletzungen auf eine solche Art hinführen, daſs, ohne deren Unterlassung zum Geseze zu machen, die Sicherheit der Rechte in ihrem ganzen Umfange nicht erreichbar wäre.

Anmerkung. Welches jene und diese Handlungen, und welche Momente bey deren Geboten oder Verboten zu berücksichtigen seyen? ist im mündlichen Vortrage zu erörtern.

§. 280.

Mit diesen Geboten und Verboten muſs die Polizeygesezgebung, — als Mittel, deren Beachtung zu sichern, und alle Rechtsgefährdungen abzuhalten, — die Androhung verhältnismäſsiger Uebel, als unausbleiblicher Folgen ihrer Uebertretung, verbinden, und die schicklichste und wirksamste Klasse dieser Uebel dürfte in der Regel die kürzere oder längere Entziehung derselben Art des Freyheitsgebrauchs seyn, in welcher die hier vorgeschriebene Grenze überschritten worden wäre; ausnahmsweise aber nur, Entziehung der Freyheit überhaupt, oder Geldbuſse, wo nämlich

Entziehung derselben Art des Freyheitsgebrauchs nicht wohl durchzuführen wäre.

Anmerkung. Beyspiele der, nach diesem Maafsstabe anzudrohenden, Zwangsmittel im mündlichen Vortrage.

§. 281.

(Dritte Abtheilung des ersten Theils der Polizeygesezgebung.)

Je vollständiger alle bisher geforderte Veranstaltungen ein- und ausgeführt werden, desto seltener wird eine unmittelbare Gefahr für die Rechtssicherheit hereinzubrechen vermögen. Wo solche indessen dessen ungeachtet wirklich hereinbräche, wäre es Pflicht der Polizey, sie wenigstens in ihrem Laufe mittelst physischen Zwanges zu hemmen.

§. 282.

Zu diesem Ende mufs die Polizeygesezgebung heischen und anordnen die, auf das ganze Gebieth des Staats berechnete, Aufstellung einer physischen Zwangsmacht — Polizeydiener, unterstützt durch Bürger- oder Nationalgarde, — mit der Bestimmung, jeden sich äufsernden Versuch eines Verbrechens zu vernichten, jedem Unternehmen eines Angriffs auf Leib und Leben, Gesundheit oder Freyheit, Eigenthum oder Ehre der Staatsglieder, so wie auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit unmittelbar Grenze zu setzen, und sich der versuchenden Subjekte, auch der Urheber und Gehülfen der,

mit Ueberlistung ihrer Wachsamkeit wirklich begangenen, Verbrechen zu bemächtigen.

§. 283.

Für jeden Fall einer hereinbrechenden Gefahr jener Art muſs von der Polizeygesezgebung das Senden oder Schreyen um Hülfe, die Anrufung der Beystandsmacht des Staats ausdrücklich zur Pflicht gemacht, weil aber diese Macht selbst nicht allenthalben sogleich gegenwärtig seyn kann, es zugleich als absolute Zwangspflicht jedes Staatsbürgers erklärt werden, daſs er, sobald er den Ruf um Hülfe hört, und die schützende Macht des Staats nicht, oder doch nicht in zureichendem Maaſse vorhanden ist, herbeyeile, dem unternommenen Verbrechen Stillstand auflegen, und den Verbrecher, ohne sich Miſshandlungen desselben zu erlauben, dem Strafgerichte des Staats überliefern helfe.

§. 284.

Für alle diejenigen Fälle endlich, in welchen der Angegriffene sich sowohl von der Hülfe des Staats, als auch der Privatpersonen verlassen sähe, und die Flucht ihm entweder physisch unmöglich, oder, weil sie ohne Verlust eines andern Guts unthunlich, rechtlich nicht zuzumuthen wäre, muſs die Selbstvertheidigung (Nothwehre) — als complementum der physischen praevention — von der Polizeygesezgebung ausdrücklich als statthaft er-

klärt, und die Grenze dieses Rechts zur Nothwehre vorgezeichnet werden.

§. 285.

Werden — durch erschöpfende Anordnung befriedigender Maafsregeln der bisher vorgeschlagenen Art — die vorzüglichsten Urquellen aller Gefahr für Rechtssicherheit abgeschnitten, alle sich nähernden Gefahren für letztere beseitigt, und selbst die wirklich hereinbrechenden Gefahren der Art in ihrem Laufe wenigstens gehemmt, so mufs das Recht gegen Störungen und Verletzungen durch menschliche Willkühr, soviel immer möglich, gesichert, und eben dadurch der eigenthümliche Zweck der Polizey, soviel es von menschlicher Wirksamkeit erwartet werden kann, erreicht erscheinen.

§. 286.

(Der Polizeygesezgebung zweyter Theil.)

Aber noch aufserdem ist die physische Existenz der Personen und Habe der Staatsglieder den mannichfaltigsten Gefahren ausgesetzt durch den Lauf der willenlosen Natur, das ist, durch den Eintritt eines Mangels an Befriedigungsmitteln absoluter Bedürfnifse, durch Krankheiten, durch Feuer und Wasser, Erde, Pflanzen und Luft, endlich durch ihrer Vernunft beraubte Menschen, und durch Thiere; und auch Gefahren dieser Klasse zu beseitigen, ist die Polizey durch ihren Zweck um so mehr

verpflichtet, je unverkennbarer in der ungestörten Existenz der Personen und ihrer Habe die oberste Bedingung alles Rechtsgenufses beruht.

§. 287.

Sache der Polizeygesezgebug ist es demnach, auch alle diejenigen positiven Vorkehrungen anzuordnen, welche geeignet sind, den von jener Naturgewalt zu befürchtenden Uebeln möglichst sicher, schnell und kräftig entgegenzuwirken, dadurch, dafs sie, eines Theils, die Quelle jener Uebel abschneiden, und, andern Theils, dem Laufe unaufhaltbar hereingebrochener Uebel jener Art die engsten Grenzen stecken.

§. 288.

(Des zweyten Theils erste Abtheilung.)

So gewifs die physische Existenz der Staatsglieder bedingt ist durch das Daseyn erklecklicher Befriedigungsmittel ihrer absoluten Bedürfnifse, so gewifs mufs es Gegenstand polizeylicher Obsorge seyn, dem Eintritte eines Mangels an solchen Befriedigungsmitteln, als einer wesentlichen Gefahr für jene Existenz, zuvorzukommen. Unter den allgemeinsten Befriedigungsmitteln absoluten Bedarfs stehen oben an, Getraid und Brennmaterial, die also auch hier Beyspielsweise berücksichtigt werden sollen.

§. 289.

Zum Behufe jenes Zuvorkommens mufs die Polizeygesezgebung es der Verwaltung zur Pflicht machen, die genaueste, von Zeit zu Zeit zu wiederholende, Zählung der Volksmenge vorzunehmen, deren Bedarf zu berechnen, und sodenn das Verhältnifs des im Lande selbst erzeugt werdenden Getraid- und Holzquantums zum absoluten Bedürfnifse der Einwohner pünktlich zu untersuchen.

§. 290.

Je nachdem nun, dem Resultate dieser Untersuchung zufolge, das einheimische Erzeugnifs von Getraid und Holz das einheimische Bedürfnifs dieser Gegenstände überstiege, oder demselben gleichkäme, müfste, für deren ersten Fall, die Polizeyverwaltung angewiesen werden, streng über die Ausfuhr jener Erzeugnifse zu wachen, und diese, sobald der entbehrliche Ueberschufs ausgeführt seyn sollte, unverzüglich zu hemmen; für den zweyten Fall aber, gar keiner Ausfuhr jener Erzeugnifse Platz zu geben; endlich, für den möglichen dritten Fall, dafs das einheimische Erzeugnifs unter dem Bedarfe zurückbliebe, nebst der Bekanntmachung des Volks mit den vorhandenen befsten Surrogaten des Getraids und Holzes, die zweckdienlichsten Maafsregeln einzuschlagen, um, wo es immer thunlich, die Verwendung des Arbeitsfleifses und Capitals auf Erweiterung des Getraid-

oder Holz-Anbaues, oder doch der vortheilhaftesten Surrogate, hinzuleiten; im Falle der Unthunlichkeit aber den Abschlufs von Getraid- Holz- Lieferungsverträgen mit andern Staaten zu bewirken.

§. 291.

Jedoch selbst unter Vorausfetzung jenes ersten oder zweyten Falls, als der Regel, ist, in Gefolge eines, zu jeder Zeit möglichen, partiellen oder allgemeinen Mifswachses oder Hagelschlags, so wie eines, die Langsamkeit des Nachwuchses nicht beachtenden, Behauens der Waldungen, der Eintritt eines aufserordentlichen Nothfalls möglich: um nun auch diesen, wie sie soll, zu verhüten, mufs die Polizeygesezgebung die Anlegung von Getraid-Magazinen in der mindest drückendsten Art zur Pflicht machen, und durch Aufstellung zweckmäfsiger Forstordnungen, und Sicherung ihrer Beachtung, den einheimischen Forsten die Qualität fortdauernd befriedigender Holzmagazine aneignen.

Anmerkung. In gleichem Geiste hat die Polizeygesezgebung auf Verhütung des Mangels an Befriedigungsmitteln aller andern absoluten Bedürfnifse hinzuwirken.

§. 292.

Das Leben und die Gesundheit der Staatsglieder kann wesentlich gefährdet werden, z. B. durch Mangel an Festigkeit öffentlicher und anderer Gebäude, Brücken und Steege, jähe Strafsen Abhänge,

größere Conkurrenz von Wägen, unsichere Badeplätze; durch nachtheilige Einflüsse auf die Beschaffenheit der Atmosphäre, schädliche Speisen und Getränke, endemische und epidemische Krankheiten, Mangel an Apotheken, Aerzten, Wundärzten, und Entbindungskunstverständigen, durch den Unfug von Hausirern, Quacksalbern und Pfuschern, durch Ungeschicklichkeit des Verhaltens der Schwangeren, und der Behandlung der Kinder, durch Unordnung in den Findel- Waisen- Armen- Kranken- Strafhäusern u. s. w. In allen diesen und ähnlichen Hinsichten muß also auch die Polizeyverwaltung von der Gesezgebung zu derjenigen Aufsicht und Thätigkeit angeleitet werden, wodurch die Beseitigung von Gefahren der unterstellten Art bedingt ist.

§. 293.

Mit gleich erschöpfender Sorgfalt hat die Polizeygesezgebung alle diejenigen (im mündlichen Vortrage näher zu bezeichnenden) Mittel vorzuzeichnen, durch deren Realisirung die Polizeyverwaltung dem Eintritte eines Feuerschadens, Ueberschwemmungen und Verheerungen durch Wasser, Erdfälle, Stürme und Erdbeben, der Gefahr aus dem Genusse giftiger Gewächse, aus der Freyheit Gemüths- oder Geisteskranker Menschen, so wie von Seite wilder, oder der Tollheit ausgesetzter Hausthiere, mit durchgreifender Wirkung zuvorzukommen die Verbindlich-

keit hat, und dieser ihrer Pflicht befriedigend zu genügen vermag.

§. 294.

(Des zweyten Theils zweyte Abtheilung.)

Hat auch die Polizey alles gethan, was in ihren Kräften steht, um gefährdenden Naturübeln zuvorzukommen, so liegt ihr alsdenn noch die subsidiarische Verbindlichkeit ob, unhintertreiblich hereingebrochene Uebel jener Art wenigstens in ihrem Laufe möglichst zu hemmen, um dadurch ferneren Uebeln oder deren Ausbreitung verhütend entgegenzuwirken.

§. 295.

Demnach müſsen ihr auch von der Polizeygesezgebung alle diejenigen Mittel und Wege vorgezeichnet werden, derer sie sich zu bedienen habe, um einem, in Gefolge auſserordentlicher, ihre Vorbeugungs-Maaſsregeln vereitelnder, Fälle einreisenden, scheinbaren oder reellen Mangel an Befriedigungsmitteln absoluter Bedürfniſse, die engsten Grenzen zu stellen; — um hereinbrechende Krankheiten ansteckender Art unter Menschen und Thieren in ihrem Laufe möglichst zu hemmen; — um durch äuſsere Einwirkung, plötzliche Zufälle oder eigene Gewaltanwendung scheinbar leblos gewordene vom wirklichen Tode zu retten; — um wirklich hereinbrechenden Feuer- oder Wasser-

Schaden möglichst zu beschränken; — um des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubte Menschen für alle übrigen unschädlich zu machen, und diese gegen wirklich toll gewordene Hausthiere, so wie gegen gefährliche wilde Thiere unverzüglich zu sichern.

§. 296.

Eine, alle bisher angedeuteten Hauptmomente erschöpfende, Polizeygesezgebung enthielte wirklich zureichenden Impuls und zweckgemäfse Leitung derjenigen Wirksamkeit, wodurch jeder Störung und Verletzung des Rechts, jeder Beschädigung der Person und Habe irgend eines Staatsglieds, so wie des Staats selbst (in seinem Inneren) mit sicherem Effekte vorgebeugt, oder wenigstens jede solche, unaufhaltbar hereingebrochen, in den engsten Schranken gehalten werden könnte und müfste: Ist sie aber zu aller Zeit und unter allen Umständen befriedigendes, also permanent thätiges Regulativ alles dessen, wodurch die Erreichung jenes ihres Zweckes bedingt ist, so hat sie eben dadurch allen gerechten Anforderungen an sie genügt, und beurkundet eben dadurch die vollständige Lösung ihrer richtig bemessenen Aufgabe.

Titel II.

Von der Polizeyverwaltung.

(Begriff, Zweck und Sphäre der Polizeyverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.)

§. 297.

Den Polizeygesezen praktisches Leben zu geben, ist die Sache der Polizeyverwaltung, und diese bezeichnet den Inbegriff der, die Polizeygeseze anwendenden und vollziehenden, Funktionen, oder die Ausfüllung des von der Polizeygesezgebung vorgezeichneten Wirkungskreifses. Ihr Zweck ist der im §. 227. bestimmte Zweck der Polizey, und alles dasjenige, wodurch die Erreichung dieses Zwecks bedingt ist, gehört zu ihrer Sphäre; alles andere liegt aufser ihren Grenzen.

§. 298.

Da eben jener eigenthümliche Zweck der Polizey nur vom Endzwecke des Staats umfafst ist, so giebt es auch (keine Guts- oder Lehenherrliche, sondern) nur eine Polizeyverwaltung des Staats selbst, und ihre objektive Sphäre umfafst die Totalität aller Schutzgenossen des Staats ohne Ausnahme.

§. 299.

Objekt ihrer Thätigkeit ist jede, im Wechselverhältnifse der Staatsglieder unter sich mögliche, oder von der Seite der Naturgewalt drohende, Ge-

fahr einer Störung oder Aufhebung der Rechtssicherheit; und alle gegründeten Anforderengen an sie reduziren sich darauf, dafs sie die Urquellen aller Gefahr für Rechtssicherheit abschneide, alle sich nähernden Gefahren für das Recht, so wie für die Rechts Sub- und Objekte beseitige, und selbst die wirklich hereinbrechenden Gefahren der Art wenigstens in ihrem Laufe möglichst hemme.

Anmerkung. In welcher Art alles dieses zu bewerkstelligen sey? mufs durch die Polizeygesezgebung bestimmt seyn, und solange dieses der Fall nicht ist, kann die Polizeyverwaltnng kein gerechter Vorwurf treffen, wenn sie ihre Sphäre auch noch so sehr unausgefüllt läfst. Mit der Polizeygesezgebung mufs daher alle Verbesserung im Polizeyfache beginnen. Der eben vorausgeschickte Titel enthebt hier übrigens wohl der Nothwendigkeit alles näheren Details über die Geschäfte der Polizeyverwaltung.

§. 300.

Damit nun das, was der Begriff der Polizeyverwaltung umfafst, auch wirklich zur That werde, mufs ein eigenes, in allen seinen Artikulationen von jenen der übrigen Verwaltungsdepartements ausgeschiedenes, Polizeydepartement im Staate organisch konstruirt, und dieses, um der grofsen Mannichfaltigkeit der seine Aufgabe bildenden Geschäfte willen, zuvörderst in Sektionen abgetheilt werden, die jedoch nicht

nach dem allgemeinen Theilungsprinzipe, sondern ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Kenntnifse, deren Besiz von den einzelnen Subjekten sich füglich erwarten läfst, festgestellt werden müfsen.

§. 301.

Nach Maafsgabe dieser Rücksicht wird erfordert eine eigene Sektion des Polizeydepartements 1) für die Bildung der Staatsglieder im voraus (§. 299.) bestimmten Geiste; 2) für die Geschäfte der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit, nebst der Aufsicht über das ganze Vormundschaftswesen, und über die Verwaltung des Vermögens der Personengemeinheiten; 3) für das gesammte Medizinalwesen; 4) für das Forstwesen; 5) für das Strafsen- und Wasserbauwesen, sammt dem Post- und Botenwesen; endlich 6) für alle übrigen, voraus nicht schon angewiesenen, Geschäfte der Polizey.

§. 302.

Diejenigen Artikulationen, mittelst welcher das Polizeydepartement in jeder seiner Sektionen zu personifiziren ist, sind:

Erstens, Unter- oder Primarbehörden, und zwar in einer, der Zahl der geographischen Bezirke, in welche das Gebieth des Staats nach dem Verhältnifse menschlicher Thatkraft zu

dem Behufs der Polizeyverwaltung erforderlichen Kraftaufwande abgetheilt werden mufs, entsprechenden Anzahl, mit der Bestimmmug, in dem ganzen Umfange des ihnen angewiesenen Bezirks die Polizeygeseze unmittelbar in Wirksamkeit zu setzen, und den Zweck der Polizey zu realisiren.

§. 303.

Jede dieser Unter-Polizeybehörden mufs konstituirt werden aus Organen jener sechs Sektionen, deren jedes, in der Regel selbstständig und allein, den eigenthümlichen Zweck seiner Sektion zu erstreben hat, aufserdem aber auch in bestimmten Zeitpunkten mit allen übrigen zusammentreten mufs, um gemeinschaftlich über die Bedingungen des Einklangs ihrer Partikularfunktionen, und der vollständigen Erreichung ihres Gesammtzwecks zu berathschlagen und zu beschliefsen.

Anmerkung. In den meisten Staaten sind die hiezu erforderlichen Beamten erweifslich bereits vorhanden; nur erkennt man sie nicht gerade als Polizeyorgane, sondern als isolirte Amtspersonen, welcher Mangel indessen leicht zu verbessern wäre, wie er allerdings verbessert werden sollte. Am nachtheiligsten wirkt die Verbindung eines grofsen Theils der Polizeygeschäfte mit den Justizgeschäften.

§. 304.

Zweytens, Mittel-Polizeybehörden, ebenmäfsig in einer ihrer Bestimmung entsprechen-

den Anzahl; und diese Bestimmung besteht darin, die bey der unmittelbaren Handhabung und Vollziehung der Polizeygeseze nothwendig werdenden Modifikationen zu bestimmen, die dabey sich ergebenden Anstände und Schwierigkeiten zu beseitigen, die dagegen erhobenen Beschwerden zu erledigen, und überhaupt auf die Geschäftsführung der Unter-Polizeybehörden so einzuwirken, daſs diese zur gebührenden Ausfüllung ihrer Sphäre bestimmt, und von jedem Austritte aus derselben abgehalten werden.

§. 305.

Auch jede dieser Mittel-Polizeybehörden ist zu konstituiren aus einzelnen Organen jeder Sektion dieses Departements, und jedes dieser Organe hat das Referat in den, seiner besonderen Sektion angewiesenen, Geschäften bey dieser, zur kollegialischen Behandlung ihrer Objekte zu bestimmenden, Behörde zu übernehmen.

§. 306.

Drittens endlich, eine Central- oder Ober-Polizeybehörde, mit der Bestimmung, die richtige und vollständige Vollziehung der Polizeygeseze im ganzen Umfange des Staats zuoberst zu leiten, über alle übrigen Polizeybehörden die mittel- und unmittelbare Aufsicht zu führen, die Beschwerden über das Verfahren derselben in höchster Instanz zu schlichten, wesentliche Ungleichheiten und Lücken zu verhindern, Mängel zu verbessern, das Gute

weiter zu vervollkommnen, und so die gleichmäſsig vollständige Erreichung des eigenthümlichen Zwecks der Polizey in allen Theilen des Staats zu verbürgen.

Anmerkung. Hiebey von der Nothwendigkeit höherer Berufungs-Instanzen für Polizeysachen; sodann von der bisherigen Eintheilung der Polizey in die niedere und hohe.

§. 307.

Je mehr die befriedigende Zweckmäſsig- und Vollständigkeit der Funktionen der Polizeyverwaltung gebunden ist an die subjektive Qualifikation der Organe dieser Verwaltung, desto dringender wird die gröſste Vorsicht in Auswahl dieser Klasse von Beamten geheischt; auch darf die Organisation des Polizeydepartements nicht eher für geschlossen geachtet werden, als bis alle durch den Zweck der Polizey geheischten Anstalten in derjenigen, durch das ganze Gebieth des Staats schicklich zu vertheilenden, Anzahl und Beschaffenheit realisirt sind, welche für gleichmäſsige Befriedigung des Bedürfniſses der Polizeyverwaltung in ihrem ganzen objektiven Umfange und für alle Schutzgenoſsen des Staats wirklich genügt.

§. 308.

Das organisirte Polizeydepartement in Thätigkeit zu setzen, und dieser die zweckgemäſse Form vorzuzeichnen, ist das Geschäft der Instruktion der Polizeyverwaltung, welche — nach, in der Art

einer generellen Einleitung vorausgeschickter, auf die Polizeygesezgebung zurückweisender, allgemeinen Bestimmung der Tendenz, der Maximen und Bedingungen der Funktionen der Polizey — in sechs Abschnitte zerfällt, in deren jedem die spezielle Instruktion für eine derjenigen Sektionen aufzustellen ist, in welche das Polizeydepartement abgetheilt wurde.

§. 309.

Jeder dieser Abschnitte muſs zunächst ausgehen von der Bestimmung des untergeordneten Mittelzwecks, und der danach abzugrenzenden Sphäre der treffenden Sektion, mit ausdrücklicher Hinweisung auf diejenigeu materiellen Bestimmungen der Polizeygesezgebung, welche den subjektiven Geschäftskreis der fraglichen Sektion bezeichnen; sodann aber fortgehen zur Feststellung der besonderen Formen derjenigen ihrer Funktionen, welche eines Regulatives ihrer Form fähig und bedürftig sind, wohin, nebst anderen, vorzüglich die Funktionen des Richters der Polizey über Polizeyvergehen gehören.

§. 310.

Diese formellen Regulative sind zunächst darauf zu berechnen, daſs durch sie die Polizeybeamten an den eigentlichen Geist und Zweck der Polizeygeseze gefesselt, zur Ausfüllung des Wesens ihrer Funktionen bestimmt, und von der Ueber-

schreitung seiner Grenze abgehalten, die Uebersicht der Geschäfte erleichtert, und diese, ohne Gefahr für die Erschöpfung alles wesentlichen, beschleunigt, die Wege zum Ziele, ohne Versäumnifs irgend einer nöthigen Rücksicht, möglichst abgekürzt werden.

§. 311.

Den Unter-Polizeybehörden ist übrigens, nach der Natur ihrer Aufgabe, ein individuelles und summarisches Verfahren vorzuzeichnen; wohingegen für die Mittel- und Central-Behörden des Polizeydepartements, nach der Beschaffenheit ihrer Bestimmung, die Adoption des kollegialischen Verfahrens den Vorzug verdient.

§. 312.

Eine, von dem Zwecke der Polizey wie von der Würde des Staats hauptsächlich geheischte, formelle Bedingung zweckmäfsiger Polizeyverwaltung ist die Offenheit ihres Verfahrens, der Gebrauch allgemein kenntlicher Polizeybedienten in der Regel, von welcher nur bey ihrer Thätigkeit gegen solche Objekte eine Ausnahme statt finden darf, bey welchen selbst die Maxime der Verheimlichung vorherrscht: Gerade aber hiebey ist eine besondere Vorsicht in Ansehung der zu gebrauchenden Subjekte, und der Prüfung ihrer Relationen unerlafslich. Ein regelmäfsiges Spionenfystem dagegen — nur gegen erklärte Feinde passend — kann im Verhältnifse

zwischen Staatsgewalt und Staatsgliedern nur höchst nachtheilig, nie vortheilhaft wirken, und steht mit dem Zwecke der Polizey im offenen Widerspruche.

Anmerkung. Der für den Staat überhaupt und alle seine Glieder gleich und gemeinsam bestimmte Polizeyaufwand gehört in den Etat des, durch Steuern zu deckenden, Gesammtbedarfs des Staats, und nur die Kosten derjenigen Anstalten, welche rein lokal sind, müfsen und dürfen durch Partikular-Beyträge der treffenden Orte bestritten werden.

§. 313.

Durch die, von der Polizeygesezgebung in Ansehung ihres Inhalts, und von der Instruktion in Ansehung ihrer Form bestimmte, Thätigkeit des Polizeydepartements — gesichert für den Erfolg seiner zweckgemäfsen Thätigkeit sowohl durch die hierauf berechnete Art seiner Organisation, als auch durch die, dasselbe umfassende, Obhut des Central-Staatsrathes (§. 217.) — vermag unstreitig die Aufgabe der Staatsgewalt, als Polizeygewalt, befriedigend gelöfst zu werden: Es erscheint sonach durch den Gebrauch jener Mittel der Staat für Erreichung seines Endzwecks, insofern diese durch Realisirung des Mittelzwecks der Polizey bedingt ist, vollständig qualifizirt, und durch Erörterung jener Mittel der Vorwurf der Staatslehre, als Polizeylehre, genüglich erschöpft.

Der Staatsverwaltungs-Lehre.

Zweyter Abschnitt.

Von der Civil- (oder Privatrechts-) Gesezgebung und Civilrechtspflege.

Titel I.

Von der Civilgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff und Zweck der Civilgesezgebung: Umfang und Grenze, Hauptobjekte und allgemeine Prinzipe derselben.)

§. 314.

Sache der Polizey ist es, Rechts-Collisionen und Streitigkeiten (Prozessen) verhütend entgegenzuwirken, und die von ihr zu dem Ende geheischten Vorbeugungsmittel wurden voraus (§. 239. 248.) bereits bezeichnet: Insoferne es ihr aber, wenn sie gleich durch vollständigen Gebrauch dieser Mittel die Zahl der Prozesse sehr wesentlich zu beschränken vermag, dennoch kaum gelingen wird, alle Rechtsstreitigkeiten abzuschneiden, muſs die Staatsgewalt — um ihres Zwecks, vollständiger und fortwährender Garantie des Rechts, willen — subsidiarisch wenigstens dadurch einschreiten, daſs sie die wirklich entstandenen Rechts-Collisionen unverzüglich dem Rechte gemäſs ausgleicht, und jedem das rechtlich — Seine gewährt.

Anmerkung. Bisher hat man die Polizey als Gehülfin der Justiz betrachtet; durch gegenwärtiges System wird, und zwar mit hinreichendem Grunde, umgekehrt die Justiz als subsidiarische Stütze der Polizey charakterisirt.

§. 315.

Jene Ausgleichung darf und soll, nicht nach willkührlichen, sondern nur nach gesezlich festgestellten Rechtsnormen erfolgen: Nothwendig ist darum deren gesezliche Aufstellung, und der Inbegriff derjenigen Geseze des Staats, welche bestimmen, was in allen Arten von Privatverhältnifsen der Staatsglieder, und bey allen Modifizirungen dieser Privatverhältnifse Rechtens sey? ist die positive Civil-(oder Privatrechts-) Gesezgebung.

§. 316.

Ihr Zweck ist, darzubiethen den einzelnen Staatsgliedern den Erkenntnifsgrund dessen, was unter ihnen Rechtens, und wofür sie den Schutz des Staats anzusprechen befugt seyen; und der Staatsgewalt selbst, ein Regulativ des Ausgleichens entstandener Rechts-Collisionen, und einen Maafsstab dessen, was sie zu schützen habe.

§. 317.

Was Rechtens sey? ist überhaupt bestimmt durch das allgemeine Rechtsgesez, und ist nach eben demselben bestimmbar in jedem unter ihm stehenden Falle mittelst richtiger Subsumtion:

Aber eben diese Bestimmbarkeit genauer zu regeln durch den Ausdruck aller, von jenem allgemeinen Rechtsgeseze umfafsten, besonderen Rechtsgeseze, oder durch die Zeichnung aller Modalitäten seiner Anwendbarkeit, ist die Sache der Civilgesezgebung.

§. 318.

Deren oberstes Prinzip und Urmafs ist daher nur allein eben jenes allgemeine Rechtsgesez, und ihr Geschäft reduzirt sich darauf, für alle Arten der Wechselwirkung aller Klassen von Staatsgliedern (†) in ihren Privatverhältnifsen unter sich diejenige Grenze aufzusuchen und festzustellen, worauf der Freyheitsgebrauch jedes Einen beschränkt werden müsse, damit ein gleicher Freyheitsgebrauch aller übrigen in derselben Beziehung möglich sey: denn in eben dieser Beschränkung beruht das Gleichgewicht der Freyheit — das Recht, und durch jene Beschränkungsnormen individualisirt sich das allgemeine Rechtsgesez.

(†) Dahin gehören nicht nur Individuen, die wirklich Staatsglieder, oder als solche zu behandeln sind, sondern auch Personengemeinheiten, z. B. vom Staate anerkannte Corporationen, Kirchen, Commünen, Gesellschaften etc.

§. 319.

Die beyden Urbedingungen der Existenz und alles Freyheitsgebrauchs — Urrechte — sind,

fortdauernde Integrität der Person, und fortdauernde Wirksamkeit derselben in der Sinnenwelt. Der ganze Inhalt dieser beyden Urrechte, mit allen daraus ableitbaren Rechten ist es, auf dessen Bestimmung sich die Aufgabe der Civilgesezgebung ausdehnt und beschränkt.

§. 320.

Demnach muſs in ihr zuvörderst das Recht auf die Fortdauer der Freyheit und Unantastbarkeit des Körpers, als jedem Staatsgliede in gleichem Grade zuständig, ausdrücklich gesetzt, und jede Einwirkung eines Rechtssubjekts, blos als solchen, auf das andere untersagt werden, wodurch dieses persönlich verletzt oder vernichtet, oder wodurch die Freyheit seiner Person überhaupt in irgend einer Hinsicht wider seinen Willen aufgehoben oder gestört würde.

§. 321.

Alle Objekte übrigens, worauf irgend ein Rechtssubjekt einwirken kann, sind, entweder andere Personen, in wieferne auf sie, des eben erwähnten Urrechts unbeschadet, eingewirkt werden darf, oder Sachen, die entweder noch herrenlos, oder bereits okkupirt sind.

§. 322.

In dieser Hinsicht hat die Civilgesezgebung vorerst alle, mit der Möglichkeit der Freyheit Aller ver-

träglichen, dem Sittengeseze nicht widerstrebenden, Arten von Causalitätsverhältnifsen, in welche Personen unter sich treten können, als zuverläfsig festzustellen, dann aber auch die rechtlichen Bedingungen und Arten der Erzeugung eines jeden dieser Verhältnifse, die Sphäre seiner rechtlichen Wirkung und Dauer, und die rechtlichen Arten seiner Beendigung so wie deren Folgen zu bestimmen. Der Inbegriff aller dieser Bestimmungen macht das Personen-Privatrecht aus.

§. 323.

Das nächste Geschäft der Civilgesezgebung besteht darin, die, den allseitigen Freyheitsgebrauch der Staatsglieder hinsichtlich jeder möglichen Einwirkungsart auf Sachen in Uebereinstimmung setzenden, Normen aufzustellen, durch Bestimmung der rechtlichen Modalitäten, unter welchen herrenlose Sachen erworben, und bereits im Besitze oder Eigenthum befindliche Sachen (auch schon bestehende Rechte) von ihren Inhabern auf andere Subjekte zum Besitze, Eigenthume oder blofsen Gebrauche übertragen werden oder übergehen können. Der Inbegriff dieser Bestimmungen des Besitz- Eigenthums- und Gebrauchs-Rechts in Ansehung seines Umfanges, seiner Erzeugungs- und Beendigungsarten und seiner Folgen macht das Sachenrecht aus.

§. 324.

Durch die, von den nöthigen Rücksichten geleitete, Erschöpfung dieser Aufgaben des Privat-Personen- und Sachen-Rechts wird die Civilgesezgebung ihrem (im §. 315. bestimmten) Zwecke um so vollkommener genügen, je mehr sie, mit Vermeidung alles Eingehens auf mögliche Modifikationen konkreter Fälle, darauf Bedacht nimmt, ihren Normen in dem Sinne die möglichste Vollständigkeit zu geben, dafs nie ein konkreter Fall vorkommen könne, der nicht in der einen oder der anderen ihrer Bestimmungen eine feste Norm der Entscheidung fände; denn nicht nach der Extension der Civilgesezgebung ist deren Güte und Vollständigkeit zu bemessen, sondern vielmehr nach der Intension ihrer Normen, durch lichtvolles Umfassen alles Speziellen in den nöthigen Gattungsbestimmungen, durch eine, die Subsumtion möglichst erleichternde, Einfachheit und Deutlichkeit ihrer Bestimmungen, und durch Reinheit von allen heterogenen, oder in andere Zweige der Gesezgebung gehörenden Verfügungen.

§. 325.

Diese Vollständigkeit wird am sichersten erreicht werden durch das feste Verfolgen eines, nach richtigen Prinzipien des natürlichen Privatrechts, dessen Geist nur in der positiven Civilgesezgebung sich rein und unverfälscht aussprechen soll,

vorgezeichneten Systems; und eine so geartete Civilgesezgebung — unterstützt durch den Gebrauch des im §. 198. vorgeschlagenen Mittels — wird erst mit vollem Rechte den unerlafslichen Grundsaz, dafs keine Entschuldigung aus Unkenntnifs ihrer Normen je statt finden dürfe, zum Geseze erheben können.

§. 326.

Es versteht sich übrigens von selbst, dafs an die formellen sowohl, als materiellen Bedingungen zweckmäfsiger Gesezgebung überhaupt, auch die Civilgesezgebung insbesondere gebunden sey, und, unter ausdrücklicher Zurückweisung auf dieselben (§. 189. 131 — 135.), ist hier nur zu bemerken nöthig, dafs der Freyheitsgebrauch derjenigen Klasse von Rechts-Subjekten, die sich im vollen Besitze des natürlichen Causalitätsvermögens befinden, in Beziehung auf diejenige Klasse von Rechtssubjekten, denen dieser volle Besitz noch nicht geworden, oder ohne ihr Verschulden entzogen ist, so weit beschränkt werden müsse, dafs er mit dem Freyheitsgebrauche der letzteren im Verhältnifse des Gleichgewichts stehe, und dafs die aus dieser Ansicht geflossenen Beschränkungen der ersteren Klasse keineswegs Privilegien oder Vorrechte der letzteren Klasse zu nennen, sondern als wahre gesetzliche Regeln in Hinsicht eigener Klassen von Rechts-Subjekten anzusehen seyen.

§. 327.

Je gewifser übrigens die gesetzgebende Gewalt des Staats den Forderungen ihrer Bestimmung durch ihre Selbstthätigkeit zu genügen hat, und nichts dem Zufalle überlassen soll, desto weniger darf die Feststellung verbindlicher Rechtsnormen durch blofse Gewohnheiten oder Präjudizien als zuläfsig anerkannt, noch das Recht der Gesezgebung für irgend eine Klasse von Staatsgliedern oder Gegenständen andern Händen, aufser ihr, als ein eigenes Recht überlassen werden; womit jedoch die, allen gleiche, Gestattung eines Rechts der Autonomie, unter Vorzeigung ihres Umfanges und ihrer Grenze, keineswegs ausgeschlossen ist.

§. 328.

Eben so unzuläfsig sind Partikular-Civilgesezgebungen für einzelne Theile desselben Staats; es kann daher für dessen ganzen Umfang nur eine Civilgesezgebung seyn, und diese, mit der Vermehrung oder Verminderung ihrer Objekte zwar einer Erweiterung oder Verengung, sonst aber keiner Veränderung aus Veranlassung veränderter Umstände und Verhältnifse unterliegen, weil ihr Prinzip von äufseren Umständen ganz unabhängig, über dieselben erhaben, und selbst in seiner Anwendung mehr dazu bestimmt ist, die Modifikationen der Verhältnifse und Umstände zu leiten, als durch sie geleitet zu werden.

§. 329.

Controversen im Gebiethe der Civilgesezgebung stehen im direkten Widerspruche mit ihrem Zwecke; und das natürliche Mittel, solchem Widerspruche zu begegnen, und der Civilgesezgebung die erforderliche Reife zu sichern, ist die Verpflichtung sämmtlicher Justiz-Behörden des Staats, die, unseren Prämissen nach vorhandene, Gesez-Commission auf jede, in der Theorie oder Praxis sich erhebende, Controverse unverzüglich aufmerksam zu machen, und jeden Rechtsfall zu ihrer Kenntniſs zu bringen, für welchen die vorhandenen Geseze keine ausreichende Norm gewähren. Sache dieser Gesez-Commission ist es alsdenn, die sich ergebenden Lücken in der Civilgesezgebung auszufüllen, das Dunkle zu erhellen, das Unbestimmte näher zu bestimmen, das Komplizirte zu vereinfachen, dem Einfachen den vermiſsten Grad intensiver Erweiterung zu geben, und so die Civilgesezgebung in ununterbrochenen Fortschritten ihrer Vollendung näher zu führen.

Titel II.

Von der Civiljustiz.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck und Sphäre der Civiljustiz: Objekt, Organisation und Instruktion derselben.)

§. 330.

Die Civilgesezgebung bestimmt nicht das individuelle Rechtsgebieth jedes Staatsglieds in concreto,

sondern giebt nur die abstrakten Regeln für diese Bestimmung; Je befriedigender aber diese Regeln sind, desto sicherer könnten, bey ihrer, von der Wirksamkeit der Polizey (§. 129. 248.) unterstützten, Beachtung, Rechts- Collisionen vermieden werden, wenn nicht menschliche Unbesonnenheit, und der, den richtigen Takt der Subsumtionsfunktionen so häufig störende, Einflufs des Eigennutzes und der Leidenschaften aller Art auf die Urtheile der Menschen jene Rechnung vereitelten.

§. 331.

Die daher entstehenden Rechts- Collisionen auszugleichen, und die sich durchkreuzenden Ansprüche in Uebereinstimmung zu bringen, darf nicht der Thätigkeit der Privaten selbst überlassen werden, sondern der Zweck des Staats legt seiner höchsten Gewalt die Nothwendigkeit auf, in jedem Falle einer unter den Staatsgliedern entstandenen Rechts-Collision einzuschreiten, jene durch Subsumtion unter die gegebenen Rechtsnormen auszugleichen, und darnach jedem sein Recht unausbleiblich zu gewähren.

§. 332.

Die besondere, im Erstreben des Staatsendzwecks — durch gesezmäfsige Ausgleichung aller Privatrechts- Collisionen, und Wiederherstellung des dadurch gestörten Rechtszustandes — mitwirkende Klasse der Thätigkeit des Staats, heifst die Civiljustiz, welche in ihrer Funktion

des Vollstreckens ihrer Erkenntnifse, als ein Hapttheil des vom Staate zu leistenden Schutzes erscheint.

§. 333.

Ihr Zweck ist die gesezmäfsige Verträglichkeit der gegenseitigen Privatrechtsansprüche der Staatsglieder, die konkrete Bestimmtheit und Gewährung des, den Einzelnen vom Staate zu schützenden, Privatrechtsgebieths: Weil nun dieser Zweck sowohl, als die Befugnifs zum Gebrauche der Mittel für denselben nur aus dem Endzwecke des Staats sich ableiten läfst, so kann es auch — weder eine geistliche, noch Lehen- und Patrimonial- Gerichtsbarkeit, sondern nur eine Civilgerichtsbarkeit, nämlich die des Staats selbst, geben.

§. 334.

Zur Sphäre der Civiljustiz gehört alles, wodurch die Erreichung jenes ihres Zwecks bedingt ist; alles andere liegt aufser ihren Grenzen. Jeder, unter, der Civilgesezgebung unterliegenden, Subjekten wirklich obwaltende, von diesen selbst nicht friedlich beygelegte, Privatrechtsstreit ist demnach Objekt ihrer Thätigkeit, oder (durch diese Merkmale von Strafjustiz- und Polizeysachen wesentlich unterschiedene) Civiljustizsache, und sie läfst ihre Aufgabe nach der ganzen Intention ihres Zwecks, durch gesezmäfsige Untersuchung und Regulirung jedes, über den Umfang

oder die Modalität eines Privatrechtsgebieths durch Einsprüche oder scheinbar rechtliche Eingriffe Anderer entstandenen, Zustandes der Ungewifsheit.

§. 335.

Diese eigenthümliche Art des Mitwirkens im Erstreben des Staatszwecks wird gesetzt durch Organisation eines, von jedem anderen Verwaltungsdepartement, und selbst von jenem der Strafjustiz ausgeschiedenen, Civiljustiz-Departements, konstituirt aus Männern, deren Qualitäten an sich zu der Hoffnung berechtigen, Unwissenheit, Leichtsinn und Partheylichkeit von den Funktionen der Civiljustiz entfernt gehalten zu sehen.

§. 336.

Diejenigen Artikulationen, mittelst welcher das Civiljustizdepartement zu personifiziren ist, sind:

Erstens, Unter-Justizbehörden (1te Instanz-Behörden), beauftragt mit der unmittelbaren und alleinigen, d. h. jede Conkurrenz und jedes Privilegium Fori ausschliefsenden, Anwendung und Vollziehung der Civilgeseze im ganzen Umfange desjenigen geographischen Bezirkes, welcher, genau bemessen nach der wahrscheinlichen Menge und Intension der für den Zweck der Civiljustiz erforderlichen Geschäfte, und anderer

Seits nach der natürlichen Sphäre menschlicher Thatkraft, einer jeden derselben, als ihr objektiver Wirkungskreis, anzuweisen ist, aber jede Vernachläsigung des richtigen Verhältnisses zwischen dem Kraftbedarf und dem möglichen Kraftvorrathe in dieser Anweisung unausbleiblich mit der Vereitlung des Zwecks selbst bestraft sieht.

Anmerkung. In denjenigen dieser Bezirke, wo gewifse Klassen von Privatrechtsverhältnissen (z. B. Handels- Wechsel- Bergwerks- Verhältnisse u. s. w.) in einem besonderen Grade der Ausdehnung, Menge und Verwicklung obzuwalten pflegen, müssen den ordentlichen Justizbehörden so viele Subjekte, als zur Beförderung jener eigenen Geschäft-Objekte erforderlich sind, als mit der Behandlung der lezteren ausschliesend beauftragte Glieder derselben beygegeben werden. Hiemit wäre der Bedarf z. B. eigener Handels-Wechsel- oder Berg-Gerichte, ohne Störung des Prinzips der Einheit, befriedigt.

§. 337.

Zweytens, Mittel-Justizbehörden (1te, oder Appellations-Instanzen) mit der Bestimmung, jede, gegen die Funktionen oder Erkenntnifse der Unter-Behörden erhobene, Beschwerde durch abermalige Untersuchung und Entscheidung der fraglichen Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu erledigen, überhaupt aber das Verfahren der Unterjustizbehörden ununterbrochen zu

beobachten, und im Geleise strenger Gesezmäfsigkeit zu erhalten. Demnach müssen so viele der (§. 3o5.) erwähnten Untergerichtsbezirke, als von einer Oberbehörde durchgreifend beaufsichtigt werden können, jedesmal zu einem Kreifse geschlagen, und dann die Mittelbehördcn in einer, der Zahl dieser Kreifse entsprechenden, Vielheit realisirt werden, für deren jede dann der Umfang des ihr angewiesenen Kreifses die Sphäre ihrer ausschliesenden Competenz bildet.

§. 338.

Drittens endlich, eine Central- oder Oberste Justizbehörde (3te, oder Oberappellationsinstanz), mit der Bestimmung, alle, gegen die Funktionen der ihrer Sphäre angehörigen Mittelbehörden erhobenen Beschwerden in höchster Instanz zu schlichten, über sämmtliche Justizbehörden aufser ihr die mittel- und unmittelbare Aufsicht zu führen, die Anwendung und Vollziehung der Civilgeseze im ganzen Umfange des Staats zu leiten, ihre Pünktlichkeit und Vollständigkeit zu verbürgen, und in allen Lebensäufserungen des Civiljustizdepartements, die ganze Sphäre seiner Wirksamkeit hindurch, und in allen Richtungen und Distanzen dieser Sphäre, die nöthige Einheit, Regheit und Zweckmäfsigkeit zu sichern.

§. 339.

Das organisirte Civiljustizdepartement in Thätigkeit zu setzen, und dieser die zweckgemäſse Form vorzuzeichnen, ist das Geschäft der Instruktion der Civiljustiz: Diese hat sonach, in ihrem generellen Theile, nach vorausgeschickter Zeichnung der Tendenz und Objekte, der Bedingungen und Maximen aller Thätigkeit dieses Departements, Ordnung und Vorzug der Behandlung bey konnexen mehreren Streithändeln, und eine, jeden Jurisdiktions-Conflikt abshneidende, Auskunftsnorm festzustellen, die Erforderniſse der Legitimation zur Sache, die Bedingungen und Art der Theilnahme zuläſsiger Streitgenossenschaft, Intervention, Litisdenuntiation, Nomination und Addiktion, die Pflichten und Rechte der, als solche anzuerkennenden, Beystände, die Erforderniſse zuläſsiger Perhorrescenz der Richter, und die für solche Fälle eintretende Competenz, die Bedingungen der Cautionsanträge und die Normen in Ansehung der Prozeſskosten zu bestimmen; endlich allgemeine Vorschriften aufzustellen über die Verstattung des wechselweisen Gehörs der Partheyen, und die Sicherheit der unverfälschten Aufnahme ihrer Vorträge, über die Form der lezteren, über Akteneinsicht, Ladungen, Ungehorsam, und dessen, der Natur der vorhergegangenen Auflagen entsprechende, Wirkungen, endlich über die Bedingungen und Wirkungen der Rechts-

hängigkeit, und die hiedurch motivirte Thätigkeit der Richter.

§. 340.

Die Hauptfunktionen der Civiljustiz zerfallen in zwey Gattungen; nämlich in Rechtssprüche, und deren Effektuirung: Alle übrigen Funktionen müssen zweckgemäfse Mittel für eine dieser beyden seyn, und erscheinen daher als untergeordnet und präparatorisch: die tauglichsten Mittel für jene beyden Zwecke zu bestimmen, und dadurch die Zweckmäfsigkeit jener beyden Gattungsfunktionen selbst zu sichern, ist daher die Hauptaufgabe für den speziellen Theil der unterstellten Instruktion.

§. 341.

Die Funktion des Rechtsprechens — als Aufstellung der Schlufsfolge aus der Subsumtion des gegebenen Falles unter sein Gesez — ist bedingt durch das Fixirt seyn der Merkmale dieses Falles. Das nächste Objekt jener Instruktion ist also die Bestimmung, wie zum Behufe der Eruirung der Merkmale der in den Rechtsstreitigkeiten gegebenen Fälle, sowohl in der Regel (ordentlicher Prozefs), als auch ausnahmsweise in besonderen Fällen (summarischer, possessorischer, exekutiv-Wechsel- Conkurs- Prozefs) zu verfahren sey. — Bleibt nach der den Partheyen verstatteten Ausführung noch ein Zweifel über die Existenz und Wahrheit, oder die eigentliche Beschaffenheit der auf die

Subsumtion einfliesenden Merkmale des vorgelegten Falles, so mufs vor allem die Herstellung jener Punkte bewirkt werden (Beweis-Interlocut), welche in der Regel demjenigen aufzulegen ist, der, er sey nun Kläger oder Beklagter, den Staat auffordert, das von ihm behauptete Recht gegen die Ansprüche eines andern zu garantiren.

§. 342.

Auch in Ansehung der zuläfsigen Beweismittel, und der Form ihres Gebrauchs sowohl, als der Leitung des ganzen Beweisverfahrens sind in der fraglichen Instruktion die erforderlichen Normen aufzustellen, und deren Zwekmäfsigkeit wird unstreitig darauf beruhen, dafs durch sie die Richter und Partheyen genöthigt werden, auf dem natürlichsten, sichersten und kürzesten Wege dem Ziele der gesuchten Gewifsheit entgegenzugehen.

§. 343.

Ist dieses Ziel erreicht, dann steht der Subsumtion und Schlufsfolgerung nichts mehr im Wege: ein unerlafsliches Mittel aber, den Richter hiebey zu dem gehörigen Grad von Aufmerksamkeit, Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu bestimmen, ist die Verpflichtung desselben (in allen 3 Instanzen), dem Ausdrucke seiner Erkenntnifse, die Motive derselben hinzuzufügen, und sie auf diese Weifse selbst zu rechtfertigen. Aber auch der Unthätigkeit des Richters und seiner willkührlichen Entscheidungsverzögerung mufs, und kann nur dadurch durch-

greifend begegnet werden, daſs nach Beschaffenheit der Rechtsstreite eine bestimmte Zeit festgestellt wird, binnen welcher ein Jeder geendigt seyn müsse, widrigenfalls die Klage über versagtes Recht als unmittelbar begründet anzunehmen wäre.

§. 344.

Jn der unterstellten Instruktion sind ferner zu bestimmen, die Arten der gegen ergangene richterliche Verfügungen zuläſsiger Rechtsmittel, die unerstrecklichen Fristen ihrer Ein- und Ausführung, ihre Suspensivkraft, die aus dem Zwecke ihrer Gestattung zu entwikelnden Bedingungen ihrer Form und Materie, die Verbindlichkeit der Oberrichter, eingewandte Rechtsmittel, deren Unstatthaftigkeit sogleich einleuchtet, unmittelbar zu verwerfen, das Gebieth der im entgegengesetzten Falle zuläſsigen Verhandlungen mit ihren Terminen, die Form der Erkenntniſse, und endlich die Zeit, binnen welcher jede Berufung erledigt seyn müsse.

§. 345.

In Hinsicht auf die zweyte Gattungs-Funktion der Civiljustiz (§. 309.) hat sich die unterstellte Instruktion zu beschäftigen mit Bestimmung derjenigen Klasse von Justizbehörden, welche, als unmittelbare Vollziehungsorgane, den Effekt jedes definitiven Richterspruchs zu verbürgen haben, der Bedingungen des Eintritts ihrer exekutiven Thätigkeit (Rechtskraft), des, noch im Stadium der Exeku-

tion etwa zuläſsigen, Verfahrens, der Subjekte und Objekte, gegen welche, und der Reihe, in welcher gegen jene die Vollziehung zu verhängen, der Mittel, durch welche die Vollziehung zu bewirken sey, und der Stufen im Gebrauche dieser Mittel, endlich des Zeitraums, in welchem die Exekution jeder rechtskräftigen Sentenz vollendet, und der streitig gewesene Rechtszustand jener Sentenz gemäſs faktisch wieder geordnet seyn müsse.

§. 346.

Als eine weitere Hauptaufgabe dieser Instruktion erscheint die Einführung der geeigneten Mittel, um der Prozeſssucht überhaupt, und dem Miſsbrauche der Berufungsbefugniſs insbesondere, wirksam zu begegnen: Als Mittel der Art bewähren sich keineswegs, weder Gerichts-Taxen und Stempel — von ihnen sollte in einem wohlverwalteten Staate gar keine Rede seyn; noch Appellations- oder Revisions-Summen, denn diese hemmen nur den rechten Gebrauch, nie aber den Miſsbrauch der Berufungsbefugniſs; sondern nur solche Mittel, welche vermeidlichen Prozessen und deren Fortsetzung an ihren Entstehungsquellen entgegenwirken; diese Quellen aber sind, wirkliche oder fingirte Unkenntniſs der vorhandenen Rechtsnormen; oder unabsichtlich- oder absichtlich- irrige Deutung und Andeutung derselben; Unwissenheit, Eigennutz oder Chikane.

§. 347.

Zu dem Ende wird die, mit allem Nachdruck handzuhabende, Verpflichtung jedes Richters erster Instanz geheischt, in jedem Falle einer von ihr gebrachten Klage vorerst beyde Partheyen, wo möglich in Person, über die Punkte, worauf es dabey eigentlich ankömmt, summarisch genau zu Protokoll zu vernehmen, und sie, wenn die Sache so beschaffen ist, daſs jetzt schon mit Sicherheit subsumirt werden kann, durch gründliche Belehrung über die wahre Beschaffenheit und Ausgleichungsnorm ihrer streitigen Verhältniſse in die Lage zu setzen, daſs sie selbst über ihre Angelegenheit richtig zu subsumiren und zu urtheilen vermögen, um auf diese Weiſse, oder durch der Forderung des Rechts sich möglichst annähernde Vorschläge gegenseitiger Nachgiebigkeit, den Widerstreit ihrer Ansprüche zu heben, und das Aufhören ihrer Collision durch Besiegung ihrer Quelle zu bewirken, erst alsdenn aber, wenn dieser ernstliche Versuch einer gütlichen Ausgleichung nicht zum Ziele führte, den Streit entweder in den Weg des einschlagenden Prozeſses einzuführen, oder, wenn die Frivolität einer Parthey entschieden vorläge, auch ohne weiteres den Bescheid, mit Vorbehalt der Berufung davon, zu erlassen.

§. 348.

Wenn dann ein Gesez aufgestellt würde, welches die von bloſsem Eigennutze geleitete Par-

they, nicht nur zum Ersatze der Prozefskosten, sondern auch zum Ersatze des, der Gegenparthey verursachten, positiven und negativen Schadens zu verurtheilen verbände, so könnte ein Mifsbrauch der Berufungsbefugnifs aus Eigennutz nicht mehr statt finden, weil durch jenes Gesez die Möglichkeit der Hoffnung auf einen durch Verzögerung des Prozesses zu erzielenden Gewinn, und zwar um so mehr untergraben wäre, je mehr dann in gleichem Verhältnifse mit der längeren Dauer des Prozesses die Last des zu leistenden Ersatzes wachsen, und den beabsichtigten Gewinn gewifs übersteigen würde.

§. 349.

Wenn ferner ein Gesez aufgestellt würde, welches die von blofser Chikane geleitete Parthey, nebst dem Ersatze der Prozefskosten und des Schadens, mit der Suspension ihres gleichen Rechtsgenusses, auf eben so lange bedrohte, als wie lange die Gegenparthey durch den frivolen Prozefs im Genufse ihres Rechts wäre gestört worden, so könnte ein Mifsbrauch der Berufungsbefugnifs aus blofser Chikane nicht mehr statt finden, weil in Gefolge jenes Gesezes die strafende Rückwirkung der Chikane auf ihren Urheber selbst, in gleichem Grade mit der längeren Dauer des Prozesses gesteigert, ein, den bösen Willen vom Uebertritte in die fragliche Hand desto sicherer abhaltendes Gegengewicht bilden müfste.

Anmerkung. Eigennutz oder Chikane wären so oft als vorhanden anzunehmen, als jemandens gerichtlich verfolgte Prätension, oder einer Rechtsforderungen an ihn gerichtlieh entgegengesetzter Widerspruch, ohne dafs eine zu entschuldigende Rechtsunkenntnifs vorläge, grundlos befunden würde.

§. 350.

Sämmtlichen Appellations- so wie der Oberappellations-Behörde ist übrigens ein kollegialisches, allen Unterjustiz-Behörden dagegen ein individuelles Verfahren vorzuzeichnen, so zwar, dafs, wenn auch eine solche Unterbehörde wegen der Gröfse des ihr angewiesenen Bezirks (z. B. in Städten) aus mehreren Glidern (eigentlichen Richtern) bestehen sollte, dennoch die Geschäfte derselben von den letzteren, entweder nach einem Turnus, oder nach gewissen Klassen von Objekten, individuell und selbstständig schlichtend und richtend, besorgt werden.

§. 351.

Ob in der ersten Instanz von den Partheyen nur mündlich oder auch schriftlich zu verhandeln sey? mufs dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, und nur demselben zur Pflicht gemacht werden, darüber, sobald die Verhandlungen zur Güte beendigt sind, ausdrücklich zu verfügen. Entschieden aber ist die gröfsere Zweckmäfsigkeit schriftlicher Verhandlungen in den beyden hö-

heren Instanzen. Als ein vorzüglich wirksames Mittel, die Funktionen des Richters auf die Bedingungen ihrer Zweckmäfsigkeit zu beschränken, und denselben allgemeines Vertrauen zu sichern, empfiehlt sich die Publizität ihrer Verhandlungen in jedem Falle.

§. 352.

In die Sphäre der unterstellten Instruktion eignet sich ferner die Impulsirung einer, auch aufser den Fällen erhobener Beschwerden nöthigen, ihren Bestimmungen entsprechenden Aufsicht der Oberbehörden auf sämmtliche, ihnen mittel- oder unmittelbar untergeordnete, Justizbehörden, um durch sie und durch die, in Kraft derselben zu erlassenden, Ordinationen jeder Abweichung von der gesezlichen Bahn z. B. durch das Einschleichen sogenannter Gerichtsbräuche und Präjudicien, jeder wesentlichen Ungleichheit in Anwendung derselben Geseze, und jedem Eintreten einer, den Geist der Geseze umgehenden, Nachläfsigkeit oder Erschlaffung, so wie auch einer gesezwidrigen Härte (Justizdespotismus), überhaupt alles dessen, was dem Zwecke der Civiljustiz nachtheilig oder hinderlich ist, mit Nachdruck zu begegnen.

Anmerkung. Als schickliche Mittel für den Zweck jener Aufsicht dürften sich empfehlen, öftere Einforderung und Durchsicht der auch an die höheren Instanzen nicht gediehenen Akten, so wie der gütlichen Vergleichsprotokolle, strenge Controlli-

rung der Geschäftsregister (§. 222.), von Zeit zu Zeit abzuordnende Visitationen, u. dgl.

§. 353.

Durch die, von der Civilgesezgebung in Ansehung ihres Inhalts, und von der Instruktion (Prozeſsordnung) in Ansehung ihrer Form bestimmte, Thätigkeit des Civiljustizdepartements — gesichert für den Erfolg zweckmässiger Thätigkeit sowohl durch die hierauf berechnete Art seiner Organisation, als auch durch die, dasselbe umfassende, Obhut des Central- Staatsraths (§. 217.) — vermag unstreitig die Aufgaben der Staatsgewalt, als Civiljustizgewalt, befriedigend gelöſst zu werden. Es erscheint sonach durch den Gebrauch jener Mittel der Staat für Erreichung seines Endzwecks, insofern diese durch Realisirung des Mittelzwecks der Civiljustiz bedingt ist, hinreichend qualifizirt, und durch Erörterung jener Mittel eben darum der Vorwurf der Staatslehre, als Civiljustizlehre, genügend erschöpft.

Der Staatsverwaltungs-Lehre.

Dritter Abschnitt.

Von der Strafgesezgebung und Strafjustiz.

Titel I.

Von der Strafgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Objekte und Sphäre der Strafgesezgebung; Hauptprinzipien in Ansehung ihrer Form und Materie.)

§. 354.

Zwar ist es Sache der Polizey, nicht nur den, die Rechtssicherheit störenden, Rechts-Collisionen (Prozessen), sondern auch den, die Rechtssicherheit vernichtenden, Läsionen des Rechts (Verbrechen) verhütend entgegenzuwirken; soviel aber auch diese theils durch ihre Beförderung der Bildung in moralischer und rechtlicher Hinsicht, und des Wohlstandes der Staatsglieder, theils mittelst ihres physischen Präventionszwanges in jener Hinsicht zu leisten vermag, so würde sie dennoch für sich allein und ohne weitere Stütze dem Rechtszustande der Staatsglieder gegen mögliche Verletzungen volle Sicherheit zu gewähren nicht im Stande seyn.

§. 355.

Denn jener, ohnediefs nicht immer und allenthalben mögliche, Präventionszwang setzt schon den Eintritt eines auf Rechtsverletzung gerichteten Versuches oder Unternehmens voraus, und die, von ihr auch angeregte, Stimme der Moralität und des Rechts wird nur gar zu häufig überwogen durch den Einflufs der Sinnlichkeit, und die aus ihr hervorgehende Lüsternheit nach einem, durch Rechtsverletzung erreichbaren, sinnlichen Gute; nöthig ist daher der Hinzutritt eines wirksamen Gegengewichts, wodurch jene Lüsternheit, die nächste und unmittelbare Quelle von Rechtsverletzungen, gefesselt, und vom Uebertritte in Handlung abgehalten werde.

§. 356.

Dieses gefesselt und abgehalten werden läfst sich nur erwarten von der, an die Vorstellung des begehrten sinnlichen Gutes nothwendig sich anreihenden, Vorstellung eines unausbleiblichen sinnlichen Uebels, als der unmittelbaren Folge befriedigter Lüsternheit, indem dadurch das Begehren in Abscheu gekehrt, umd somit in seiner Geburt vernichtet, oder doch von verletzender Aeufserung zurückgehalten werden mufs. Das Knüpfen eines sinnlichen Uebels an jede Rechtsverletzung, als deren unmittelbare und absolut nothwendige Folge, ist sonach die, das geforderte Gegengewicht bildende, Veranstaltung, zu deren Realisirung sich die Staats-

gewalt, um ihres Zweckes willen, verpflichtet sehen muſs.

§. 357.

Jene Veranstaltung wird dadurch ins Werk gesetzt, daſs den Staatsgliedern bestimmte sinnliche Uebel, als unausbleibliche Folgen möglicher Rechtsverletzungen, zum voraus angedroht werden: dergleichen sinnliche Uebel heiſsen Strafen im eigentlichen Sinne, und der Innbegriff aller Strafandrohungen gegen mögliche Rechtsverletzungen ist die Strafgesezgebung (uneigentlich bisher Criminal- oder peinliche Gesezgebung genannt), deren Nothwendigkeit aus den Prämissen von selbst hervorgeht.

§. 358.

Das ausschlieſsende Objekt der Strafgesezgebung machen — Verbrechen — aus; es muſs aber der Strafgesezgeber alle solche Handlungen ohne Ausnahme als Verbrechen bezeichnen und behandeln, an welchen sich die Merkmale wahrer Rechtsverletzung vorfinden; nämlich alle willkührliche, selbst von allem Rechtsvorwande entblöſste, den Rechtsnormen vielmehr geradezu widersprechende, wirkliche Eingriffe in das anerkannte Rechtsgebieth eines andern. Die Qualität der Verletzung, und die Qualität des verletzten Rechts modifiziren nur den Grad des Verbrechens und die demselben anpassende Strafe, vermögen aber das

Wesen eines Verbrechens überhaupt, als welches blos in dem rechtslosen Eingriffe an sich beruht, weder zu begründen noch aufzuheben, und höchst ungeräumt und verkehrt ist die von dem Maafse der Strafe ausgehende Bestimmung des Verbrechens.

§. 359.

Der Zweck der Strafgesezgebung ist kein anderer, als, Begründung eines, jeder Erscheinung von Läsionen des Rechts vorhergehenden, psychologischen Zwanges, durch welchen dem Begehrungsvermögen Aller die, um der rechtlichen Sicherheit Aller willen nothwendige, Schranke gesetzt sey; oder, psychologische Verhütung der Rechtsverletzungen überhaupt oder in allen ihren Arten: Dieser Zweck wird daher nicht vollständig erstrebt, wenn die Strafgesezgebung nur gewifse Arten von Rechtsverletzungen berücksichtigt, während sie andere Arten derselben der Polizey überweifst; eine Versplitterung der nämlichen Klasse homogener Staatsgeschäfte, die weder durch das bisherige Vorurtheil, noch durch die Rücksicht auf die Geschäftsform, am wenigsten endlich durch den wahren Grund und die richtige Norm der Eintheilung der Staatsgeschäfte gerechtfertigt wird.

§. 360.

Diese gebiethen vielmehr, auf dem Gebiethe der Legislation einzig, die blofse Gefährdung — und die wirkliche Verletzung des Rechts, als die wesentlichen Distinktiv-Merkmale zwischen Polizeyvergehen und Verbrechen anzuerkennen, demnach die Bedrohung aller Rechtsgefährdungen in der Polizeygesezgebung, dahingegen die Bedrohung aller Rechtsverletzungen in allen ihren quantitativ- oder qualitativ verschiedenen Arten, in der Strafgesezgebung zu erschöpfen; und nur so enthält jeder dieser Zweige der Gesezgebung, wie er soll, die, von allem fremdartigen reine, Urbestimmung einer vollständigen Klasse gleichartiger Bedingungen und Mittel für den Zweck des Staats.

§. 361.

Zur Sphäre der Strafgesezgebung gehört alles, wodurch die Erreichung ihres Zwecks (§. 328.) auf dem bezeichneten Wege bedingt ist; und diefs besteht in dem Bedrohtseyn aller möglichen Arten von Verletzungen des Rechts aller Art mit dem Zwecke entsprechender Strafen: Alles andere liegt außer ihren Grenzen; folglich auch alle jene Bestimmungen, welche entweder nicht gegen Verletzungen des Rechts gerichtet sind, oder nicht in die Categorie des psychologischen Zwanges gehören.

§. 362.

Die beyden materiellen Hauptanforderungen, welchen die Strafgesezgebung zu genügen hat, sind: erstens, Vollständigkeit in Ansehung der Objekte und Subjekte, gegen welche gewirkt werden soll; und zweytens, Zweckmäfsigkeit in Ansehung der Mittel, welche durch die Strafgesezgebung nach der ihr eigenen Bestimmung gegen jene in Wirksamkeit gesetzt seyn sollen.

§. 363.

Der postulirte Charakter der Vollständigkeit ist bedingt durch erschöpfende Berücksichtigung 1) aller durch den Staat zu schützender Rechte, welche und insofern diese nicht schon auf andere Weise durch den Staat sicher gestellt sind, als der Objekte möglicher Rechtsverletzungen; 2) aller Klassen von Subjekten, deren Rechte verletzt werden können; 3) aller der Subjekte, die einer Rechtsverletzung anderer fähig sind, und gegen welche das Strafrecht durch den Zweck des Staats begründet ist; 4) aller wessentlich differenten Arten (aller eigentlichen Species) der von den verschiedenen Klassen von Rechts-Subjekten, und gegen die verschiedenen Klassen von Rechtssubjekten möglichen Rechtsverletzungen, als welche ihren wesentlichen charakteristischen Merkmalen nach in abstracto bestimmt, und — mit Rücksicht auf die beyden Grade subjektiver Rechtswidrigkeit (näm-

lich den bösen Vorsatz und das Versehen), so wie auf Art und Grad der Mitwirkung und des Effekts, — mit den, ihrem Zwecke angemessenen, Strafen bedroht werden müssen.

§. 364.

Zu jener Vollständigkeit des Ganzen mufs sich aber auch gesellen die Vollständigkeit und Bestimmtheit jedes einzelnen Strafgesezes insbesondere, beruhend auf einer eben so erschöpfenden als präcisen Zeichnung der einzelnen wesentlichen Merkmale jeder Thatsache, welche die bestimmte Strafe zur rechtlichen Folge haben soll. Ueberladung hingegen würde es seyn, wenn sich die Strafgesezgebung auf alle die Individualitäten einliefse, unter welchen die einzelnen Arten von Rechtsverletzungen in concreto vorkommen können.

§. 365.

Weil indessen eine endlose Mannichfaltigkeit in der Gestaltung und Combination der faktischen Merkmale konkreter Verbrechen möglich, und doch eine Vorherbestimmung aller dieser Gestaltungen und Combinationen, weil sie nicht statt finden kann, auch nicht statt finden soll, so mufs die Strafgesezgebung, um sich zur hinreichenden Norm ihrer Anwendung auf konkrete Fälle zu qualifiziren, in der Form einer Einleitung die generellen Prinzipien dieser ihrer Anwendung aufstellen.

§. 366.

Zu diesem Ende wird diese Einleitung zu bestimmen haben: 1) die Gattungsmerkmale derjenigen Thatsachen, welche als Verbrechen von den Richtern angesehen und behandelt werden sollen, oder die ob- und subjektiven Bedingungen der Strafbarkeit im eigentlichen Sinn; 2) die Beurtheilungsgründe des Daseyns oder der Abwesenheit der subjektiven Bedingung, die Regel der Vermuthung ihres Daseyns, und die einzelnen Zustände, welche als die Zurechnungsfähigkeit ausschliesend anzusehen seyen; 3) die Merkmale für das Bemessen, ob ein Verbrechen als unternommen oder vollendet, wer als Urheber, oder Gehülfe oder Begünstiger eines Verbrechens zu betrachten, endlich ob dasselbe aus böſsem Vorsaze, oder aus einer Conkurrenz von beyden geflofsen sey? 4) sowohl die Gründe im allgemeinen, als auch den Maaſsstab der, unter Voraussetzung des Daseyns jener Gründe zu verfügenden, Minderung oder Erhöhung der Strafe: endlich 5) den Maaſsstab für Auffindung einer zweck- und verhältnismäſsigen Strafe bey Uebertretung unbestimmter Strafgeseze, oder bey einer Conkurrenz mehrerer Verbrechen in einem Subjekte.

§. 367.

Daſs dieser, so wie der die Strafandrohungen überhaupt leitende, Maaſsstab der richtige,

und nach ihm in der Regel alle Strafandrohungen eingerichtet und bemessen seyen, darauf beruht der zweyte erforderliche Hauptcharakter der Strafgesezgebung, nämlich der Charakter konsequenter Zweckmäfsigkeit, welcher sich darin bewährt, dafs die sinnlichen Uebel, deren Vorstellung durch die Strafgeseze angeregt wird, von derjenigen Gröſse und Beschaffenheit sind, von welcher der in ihrer Vorstellung bezielte Effekt — Verwandlung des Begehrens eines durch Rechtsverletzung erreichbaren Objekts in Abscheu, oder wenigstens Abhaltung jenes Begehrens vom Uebertritte in wirkliche Handlung, und Spannung der Aufmerksamkeit bis zu dem für die Sicherheit Aller erforderlichen Grade — mit Sicherheit erwartet werden kann.

§. 368.

Das, zum Maafsstabe für die einzelnen Strafandrohungen taugliche, Prinzip mufs so beschaffen seyn, dafs es die Willkühr des Gesezverfassers vollkommen determinire sowohl in Ansehung der Art, als auch der Gröſse der, jedem einzelnen Verbrechen entgegenzusetzenden, regelmäfsigen Strafe, und dafs die von ihm geleitete Strafbestimmung — zu jedem Verbrechen verhältnismäfsig, und nach dem Geiste jedes Verbrechens eingerichtet — dem in ihr bezielten Effekte vollkommen gewachsen sey.

§. 369.

Diesen Erfordernissen genügt weder das Prinzip der Prävention, noch jenes der Abschreckung an sich; denn beyde Prinzipe deuten nur den beabsichtigten Effekt an, ohne die, aus der ganzen Klasse zu Gebote stehenden Mittel zu wählenden, Arten im geringsten näher zu bestimmen, und ohne weder den Anfang noch das Ende, noch die Art des anzudrohenden Uebels im geringsten zu bezeichnen; und dasselbe gielt von den, aus jenen Prinzipien gewöhnlich abgeleiteten, Regeln für die Strafandrohung, als welche sämmtlich ein Urmaaſs für die Gröſse der Strafe schon voraussetzen, und die Art der Strafe ganz umbestimmt lassen.

§. 370.

Dasjenige Prinzip, welches alle jene Erfordernisse (§. 337.) in sich vereinigt, ist das Prinzip der Wiedervergeltung, jedoch nicht des Aeuſserlichen blos körperlichen, sondern des Inneren und wesentlichen an einer verbrecherischen That, als einer Rechtsverletzung.

§. 371.

Dieses Prinzip, determinirt vollkommen die Willkühr des Gesezgebers und Richters, sowohl in Ansehung der Qualität als der Quantität der jedem Verbrechen entgegenzusetzenden Strafe, durch Bestimmung einer in abstracto sowohl, als in concreto hinreichenden Erkenntniſsquelle jener Qualität und

Quantität: diese untrügliche Quelle nämlich ist nach ihm das vom Gesezgeber im Begriffe vorausgesetzte, und dem Richter in facto gegebene Verbrechen selbst, freylich nicht blos dem Namen und der Aufsenseite, sondern seinem inneren Wesen nach; denn das verletzte Recht soll an dem Verletzenden in gleichem Maafse beschränkt werden, wenn auch nicht in derselben körperlichen Art.

§. 372.

So wie denn darum die innere und äufsere Verhältnismäfsigkeit der nach jenem Prinzipe bemessenen Strafe zu dem Verbrechen vollkommen gesichert erscheint, so mufs auch eine, nach jenem Prinzipe modifizirte, Strafandrohungsweifse zu der gegründeten Hoffnung berechtigen, dafs der in ihr bezielte Effekt im höchsten, durch den Weg des psychologischen Zwanges überhaupt möglichen, Grade von Zuverläsigkeit müsse erreicht werden, indem die Vorstellung vom geraden Gegentheile des Begehrten im Momente des Begehrens das, in concreto am meisten gefürchtete, somit relativ-gröfste Uebel und stärkste Gegengewicht seyn mufs.

§. 373.

Bey der generischen Natur eines jeden Verbrechens, als eines rechtslosen Eingriffes in die Freyheit Anderer, ist übrigens die Entziehung oder Beschränkung der Freyheit des Verbrechens vollkommen begründet als gerechtes Mittel der ge-

naueren Ausgleichung des Verhältnifses zwischen Verbrechen und Strafe, so wie als gerechtes Surrogat für manche spezielle Arten der Vergeltung, welche entweder durch die Rücksicht auf Forterhaltung des Staats unräthlich werden, oder durch die Rücksicht auf die Grenze des Strafrechts unzuläfsig seyn könnten.

§. 374.

Diese äufserste Grenze des Strafrechts ist erreicht mit der Vernichtung der bürgerlichen Existenz des Verbrechens durch dessen Ausschliesung vom Staate, und Entziehung aller Rechtsgarantie für ihn, wonach der Staat für ihn nicht mehr Staat, er also auch von diesem Staate nicht weiter strafbares Subjekt ist, die Staatsgewalt sonach gegen ihn nicht, als strafende Gewalt, sondern nur noch als Polizeygewalt (durch lebenslängliche Detention) wirksam seyn kann.

§. 375.

Unzuläfsig dagegen ist die (jene Grenze überschreitende, und nur durch höhere Gewalt zu vergeltende) Vernichturg der physischen Existenz des Verbrechers — die Todesstrafe, weil, da nicht die Urbedingung, sondern nur die Geltung der Rechte, positives Produkt des Staats seyn kann, nach einer natürlichen Folgerung auf den Gegensatz, nur ein Grund der Befugnifs des Staats, die Rechtsgeltung zu entziehen, nicht aber auch ein

Grund seiner Befugnifs, die Urbedingung der Rechte selbst aufzuheben, gedacht werden kann; weil jene Art der Strafe der allgemeinen Bedingung eines zuläfsigen Mittels zum Staatszwecke ermangelt, indem die Staatsgewalt zu deren Gebrauch weder ermächtigt werden, noch sich ermächtigen lassen durfte, also das Fundament ihrer Strafgewalt bis dahin nicht reicht; weil endlich das Strafrecht keiner Gesellschaft, als solcher, über ihre Glieder weiter gehen kann, als bis zum Ausstofsen aus der Gesellschaft, und kein Grund erfindlich ist, durch welchen die Befugnifs der Bürger-Gesellschaft über jene, durch den Begriff, die Natur und das Wesen jeder Gesellschaft, als solcher, gezogene Grenze hinaus erweitert würde.

§. 376.

Jene Vernichtung der bürgerlichen Existenz mit ihren Folgen — als die zuläfsig höchste Strafe — findet nur statt gegen Mörder und gegen Verbrecher am Staate unmittelbar selbst: Innerhalb dieser Grenze aber sind so mancherley Arten von Strafen zuläfsig, als es mancherley Klassen von Rechten giebt, welche verletzt werden hönnen, gleichwie gegen solche Verbrechen, wodurch mehrere Klassen von Rechten, oder die Rechte mehrerer Subjekte zugleich verletzt werden, die Androhung einer gleichartig kombinirten, oder verhältnismäfsig gesteigerten Strafe durch das deduzirte Prinzip aller Strafandrohung geboten ist.

§. 377.

Keine Strafart (selbst die härteste Todes-Strafe nicht) kann zwar als absolutes Sicherungsmittel vor Verbrechen gelten; in wieferne aber von irgend einer Strafart die in ihr bezielte Wirkung sich erwarten läſst, wird diese Erwartung bey der, nach dem postulirten Prinzipe eingerichteten, Strafandrohungsweiſse am meisten begründet seyn, wenn nur der psychologischen Einwirkung derselben nicht die Hoffnung der Nichtentdeckung, oder auf den Fall der Entdeckung, die Hoffnung auf Begnadigung in den Weg tritt; deshalb muſs in der Strafgesezgebung ausdrücklich jede Hoffnung auf Begnadigung abgeschnitten, und jede, der Kraft des Staats mögliche Veranstaltung getroffen werden, um alle Rechnung auf Nichtentdeckung abzugraben.

§. 378.

Gleichwie übrigens die Zweckmäſsigkeit der Strafgesezgebung dadurch bedingt ist, daſs in ihr nirgends gegen schuldlose Gatten, Deszendenten oder andere Verwandte eines Verbrechers Strafe angedroht sey, so verbiethet es ebenmäſsig die Rücksicht auf den Zweck aller Strafandrohung, daſs in ihr einer Verjährbarkeit der Strafe statt gegeben werde, als für welche, wenn auch nicht die Hoffnung auf Straflosigkeit durch sie genährt würde, auch nicht ein einziger haltbarer Grund erfindlich ist.

§. 379.

Die formellen Bedingungen ihrer Zweckmäſsigkeit, welche die Strafgesezgebung mit allen andern Zweigen der Gesezgebung gemein hat, sind: Allgemeinverständlichkeit, lichtvolle Deutlichkeit, nachdrucksvolle Einfachkeit, kurze und schneidende Präzision in Sprache und Ausdruck, verbunden mit einem natürlichen Gange in Behandlung der Gegenstände, welcher darin beseht, daſs man mit dem Einfachen beginne, und dann zum Zusammengesetzten fortschreite, und daſs man allenthalben diejenigen Bestimmungen vorhergehen lasse, welche für andere Bestimmungen als nothwendige Voraussetzungen dienen. Von besonderer Wichtigkeit hiebey ist die richtige Unterscheidung, ob gewiſse Rechtsverletzungen in die Klasse von Privat- oder Staats- Verbrechen gehören?

§. 380.

So gewiſs eine, nach diesen Regeln durchgeführte, Strafgesezgebung ihrem Zwecke in Hinsicht auf die Staatsglieder und auf die Strafjustiz entsprechen würde, so wenig läſst sich erwarten, daſs schon das erste Produkt auf den Charakter der Vollendung werde Anspruch machen können; einleuchtend ist also auch hier das Bedürfniſs permanenter Gesezgebungs-Commission, um die durch die Vorfälle der Praxis sich entdeckenden Lücken oder Mängel auszufüllen oder zu verbessern, und durch ununterbro-

chene Nachhülfe die Strafgesezgebung der Vollendung immer näher zu bringen.

§. 381.

Alle noch so grofsen Bemühungen indessen, und alle noch so wesentlichen Verbesserungen im Gebiethe der Strafgesezgebung werden und müssen alles reellen Effekts gänzlich entbehren, gerade ihren Hauptzweck völlig verfehlen, so lange nicht eine ungleich gröfsere Thätigkeit (§. 197—199.) darauf verwendet wird, alle diejenigen, welche durch jene Geseze von Verbrechen abgehalten werden sollen, mit eben diesen Gesezen auch in einer genügenden Art bekannt zu machen, und stäts bekannt zu erhalten; denn unmöglich können Drohungen wirken auf Menschen, von denen sie nicht gekannt, für welche sie also auch gar nicht wirklich Drohungen sind.

Titel II.

Von der Strafjustiz.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck und Sphäre der Strafjustiz: Hauptanforderungen an dieselbe: Organisation und Instruktion derselben.)

§. 382.

Um die, in den gesezlichen Drohungen bezielte, Wirksamkeit zu sichern, mufs zu der, durch jene Drohungen angeregten, Vorstellung sinnlicher

Uebel das Bewufstseyn hinzutreten, dafs diese Uebel in den bedrohten Fällen unausbleiblich erfolgen werden: dieses Bewufstseyn aber wird dadurch erzeugt, dafs die Drohung selbst personifizirt, die Gewifsheit ihrer Realität auf eine in die Sinne fallende Art dargestellt und verbürgt wird — durch Veranstaltung einer, die Strafgeseze in gegebenen Fällen unausbleiblich anwendenden und vollziehenden, Wirksamkeit.

§. 383.

Die besondere, im Erstreben des Staatsendzwecks — durch Bestrafung jeder Rechtsverletzung, und die darin liegende Verhütung weiterer Rechtsverletzungen — mitwirkende Thätigkeit des Staats, heifst die Strafjustiz, welche, als eine weitere Gehülfin der Polizey, nur als eigene Klasse der Thätigkeit des Staats statt finden kann, weil die Quelle der Befugnifs zu dieser Art von Thätigkeit nur in dem Zwecke und Wesen des Staats gefunden zu werden vermag.

§. 384.

Der Zweck aller Strafjustiz ist — Begründung und Steigerung der Wirksamkeit der Strafandrohungen zum effektiven Abhaltungsmomente vom Verletzen des Rechts; und alles, wodurch die Erreichung dieses ihres Zwecks bedingt ist, gehört zur Sphäre ihrer Thätigkeit: Jene Bedingung aber besteht darin, dafs kein Verbrechen je zur Existenz komme, ohne

die ihm angedrohte Strafe wirklich zur Folge zu haben; und je fester sie die Ueberzeugung von der Unausbleiblichkeit dieser Folge begründet, desto mehr wird sie, was eigentlich ihr letztes Ziel ist, die Objekte ihrer Thätigkeit — wirkliche Rechtsverletzungen — vermindern.

§. 385.

Das nächste und unerlafsliche Mittel, dessen sich die Strafjustiz für ihren Zweck bedienen mufs, besteht darin, dafs sie der Hoffnung auf Nichtentdeckung und Straflosigkeit allen Spielraum entziehe; zu dem Ende mufs sie bewirken, dafs von jeder Gemeinde im Staate diejenige Anzahl von Subjekten, unter dem Titel einer bürgerlichen Sicherheitswache, aufgestellt werde, die, unter Mitwirkung der Polizey, zur Herstellung der, wie zur Verhütung, so auch wenigstens zur Entdeckung jeder Rechtsverletzung auf ihrer Markung erforderlichen, Aufsicht vollkommen genügt, aber auch die zur Aufsicht bestellten Personen principaliter, und die treffende Gemeinde selbst in subsidium verantwortlich erklären für jedes Verbrechen, welches auf ihrer Markung durch gehörige Aufsicht hätte verhütet, oder doch entdeckt werden können.

§. 386.

Zu eben jenem Ende wird ferner erfordert die Anregung einer allgemeinen, jedoch nur die Sicherheit ihres Rechts im Auge habenden, gegenseitigen

Aufmerksamkeit der Staatsglieder auf einander, und die gesezliche Verpflichtung derselben (mit Ausnahme der unter sich zunächst Verwandten), nicht nur jedes an einem von ihnen selbst begangene Verbrechen, sondern auch jeden ihnen zur Kenntnifs kommenden Umstand, welcher die Vermuthung für die Existenz eines Verbrechens begründet, oder auf Entdeckung seines Urhebers oder Gehülfen führen könnte, unverzüglich bey der kompetenten Strafjustizbehörde zur Anzeige zu bringen, und zwar unter Androhung der Strafe der Begünstigung desselben Verbrechens, dessen oder seines Urhebers erweislich gehabte Notiz Jemand anzuzeigen unterlassen hätte.

Anmerkung. Die Nothwendigkeit des Gebrauchs dieser Mittel, so wie das Recht und die Verpflichtung dazu lassen sich strenge nachweisen.

§. 387.

Dafs unverzüglich der wahre Thatbestand jedes begangenen Verbrechens, und über die Personen seines Urhebers, so wie seiner etwaigen Gehülfen vollständige Gewifsheit hergestellt, diese Herstellung in möglichst kurzer Zeit vollendet, die darauf anwendbare Strafandrohung ohne irgend eine Ausnahme vollzogen, und diesem Vollzuge die möglichste Publizität gegeben werde, sind die weiteren Hauptanforderungen an die Strafjustiz, zu deren Behuf die Organisation eines eigenen, nicht nur von allen übrigen Verwaltungsdepartements, son-

dern auch von jenem der Civiljustiz gänzlich ausgeschiedenen, Strafjustiz-Departements im Staate geheischt wird.

§. 388.

Die Artikulationen, mittelst welcher dieses Departement zu personifiziren ist, sind ebenmäſsig:

Erstens, Unter-Strafjustizbehörden, und zwar in einer — der Anzahl geographischer Bezirke, in welche das Gebieth des Staats nach dem Verhältniſse zwischen der Seh- und Thatkraft eines seinem Geschäfte gewachsenen Subjekts, und der wahrscheinlichen Menge und Intension der, für den Zweck der Strafjustiz erforderlichen, Geschäfte getheilt werden muſs, — entsprechenden Anzahl, mit der Bestimmung, auf alle und jede, innerhalb des treffenden Bezirks von Wem immer unternommene oder begangene, Verbrechen die Strafgeseze anzuwenden und zu vollziehen.

Anmerkung. Die natürliche und richtige Folge hievon ist, daſs — mit Ausschluſs eines jeden privilegirten Forums, so wie jeder Conkurrenz mit einem foro domicilii sive originis, selbst mit dem foro deprehensionis, — das forum delicti commissi als das allein kompetente erscheint, und daſs diese Primar-Instanzen nicht blos untersuchende, sondern auch erkennende Behörden sind.

§. 389.

Zweytens, Mittel-Strafjustizbehörden, als erste (nicht Berufungs-, sondern)

Revisions-Instanzen, ebenmäſsig in verhältnis-mäſsig erklecklicher Anzahl, mit der Bestimmung, jedes von einer Unterbehörde gefällte, Erkenntniſs, vor seinem Vollzuge, sammt der Untersuchung, worauf dasselbe gebaut ist, ex officio in Revision zu nehmen, die allenfalls entdeckten Mängel und Lücken der Untersuchung verbessern oder ergänzen zu lassen, sodann, nach Maaſsgabe des Resultats der Revision, das Urtheil erster Instanz zu bestättigen oder zu reformiren, und überhaupt über die Pflichterfüllung der Unterbehörden eine eben so wachsame als wirksame Aufsicht zu führen.

§. 390.

Drittens endlich, eine Oberste oder Central-Strafjustizbehörde, als zweyte Revisions-Instanz, mit der Bestimmung, in jedem Falle, in welchem ein Drittheil der Glieder der ersten Revisions-Instanz, entweder über das genügende Hergestelltseyn des Thatbestandes, oder des Beweises in Ansehung des angeschuldigten Subjekts, oder über die anzuwendende Strafe dissentirt, ex officio Untersuchung und Strafurtheil zum zweytenmale in Revision zu nehmen, die Vollendung der ersteren zu veranlassen, sondern definitiv zu entscheiden, überhaupt aber die Anwendung und Vollziehung der Strafgesezgebung im ganzen Umfange des Staats zu leiten, ihre Vollständig- und Pünktlichkeit zu verbürgen, und in allen Aeuſserungen

des Strafjustiz-Departements, in allen Richtungen und Distanzen seiner Sphäre, die nöthige Einheit, Regheit und Zweckmäſsigkeit zu sichern.

Anmerkung. Solche Einrichtungen, aber auch nur solche werden allerdings genügen, die Ueberzeugung der Staatsglieder sowohl, als der Staatsgewalt selbst von hinreichender Sicherung der Strafjustiz gegen möglichen Nichtgebrauch und Miſsbrauch derselben zu begründen.

§. 391.

Das organisirte Strafjustizdepartement in Thätigkeit zu setzen, und dieser die zweckgemäſse Form vorzuzeichnen, ist das Geschäft seiner Instruktion: Diese muſs demnach ausgehen von der Bestimmung der Tendenz und Maximen, der Bedingungen und Objekte aller Funktionen der Strafjustiz: leztere zerfallen in drey Hauptgattungen; nämlich Erforschung jedes Verbrechens und seiner Urheber, Strafurtheil, und Vollziehung desselben.

§. 392.

Zum Behufe jener Erforschung sind sämmtliche Unterbehörden dieses Departements zu verpflichten, jede Spur der Uebertretung eines Strafgesezes in ihren Bezirken scharf zu beachten und fest zu verfolgen, vor allem die Wahrheit gegebener Indizien an sich herzustellen, und unter dieser Voraussetzung, ungesäumt und von Amtswegen, zur Eruirung der

Punkte fortzuschreiten: ob irgend ein Verbrechen, welches, und unter welchen Umständen dasselbe begangen worden sey? — Sowohl die, als Indizien zu beachtenden, Thatsachen und Gründe, und die bey der Untersuchung des Thatbestandes einzelner Klassen von Verbrechen zu berücksichtigenden, wesentlichen Punkte, als auch die Form des Verfahrens hiebey, und die Folgen ihrer Vernachläfsigung zu bestimmen, gehört zur Aufgabe der Instruktion.

§. 393.

Auf den Fall, dafs die Existenz eines Verbrechens aufser Zweifel gestellt, oder doch sehr wahrscheinlich ist, hat die Instruktion den Richter anzuweisen, unmittelbar und von Amtswegen, lediglich in der Form des Inquisitorischen Prozesses, seine Thätigkeit zugleich auf die Entdeckung seines Urhebers und seiner etwaigen Gehülfen zu richten, sobald gegen ein bestimmtes Subjekt Verdachtsgründe eintreten, die Wahrheit dieser Gründe in vorgezeichneter Art zu erforschen, und im Falle hergestellter Wahrheit derselben, die Gegenwart des Angeschuldigten (durch vorgezeichnete Mittel nach ihrer Stufenfolge und ihren Bedingungen) vor Gericht zu bewirken, um sodenn, in natürlichen Fortschritten der Untersuchung, den vorhandenen Verdacht entweder zur vollständigen Gewifsheit zu erheben, oder denselben gänzlich aufzuheben.

Anmerkung. Die Abtheilung der Inquisition in general- und spezial-Inquisition hat nicht nur keinen einzigen haltbaren Grund für sich, sondern ist vielmehr, erweislich, ein unduldsames Hindernifs in dem natürlichen, und den Umständen angemessenen, Verfolgen des Ziels der Untersuchung, in welchem oft der Verbrecher eine Schuzwehre findet.

§. 394.

Das nächste Mittel zum angedeuteten Zwecke der Untersuchung ist das Verhör des Angeschuldigten, dessen Absicht, Form und Bedingungen demnach vorzuzeichnen sind. Bekennt der Verhörte rein und unumwunden, dafs er das Verbrechen begangen oder dazu mitgewirkt habe, so ist, sobald sein Bekenntnifs die zu bestimmenden Bedingungen der Rechtsgültigkeit an sich trägt, die Untersuchung geschlossen. Beschränkt er aber sein Bekenntnifs durch die Angabe von Umständen, welche alle, oder doch die ordentliche Strafe ausschliesen, so ist alsdenn die Untersuchung lediglich zu richten auf Herstellung der Wahr- oder Unwahrheit jener Umstände.

§. 395.

Ist hingegen sein Bekenntnifs an sich nicht rechtsgültig, oder er leugnet unbeschränkt und beharrlich, dann ist fürs erste der Gebrauch aller, aufser der Person des Angeschuldigten liegenden, Mittel zum Ziele der gesuchten Gewifsheit anzuordnen, und

sind diese Mittel (Okular-Inspektion, Dokumente, und Aussagen beeidigter Zeugen), so wie die Bedingungen und Formen ihres Gebrauchs, nebst ihren Wirkungen vorzuzeichnen. Wird durch ihren Gebrauch der Angeschuldigte vollständig überwiesen, dann bedarf es des lezteren eigenen Bekenntnifses gar nicht, um zum Geschäfte der Subsumtion unter die Strafgeseze übergehen zu können.

§. 396.

Ist aber keines jener Mittel anwendbar, oder ausreichend, dann erst wird es nothwendig, die gesuchte Gewifsheit näher zu erforschen in der Person des Verdächtigen selbst, gegen welchen — zwar weder eigentliche Tortur, noch reelle oder wörtliche Territion, als Erpressungsmittel einer bestimmten, ihm nachtheiligen, Aussage, aber doch allerdings zur Beugung eines, etwa durch verstocktes Schweigen, oder durch offenbare Lügen und Widersprüche sich äufserden Ungehorsams — Zwangs-Maafsregeln zu gestatten, und nur deren Bedingungen, Zweck, Grad und Grenze ihrer Anwendbarkeit genau vorzuzeichnen sind.

§. 397.

Aufserdem sind Confrontation, entweder zwischen Mitbeschuldigten, oder zwischen Angeschuldigten und Zeugen, und die Vorlegung des Corporis delicti, der gebrauchten Werkzeuge, oder anderer sinnlichen Merkzeichen der That, als zulä-

ſsige Mittel, den Angeſchuldigten zum Geſtändniſse der Wahrheit zu vermögen, zu erklären, und die Bedingungen, so wie die Formen ihres Gebrauchs zu bestimmen. Der Reinigungseid kann nur als zureichender Grund zur Absolution von der Instanz, seine Verweigerung hingegen muſs dem reinen Geſtändniſse gleich gelten.

§. 398.

Da übrigens Erhebung des Verdachts zur Gewiſsheit, oder vollständige Aufhebung des Verdachts das Ziel der Untersuchung ist, so muſs diese gleichmäſsig auf Erschöpfung des Entschuldigungs- wie des Anschuldigungs-Beweiſses gerichtet werden, und findet der Richter keine Objekte seiner Selbstthätigkeit mehr, so ist er zur Aufforderung des Angeschuldigten zur Führung seiner Defension anzuweisen, und die Art der Zuläsigkeit eines Defensors zu bestimmen, auch der Gebrauch der, zur Bewahrheitung der auf der Defension etwa hervorgehenden neuen Momente zuläsigen, Mittel genau vorzuzeichnen.

§. 399.

Nach beendigtem Inquisitions- und Defensional-Verfahren ist dem Richter durch die Instruktion zur Pflicht zu machen, daſs er, durch Zusammenruf von 7 unbescholtenen und unpartheyischen Männern, ein Gericht (Jury) konstituire, diesem sämmtliche, über den Thatbestand des Verbrechens sowohl, als

über die An- und Entschuldigung des Inquisiten geführten Beweise, sammt des lezteren Defension, vorlege, den Inquisiten selbst und die etwaigen Zeugen in seiner Gegenwart abermals bestimmt vernehme, und, unter Hinweisung auf die einschlagenden Geseze, die Entscheidung der Fragen verlange: 1) Ob die Existenz des Verbrechens an sich gewifs? 2) Welches Verbrechen als begangen anzunehmen? 3) Ob der Inquisite dessen schuldig sey, oder nicht? und 4) ob und welche Milderungs- oder Schärfungs- Gründe als aufser Zweifel gestellt anzuerkennen seyn?

§. 400.

Das, durch die Stimmenmehrheit des erwähnten Gerichts gefundene (gehörig zu registrirende) Resultat ist die Basis der richterlichen Subsumtion, auf deren Grund der Richter nunmehr das Urtheil, nach folgenden, ihm vorzuzeichnenden, Normen, zu entwerfen hat.

§. 401.

Ist die Existenz des Verbrechens, und die Schuld des Inquisiten vollkommen bewiesen, so mufs auf den Ersatz des Schadens und die ordentliche Strafe des Gesezes erkannt werden, wenn nicht das Daseyn die ordentliche Strafe ausschliesender, oder die Strafbarkeit erhöhender Umstände bewiesen ist, unter welcher Voraussetzung die Strafe nach dem gesezlichen Maafsstabe zu mildern oder zu schärfen

ist. — Bey vorhandener Gewifsheit der Existenz des Verbrechens, und des Subjekts seines Urhebers, aber obwaltender Ungewifsheit, ob dasselbe aus bösem Vorsatze, oder Versehen begangen sey? ist auf jeden Fall vorläufig auf die Strafe des Versehens zu sprechen, und die Vollendung des fehlenden Beweises ferner zu beachten.

§. 402.

Ist die Existenz des Verbrechens nicht vollkommen gewifs, oder der gegen den Inquisiten vorhandene Verdacht nicht zur juridischen Gewifsheit erhoben, so kann keine Verdammung statt finden; aber auch nur, den Prozefs suspendirente, Absolution von der Instanz, wenn der Verdacht, ohne gegenwärtige Aussicht auf Vollendung des Anschuldigungs-Beweises, doch auch nicht vollständig aufgehoben ist. Ist hingegen dieser vollkommen niedergeschlagen durch vollen Beweifs der Unschuld des Inquisiten, so ist der letztere r e i n zu absolviren.

Anmerkung. Der durch ein, vom Staate verhütbares, Verbrechen einem Bürger zugefügte Schade sollte auf jeden Fall vom Staate, soweit diefs möglich ist, ersetzt werden: Ist der Verbrecher aufgefunden, so hält sich natürlich der Staat an ihn: Aber das Nicht auffinden des Verbrechens entbindet den Staat eben so wenig von seiner Schuzpflicht, als die Unvermögenheit des Verbrechers.

§. 403.

Das vom Unterrichter entworfene Urtheil, von welcher Art es auch sey, mufs die Instruktion, von Amtswegen und unverzüglich nebst den Untersuchungs-Akten, einzusenden gebiethen an die treffende erste Revisions-Instanz dieses Departements, und deren Revisionsgeschäft nach den, im §. 388. bereits aufgestellten, Bestimmungen reguliren. Stimmen zudem, von dieser ausgesprochenen oder sanktionirten, Urtheile mehr als zwey Drittheile ihrer Glieder überein, so ist dasselbe zum Vollzuge auszustellen, hingegen, im Falle des Dissenses eines Drittheils, von Amtswegen mit Begleitung der Akten beyder Instanzen, an die oberste Strafjustizbehörde, zum Behufe einer zweyten Revision einzusenden. — Die übrigen Momente der Instruktion der beyden höheren Strafjustizbehorden ergeben sich von selbst aus der in den §. §. 389. 389. bereits gezeichneten Bestimmung derselben.

§. 404.

Mit der, öffentlich vorzunehmenden, Vollziehung jedes definitiven Urtheils der unterstellten Art mufs die Instruktion beauftragen die Unter-Strafjustizbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das zu bestrafende Verbrechen begangen ward, und die Formen dieses öffentlichen Vollzuges in der Art bestimmen, dafs durch jene die Würde des Vollziehungs-Akts möglichst gehoben, die Erregung

jedes dem Zwecke fremden Eindrucks und Gefühls thunlichst vermieden, vielmehr die Reflexion einzig auf die Realität der Strafandrohungen konzentrirt werde. Auch mufs die Wirksamkeit der lezteren für alle Staatsglieder, durch Kundmachung der Vollziehung eines jeden Strafgesezes, in öffentlichen Blättern beurkundet werden.

§. 405.

Uebrigens mufs von der Instruktion für die Verhandlungen des im §. 398. postulirten, Gerichts volle Publizität durch Gestattung freyen Zutritts für Jedermann gefordert, für die Unterbehörden dieses Departements ebenmäfsig ein individuelles, für die beyden höheren Behörden aber ein kollegialisches Verfahren angeordnet, endlich ein Maximum der Zeit bestimmt werden, binnen dessen die Untersuchung und Bestrafung jedes einfachen Verbrebrechens beendigt seyn müfse, und dessen Ueberschreitung besonderer Dispensation bedürfe.

§. 406.

Die für den Zweck der Strafjustiz in einzelnen Fällen veranlafsten Kosten sind nie den Gerichtsinsassen, sondern zunächst nur demjenigen, der eines Verbrechens, oder der Theilnahme daran schuldig befunden worden ist, oder auch nur zum gegründeten Verdachte gegen sich die Veranlassung gegeben hat, zur Last zu legen, aufserdem aber aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 407.

Durch die, von der Strafgesezgebung in Ansehung ihres Inhalts, und von der Instruktion (Criminal-Prozefsordnung) in Ansehung ihrer Form bestimmte, Thätigkeit des Strafjustizdepartements — gesichert für den Erfolg seiner zweckmäfsigen Thätigkeit sowohl durch die hierauf berechnete Art seiner Organisation, als auch durch die, dasselbe umfassende, Obhut des Central-Staatsrathes (§. 217.) — vermag unstreitig die Aufgabe der Staatsgewalt, als Strafjustizgewalt, befriedigend gelöfst zu werden. Es erscheint sonach durch den Gebrauch jener Mittel der Staat für Erreichung seines Endzwecks, insofern diese durch Realisirung des Mittelzwecks der Strafjustiz bedingt ist, hinreichend qualifizirt, und durch Erörterung jener Mittel eben darum der Vorwurf der Staatslehre, als Strafjustizlehre, genügend erschöpft.

Anhang.

(Bestimmung des Unterschieds zwischen Civiljustizsachen, Strafjustizsachen, und Polizeysachen: und Erörterung der Fragen: Ob und inwiefern eine Polizeysache zur (Civil- oder Straf-) Justiz-Sache werden könne? Dann: Gegen welche Regierungs-Akte Klagen von Seite der Unterthanen bey der Civiljustiz zuläfsig seyn?)

§. 408.

Nur eine richtige, und von einer bewährten Theilungsnorm geleitete, Uebersicht der Verwandt-

schaft und Differenz der drey bisher erörterten Verwaltungszweige kann in den Stand setzen, die, in der Rubrick dieses Anhanges bestimmten, Aufgaben zu löfsen, dessen hoher praktischer Werth wohl kaum einer Errinnerung bedarf. Der Bestimmung eines Compendiums zufolge aber können hier nur die Resultate aufgestellt werden, deren Erörterung dem mündlichen Vortrage vorbehalten bleibt.

§. 409.

Civiljustizsache ist jeder, unter, der Civilgesezgebung unterliegenden, Subjekten wirklich obwaltende, von diesen Subjekten selbst nicht friedlich beygelegte, Privatrechtsstreit. — Zum Daseyn einer Civiljustizsache wird demnach erfordert:

§. 410.

Erstens, dafs ein, durch die Civilgesezgebung des Staats, oder das natürliche Privatrecht begründetes, Recht (oder mehrere Rechte der Art) das Objekt der Frage oder Verhandlung ausmache; denn nur unter dieser Voraussetzung kann das eigenthümliche Interesse der Civiljustiz objektiv angeregt seyn.

Zweytens, dafs ein Privatrecht (oder mehrere) im Streite, und dafs dieser Widerstreit vom Staate um seines Zwecks willen zu heben oder auszugleichen sey. — Von einer Civiljustizsache kann daher nicht die Rede seyn, solange eine

künftig mögliche Rechtskollision, wenn auch noch so wahrscheinlich, zur Zeit blos zu besorgen ist, oder sobald ein Recht — nicht bestritten, sondern — wirklich verletzt ist; denn in beyden Fällen ist nicht das eigenthümliche Interesse der Civiljustiz, sondern jenes anderer Verwaltungszweige berührt.

Anmerkung. Ein Recht ist im Streite, wenn zweyer oder mehrerer Subjekte Ansprüche auf ein Recht (die Existenz oder Dauer, die Zuständigkeit oder Modalität, oder Umfang desselben) sich nicht vertragen, wenn ein Recht angesprochen, diesem Anspruche aber widersprochen, oder wenn in das Rechtsgebieth eines Subjekts, in rechtlicher Form zwar, oder unter Beziehung auf ein Recht, ein Eingriff gemacht, diesem Eingriffe aber, als einem widerrechtlichen, widersprochen wird. Verletzt aber ist ein Recht, wenn in das anerkannte Rechtsgebieth eines Subjekts ohne alle rechtliche Form und ohne allen Rechtsvorwand eingeschritten ist.

§. 411.

Eine Strafjustizsache ist vorhanden, so oft eine mit Strafe bedrohte Verletzung irgend eines vom Staate zu schützenden Rechts, von einem der Strafgewalt des Staats unterliegenden Subjekte vollzogen, oder auch nur wirklich unternommen worden ist: denn so oft muſs das eigenthümliche Interesse der Strafjustiz angeregt erscheinen, was hingegen der Fall nicht ist, solange ein Recht blos be-

stritten, oder noch zur Zeit nur gefährdet, also nicht wirklich verletzt ist.

§. 412.

Zum Daseyn einer Strafjustizsache wird demnach erfordert: 1) dafs die Verletzung eines oder mehrerer Rechte — ein Verbrechen — wirklich unternommen oder vollzogen worden sey, und zwar, 2) die Verletzung eines solchen Rechts, dessen Verletzung in der Strafgesezgebung des Staats als Verbrechen bezeichnet und mit Strafe bedroht ist: 3) dafs die Verletzung ausgegangen sey von einem (oder mehreren) solchen Subjekte, welches einer Rechtsverletzung anderer fähig, und gegen welches das Strafrecht durch den Zweck des Staats begründet ist.

§. 413.

Eine Polizeysache ist gegeben, wo und so oft die Sicherheit des Rechts irgend eines Schuzgenofsen des Staats oder auch des Staatsganzen selbst, und die Existenz der Personen oder ihrer Habe, im Innern des Staats durch eine Gefahr wirklich getrübt ist; denn so oft ist das eigenthümliche Interesse der Polizey angeregt. Zum Daseyn einer Polizeysache wird demnach erfordert: 1) dafs es sich handeln müsse um die Sicherung eines Rechts, oder der physischen Existenz eines Rechts-Subjekts oder Objekts; und zwar 2) gegen die wahrscheinliche (nähere oder entferntere)

Gefahr, entweder in Streit verwickelt, oder verletzt, oder beschädigt zu werden, welche Gefahr zu beseitigen oder zu hemmen in der Aufgabe des Staats enthalten ist. — Alles hingegen, was nicht mehr verhütbare Gefahr dieser Art, sondern schon wirklicher Rechtsstreit, oder vollendete Rechtsverletzung ist, ist nicht mehr Polizeysache, liegt also aufser der Polizeyverwaltung.

§. 414.

Denn so gewifs die Polizey wahrscheinlichen Rechtsstreitigkeiten zuvorzukommen, und künftig möglichen oder bereits versuchten Rechtsverletzungen entgegenzuwirken hat, weil eben dieses Zuvorkommen und Entgegenwirken ihre Aufgabe ist, so gewifs liegt aufser ihrem Gebiethe die Schlichtung wirklich eingetretener Rechtsstreitigkeiten, sey ihr Objekt noch so gering, und die Untersuchung und Bestrafung wirklich existirenter Verletzungen auch der unwichtigsten Rechte; denn wirkliche Rechts-Streitigkeiten und Verletzungen sind nicht vom eigenthümlichen Zwecke der Polizey umfafst, können also auch nicht Objekte ihres Interesses und Einwirkens, d. h. nicht Polizey-Sachen seyn.

§. 415.

So oft nun aber bey einem Objekte, welches, als Rechtsgefährdung — (wie z. B. eine den Einsturz drohende Mauer, oder ein gefährdender

Wasserbau etc.) — von der Polizey zu behandeln ist, und von ihr behandelt wird, ein Privatrechtsstreit — (z. B. über die Verbindlichkeit der Reparatur) — entsteht, ist dieser letztere unleugbar an die Civiljustiz zu verweisen.

§. 416.

Doch kann man, streng genommen, darum nicht sagen, dafs aus der Polizeysache eine Justizsache geworden sey; sondern dieselbe Sache ist, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, Polizey- und Justizsache zugleich, wenn nämlich Rechtsgefährdung und Rechtsstreit zugleich existiren; oder sie ist, wenn nach erschöpfter Rücksicht der Polizey, das ist, nach beseitigter Gefahr für das Recht der Rechtsstreit noch fortwährt, von nun an reine Justizsache, ohne alle Beziehung auf ihre vorgängige Qualität: denn Rechtsgefährdung und Rechtsstreit sind die wesentlichen Distinktivmerkmale zwischen Polizey- und Civiljustizsachen.

§. 417.

Unternimmt Jemand eine Polizeygesezwidrige Handlung, so ist diese reine Polizeysache (Vergehen), solange durch jene Niemand verletzt, obgleich mancher gefährdet ist. Tritt hingegen dabey eine wirkliche Verletzung ein (z. B. Verwundung oder Tödung durch einen Schufs am ungeeigneten Platze), so ist die Handlung Polizey-Vergehen und (wenn gleich nur kulposes)

Verbrechen zugleich, somit Polizey- und Strafjustiz-Sache; denn Rechtsgefährdung und wirkliche Rechtsverletzung sind die wesentlichen Distinktivmerkmale zwischen Polizey- und Strafjustizsachen.

§. 418.

Hätte sich freylich die Polizey, die Objekte und Grenzen ihres Gebieths miſskennend, mit einer Justizsache (z. B. mit einem Privatrechts-Streite) beschäftigt, dann gehört unstreitig die Cognition über die, durch die Entscheidung der Polizey dabey veranlaſste, Beschwerde vor die Civiljustiz; aber es wird darum nicht eine Polizeysache zur Justizsache; denn es war keine eigentliche Polizeysache gegeben: sondern die Sache gelangt jetzt nur vor ihr wirklich kompetentes Forum, wohin sie als schon ursprüngliche Justizsache gehörte.

§. 419.

Wenn dagegen die Polizey sich mit einer, ihr wirklich angehörigen, Sache beschäftigt hat, und nun durch ihre Verfügung in einer solchen wahren Polizeysache sich Jemand beschwert glaubt, so kann die Cognition über diese Beschwerde nimmermehr — selbst dann, wenn die durch jene Verfügung getroffene Parthey sich in einem aus der Civilgesezgebung abgeleiteten Privatrechte gekränkt glaubte, nicht — vor das Forum der Civiljustiz gehören, sondern nur vor diejenige höhere Polizeybe-

hörde, welcher die Aufsicht zusteht über die verfügende Unter-Polizeystelle, und von welcher Aufsicht allein das Recht zu einer Cognition jener Art ausgeht, während der Civiljustiz unmöglich eine Aufsicht über administrativ-Akte der Polizey zukommen kann, also auch kein Cognitionsrecht über, durch letztere veranlafste Beschwerden.

§. 420.

Von dem Ausdrucke „Regierungssachen" als der Gattungsbezeichnung der Objekte von Staatsgeschäften überhaupt — sind unverkennbar Civil- und Strafjustizsachen eben so gut, als Polizey-Militair- und Finanz-Sachen etc. umfafst: allein der Sprachgebrauch begreift unter jenem Ausdrucke, ihn den Justizsachen entgegensetzend, blos die Regierungssachen, welche nicht an sich schon Justizsachen sind, und in dieser Beziehung fragt sichs: Ob Regierungssachen nicht wenigstens zu Justizsachen werden, oder, ob die durch einen Regierungs-Akt veranlafste Beschwerde nicht, im Wege einer Klage, zur Cognition vor das Forum der Justiz gebracht oder gezogen werden könne?

§. 421.

Regierungs-Akte sind entweder Akte der Gesezgebung, oder der Gesezvollziehung. — Gegen Akte der ersteren Art kann nie einer eigentlichen Beschwerdeführung statt gegeben, noch weniger kann je dagegen ein Rechtsstreit erhoben, es

darf aber auch der Weg geziemender Vorstellungen dagegen nicht abgeschnitten werden: Zuläſsig dagegen sind geziemende Beschwerdeführungen gegen jeden Akt der Vollziehung: Nur fragt sichs: Welche Behörde des Staats die zur Cognition über eine solche Beschwerde die kompetente? Ob solche Beschwerden ohne Ausnahme vor das Forum der Justiz, oder aber vor welches Forum jene zu bringen und zu ziehen seyen?

§. 422.

Daſs die, durch einen Ausſpruch der Justizbehörde erster Instanz veranlaſste, Beschwerde nur vor das Forum der nächsten Oberbehörde desselben Justiz-Departements zur Cognition zu bringen sey, ist auſser allem Zweifel: Eben so darf aber und muſs jede Beschwerde über den Vollziehungs-Akt der Unterbehörde irgend eines anderen (z. B. des Polizey-Militair- oder Finanz-) Verwaltungsdepartements auch nur zur Cognition vor die nächste Oberbehörde, und von dieser nur zur Cognition der höchsten Behörde eben desselben Verwaltungsdepartements gebracht werden.

§. 423.

Denn diese Mittel- und obersten Behörden haben im Organismus jedes Verwaltungsdepartements in Beziehung auf die, ihnen untergeordneten, Behörden eben dieselbe Bestimmung, welche den Justizbehörden der zweyten und dritten Instanz über

die Justizstellen erster Instanz im Organismus des Justizdepartements zusteht; nur die höheren Polizey- Militair- und Finanz- Verwaltungsbehörden haben das Recht der Aufsicht über die, nur ihnen untergeordneten, Polizey- Militair- oder Finanz-Unterbehörden, nur jene haben daher auch die Gültigkeit des Verfahrens, die Richtigkeit der Subsumtionen der letzteren zu prüfen, und so wenig Akte der Justiz der Cognition der Polizey unterliegen können, so wenig dürfen Akte der Polizey- Militair- oder Finanz- Verwaltung der Cognition der Justiz unterstellt werden.

§. 424.

Wenn freylich Verhältnisse eintreten, in welchen z. B. Polizey- Militair- oder Finanz- Behörden lediglich in der Qualität von Privatrechts-Subjecten zu betrachten sind, und in dieser Qualität mit andern Privatrechts - Subjekten, als solchen, in Collision gerathen, dann ist die Sache allerdings als Justizsache zu betrachten, und entweder eine Klage gegen jene Behörden, oder von Seite derselben bey der Civiljustiz zulässig.

§. 425.

Sobald hingegen die eine oder die andere jener Behörden, in der Qualität einer Staatsverwaltungsbehörde, als Subjekt von Staats- oder öffentli-

chen (im Gegensaze von Privat-) Rechten handelt, so fehlt es — wenn sie auch dabey auf Privatrechte einwirkt — an der, zur Competenz der Civiljustiz erforderlichen Qualität der Ob- und Subjekte, und die Zweckmäfsigkeit jener Einwirkung zu beurtheilen, kann nicht Sache der Civiljustiz sondern nur der korrrespondirenden höheren Verwaltungsbehörde seyn; und keineswegs, so oft an einem vom Staate zu behandelnden Objekte eine rechtliche Rücksicht überhaupt, sondern nur dann, wenn dabey diejenige besondere Art rechtlicher Rücksicht eintritt, welche die eigenthümliche Art der Rücksicht der Civiljustiz auf den Staatszweck ausmacht, ist dasselbe auch zum Ressort der Civiljustiz wirklich geeignet.

§. 426.

Selbst dann, wenn die beschwerende Exekutiv-Funktion, was freylich nie seyn sollte, von der höchsten Behörde eines Verwaltungsdepartements selbst ausgegangen wäre, oder bey den Oberbehörden der verfügenden Unterbehörde keine Erledigung fände, obgleich eine Verletzung der Geseze selbst, oder die Anwendung irriger Prinzipien vorzuliegen schiene, wäre doch nur der Ausweg bey dem Regenten selbst einzureichender, und von ihm mit Zuziehung des Central-Staatsraths zu würdigender, Vorstellungen, aber keineswegs der Rekurs zur

Justiz geeignet, und die, in der Gestattung eines solchen Rekurses für die bezeichneten Fälle gesuchte, Beruhigung könnte im Grunde nur auf einer blofsen Täuschung beruhen.

§. 427.

Denn im Akte der Würdigung eines solchen Rekurses erschiene das Justiz-Collegium, der Natur der Sache nach, doch nicht als solches, sondern nur als eine eigene höhere Polizey-Militair- oder Finanzbehörde, die auch hier nicht die Normen des Civilrechts, sondern nur die Polizey-Militair- oder Finanz-Geseze und Prinzipien zum Regulative der Entscheidung nehmen dürfte; Geseze und Prinzipien, mit welchen bey ihr bey weitem nicht diejenige innige Bekanntschaft vorauszusetzen ist, als bey den regelmäfsigen Verwaltungsbehörden jener Art, denen übrigens für die Prüfung solcher Rekurse ohne Anstand auch die, dem Justizgange eigene, Form des Verfahrens, wenn man darin wesentliche Garantie zu finden glaubt, vorgezeichnet werden könnte.

§. 428.

Das für wesentliche Beruhigung erwünschlichere besteht darin: dafs der Organismus sämmtlicher Administrativdepartements durch eben solche drey, stufenweis höhere, Artikulationen vervollständigt werde, durch welche das Justizdepartement

bereits allenthalben vervollständigt ist; dafs dann aller Akt unmittelbarer Vollziehung z. B. der Polizey- und Finanzgeseze nur von den Unterbehörden ausgehe, und jedem, der sich durch einen solchen rechts- oder gesezwidrig behandelt glaubte, eine, den Appellationen in Justizsachen ähnliche, obgleich nicht mit der Suspensivkraft versehene, Berufung an die höheren (Polizey- oder Finanz-) Verwaltungsbehörden gestattet, den Beschwerden über Vollziehungs- Akte jener Art dieser Weg ausdrücklich vorgezeichnet werde, als wodurch allein allen Competenzverlegenheiten sowohl für die betheiligten Partheyen, als auch für die verschiedenen Klassen von Staatsbehörden ein Ende gemacht zu werden vermöchte.

§. 429.

Würden überdiefs jene höheren Administrativ-Stellen die Exekutiv- Funktionen der ihnen untergeordneten Behörden, wogegen bey ihnen Beschwerde geführt worden, frey und ungestört von allem Einflusse privativer Ansichten und Tendenz des Regenten, lediglich am Maafsstabe der betreffenden Geseze und Prinzipien prüfen und verbescheiden dürfen, würde der Regent auch in Beziehung auf diese Entscheidungen dessen, was man in Beziehung auf Akte der Justiz unter dem Namen der Cabinetsinstanz so sehr verabscheut, sich gewissenhaft enthalten, dann wäre durch jene Eröffnung ei-

ner zweymaligen Revision des Verfahrens der Unterbehörden, den möglichen Fehltritten der Unkunde und des Irrthums, der Nachläſsig- oder Partheylichkeit in Auslegung der (z. B. Polizey- oder Finanz-) Geseze und Prinzipien, oder in der Subsumtion unter dieselben und deren Anwendung, in einem, zur Ueberzeugung von der Richtig- und Gesezmäſsigkeit jener Entscheidungen allerdings erklecklichen, Grade begegnet.

Der Staatsverwaltungs-Lehre.

Vierter Abschnitt.

Von der Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten und deren Verwaltung.

Titel I.

Von der Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangegenheiten.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Sphäre, Hauptmomente und Prinzipien dieses Zweigs der Gesezgebung.)

§. 430.

Von den bisher erörterten drey Zweigen der Gesezgebung und Verwaltung sind die regelmäfsigen Hauptbedingungen der Garantie des Rechts der Staatsglieder in ihrem Wechselverhältnifse unter sich umfafst: Allein das Recht der Staatsglieder, einzeln und in ihrer Gesammtheit, kann auch in ihrer Coexistenz und Wechselwirkung mit andern, aufser ihrem Vereine bestehenden, Menschen und Völkern durch deren Einsprüche und Eingriffe mächtig gestört und verletzt werden: darum ist es der Staatsgewalt nothwendig, zur Vervollständigung der Rechtsgarantie sich den wei-

teren Mittelzweck zu setzen, das Recht der einzelnen Glieder des Staats sowohl, als des Staats selbst, gegen die von Aufsen ihnen drohende Gefahr der Störung und Verletzung zu bewahren.

§. 431.

Die besondere, im Erstreben des Staatsendzwecks durch Realisirung dieses Mittelzwecks — nämlich durch Beseitigung dieser von Aufsen dem Rechte drohenden Gefahr — mitwirkende, Klasse der Thätigkeit des Staats, heifst die Verwaltung seiner auswärtigen Angelegenheiten.

§. 432.

Damit nun eben diese Verwaltung, deren Zweck, Geist und Gehalt nicht dem zufälligen Wechsel und der Willkühr überlassen, sondern bestimmt geregelt sey, damit der Despotismus auch hierin verscheucht, der vernünftige Gesammtwille in den vollen Besitz der ihm gebührenden Auktorität eingesetzt, und auch dieser Zweig der Verwaltung zur Würde eigentlicher Staatspraxis erhoben werde, mufs auch jener, die äufsere Gefahr zu beseitigen bestimmte, Wirkungskreis, seinem Inhalte und Umfange nach von der Gesezgebung vorgezeichnet werden.

§. 433.

Die, von der gesezgebenden Gewalt des Staats ausgehende, Urbestimmung des eigenen Zwecks

der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, und der Art und Weifse, in welcher dieser Zweck erstrebt werden solle: oder, die gesezliche Bestimmung: Was als auswärtige Angelegenheiten des Staats zu betrachten, und wie diese zu behandeln seyen? ist es, was ich als Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten bezeichne und aus unwiderlegbaren Gründen heische.

§. 434.

Dafs der erforderliche Geist und Charakter auch dieses Zweigs der Staatsverwaltung (§. 431.) gesezlich impulsirt, und es nicht der Willkühr seiner Chefs überlassen sey, welche Ziele, und durch welche Mittel diese erstrebt werden wollen, welche Rechte der Staat in seiner Wechselwirkung mit andern Staaten besitzen und geniefsen, und in welcher Art dieser Besitz und Genufs gesichert werden solle; dafs die Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten, wie jeder andere Zweig der Verwaltung, unter gesezlicher Leitung stehe, ist der Zweck des bezeichneten Zweiges der Gesezgebung, dessen Sphäre sich erstreckt auf Regulierung alles dessen, wodurch die Garantie des Rechts gegen äufsere Gefahren bedingt ist, dahingegen von sich ausschliefst jede Tendenz auf eine, durch Eingriffe in die Rechte der übrigen Staaten zu bewirkende, Gebiethserweiterung oder Machtvergröfserung des eigenen Staats,

als welche gerade die meisten Gefahren selbst hervorruft.

§. 435.

Festhaltung des wahren Zwecks der durch sie zu regulirenden Thätigkeit, und Erschöpfung der für diesen Zweck erforderlichen Regulative sind die generellen Anforderungen an die fragliche Gesezgebung, welche — gleich der, das allgemeine Staats und Privat-Recht sanktionirenden, konstitutionellen und Civilgesezgebung — dem allgemeinen Staaten- oder Völkerrechte seine Sanktion ertheilen, und dasselbe zum positiven Rechte erheben soll, damit das, was die Vernunft als unter Völkern und Staaten gültiges Recht ausspricht, auch wirklich praktisch geltend werde, wobey übrigens die Klugheit die, um der Anwendbarkeit willen erforderlichen Modalitäten, und das Sittengesez den negativen Maaſsstab zuläſsiger Mittelbestimmungen darbiethet.

§. 436.

Auf solchen Grundlagen hat die postulirte Gesezgebung folgende beyde Hauptmomente zu erschöpfen: Erstens: Was oder welche Sub- und Objekte hat die Staatsgewalt in ihrer Richtung nach Auſsen zu berücksichtigen und zu schützen? Zweytens, nach welchen Grundsätzen ist jene Rücksicht zu wahren, und dieser Schuz zu bewerkstelligen.

§. 437.

Jene Subjekte sind der heimische Staat selbst und jedes seiner Glieder, in ihrer Coexistenz und Wechselwirkung mit andern Staaten uud deren Gliedern; und die, in dieser Beziehung jenem und diesen zustehenden, Rechte sind die Objekte des fraglichen Schutzes. — Diese Rechte der einzelnen Glieder sind zum Theile durch andere Zweige der Gesezgebung schon bestimmt, zum Theile aber begriffen unter den Rechten des Staats, als der Staatsgliedergesammtheit: aber eben diese letzteren müſsen auf dem Gebiethe der gegenwärtig unterstellten Gesezgebung bestimmt werden.

§. 438.

Diese, ursprünglich (d. h. schon vor allem Vertrage) jedem Staate gegen jeden andern Staat zustehenden, Rechte sind: das Recht auf die freye Existenz, als Staat, (auf Daseyn und Unabhängigkeit); — und das Recht auf eine ungestörte, dem Naturgeseze für die Coexistenz in Wechselwirkung stehender Staaten entsprechende, Thätigkeit sowohl in seinem Inneren, als auch in seinem äuſseren Verkehre mit andern Staaten.

§. 439.

Von diesen Rechten sind umfaſst: 1) das (gegenseitige) Recht jedes Staats auf die Anerkennung seiner, als eines Staats mit seinem ganzen Wesen und (öffentlichen sowohl, als Privat-) Be-

sizthum überhaupt, von Seite jedes andern Staats. 2) Das (gegenseitige) Recht jedes Staats auf ungestörte Selbstthätigkeit für seinen Zweck nach eigenen Gesezen innerhalb seiner Sphäre, d. h. auf Selbstständig- und Unabhängigkeit (Souverainität.) 3) Das (gegenseitige) Recht jedes Staats auf eine rechtsgemäfse äufsere Wirksamkeit, oder auf einen rechtlich freyen Verkehr mit allem Auslande.

§. 440.

Wogegen die Staatsgewalt auf dem gegenwärtig bezielten Gebiethe ihrer Thätigkeit zum Schutze aufzurufen, ist: 1) Jede mit der Existenz des Staats im Ganzen wie in seinen Theilen unverträgliche Handlung, jeder Einspruch und Eingriff in das (öffentliche oder Privat-) Eigenthum des Staats, von Seite eines andern Staats oder seiner Glieder: 2) Jede Einmischung in die eigenen inneren, seine Selbstregierung betreffenden, Angelegenheiten des Staats; jede Anmafsung irgend einer Art von Oberherrschaft über denselben, von Seite eines andern Staats oder dessen Regenten: und 3) jede Hemmung und Vernichtung der rechtlichen Freyheit des Verkehrs der Glieder des Staats mit dem Auslande, so wie jede Erschwerung und Behinderung derselben im Gebrauche der Mittel und Bedingungen jenes Verkehrs von Seite eines andern Staats und dessen Behörden.

§. 441.

Die, zur Verhütung solcher Unternehmungen und zum Schutze der bezeichneten Sub- oder Objekte dagegen anzuordnenden, Mittel sind:

Erstens, die Bewirkung der ausdrücklichen Anerkennung des Staats, als eines solchen, und seines Besizthums, von Seite der übrigen (gegenseitig anzuerkennenden) Staaten, Purifikation des eigenen Gebieths, und genaue Grenz-Regulierung mit den Nachbar-Staaten.

§. 442.

Zweytens, der Antrag des Staats auf solche Verfügungen und Einrichtungen von Seite der übrigen Staaten, wodurch die Rechtssicherheit und die rechtliche Freyheit des Verkehrs seiner Glieder mit den ihrigen, und der rechtliche Gebrauch der Mittel dieses Verkehrs bedingt ist, gestützt auf das Anerbiethen zu gegenseitig gleichen Verfügungen und Einrichtungen: übrigens, nach Maaſsgabe gegenseitigen Bedürfniſses, die Abschlieſsung besonderer Handelsverträge zum Zwecke gegenseitiger positiver Unterstützung im Verkehre mit gewiſsen Staaten.

§. 443.

Drittens, die Abordnung von Gesandten, an diejenigen Staaten, mit welchen eine Wechselwirkung schon besteht oder erwünschlich ist, mit

der Instruktion, über jene Anerkennung (§. 441.) so wie über jene Verfügungen und Einrichtungen (§. 442.) zu unterhandeln, im Falle der Acceptation dort zu verweilen, sich durch schwarfe Umsicht von der Erfüllung des acceptirten Vertrags in allen seinen Theilen zu überzeugen, und dessen Resultate, so wie alles, was auf den sendenden Staat und seine Glieder Bezug hat, durch unverweilte Berichte zur Kenntnifs des sendenden Staats zu bringen. Von selbst versteht sich hiebey die Verpflichtung zur Annahme fremder Gesandten mit gleicher Instruktion.

§. 444.

Der Eintritt einer der im §. 440. bezeichneten Handlungen giebt — nach vereiteltem Versuche gütlicher Ausgleichung — ein Recht zum Zwange, hier Krieg, dessen Unternehmen auf jene Fälle beschränkt werden mufs, und nur unter Voraussetzung überwiegender Zwangsmacht statt finden darf. Das provisorische Mittel, um sich wenigstens den mittelbaren Besitz der letzteren zu verschaffen, sind Defensiv-Allianzen, und jeder, wegen eines oder des andern jener Fälle, wenn auch zuerst begonnene, Krieg ist (nicht offensiv-sondern nur) defensiv-Krieg.

§. 445.

Der Krieg darf nur um des Friedenswillen geführt, mufs daher auf solche Bedingungen eingeschränkt werden, nach welchen es wenigstens mög-

lich bleibt, zum Frieden wieder überzugehen; und das Objekt des Zwanges ist der Regel nach nur der (mittel- oder unmittelbar beleidigende, und darum bekriegte) Staat im Ganzen, nicht dessen einzelne Glieder.

§. 446.

Der Zweck des Kriegs kann noch zur Zeit nicht Bestrafung, noch Unterjochung und Vernichtung des beleidigenden Staats, sondern nur Behauptung der voraus (§. 439.) bestimmten Rechte des Staats und seiner Glieder gegen den letztern seyn; mit dem Anerbiethen zu deren Anerkennung, oder zur Reparation der verletzten Rechte, zur Genugthuung und zum Schadensersatze, so wie zu einer ausreichenden Gewährleistung für künftige Sicherheit — durch Bürgschaft anderer Staaten oder Gebietsabtretungen — ist daher der Zweck des Kriegs erreicht, und dessen Beendigung geboten, deren zuläſsige Bedingungen sich hierin zugleich ausgedrückt finden. Die abgetretenen Länder sind dem siegenden Staate, als integrirende Theile, einzuverleiben, unter Gewährung einer fremden Rechtsgleichheit mit den übrigen Theilen. Der ursprünglich beleidigende Theil kann im Falle des Siegs rechtlich keine Bedingungen machen.

§. 447.

Bekriegen sich dritte Staaten, mit welchen kein Defensiv-Bündniſs besteht, so findet eine, in man-

chen Beziehungen wirksame, Verpflichtung sowohl, als Berechtigung zur Neutralität statt, welche nöthigenfalls allein, oder in Verbindung mit andern Staaten, durch Gewalt der Waffen behauptet werden muſs. — Bestünde hingegen mit einem jener Staaten ein Defensiv-Bündniſs, dann tritt die positive Verpflichtung zur Theilnahme am Kriege vermittelst Leistung des stipulirten Beystandes ein. Fände endlich ein Krieg statt zwischen zweyen fremden Staaten, mit welchen beyden ein Defensiv-Bündniſs bestünde, dann müſste, nach der Natur des letztern, demjenigen von beyden der stipulirte Beystand geleistet werden, welcher, als der beleidigte Theil, sich im Falle der Vertheidigung befände, oder es müſste, wenn jeder in diesem Falle zu seyn behauptete, Neutralität eintreten.

Dieſs allein sind die, den Forderungen des Staatenrechts genügenden, Prinzipien, in deren Geiste auf dem unterstellten Gebiethe der Gesezgebung das Benehmen des Staats in Bezug auf Krieg, Friedensschlüsse und Neutralität formirt werden muſs.

§. 448.

Bey der, unter den gegenwärtigen Verhältnissen jedoch immerwährenden, Gefahr eines Kriegsausbruchs, bey der gänzlichen Unzuverläſsigkeit dieses Mittels für Sicherung der Rechte irgend eines Staats, und der damit verbundenen Zufälligkeit ihrer Gel-

tung, die doch jeder Staat für sich wollen muſs, erhellt an sich die Nothwendigkeit der Tendenz auf Herbeyführung eines solchen Verhältniſses unter den Staaten, wodurch jene Zufälligkeit endlich beseitigt, und in ihrer Coexistenz und Wechselwirkung aufeinander dem Rechte die absolute Uebermacht verschafft werde.

§. 449.

Das Mittel zu diesem Zwecke ist, weder die Herstellung eines Gleichgewichts der physischen Macht unter den Staaten, noch das absolute Uebergewicht eines oder einiger Staaten, sondern einzig ein — dem Vereine der Menschen zum Staate ähnlicher — Verein der Staaten zum Zwecke der Herrschaft des Rechtsgesezes, als des höchsten Naturgesezes für die Coexistenz der Staaten, wie für die Coexistenz der Menschen; das ist, die Stiftung eines Staatenbundes für vollständige und fortwährende Garantie des Rechts der verbündeten Staaten.

§. 450.

Das Wesen eines solchen Staatenbundes beruht auf folgenden Punkten:

1) Alle verbündete Staaten erkennen sich gegenseitig als selbstständige, und rücksichtlich ihres inneren Lebens voneinander unabhängige Staaten, und garantiren sich gegenseitig diese Selbstständig- und Unabhängigkeit.

2) Alle verbündete Staaten unterwerfen ihre Forderungen, Beschwerden und Streitigkeiten, als Staaten, gegeneinander einer rechtlichen Entscheidung durch ein, aus ihren Repräsentanten konstituirtes, Bundesgericht (Staaten- oder Völker-Tribunal)

3) Jeder Ungehorsam gegen die Ladung oder den Ausspruch dieses Tribunals von Seite eines im Bunde begriffenen Staats ist, als eine Beleidigung aller mitverbundenen Staaten, Objekt ihres gemeinsamen Zwanges durch Vereinigung der Macht aller.

4) Alle verbündete Staaten garantiren sich gegenseitig auch gegen alles Ausland ihre Selbstständig- und Unabhängigkeit, durch Vereinigung ihrer Macht zum Zwecke gemeinsamer Vertheidigung, mittelst bestimmter, von jedem derselben zu stellender, Contingente, so, daſs, mit Ausschluſs aller Neutralität, jeder Krieg des einen, unmittelbar allen andern gemeinschaftlich wird.

Anmerkung. Von den Hauptmomenten der Verfassung eines solchen Staatenbundes, und seiner Differenz von einem Staaten- oder Völker-Staate im mündlichen Vortrage.

§. 451.

Ist die Vollendung der Sicherheit des Staats und seiner Glieder gegen auſsen sichtbar nur durch

und in einem solchen Staatenbunde zu bewirken, so zeigt sich von selbst als das entscheidendste Mittel, dessen Gebrauch, auf dem Gebiethe des unterstellten Zweigs der Gesezgebung, der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten vorgezeichnet werden mufs, und als die einzig sichere Bahn zur Erreichung ihres Zwecks, — das unabläfsige, in jeder diplomatischen Verhandlung zu bethätigende, Streben auf Errichtung eines Bundes der bezeichneten Art mit allen in Wechselwirkung stehenden Staaten, die allein dem Kriegszustande ein Ziel zu setzen, und das Recht der Staaten, dessen Besiz und Genufs peremtorisch zu sichern vermag.

Titel II.

Von der Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck und Sphäre dieser Verwaltung: Hauptaufgabe, Organisation und Instruktion derselben.)

§. 452.

Auf gleicher Stufe mit der unverkennbaren Gröfse des Bedarfs der Wirksamkeit aller vorausgezeichneten Mittel für die Sicherheit des Rechts und den Bestand der Rechtsanstalt selbst, steht die Nothwendigkeit, dafs eben jene Mittel, dem Geiste der Geseze entsprechend, und nach Maafsgabe ihrer Bedingungen, in Anwendung und Vollzug gesetzt werden: Eben in der Realisirung dieser Mittel,

in dem praktischen Leben der, solche heischenden, Geseze, beruht das Wesen der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats, deren Begriff im §. 431. bereits festgestellt wurde.

§. 453.

Ihr Zweck ist, Bewirkung der rechtlichen Integrität des Staats und seiner Glieder, in ihrer Coexistenz und Wechselwirkung mit andern Staaten und deren Gliedern, durch Beseitigung oder wenigstens Hemmung jeder, von dieser Seite möglichen, Gefahr von wirklich eingetretener Verletzung, und deren befriedigende Reparation.

§. 454.

Alles daher, wodurch die Erreichung dieses Zwecks bedingt ist, gehört zu ihrer Sphäre; Alles andere liegt aufser ihren Grenzen. Fremd ist ihr deswegen jede Beschäftigung mit solchen Gegenständen, welche, ohne alle Beziehung auf Fremde und das Ausland, ihrer Natur nach rein zur inneren Staatsverwaltung gehören, so wie auch jede Einmischung in die eigenen, blos seine Selbstregierung betreffenden, Angelegenheiten jedes andern Staats.

§. 455.

Hienach bestimmt sich die Hauptaufgabe dieses Zweigs der Staatsverwaltung dahin: dafs er insbesondere

1) die Anerkennung des Staats, als eines solchen, und seines Besitzthums von Seite aller übrigen Staaten bewirke, alle Grenz-Differenzen mit Nachbar-Staaten ausgleiche, und das Staatsgebieth durch Vertauschungen möglichst zu purifiziren und zu arrondiren trachte:

2) Jeder Einfluſs einer äuſseren Macht auf die inneren Angelegenheiten des Staats mit eben soviel Klugheit, als Würde und Festigkeit zurückweise:

3) mit allen übrigen Staaten ein freundschaftliches Verhältniſs, mit denjenigen Staaten aber insbesondere, deren Macht nach der Lage der Umstände die wirksamste Unterstützung gegen etwaige Feinde zu gewähren vermag, vorläufig ein engeres, auf wechselseitigen Beystand gerichtetes, Bündniſs anzuknüpfen und zu unterhalten strebe:

§. 456.

4) Den Staatsgliedern eine rechtliche Freyheit des Verkehrs und des Gebrauchs seiner Bedingungen mit den übrigen Staaten, durch die geeigneten Anträge und Anerbiethungen, verschaffe und sichere, und den etwaigen Forderungen der ersteren an das Ausland den nöthigen Nachdruck gebe:

5) Das Benehmen der übrigen Staaten, jedoch nur in allen den Rücksichten, welche auf die Sicherheit des Staats und seiner Glieder direkten oder indirekten Bezug haben, mit einer, jede Täuschung

durchdringenden, Schärfe beobachte, aber auch das Betragen der Glieder des eigenen Staats gegen Fremde und im Auslande unter Aufsicht nehme, und hierunter alles, was gerechte Beschwerden veranlassen könnte (oder veranlaſst hat, durch unverzügliche Genugthuung) zu beseitigen trachte:

§. 457.

6) Im Falle von Seite eines andern Staats oder seiner Glieder in das Rechtsgebieth des Staats oder seiner Genoſsen ein widerrechtlicher Einspruch gemacht, oder ein wirklicher Eingriff gedroht oder gewagt würde, durch der Würde des Staats entsprechende, nöthigenfalls durch angerufene Vermittlung der verbündeten Mächte unterstützte, Vorstellungen den Einspruch zu beschwichtigen, die Einstellung der Drohung, oder die Reparation des bereits gewagten Eingriffs zu bewirken sich bemühe:

7) Wenn jedoch diese Vorstellungen fruchtlos bleiben, und jener Einspruch oder Eingriff der Integrität und Würde des Staats wesentlich präjudizirend, oder jene Drohung wirklich gefährdend seyn sollte, die Militairmacht des Staats und der Allirten aufrufe, um durch Gewalt und Zwang das bedrohte oder verletzte Rechtsgebieth zu vertheidigen, dessen Integrität wieder herzustellen, und für die Zukunft möglichst zu sichern:

§. 458.

8) um jedoch endlich aus dem unseeligen Stande fortwährender Kriegsgefahr herauszutreten, unabläſsig darnach strebe; die übrigen Staaten zur Errichtung eines gemeinsamen Bundes (448. f.) zu bestimmen, und dadurch der Integrität des Staats und seiner Glieder die vollendete Garantie zu verschaffen.

§. 459.

Zur Lösung dieser Aufgabe muſs ein eigenes, von allen übrigen Departemens ausgeschiedenes, Departement der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten etablirt werden, und zwar, da vorzüglich das Ausland die objektive Sphare seiner Wirksamkeit ausmacht, erstens, durch Gesandtschaften im Auslande, als seine Unter- oder Vollziehungsbehörden, mit der, im §. 445. bereits gezeichneten, Bestimmung, und zweytens, durch ein, am Sitze des Regenten zu konstituirendes, Collegium, als seine Centralbehörde.

Anmerkung. Hiebey von den verschiedenen Klassen der Gesandtschaften, wozu auch Handels-Agenten und Consule gehören; von der besondern Bestimmung der letztern, von der persönlichen Qualifikation zur Uebernahme von Gesandtschafts-Stellen, und von der Bedingung des Aufstellens der letztern in orklecklicher Anzahl.

§. 460.

Jene Centralbehörde ist zu konstituiren aus einer, nach Maafsgabe der Ausdehnung und Verwicklung der auswärtigen Angelegenheiten zu berechnenden, Anzahl von Räthen, und einem, deren Geschäfte dirigirenden, Chef, mit der Bestimmung: die richtige und zweckgemäfse Anwendung und Vollziehung der, im vorigen Titel geforderten, Gesezgebung zuoberst anzuregen und zu leiten, über die Zweckmäfsigkeit der Gesandtschafts-Funktionen im Auslande die positive, so wie über das Benehmen der von andern Staaten acceptirten Gesandtschaften im Inlande die negative (abhaltende) Aufsicht zu führen, und mit einer, alle Momente der äufseren Verhältnifse des Staats umfassenden, Uebersicht die vollständige Erreichung des, diesem Zweige der Verwaltung vorgesteckten, eigenthümlichen Zwecks in allen Richtungen seiner Sphäre zu verbürgen.

§. 461.

Dieses Verwaltungsdepartement wirklich in Handlung zu setzen, und seiner Handlungsweifse die konkrete Tendenz sowohl, als die zweckmäfsige Form vorzuzeichnen, ist das Geschäft der Instruktion desselben: zu ihrer Aufgabe gehört demnach z. B. die Bestimmung, an welche Staaten ständige Gesandtschaften, mit welcher Instruktion, mit welchem Charakter und mit welcher Begleitung

diese abzuordnen, von welchen Staaten Gesandtschaften, mit welchen Bedingungen und Rechten diese anzunehmen seyn? die Bestimmung der Form der den Gesandtschaften auszustellenden Creditive, Instruktionen und Rekreditive; der Correspondenzform mit auswärtigen Herrschern, Ministern und Gesandten u. s. w. vorzüglich aber die Bestimmung des Geistes und Charakters in rechtlicher und moralischer Hinsicht, in welchem die Verhandlungen aller Art mit auswärtigen Staaten zu führen seyen.

Anmerkung. So lange man freylich an den noch in neueren Zeiten gewagten Voraussetzungen klebt, dafs der Staat in allen andern Staaten nur Feinde sehen, und die feindselige Natur der Staaten gegeneinander niemals aufhören könne, so lange mögen die Maximen der List, der Treulosigkeit und des Betrugs allerdings hier an ihrer Stelle seyn: Es läfst sich indessen mit Evidenz die Falschheit jener Voraussetzungen, und die Nothwendigkeit nachweisen, dafs an die Stelle jener Maximen, die der Gerechtigkeit, pünktlicher Erfüllung eigener Pflicht, der Wahrheit, Offenheit, Mäfsigung, Billig- und Festigkeit treten müssen, und es läfst sich, mit Widerlegung aller entgegenstehenden Raisonnements, beweisen, dafs diese postulirten Maximen nicht nur praktisch vollkommen anwendbar, sondern dafs auch durch deren praktische Adoption alles Heil der Staaten und alles Gedeihen der Menschheit absolut bedingt sey. Man stehe nur endlich ab von der Verwechslung des

Staats und seiner Zwecke, mit der Person des Regenten und dessen individueller Tendenz, und jene Beweise werden sicher zur Ueberzeugung führen.

§. 462.

Durch die, von der im vorigen Titel geforderten Gesezgebung in Ansehung ihres Inhalts, und von der Instruktion (§. 460.) in Ansehung ihrer Form bestimmte, Thätigkeit des Verwaltungsdepartements der auswärtigen Angelegenheiten — gesichert für den Erfolg seiner zweckmäfsigen Thätigkeit sowohl durch die hierauf berechnete Art seiner Organisation, als auch durch die, dasselbe umfassende, Obhut des Central-Staatsraths (§. 217.) — vermag unstreitig die Aufgabe der Staatsgewalt in Besorgung und Leitung der äufseren Verhältnifse befriedigend gelöfst zu werden: Es erscheint sonach durch den Gebrauch jener Mittel der Staat für Erreichung seines Endzwecks, in sofern diese durch Realisirung des Mittelzwecks der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten bedingt ist, vollständig qualifizirt, und durch Erörterung jener Mittel der Vorwurf der Staatslehre auch in dieser Hinsicht genüglich erschöpft.

Der Staatsverwaltungs-Lehre.

Fünfter Abschnitt.

Von der Militair-Gesezgebung und Verwaltung.

Titel I.

Von der Militairgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Sphäre, Prinzipien der Militairgesezgebung, und Hauptmomente ihres Inhalts.)

§. 463.

Aller verhütenden Thätigkeit der Polizey, und alles Aufwandes diplomatischer Kunst ungeachtet, kann die Integrität des Staats verletzt, und selbst seine Fortdauer gefährdet werden, sowohl durch Angriffe seiner eigenen Glieder gegen die bestehende Verfassung, oder durch thätlichen Widerstand derselben gegen seine gesezmäſsige Wirksamkeit (Aufruhr), als auch durch gewaltsame Handlungen und Angriffe von Seite äuſserer Mächte.

§. 464.

Daſs der Staat gegen Gefahren und Verletzungen auch dieser Art gewahrt werden müsse, ist eben so einleuchtend, als daſs jenes nur möglich sey durch

die Bereitschaft einer, zur physischen Vertheidigung gegen jene gehörig qualifizirten, physischen Kraft. Eine solche in Bereitschaft zu setzen, zu erhalten, und erforderlichen Falls dem wirklichen Angriffe oder auch selbst der Effektuirung einer Drohung damit, sich physisch vertheidigend, entgegenzusetzen, ist sonach unstreitig ein eigener, vom Endzwecke des Staats umfaſster, Mittelzweck, und eben darum wesentlicher Theil der Aufgabe der Staatsgewalt.

§. 465.

Die besondere, im Erstreben des Staatsendzwecks durch Realisirung dieses Mittelzwecks — nämlich durch Bewerkstelligung der Bedingungen physischer Vertheidigung des Staats gegen physische Angriffe auf denselben von Innen und Auſsen, und durch Bewirkung der Vertheidigung selbst im Falle ihres Bedarfs — mitwirkende, Klasse der Thätigkeit des Staats, heiſst die Militairverwaltung.

§. 466.

Damit nun eben diese Verwaltung, deren Zweck, Geist und Gehalt nicht der Willkühr überlassen, sondern bestimmt geregelt sey, damit die Exekutiv-Gewalt des Staats für die Erfüllung ihrer Vertheidigungspflicht eben so ausreichende Regulative, als gegen den möglichen Miſsbrauch der Militairmacht für egoistische Zwecke bestimmte Schranken finde, ist eine eigene Militairgesezgebung

nothwendig, als ursprüngliche Bestimmung des eigenen Zwecks der Militairverwaltung, und der Grundsätze, nach welchen dieser Zweck erstrebt werden solle; oder als Inbegriff der, das Militaierwesen gesezlich regulirenden, Normen.

§. 467.

Der Zweck dieses Zweigs der Gesezgebung ist, einer Seits, das Daseyn und Wirken eines befriedigenden Vertheidigungszustandes des Staats und, anderer Seits, das Verhindern eines Mifsbrauchs der Nationalkraft unter dem Vorwande des Vertheidigungsbedarfs, so wie eines Mifsbrauchs der Vertheidigungsmacht zur Stütze und Erweiterung des Despotismus, für Zwecke des Ehrgeizes und der Eroberungssucht der Herrscher. — Zu ihrer Sphäre gehört demnach die gesezliche Anregung und Leitung alles dessen, was zum Behufe der physischen Vertheidigung des Staats mittelst seiner eigenen Kraft geschehen kann und soll, aber auch das Ziehen bestimmter Schranken für den Gebrauch dieser Kraft. Alles andere liegt aufser ihren Grenzen.

§. 468.

Um ihre Sphäre vollständig auszufüllen, mufs sie also überhaupt Maafs und Art, Einrichtung und Forterhaltung der physischen Vertheidigungsanstalten des Staats, so wie die Bedingungen und Fälle, unter und in welchen von jenen

Gebrauch gemacht werden dürfe und müsse, unzweydeutig bestimmen.

§. 469.

Die Bestimmung jenes Maafses und jener Art mufs geleitet werden von der Rücksicht a) auf die äufseren politischen Verhältnifse, b) auf die physische Lage des Staats, und c) auf das Maafs der Nationalkraft, und die Anstrengung, welche diese (nach Befriedigung der übrigen Bedürfnifse des Staats) für den Zweck seiner Vertheidigungsanstalten füglich verträgt; und damit jene Anstrengung nicht in lähmende Ueberspannung ausarte, mufs ein bestimmtes, in der Regel nie, und ausnahmsweise nur in den aufserordentlichen Nothfällen zu überschreitendes Maafs des Aufwandes (von Personen und Gütern) für den Zweck des Vertheidigungszustandes des Staats festgesetzt werden.

§. 470.

Unter allen Umständen bedarf es in Friedenszeiten nur einer vorbereitenden Anlage der allenfalls nöthig werdenden Vertheidigungsmacht, beruhend auf einer zweckmäfsig organisirten und geübten Nationalmilitz; auf einem, nach dem Bedürfnifse zur Uebung dieser Nationalmilitz geschickter Organe zu bemessenden, Stamme des, aus dieser Nationalmilitz erforderlichenfalls zu ergänzenden, Heeres; auf zweckmäfsigen Bildungsanstalten den für den Ingenieurdienst und

den General-Stab tauglichen Personen; und auf denjenigen Vorkehrungen, wodurch die ungesäumte Herstellung eines genügenden Verpflegungs- Armirungs- Munitions- Transport- und Lazarethwesens auf den Fall des Bedarfs bedingt ist.

§. 471.

Bey dem Eintritte dieses Falls ist jener Stamm, nach vorzuzeichnenden Normen, aus der geübten Nationalmilitz zu einem, der Nationalkraft und dem Bedürfnifse angemessenen, Heere zu steigern, dieses mit den, durch militairische Kenntnifse, Patriotismus und Muth ausgezeichnetesten, Subjekten, als seinen Offiziren zu versehen, der Oberbefehl, mit allen seine Wirksamkeit bedingenden Befugnifsen, dem der Sache am meisten gewachsenen Manne zu übergeben, und dieser mit allen, zum Zwecke der Operationen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, bis demselben durch ein Resultat der Verhandlungen des auswärtigen Departements Stillstand und Rückkehre geboten ist.

§. 472.

Nebst der Erschöpfung aller dieser Hauptmomente nach ihrer ganzen intensiven Sphäre, mufs von der Militairgesezgebung der Gebrauch der Militairanstalten auf die Vertheidigung des Staats (und seiner Allirten) gegen gewaltsame Angriffe von Innen und Aufsen nicht nur ausdrücklich beschränkt, sondern auch ausdrücklich verboten und als Hoch-

verrath erklärt werden jeder Mifsbrauch des Militairs zur Begründung und Durchführung des Despotismus im Innern, so wie zur Ausführung egoistischer, aus Ehrgeiz, Ruhmsucht, Privatrache oder blofsem Familien-Interesse geflossener, Herrscherplane oder versuchter Offensiv-Kriege.

Titel II.

Von der Militairverwaltung.

(Begriff, Zweck und Sphäre der Militairverwaltung: Hauptaufgabe derselben: Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.)

§. 473.

Der Inbegriff der zum Vollzuge der Militairgesezgebung geheischten Funktionen, ist die Militairverwaltung (§. 464.), bestimmt, im Erstreben des Staatsendzwecks mitzuwirken, durch Bewirkung der Sicherheit des Staats sowohl gegen rebellische Attentate in seinem Inneren, als auch gegen feindliche Eingriffe und Anfälle von Aufsen, als womit zugleich ihr Zweck bezeichnet ist.

§. 474.

In ihre Sphäre fällt demnach alles das, was dazu erforderlich ist, um den Staat in einen, seinen Kräften entsprechenden, Vertheidigungszustand zu setzen, darin zu erhalten, und erforderlichen Falls wirklich zu verheidigen: ausgeschlossen von ihrer Sphäre ist dagegen jede Unterstützung despotischer

Willkühr, oder auf Privat-Interessen und Leidenschaften beruhender Erweiterungs- und Eroberungsplane der Herrscher, überhaupt jedes Mifsbrauchs der Staatsgewalt.

§. 475.

Hienach bestimmt sich ihre Hauptaufgabe dahin: dafs sie

1) den geforderten Heer-**Stamm** bilde, mittelst Aufstellung, Rüstung und Uebung einiger Abtheilungen **regulairen** Militairs von allen Waffenarten:

2) nach Anleitung der Geseze und Instruktion die **Nationalmiliz** organisire, und solche mittelst jener Stammtruppen zum regulairen Dienste vorbereite und übe:

3) die geheischten Militairschulen errichte, und für Erfüllung ihrer Bestimmung wache:

4) dis Befestigung der in der Instruktion bezeichneten Plätze, und die Unterhaltung und Bewachung der vorhandenen Festungen leite:

5) für das ununterbrochene Daseyn der nöthigen Waffen- Munitions- und Transportmittel-Vorräthe, überhaupt der Requisiten für eine befriedigende Militairökonomie in allen ihren Zweigen sorge:

§. 476.

6) Bey eintretender Nothwendigkeit einer Defensivoperation mit Schnelligkeit aus den Stammtruppen und der geübten (von dem Finanzdepartement zu konskribirenden) Nationalmiliz die nöthige Vertheidigungsmacht organisire, solche, in jeder Beziehung wohl ausgerüstet, der Disposition des etablirten Generalkommando's übergebe, und mittelst dessen den Staat nach Kräften zu vertheidigen trachte:

7) Während der Operation selbst für unverzüglichen Ersatz alles dessen sorge, wodurch die nachdrückliche Fortsetzung der Vertheidigung bedingt ist: endlich

8) Nach geschlossenem Frieden die Militairmacht unverzüglich auf den gesezlichen Friedensfuſs zurückführe, jedoch für deren fortwährende Qualifikation, wie für ehrenvolle Pflege der Invaliden gewissenhafte Sorge trage.

§. 477.

Für Lösung dieser Aufgabe bedarf es eines eigenen, von allen übrigen Verwaltungsdepartements ausgeschiedenen, Militairdepartements, welches nach den beyden Klassen seiner, theils eigentlich militairischen, theils ökonomischen Funktionen, in zwey Sektionen auszuscheiden

ist, nämlich die Sektion der Militair-Technik, und in jene der Militairökonomie.

§. 478.

Aus Organen dieser beyden Sektionen sind zu bilden:

1) Bezirks-Militairbehörden, mit der Bestimmung, in ihren Bezirken die Nationalmiliz zu organisiren, und mittelst der Stammtruppen zu üben, den etwa nöthigen Militairdienst (z. B. in Festungen) zu leiten, und die Militairgerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben.

2) Kreiſs-Militairbehörden, mit der Aufgabe, über Organisation und Uebung der Nationalmiliz in den Bezirken ihrer Kreiſse eine wesentlich zweckgemäſse Inspektion zu führen, in bestimmten Perioden die Bezirksmilizen ihres Kreiſses zu einem Ganzen zu vereinigen, und zur Einheit des Dienstes in gröſseren Korps zu gewöhnen, den Militairdienst anzuordnen, und die Entscheidungen der Bezirksmilitairgerichte in Revision zu nehmen: endlich

§. 479.

3) Eine Zentral-Militairbehörde, mit der Bestimmung, den ganzen Vertheidigungszustand zuoberst anzuordnen und zu leiten, von Zeit zu Zeit die ganze Nationalmiliz in Revüe zu nehmen, die Militairdienstreglements aufzustellen, die vorgezeichnete Militairdisziplin zu realisiren, über schwe-

re Militairdienstvergehen in höchster Instanz zu entscheiden, und die meisten Theile der zur Centralfunktion geeigneten Aufgabe des Militairdepartements (§. 474. 475.) befriedigend auszufüllen.

§. 480.

Das organisirte Militairdepartement in Handlung zu setzen, und die formellen Bedingungen und Maximen seiner Thätigkeit vorzuzeichnen, ist das Geschäft seiner Instruktion. Zu derer Aufgabe gehört demnach z. B. die Bestimmung der Art der Organisation der Nationalmiliz, der Zeit und Art ihrer (weniger auf das formelle, als auf das wesentliche der Vertheidigungskunst zu berechnenden) Uebung und Revüe; nähere Bestimmung der Zahl, Arten, Dienstleistung und Verwendung der Stammtruppen, der Art der Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung des Militairs, der anzuschaffenden Vorräthe an Kriegsbedürfnifsen, und der Anschaffungsweifse; der Grundsätze für Begutachtung des Militairavancements; die Bestimmung, wie viele Militairschulen, wo und wie diese einzurichten, welche Plätze und in welcher Art diese zu befestigen, oder die befestigten zu erhalten und allenfalls zu verbessern seyn u. s. w.

§. 481.

Weitere Hauptobjekte dieser Instruktion sind, die Aufftellung der Dienstreglements, Bestimmung der Behandlungsart der stehenden und Natio-

nalmiliz durch ihre Behörden, und überhaupt der Militairdisziplin, berechnet auf eine, bis auf wesentliche Kleinigkeiten strenge, Pünktlichkeit aller Militaire im Dienste, auf solide Haltung, Ordnung und Rechtlichkeit auch in ihrem übrigen Betragen, Erwiederung heischende Achtung gegen ihre Mitbürger, auf richtigen Takt des Ehrgefühls, und Herstellung wahrer Neigung zu ihrem Stande und zur Erfüllung ihres Berufes: auch müſsen alle für diese Zwecke in Anwendung zu setzenden Mittel auf das genaueste in der Instruktion vorgezeichnet werden.

§. 482.

Was dem aufgestellten Dienstreglement zuwiderläuft, ist Militairdienstvergehen: Welche Handlungen, als solche, zu behandeln seyen? die Form ihrer Untersuchung, und die Klassen der gegen sie zu verhängenden Strafen zu bestimmen, gehört gleichmäſsig zur Aufgabe der erwähnten Instruktion. — Das Richten über Dienstvergehen jener Art ist nothwendig das ausschliesende Objekt der Militairgerichtsbarkeit, in deren Sphäre daher weder Rechts-Streitigkeiten, noch Verbrechen oder Polizeyvergehen der Militairpersonen gezogen werden dürfen, so lange diese nicht im Lager stehen. Handlungen aber, welche Militairdienstvergehen und Verbrechen zugleich sind, erfordern eine aus Militairgerichts- und Strafjustiz-Organen zusammengesezte Commission.

Anmerkung. Wollte man diese Grundsätze durchaus nicht adoptiren, so müfsten wenigstens die Militairgerichte als, für die Civil- und Strafjustizsachen der Militaire vom Civil- und Strafjustizdepartement delegirte, Commissionen betrachtet, und, als solche, diesen Departements untergeordnet werden.

§. 483.

Durch die, von der Militairgesezgebung in Ansehung ihres Inhalts, und von der eben geforderten Instruktion in Ansehung ihrer Form bestimmte, Thätigkeit des Militairdepartements — gesichert für den Erfolg seiner zweckgemäfsen Thätigkeit, sowohl durch die hierauf berechnete Art seiner Organisation, als auch durch die, dasselbe ebenfalls umfassende, Obhut des Central-Staatsraths (§. 217.) — vermag unstreitig die Aufgabe der Staatsgewalt, als Militairgewalt, befriedigend gelöfst zu werden. Es erscheint sonach durch den Gebrauch jener Mittel der Staat für Erreichung seines Endzwecks, insofern diese bedingt ist durch Realisirung des eigenthümlichen Mittelzwecks der Militairverwaltung, vollständig qualifizirt, und durch Erörterung jener Mittel der Vorwurf der Staatslehre auch in dieser Beziehung genügend erschöpft.

Der Staatsverwaltungs-Lehre.

Sechster Abschnitt.

Von der Finanz-Geszgebung und Verwaltung. (Staatswirthschaft im richtigen Sinne.)

Titel I.

Von der Finanzgesezgebung.

(Nothwendigkeit, Begriff, Zweck, Sphäre, Hauptprinzipien und Objekte der Finanzgesezgebung.)

§. 484.

Von der Aufgabe der bis jetzt erörterten Zweige der Staatsverwaltung sind alle diejenigen Mittel umfaſst, durch deren Wirksamkeit die vollständige und fortwährende Garantie des Rechts bedingt ist. Allein das Schaffen und in Thätigkeit Erhalten aller jener Mittel ist nur möglich vermittelst der Disposition über ein entsprechendes Maaſs von Gütern und Kräften; und das Geschäft der Berechnung, Aufbringung und Verwendung der letztern bildet nothwendig einen eigenen Abschnitt im Gebiethe der Verwaltung des Staats, dessen eigenthümlicher Zweck in der stäten Befriedigung des Staatsbedarfs beruht.

§. 485.

Die besondere, das Erstreben des Staatsendzwecks — durch Realisirung dieses Mittelzwecks, nämlich durch Begründung des Auskommens des Staats, oder durch redliche Bewirkung und Besorgung der für den Staatszweck erforderlichen Einnahme und Ausgabe — möglich machende, Klasse der Thätigkeit des Staats, heifst die Finanzverwaltung oder Wirthschaft des Staats.

§. 486.

Damit nun auch diese Klasse der Thätigkeit, deren Geist und Gehalt nicht dem Zufalle überlassen, sondern die Willkühr der Exekutivgewalt des Staats in ihren Anforderungen an das Nationalvermögen bestimmt geregelt; damit auch die Finanzverwaltung nicht ohne sie positiv leitende und beschränkende Theorie sey, ist auch eine eigene Finanzgesezgebung nothwendig, als ursprüngliche Bestimmung des eigenen Zwecks der Finanzverwaltung, und der Grundsätze, nach welchen dieser Zweck erstrebt werden solle; oder, als Inbegriff der, das Finanzverfahren (die Wirthschaft) des Staats gesezlich regulirenden, Normen.

§. 487.

Der Zweck dieses Zweigs der Gesezgebung ist, einer Seits, Bewirkung einer, Regierung und Regierte befriedigenden, Führung der Wirthschaft

des Staats, und, anderer Seits, das Verhindern eines Mifsbrauchs des Nationalvermögens unter dem Vorwande des Staatsbedarfs, so wie einer Verwendung der erhobenen Beyträge für heterogene Zwecke. Alles, wodurch die Erreichung jenes ihres Zwecks bedingt ist, gehört zur Sphäre der Finanzgesezgebung; alles andere liegt aufser ihren Grenzen.

§. 488.

Demnach darf sie sich, ohne ihr Gebieth ungebührlich zu überschreiten, durchaus nicht beschäftigen mit dem Impulse einer positiven Einwirkung auf die Privatwirthschaft der Staatsglieder, weil die einzig zuläfsige Art dieser Einwirkung lediglich zum Ressort der Polizey gehört (241—246.), und weil die Regierung des Staats erweislich weder berechtigt ist, noch es nöthig hat, vom Standpunkte ihrer Wirthschaft aus, und um ihres Wirthschaftszwecks willen, die National-wirthschaft zu leiten, auch es für die Staatsglieder weder erwünschlich noch zuträglich seyn kann, ihre Privatwirthschaft von der Wirthschaft des Staats geleitet zu sehen.

§. 489.

Dahingegen mufs die Finanzgesezgebung, um ihre Sphäre vollständig auszufüllen, vor allem eine richtige Berechnung und Feststellung des wirklichen Staatsbedarfs reguliren und sichern;

sodann die Quellen, aus welchen, und die Art, wie aus diesen Quellen jener Bedarf zu decken sey, endlich die Zwecke bestimmen, für welche das Erhobene zu verwenden sey: denn auf diese Funktionen beschränkt sich die Aufgabe einer — von der Wirthschaft eines Individuums wesentlich verschiedenen — Gesellschaftswirthschaft.

§. 490.

Hiedurch ist als das erste Geschäft der Finanzgesezgebung bezeichnet, die Aufstellung eines Normal-Etats des Staatsbedarfs, das ist, einer Bestimmung der zuläfsigen Aufwands-Rubriken, und ihres Umfanges, welche der jährlichen, unter Controlle von Volksrepräsentanten vorzunehmenden, Berechnung des konkreten Staatsbedarfs in der Art zur absoluten Basis diene, dafs die ordentlichen Staatsausgaben, mit Ausschlufs jedes willkührlichen Einflufses auf deren Umfang, nach jenem Etat beschränkt werden müfsen.

§. 491.

Die zuläfsigen Rubriken des ordentlichen Staatsaufwandes sind:

1) Eine fixirte Summe für den Unterhalt des Regenten mit seiner Familie und seinem Hofstaate etc. (Civilliste): 2) Der Bedarf der ständigen Gesez-Commission: 3) der Bedarf des Centralstaatsraths: 4) der Bedarf der erforderlichen sechs Verwaltungsdeparte-

ments: 5) endlich der Bedarf eines Reservfondes, zur Deckung der, den regelmäßsigen (nach einem Durchschnitte berechneten) Bedürfnißsetat des einen oder des andern Departements übersteigenden, unvermeidlichen Mehrausgaben. (†) Das Maaſs des zuläſsigen Aufwandes ist zu suchen in den Bedingungen der gesezmäſsig zu erstrebenden Zwecke jener, den Aufwand erheischenden, Behörden und Anstalten.

(†) Hiebey von der Differenz zwischen einem Reservfond, und einem eigentlichen Staatsschatze, so wie von der Unräthlichkeit, einen solchen zu sammeln.

§. 492.

Jeder, nicht in der Regel jährlich wiederkehrende, sondern nur ausnahmsweiſse nöthige Aufwand für den Staatszweck gehört in die Klasse auſserordentlicher Staatsbedürfniſse, in Ansehung derer die Finanzgesezgebung gebiethen muſs, die zur Deckung derselben an die Staatsglieder zu machenden Forderungen jedesmal gesondert von den regelmäſsigen Auflagen auszuschreiben, und zugleich die Veranlassung der ersteren dem Volke nach ihrer Art und Gröſse namentlich bekannt zu machen.

§. 493.

Als die, zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs zu benützenden, Quellen sind in nachstehender Stufenfolge zu bezeichnen:

1) Das vorhandene unmittelbare Staatseigenthum in seinem ganzen Umfange: 2) Gewisse Nutzenbringende Rechte, deren ausschliesende Uebung vom Staate wirklich zu rechtfertigen ist: 3) Aus gesezmäſsigen Justiz- und Polizey-Akten, und aus dem Rückfalle des Privateigenthums fliesende Revenüen: 4) endlich, das gesammte Nationalvermögen.

§. 494.

Dat unmittelbare Staatseigenthum kann begreifen:

A) Objekte der Landwirthschaft; die, mit Verhütung aller Nachtheile, die Rücksichten des Staats auf sich selbst, wie auf die Vortheile seiner einzelnen Glieder im richtigen Einklange zugleich wahrende, und darum in der Finanzgesezgebung zu heischende, Benützungsart der Domainen dieser Klasse besteht darin: daſs solche in zweckmäſsig kleine, den Kräften gewöhnlicher Landwirthe angemessene, Parzellen abgetheilt, und, mit kluger Vorsicht in Feststellung der Bedingungen, in Erbpacht hingegeben werden. Die Frage über die Veräuſserung dieser Domainen ist auf allen Fall der Nationalrepräſsentation zur Entscheidung vorzubehalten.

§. 495.

B) Objekte der Forstwirthschaft, des Bergbaues und Salinenwesens. — Staatswaldungen sind, in so weit sie das Bedürfniſs in

denjenigen Gegenden, von welchen sie füglich benützt werden können, nicht übersteigen, beyzubehalten, und dem Finanzdepartement zur unmittelbaren (der Forstpolizey untergeordneten) Bewirthschaftung zu überweisen oder zu belassen, jedoch mit der — aus der unverkennbaren Absicht der ursprünglichen Ueberlassung der Waldungen an den Staat hervorgehenden — Verpflichtung, soviel vom Ertrage der letzteren, als die Staatsglieder absolut bedürfen, an diese um einen, blos den jährlichen Forstwirthschaftsaufwand deckenden, Preis zu überlassen, und nur den, jenes absolute Bedürfniſs übersteigenden, Holzvorrath als Gegenstand des Handels, und als Quelle einer reinen Einnahme für die Staatskasse zu benützen. — Dieselben Grundsätze hat die Finanzgesezgebung in Ansehung der Benutzung der dem Staate überlassenen Bergwerke und Salinen, und ihres Ertrags vorzuzeichnen.

§. 496.

C) Einkünfte, welche der Staat von, an Privatpersonen bereits vererbten, Objekten der Landwirthschaft bezieht. — Da es von der Nationalökonomie diktirtes Prohibitivgesez für die Wirthschaft des Staats ist, die Steigerung des Nationalwohlstandes, so weit sie es zu meiden vermag, nicht zu hindern, so muſs die Finanzgesezgebung, und kann ohne allen Nachtheil den Erlaſs der Frohnen, Zehenten und Handlöhne, als auffallen-

der Hindernisse jener Art, sodenn wenigstens die Ablöfslichkeit der Gülten und Zinsen nach einem billigen Capitalanschlage gebiethen.

§. 497.

D) Aktiv-Capitalien: deren Verwendung ist am füglichsten zu richten auf die Tilgung vorhandener Staatspassiven, und, im Falle des Ueberschusses, auf Bildung zweckmäfsiger Vorschufskassen für Unterstützung geschickter und fleifsiger Produzenten.

§. 498.

Rücksichtlich der zweyten, oben (§. 492.) angegebenen, Quelle hat die Finanzgesezgebung zu beginnen mit der Sichtung der bisher besessenen nutzbaren Regalien, um diejenigen dieser Rechte, für deren ausschliesende Uebung von Seite des Staats in dessen Zweck kein ausreichender Grund zu finden ist, dem gesezmäfsigen Freyheitsgebrauche der Staatsglieder zurückzugeben, und in Ansehung der übrigen die Art ihrer Benützung im allgemeinen zu normiren. — Aufzugeben sind in Gefolge jener Sichtung, das Berg- und Salinen-Regal, als solches, das ausschliesende Recht auf den Verkauf des Salzes, Tabacks, u. s. w., auf den Betrieb mancher Fabriken und Manufakturen; auf das Salpetergraben und Pottasche sieden; auf den Neubruchs-Zehent; das Geleits- und Lotto-Regal etc. etc.

§. 499.

In Ansehung des Flufsregals dagegen ziemt es der Finanzgesezgebung, zu verfügen, dafs die Schiffart auf den Strömen, gegen Erlegung einer lediglich den Aufwand auf die Wasserstrafsen deckenden Abgabe, frey gegeben, die Benützungs-Arten der Flüsse (z. B. durch Fischerey, Mühlen etc.) pachtweise an Privatpersonen verliehen, endlich das Recht, Fähren anzulegen, ebenfalls an Privatpersonen überlassen werde, mit Beschränkung derselben auf eine gerechte Ueberfahrtaxe.

§. 500.

Das Strafsen- Post- und Münzwesen gehört zum Geschäftskreifse der Polizey: die Finanzgesezgebung aber hat zu bestimmen, dafs der Aufwand für die ersteren durch Strafsengelder und Posttaxen zu decken, diese jedoch ohne allen Ueberschlag, lediglich nach der Gröfse jenes Aufwandes zu berechnen, auch der Prägeschatz bey den Münzen einzig auf Deckung der Münzkosten zu beschränken sey.

§. 501.

In Ansehung des beyzubehaltenden Jagdregals endlich hat sich die Finanzgesezgebung dahin auszusprechen, dafs dasselbe, mit Unterordnung unter die Jagdpolizey, im Namen und zum Befsten aller Staatsglieder zu verwalten, daher das erlegte Wildpret für einen, lediglich auf Deckung die-

ser Verwaltungskosten berechneten, Preis an die Staatsglieder zu überlassen sey.

§. 502.

Die dritte Quelle des Staatseinkommens (§. 492.) bilden — nicht etwa Taxen und Sporteln für Akte der Justiz und Polizey, sondern — gesezmäfsig fällige Geldstrafen, Confiskationen; sodenn das Recht des Staats, Herren- und erbloses Gut im Namen der Gesammtheit und zu deren Befsten sich anzueignen. Solche Einnahmen dürften am schicklichsten dem Reserv- Fonde (§. 490. Nro. 5.) zu überweifsen seyn.

§. 503.

Was an der (für jedes kommende Jahr berechneten) Totalsumme des ordentlichen Staatsbedarfs durch den, nach einem richtigen Durchschnitte genau berechneten, Gesammtertrag jener drey Einnahmsquellen nicht gedeckt ist, ist zu erheben aus dem Nationalvermögen, der vierten und letzten Quelle, und eben dieser Rest jener Summe ist, als die Rate des Beytrags der Nation zur Deckung des Staatsbedarfs, öffentlich auszusprechen. Diefs zu heischen, und demnächst die unwandelbaren, vor allem der Gerechtigkeit huldigenden, Prinzipien aufzustellen, nach welchen jene Beytragsrate auf die Glieder der Nation zu vertheilen und von dieser zu erheben sey? stellt sich als die weitere Hauptaufgabe der Finanzgesezgebung dar.

§. 504.

Die Verbindlichkeit, jenen Rest des Staatsbedarfs zu decken, ist ein unmittelbarer Ausfluſs des Wollens des Staatszwecks — des Rechtsschutzes — und des darin nothwendig enthaltenen Wollens der Mittel für diesen Zweck, einer ausreichend schützenden Kraft. Da nun jener Wille bey allen Staatsgliedern, so gewiſs sie solche sind, vorausgesetzt werden muſs, so unterliegen auch eben sie alle der erwähnten Verbindlichkeit, ohne Ausnahme, und ohne Unterschied, ob sie Individuen, oder juridische Staatsglieder sind. Nur entsteht sogleich die Frage, in welchem Maaſse jedes derselben zur Deckung des Staatsbedarfs mitzuwirken (oder beyzusteuern) verbunden, daher zur Steuer anzuziehen sey?

§. 505.

Dieses Maaſs, oder die Gröſse der individuellen Steuerquote kann richtig nur bestimmt werden nach dem Grunde der individuellen Steuerpflicht; denn diese, als ein begründetes, reicht nur so weit, als ihr Grund: dieser läſst sich nur entdecken in der Ansprache jedes Einzelnen auf den Schutz des Staats und in seiner Theilnahme an demselben, als dem Effekte des Staats, welche bedingt ist durch den Beytrag zur schützenden Kraft: da nun diese Ansprache und Theilnahme jedes Einzelnen unverkennbar sich richtet nach dem Umfan-

ge seines (ihm zu schützenden) Besitzthums (im ganzen Umfange des Worts), so muſs und kann nur das Verhältniſs des ganzen Besitzthums jedes einzelnen Schutzgenoſsen zu dem ganzen Besitzthume aller übrigen, als der rechtliche Maaſsstab der individuellen Beytragsverbindlichkeit anerkannt werden.

§. 506.

Weil indessen die reelle Beytragsfähigkeit eines Jeden, auf deren Erhaltung für die Zukunft, da, wo von fortlaufenden Beyträgen die Rede ist, alles ankömmt, nicht sowohl auf der Substanz des Besitzthums, als welche durch fortlaufende Ansprüche sogar absorbirt werden könnte, sondern vielmehr auf dem reinen Einkommen eines Jeden beruht, welches dennoch im Ganzen von jener Substanz ausgeht, und nach ihr sich richtet, so gebiethet die, der Forderung des Rechts huldigende, Klugheit, jenen Maaſsstab des Individual-Beytrags eines Jeden nicht nach der Substanz, sondern nach dem reinen Ertrage seines Besitzthums, und seiner, dadurch begründeten, reellen Beytragsfähigkeit geltend zu machen: und diesem nach stellt sich das Verhältniſs des reinen Einkommens jedes einzelnen Staatsbürgers zu dem reinen Einkommen aller übrigen als der, gleich gerechte und kluge, von der Finanzgesezgebung vorzuzeichnende Maaſsstab der Steuer-

Repartition auf die einzelnen Staatsbürger dar.

§. 507.

Folgerungen aus diesen Prämissen sind:

1) Kein Theil und keine Klasse des Privateinkommens kann der Steuerlast gültig enthoben, es darf daher weder die Grund-, noch die Kapital-, noch die Arbeits-Rente allein, sondern alles reine Einkommen ohne Ausnahme muſs zur Steuer angezogen werden, auch der, einem Einkommen gleich zu achtende, Genuſs von demjenigen Kapitalwerthe, welcher ein reines Einkommen gewähren könnte, aber unter der Form von bedeutenden Artikeln des Luxus oder der Bequemlickheit genossen, oder willkührlich unbenutzt gelassen wird.

Anmerkung. Hieraus folgt einer Seits die Unzuläſsigkeit jeder Steuerexemtion, aber auch anderer Seits die Unzuläſsigkeit der Besteurung solcher Güter, deren Ertrag für Mittelzwecke des Staats schon ganz hingegeben ist, wohin manche Klassen milder Stiftungen unleugbar gehören.

§. 508.

2) Nur die einzige Steuer-Categorie — welche von der ganzen, auf die Nation, fallenden, Beytragsrate jedem Staatsbürger denjenigen Theil offen und direkt, also ohne Um- und

Schleichwege aufbürdet, der nach dem (§. 505.) postulirten Maaſsstabe wirklich auf ihn fällt, — ist rechtlich zuläſsig, weil nur bey dieser Besteurungsweiſse Niemand mehr oder weniger besteuert wird, als wie weit der Grund seiner Steuerverbindlichkeit geht. — Desto verwerflicher hingegen ist die ganze Categorie der indirekten Steuern, als welche, unbekümmert um den wahren Grund der Steuerpflicht, vielmehr geleitet von einem ganz falschen Maaſsstabe, Prägravationen ohne End zur Folge haben muſs, und in ihren tiefeinschneidenden Nachtheilen die, in ihr bezielten, überdieſs höchst unwürdigen Vortheile bey weitem überwiegt.

§. 509.

Die absolute Bedingung der Bestimmbarkeit der individuellen Steuerquoten ist die möglichst genaue Ausmittlung des allseitigen reinen Einkommens eines Jeden in der Epoche des verfliesenden Jahrs, und es ist schreyende Thorheit, dieser Ausmittlung sich entschlagen, und dennoch Gerechtigkeit in der Steuervertheilung ansprechen zu wollen, da letztere ohne die erstere schlechterdings unmöglich ist.

§. 510.

Am leichtesten ist die sichere, freylich durch richtige Vermessung der Grundstücke und Aufnahme der Häuser bedingte, Ausmittlung der Grundrente, nach bestimmten Klassen der Ertragsfähig-

keit der Güter und Häuser, und mit Rücksicht auf die Leichtig- oder Schwierigkeit des Absatzes der Erzeugnisse. — Aktiv-Capitalien, und solche Artikel, deren Besitz einem reinen Einkommen gleich zu achten ist, müssen von ihren Inhabern angegeben werden, und die wirksamsten Mittel, sich der Gewissenhaftigkeit dieser Angaben zu versichern, sind, theils das Abrechnen der Zinsen für die Passiv-Capitalien, theils das erweislich gerechte Gesez, dass jeder im Staate, der für irgend ein Objekt die Thätigkeit einer Staatsbehörde anspricht, seiner Klage oder seinem Antrage zugleich ein Zeugniss, dass dasselbe auf seinem Vermögens-Register aufgetragen sey, beylegen, oder die Abweisung seines Antrags gewärtigen müsse.

§. 511.

Zur Ausmittlung der, aus dem Handel oder einer Erwerbsart fliessenden, Capital- oder Arbeits-Rente führt die gleichmässig gerechte Verpflichtung jedes einen (öffentlichen oder privat-) Handel, oder irgend ein Gewerbe betreibenden Staatsgliedes, über Handels- oder Gewerbs-Einnahme und Ausgabe ein pünktliches Register zu führen, und dieses, mit einer darauf sich gründenden Bilanz, am Ende des Jahrs der mit Ausmittlung des reinen Einkommens beauftragten Behörde vorzulegen.

§. 512.

Diese Behörde wird am schicklichsten gebildet in jeder Gemeinde aus einigen, durch das eigene Vertrauen der Gemeindeglieder aus ihrer Mitte zu wählenden, Vorständen, welchen die strengste Verschwiegenheit in Ansehung der ihnen werdenden Einsicht in den Vermögenszustand ihrer Mitbürger zur Pflicht und Nothwendigkeit zu machen ist, mit der Anweisung, nach bestimmten Rubriken eingerichtete Register anzulegen, worinn das Grund- und Kapitalvermögen der Gemeinde selbst, auch der zur Gemeinde gehörigen juridischen Personen, sodenn das etwaige Grund- Kapital- und (zum höheren Luxus gehörige) Mobiliar-Vermögen, sammt der Gewerbsart eines jeden einsäſsigen Individuums in der Art zu verzeichren sey, daſs für jedes dieser Subjekte eine eigne Tabelle aufgestellt werde, worauf auch die sich ergebenden Veränderungen nachgetragen, und woraus die, im §. 509. geforderten, Zeugniſse nöthigenfalls entnommen werden können.

§. 513.

Auf der Grundlage dieser Vermögens-Register ist sodenn von eben jenen Vorständen gegen das Ende das Jahrs das reine Einkommen eines jeden jener Subjekte auszumitteln, und die gezogene Gesammtsumme des reinen Einkommens jeder Gemeinde der kompetenten Finanzbehörde anzuzeigen, die in ih-

rer obersten Artikulation das Totalprodukt des reinen Einkommens aller Staatsglieder zu ziehen, diese Summe mit der, auf die Gesammtheit der Staatsglieder fallenden, Steuersumme zu vergleichen, und nun mittelst einfacher Berechnung zu bestimmen hat, wie viel von jeder Parzelle des reinen Einkommens überhaupt an Steuer zu entrichten sey, damit die ganze Steuersumme gedeckt erscheine. — Diese Bestimmung ist sogleich zur allgemeinen Kenntnifs zu bringen, damit jeder im Staate zum voraus bestimmt wisse, was er im Laufe des kommenden Jahres dem Staate zu entrichten habe, diese Entrichtung selbst übrigens, um solche möglichst zu erleichtern, auf verschiedene Zeitpunkte schicklich abzutheilen.

§. 514.

Diefs sind die richtigen Prinzipien für gesezliche Bestimmung der Quellen, woraus, und der Art und Weifse, wie aus denselben der (ordentliche) Staatsbedarf vom Finanzdepartement erhoben werden müsse, und es läfst sich wohl nicht verkennen, dafs sich eine, nach vollendeter Vorbereitung, standhafte Durchsetzung jener einzigen Besteurungsmethode sowohl durch die höchste Vereinfachung der Finanzgeschäfte, als auch durch die wesentlichste Minderung des Staatsbedarfs und der Steuerlast selbst vielfältig lohnen würde.

§. 515.

So wie aber der Staatsbedarf theils Realbedarf, theils Personalbedarf ist, so müssen auch die Staatsglieder (welchen der Staat am zweckmäfsigsten den Umsatz der Naturalien allein überläfst), Beyträge entrichten theils an Geld, theils an persönlichen Dienstleistungen zum Behufe der Wehr- oder Vertheidigungsmacht, und auch die Erhebung dieser letzteren Beytragsklasse gehört, als Deckungsgeschäft des Staatsbedarfs, zum Wirkungskreifse des Finanzdepartements, nach folgenden, ihm vorzuzeichnenden, Normen.

§. 516.

Alle Beytragsverbindlichkeit zur schützenden Kraft des Staats kann nur auf den wirklichen Staatsbürgern haften, somit auch die hier unterstellte Klasse derselben, nämlich die Militairpflichtigkeit; und auch diese mufs von der Gesammtheit der Stsatsbürger, somit von jedem einzelnen derselben (unabhängig von seiner Vatereigenschaft) verhältnismäfsig getragen, daher nach einem richtigen Maafsstabe auf sie vertheilt werden.

§. 517.

Dieser Repartitions-Maafsstab ist auch hier kein anderer, als der oben (im §. 505.) bestimmte: Sobald daher von dem Militairdepartement der Bedarf des Militairpersonalstandes gesezmäfsig festgestellt ist, mufs von dem Finanzdepartement,

mittelst Vergleichung der geforderten Anzahl von Personen mit der Totalsumme des reinen Einkommens, auf welche Quote des letzteren überhaupt die Stellung eines Mannes zur Erfüllung jener Anzahl falle? berechnet, und sodenn bewirkt werden, daſs durchgehends von denjenigen Staatsbürgern, deren reines Einkommen zusammen jener Quote gleichkömmt, die Stellung eines qualifizirten Subjektes mittelst beliebiger Vereinigung unter sich in der bestimmten Zeit unausbleiblich effektuirt sey.

Anmerkung. Bey diesem Verfahren wird eine, auf der Gesammtheit der Staatsbürger haftende, Last auch wirklich von dieser Gesammtheit, und von jedem einzelnen Gliede derselben in einem gerechten Verhältniſse getragen, und da sich jener Vorschlag erweiſslich unter unsern Vorfahren bereits als praktisch ausführbar bewährt hat, so muſs man denselben um so mehr berücksichtigt wünschen, je gröſser und verderblicher die Ungerechtigkeit der gegenwärtig üblichen Militair-Conscriptionsweiſse ist. — Der Bedarf des Staats an Personen zum Behufe seiner Verwaltung kann nur durch gegenseitig freye Wahl aufgebracht werden, und die Gesammtheit der Staatsglieder leistet zu dieser Klasse des Staatsbedarfs ihren Beytrag durch die Steuerentrichtung, aus deren Ertrag der Staat sich die qualifizirten Subjekte für jenen Zweck verschafft und solche besoldet.

§. 518.

Von dem durch die Steuerentrichtung und aus den übrigen Quellen des Staatseinkommens in die

Kasse des Staats geflossenen Totalbetrage steht lediglich die, nach dem Etat für das Staatsoberhaupt ausgeworfene, Summe zur Disposition des Regenten; die ganze übrige Summe der Staatseinnahme bedarf seiner Disposition nicht mehr, weil ihre spezielle Bestimmung im Etat (§. 489.) schon enthalten ist, und es muſs als unerlaſsliche Pflicht von der Finanzgesezgebung erklärt werden, daſs die jährliche Staatseinnahme pünktlich nur nach Anweisung jenes Etats verwendet, und davon keine Ausnahme irgend einer Art gemacht werde.

§. 519.

Die unvermeidlichen, den regelmäſsigen (nach einem Durchschnitt berechneten) Bedürfniſs-Etat des einen oder des andern Verwaltungsdepartements übersteigenden Mehrausgaben sind aus dem Reservfond (§. 490.) zu bestreiten, und der in diesem Fond am Ende des Jahrs etwa vorhandene Rest ist entweder auf denselben Fond fürs folgende Jahr überzutragen, oder an der Summe der ordentlichen Beytrags-Rate der Nation im nächsten Jahre abzurechnen.

§. 520.

Der auſserordentliche Staatsaufwand (§. 491.) ist — in Ansehung seiner Gröſse und der Zeit, in welcher er gemacht werden muſs — entweder nur bedingt-, oder unbedingt nothwendig: In Ansehung des ersteren hat

die Finanzgesezgebung folgende Grundsätze vorzuzeichnen:

1) Unternehmungen, welche einen bedeutenden aufserordentlichen Aufwand jener Art veranlassen, müssen solange unterbleiben, als der Staat in der Lage ist, unbedingt nothwendige aufserordentliche Ausgaben bestreiten zu müfsen, welche für sich schon die Nationalkraft in einem bedeutenden Maafse anstrengen.

2) Aufser diesem Falle können zwar Unternehmungen jener Art statt finden, jedoch nur successiv, und in der Art, dafs den dadurch veranlafsten aufserordentlichen Forderungen an die Nation ohne die mindeste Ueberanstrengung von dieser entsprochen werden kann, und die Vortheile daraus für die Nation nicht von den, durch die Auflagenerhöhung verursachten, Nachtheilen für dieselbe überwogen werden.

§. 521.

3) Der Bedarf für Bestreitung des unterstellten Aufwandes ist durch das gesonderte Ausschreiben eines aufserordentlichen Beytrags von der Gesammtheit der Staatsglieder aufzubringen, welcher, gleich der ordentlichen Steuer, direkt und offen auf das reine Einkommen aller Staatsglieder zu legen, nach gleichem Maafsstabe (§. 305.) auf letztern zu repartiren, und in gleichen Zeitabschnitten von ihnen zu erheben ist.

§. 522.

Wird ein aufserordentlicher Staatsaufwand unbedingt nothwendig, so ist vor allem zu erwägen, ob derselbe durch Repartition auf die Gesammtheit der Staatsglieder, ohne verderbliche Ueberspannung der Nationalkraft, in der erforderlichen Kürze der Zeit, gedeckt zu werden vermöge, oder nicht?

Für den ersten Fall muſs die Finanzgesezgebung gebiethen, daſs, mit unverweilter Einstellung jeder etwa bestehenden Steuer für bedingt nothwendigen, aufserordentlichen Aufwand, so wie dieses letzteren selbst, der eingetretene unbedingte, aufserordentliche Bedarf durch aufserordentliche, direkte Besteuerung des reinen Einkommens nach der gesezlichen Regel (§. 505.), abgesondert von der ordentlichen Steuer, nöthigenfalls in engeren Zeitabschnitten, von der Gesammtheit der Staatsbürger eingehoben werde.

§. 523.

Für den zweyten Fall hat die Finanzgesezgebung zu fordern: daſs

1) mit Sistirung alles bedingt nothwendigen aufserordentlichen Staatsaufwandes und alles Beytrags hiefür, eine — nicht nach der Gröſse des unbedingten Bedarfs, sondern — nach der Anstrengung, welche das reine Einkommen der

Staatsglieder verträgt, zu bemessende, aufserordentliche Steuer ausgeschrieben, und nach dem gesezmäfsigen Maafsstabe (§. 505. 512.) repartirt, sofort

2) auf diejenige Summe, welche nebst dem Ertrage dieser aufserordentlichen Steuer unentbehrlich ist, ein Anlehn im Inlande eröffnet,

3) derjenige Theil des Ertrags jener Extra-Steuer, welcher zur Verzinsung dieses Anlehns erforderlich ist, sogleich an zuwählende oder schon vorhandene Repräfsentanten der Nation (Land- oder Reichsstände) unmittelbar angewiesen werde, um davon durch deren Hände die pünktliche Zinsenzahlung von jenem Anlehn besorgen zu lassen:

§. 524.

4) die Erhebung jener aufserordentlichen Steuer bis zur vollendeten Rückzahlung dieses Anlehns fortgesetzt, und ihr ganzer Ertrag, sobald der aufserordentliche Aufwand aufhört, an die erwähnten Repräfsentanten abgeliefert werde, als welche damit die kontrahirte Schuld fortlaufend zu tilgen, und jährlich über diese Verwendung öffentliche Rechenschaft abzulegen haben;

5) im Falle die Anlehenseröfnung im Inlande nicht zum Ziele führen sollte, alsdenn, mit Einhaltung jenes unter 3) und 4) bestimmten Verfahrens in Hinsicht der Zinsen- und Capitalentrichtung,

und allenfalls gegen Verpfändung der Staatsgüter, ein Anlehn im Auslande versucht, wenn aber auch dieser Versuch mißlingen sollte,

6) zu einem, jetzt zu rechtfertigenden, Nothmittel geschritten, und von der Klasse derjenigen Staatsglieder, bey welchen (nach eines jeden Orts Notorietät) das meiste Geld vorräthig ist, ein Anlehn zur Vervollständigung der absolut erforderlichen Summe in der Art erzwungen werde, daß, nebst der Einhaltung jener, unter 3) und 4) bezeichneten, Sicherungsmaaßregeln, den Darleihern überdieß einige weitere Prozente über den gewöhnlichen Zinsfuß hinaus bewilligt und entrichtet werden.

§. 525.

Weitere, durch den Zweck der Finanzgesezgebung unerlaßlich geheischte, Normen sind: daß die beabsichtigten außerordentlichen Steuern nur unter Einwirkung der National-Kontrolle fixirt, — nur die dringendsten Summen auf den eben (§. 522. 523.) bezeichneten Wegen, mit Beobachtung ihrer bestimmten Stufenfolge, aufgebracht, kein anderer Ausweg, den außerordentlichen Bedarf zu decken, betreten, — nur zu dessen Deckung die aufgebrachten Summen mit gewissenhafter Genauigkeit verwendet, — die außerordentliche Steuererhebung zwar bis zur gänzlichen Tilgung der gemachten Staatsschulden fortgesetzt, und in dieser Tilgung auf die vorgeschriebene

Weiſse verfahren, aber — jeder Eintritt eines neuen auſserordentlichen Aufwandes vorbeendigter Tilgung mit aller Anstrengung verhütet, — endlich sobald die Tilgung vollendet, die durch sie veranlaſste, oder doch um ihrer willen fortgesetzte Forderung auſserordentlicher Steuer unverzüglich eingestellt werden müſse.

§. 526.

Für den traurigen Fall endlich, daſs, in unabweiſslicher Folge fortdauernden auſserordentlichen Staatsaufwandes (z. B. eines andauernden Kriegs) ein Mangel an der zur Cirkulation im Inlande absolut unentbehrlichen Summe, und damit die Gefahr einer Lähmung und Stockung aller Geschäfte einzureiſsen drohte, sind folgende Operationen in nachstehender Stufenfolge vorzuzeichnen: daſs nämlich,

1) solang noch in den oben (§. 522. f. Nro. 1. 3. 4. 5.) bezeichneten Wegen ein trugloser Credit erhalten zu werden vermag, durch Anleihen im Auslande das benöthigte baare Geld dem Inlande zu verschaffen gesucht werde: Im Falle aber dieser Ausweg gesperrt wäre,

2) wo möglich, durch Abschlieſsung von Handelsverträgen, welche den vermehrten Absatz einheimischer entbehrlicher Produkte gegen baares Geld ins Ausland bezielen, und durch Veräuſserung der (Hypothekenfreyen) Domainen gegen baares Geld an Ausländer, der nöthige Zufluſs an baa-

rem Gelde fürs Inland erstrebt: Im Falle aber auch dieses Mittel unzulänglich seyn sollte, endlich

3) zu dem äufsersten Nothmittel, nämlich der Surrogirung des Metallgeldes durch Papiergeld, jedoch nur in einer solchen Art geschritten werde, welche den gewöhnlich drückenden Folgen dieses Auswegs zu steuern geeignet ist.

§. 527.

Diese Art dürfte darin bestehen: dafs nur die, zur Verhütung des Stockens der Geschäfte unentbehrliche, Summe (gegen Verfälschung möglichst gesicherten) Papiergeldes, nicht von der Regierung, sondern von der Nation durch ihre Repräsentanten geschaffen, die Werkzeuge dieser Schaffung alsdenn unverzüglich aufser allen weiteren Gebrauch gesetzt, und das Geschaffene der Regierung zur Bestreitung ihrer Ausgaben im Inlande in den nöthigen Raten übergeben, dahingegen um den Betrag eben dieser Summe die Steuer des Volks gemindert, der Rest jedoch fortwährend in Metallmünze entrichtet werde.

§. 528.

Alle Theile jenes Papiergeldes sind eben so viele Scheine einer unverzinslichen Nationalschuld, für deren Wiederabtragung sogleich ein Tilgungsfond etablirt werden mufs durch einen — anfangs ganz kleinen, allmählich aber zu steigernden — be-

sondern Beytrag, welcher nach Art der Steuer auf das reine Einkommen aller Staatsglieder umzulegen, in Metallmünze oder auch in verarbeitetem Silber oderGold zu entrichten, und an die Repräſsentanten der Nation unmittelbar abzuliefern ist: diese haben dann jährlich eine, dem Ertrage dieses Beytrags entsprechende, Quantität jenes Papiergeldes einzulöſsen, solche öffentlich zu vernichten, und so in sicheren Fortschritten die Nation wieder von dem Papiergelde zu befreyen.

§. 529.

In demselben Grade, in welchem (freylich nach ihrer ganzen intensiven Sphäre zu erschöpfende) Regulative der geforderten Art den finanziellen Wirkungskreis des Staats der Tendenz des vernünftigen Gesammtwillens entsprechend zeichnen, die Finanzgewalt zur zweckmäſsigen Ausfüllung desselben bestimmen, und ihrer Thätigkeit die nöthigen Schranken anweisen, dürfte unstreitig auch die Anerkenntniſs gefordert werden, daſs die Sphäre der Finanzgesezgebung erfüllt, und dem Zwecke derselben genügt sey.

Titel II.

Von der Finanzverwaltung.

(Wirthschaft des Staats im richtigen Sinne.)

(Wesen, Zweck und Sphäre der Finanzverwaltung: Hauptanforderungen an dieselben: Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.)

§. 530.

In dem praktischen Leben der Finanzgeseze, in einer, solchen Prinzipien entsprechenden, Thätigkeit beruht das wahre Wesen der Finanzverwaltung, als Wirthschafterin der Staatsbürgergesellschaft, deren Begriff oben (§. 484.) bereits näher bestimmt ist. Ihr Zweck ist, keineswegs stäte Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern nur, daſs die Regierung des Staats zu allen Zeiten, und in einer eben so gerechten als klugen, der Natur einer Gesellschaftswirthschaft entsprechenden Art soviel (an Gütern und Kräften) zu ihrer Disposition erhalte, als sie braucht, um den Staatszweck erstreben zu können.

§. 531.

Alles, wodurch die Erreichung dieses ihres Zwecks, in der bezeichneten Art, bedingt ist, fällt in ihre Sphäre, welche dagegen von sich ausschlieſst jedes (nur der Polizey zuständige) positive Einwirken auf die gesammte Privat- oder die Nationalwirthschaft, die von ihr stäts nur in der

negativen Art zu berücksichtigen ist, daſs sie sich nie eine Maaſsregel erlaube, die in ihrer gewählten Modalität den Gewerbsfleiſs der Staatsglieder und sein Gedeihn ungebührlich stören oder hemmen, welche die Quellen, aus denen sie zu schöpfen hat, versiegen könnte.

Anmerkung. Es ist auch gar nicht gleichgültig, ob die Unterstütz- und Förderung der Nationalwirthschaft von der Polizey oder von der Wirthschaft des Staats ausgeht: denn im letzteren Falle werden die Staatsglieder als bloſse Mittel für die Kasse des Staats behandelt, wohingegen im ersteren Falle die Förderung um der Staatsglieder selbst willen erfolgt, die in ihrer Wirkung doch zugleich auch das Auskommen der Regierung sichert.

§. 532.

Damit sie jene ihre Sphäre befriedigend ausfülle, wird von der Finanzverwaltung hauptsächlich gefordert, daſs sie

1) das unmittelbare Staatseigenthum (§. 493—496.) und die beybehaltenen Regalien den Gesezen und ihrer Instruktion gemäſs verwalte und benütze, und den Ertrag dieser Einnahmsquellen pünktlich berechne und erhebe:

2) nach Anleitung des Normal-Etats (§. 489.) vor dem Eintritte jedes (Etats-) Jahrs den vollständigen Spezial-Etat von jeder Rubrik desselben, und aus der Zusammenstellung aller dieser

Spezialetats den jährlichen Generaletat des ordentlichen Staatsbedarfs verfertige, und solchen der National-Controlle vorlege, mit Bemerkung der Summe, welche durch die unter Nro. 1) bezeichneten Einnahmsquellen, und durch vorhandene, für Mittelzwecke des Staats besimmte, milde Stiftungen gedeckt ist:

§. 533.

3) nach erfolgter Genehmigung oder Berichtigung jenes Etats, die Totalsumme des (ordentlichen) Staatsbedarfs, wieviel davon bereits gedeckt, und wieviel also noch durch Steuern zu decken sey? zur öffentlichen Kenntniſs bringe:

4) die Angaben für Bestimmung des Gesammtbetrags des, von den Vorständen aller (Stadt- und Dorf-) Gemeinden auszumittelnden (§. 511.), reinen Einkommens der Nation einfordere, mittelst Vergleichung dieses Gesammtbetrags mit jener Steuersumme die, jede Parzelle, (z. B. jedes 100 Gulden) des reinen Einkommens überhaupt treffende Beytragsquote ausmittle, und das Resultat dieser Berechnung, mit ausdrücklicher Angabe des Gesammtbetrags des reinen Einkommens, ebenmäſsig zur Kenntniſs des Publikums bringe.

§. 534.

5) Auf diesem einzigen direkten Besteurungswege, die ganze Steuersumme vermittelst der

Gemeindevorstände, welche nach ihren Registern die individuellen Steuerbeyträge zu bestimmen haben, in den gesezlichen Zeitabschnitten und Modifikationen pünktlich einhebe, und nach demselben Maafsstabe (§. 516.) den, im Spezialetat des Militairdepartements aufgeführten, Personalbedarf für den Militairdienst konskribire;

6) Die konskribirten Personen dem Militairdepartement zum gesezlichen Gebrauche überlasse, die erhobenen Summen aber nach Anweisung des Generaletats und in der Art verwende, dafs damit der, im Spezialetat einer jeden Rubrik des Generaletats für diese Rubrik gebilligte, Aufwand auch bestimmt und ohne alle Abweichung bestritten werde:

§. 535.

7) die Einnahmen des Staats, nach den verschiedenen Gattungen und Arten ihrer Quellen gesondert, die Ausgaben aber nach den verschiedenen Rubriken des Generaletats geschieden, berechne, und diese Berechnung nach dem Durchschnitts-Etat der Einnahmen, und nach den einzelnen Theilen des Generaletats des Staats kontrollire: endlich

8) die von der Regierung geheischten, und von Nationalrepräsentanten bewilligten Summen für Bestreitung eines aufserordentlichen Staatsaufwandes nur auf den, von der Finanzgesezgebung vorgezeichneten, Wegen (§. 520—524.), gesondert von den ordentlichen Einnahmen, aufbringe;

mit besonderer Genauigkeit nur für jenen Zweck verwende, gesondert berechne, und alle zur Erhaltung des Staats-Credits, wie zur Erhaltung der zur Cirkulation erforderlichen Geldmasse, von der Finanzgesezgebung bestimmten Maaſsregeln mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit einhalte und befolge.

§. 536.

In Gefolge einer so gearteten Thätigkeit wird der Staat unfehlbar zu allen Zeiten haben, was er für Erreichung seines Zweckes braucht, und er wird es in einer Art haben, welche eben so sehr der Gerechtigkeit und Klugkeit, als seiner Würde angemessen ist: Eben damit aber wäre die befriedigende Lösung der Aufgabe der Finanzverwaltung am sprechendsten beurkundet.

§. 537.

Zum Behufe dieser Lösung bedarf es eines eigenen, von allen übrigen Verwaltungsdepartements ausgeschiedenen, Finanzdepartements, welches — nach dem Prinzipe der Scheidung heterogener, und der Zusammenstellung homogener Geschäftsarten, und nach der Rücksicht auf die, bey einzelnen Organen zu erwartende, Kenntniſs und Thatkraft — zuvörderst abzutheilen ist in besondere Sektionen; als 1) für die Forstökonomie, 2) für den Bergbau und das Salinenwesen, 3) für das Postwesen, 4) für das Bauwe-

sen, und 5) für alle übrigen Geschäfte des Finanzwesens.

Anmerkung. Von einer Zoll- oder Mauth-Sektion etc kann hier nicht die Rede seyn, weil alle Arten indirekter Steuern absolut verwerflich und verworfen sind.

§. 538.

Die Artikulationen, durch welche das Finanzdepartement zu personifiziren ist, sind, erstens, mit der unmittelbaren Anwendung und Vollziehung der Finanzgesetze in ihren Bezirken zu beauftragende Unterfinanzbehörden (†); deren Bestimmung umfaſst die Führung der Forst- Berg- und Salinen- (wo solche Objekte vorhanden sind) Oekonomie in ihren Bezirken; die instruktionsmäſsige Verpachtung der Domainen, und Erhebung der Pachtsummen, so wie der Gülten und Zinsen aus vererbten Objekten der Art; die gesezmäſsige Administration der nutzbaren Regalien; die Führung der Oekonomie des Wasser- und Landstraſsenbaues, des Brücken- Schleuſsen- und Kanal- Baues, so wie der übrigen vorkommenden Baulichkeiten; die Erhebung der Weg- Wasser- Brücken- etc. Gelder durch ihnen untergeordnete Einnehmer; die jährliche Einforderung der Resultate der Ausmittlung des reinen Einkommens von den Vorständen der Bezirksgemeinden, Ziehung der Summe des reinen Einkommens des ganzen Bezirks,

und Anzeige derselben bey der Kreifsfinanzbehörde; Einhebung der ausgeschriebenen ordent- und aufserordentlichen Steuern von jenen Gemeindevorständen in den bestimmten Zeitfristen; Besorgung der ihnen vorgezeichneten Ausgaben; Einsendung ihrer Kassenreste an die Kreifskasse; Instruktionsmäfsige Verrechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben; Conskribirung des erforderlichen Militairpersonals; Verfertigung finanzieller Statistiken ihrer Bezirke, und genauer Durchschnittsetats der Einnahmen aus Domainen und Regalien.

(†) Ob jede dieser Primär- oder Unterbehörden, oder welche davon, aus Organen der oben (§. 536.) bemerkten Sektionen, und aus welchen Sektionsorganen jene zu konstituiren seyen? hängt von Lokalverhältnifsen und den dadurch veranlafsten Sektionsgeschäften ab: die dadurch geheischten Sektions-Organe eines Bezirks aber haben sich auf jeden Fall als Glieder der reinen Unter-Finanzbehörde desselben Bezirks zu betrachten, ihre Kassenüberschüsse fliefsen in die Bezirks-Haptkasse, und ihre Spezialrechnungen bilden die Bestandtheile und respective Beylagen der Bezirks-Hauptrechnung, welche von dem Rentbeamten, als Organ der 5ten Hauptsektion, zu verwalten und zu stellen ist.

§. 539.

Die zweyte oder Mittel-Artikulation ist zu bilden aus Kreifs-Finanzbehörden, mit der Bestimmung, über die vom Kreifse umfafsten Unter-Finanzbehörden eine wirksame Aufsicht zu führen, aus den revidirten und berichtigten Bezirks-Statistiken und Etats, Kreifs-Statistiken und Einnahmenetats zu fertigen, jährlich die Totalsumme des reinen Einkommens der Kreise zu ziehen und der Centralbehörde anzuzeigen, die Kassenüberschüsse der Bezirksbehörden zu übernehmen, davon die angewiesenen Ausgaben zu bestreiten, und den Rest an die Centralkasse einzusenden, die Rechnungen der Bezirksbehörden zu revidiren, die eigenen Einnahmen und Ausgaben zu berechnen, und diese Kreifsrechnungen mit den, ihnen zu Beylagen dienenden, Bezirksrechnungen an die Centralbehörde einzusenden.

§. 540.

Zur Vollendung des Organismus des Finanzdepartements dient die Constituirung einer Centralfinanzbehörde, aus Organen derjenigen von den oben (§. 536.) bestimmten Sektionen, welche durch die eigenen Verhältnifse des Staats veranlafst sind: Ihre Aufgabe besteht, nebst den voraus (§. 531—534. Nr. 2—8.) bestimmten Verrichtungen, darin: die vollständige finanzielle Statistik des ganzen Staats, und einen Durchschnittsetat seiner jährlichen ganzen

Einnahme aus unmittelbarem Staatseigenthum, aus den nutzbaren Regalien und milden Stiftungen herzustellen; die Funktionen sämmtlicher Kreisfsfinanzbehörden zu impulsiren und wirksam zu beaufsichtigen; die von den Bezirks- und Kreifskassen zu bestreitenden Ausgaben vorzuzeichnen, den Ueberschufs der Kreifskassen (sammt den Quittungen über die bereits gemachten Ausgaben statt baren Geldes) in Empfang zu nehmen, die Rechnungen der Kreifsbehörden ungesäumt zu revidiren, und, nach erledigten Errinnerungen zu approbiren; die Central-Staatsausgaben zu besorgen, über die Centraleinnahmen und Ausgaben (welche die ganze Einnahme und Ausgabe des Staats umfassen) jährlich eigene Rechnung zu stellen, von welchen die Kreifsrechnungen die unmittelbaren, und die Bezirksrechnungen die mittelbaren Beylagen ausmachen müfsen, und solche Centralrechnungen jährlich der Nationalrepräfsentation zur Approbation vorzulegen.

§. 541.

Die Erfüllung dieser Bestimmungen, und die Möglichkeit der damit verbundenen wesentlichen Reform des Finanzwesens, ist, besonders, solange es an einer befriedigenden Finanzgesezgebung fehlt, sonach alles Heil der Finanzen auf der Subjektivität ihrer Organe beruht, bedingt durch einen veredelten Schlag von Finanzbeamten, ausgezeichnet durch Staatswissenschaftliche Bildung nicht nur, sondern

auch und vorzüglich durch ein lebendiges Gefühl der Würde und Bestimmung des Staats und seiner Verwaltung, durch einen über alles Herkommen und Vorurtheil erhabenen Standpunkt der Ansicht des Finanzwesens, durch unverdorbenes feines Gefühl des Rechts, gereifte Energie und Festigkeit, durch wahren Geschäftsenthusiasmus, Bereitwilligkeit zu ungewöhnlicher Anstrengung und Unverdrossenheit in ihr, verbunden mit der Zuversicht auf sicheres endliches Gelingen des Ankämpfens gegen das eingewurzelte Unrecht.

§. 542.

Der zur Führung der Wirthschaft des Staats in Bereitschaft gestellten Thatkraft den gesezmäſsigen Impuls zu geben, die Vollständigkeit im Vollzuge der Finanzgesezgebung, und die Zweckmäſsigkeit in der Form dieses Vollzugs anzuregen und zu sichern, ist die Sache der Instruktion des Finanzdepartements: diese wird demnach zu bestimmen haben die Regeln, nach welchen die vorhandenen landwirthschaftlichen Domänialobjekte zerschlagen und verpachtet, die Forst- Jagd- Berg- Salinen- Post- und Bau- Oekonomie geführt, die Ablöſslichkeit der Grundzinsen und Gülten statuirt, die Gröſse der Land- und Wasserstraſsengelder etc. bemessen, die privativen Benutzungsarten der Flüsse verpachtet und überlassen, und die reinen Einnahmen aus allen diesen Quellen im Durchschnitte berechnet werden sollen.

§. 543.

Zu ihrer Aufgabe gehört es ferner, die Regeln und Formulare für die jährlich zu fertigenden Baukonspekte, Spezial- und Generaletats des Staatsbedarfs, und die geforderten finanziellen Statistiken aufzustellen; die Modalitäten des Verfahrens der Gemeindevorstände bey Ausmittlung des reinen Einkommens, bey Bestimmung der individuellen Steuerbeträge, bey der Militairkonskription vorzuzeichnen; die Gelderhebungen und Einsendungen zu regulieren, die Aufsicht der Oberbehörden über die Unterbehörden zu normiren, und die Form der zu stellenden Rechnungen aller Art, die Normen ihrer Revision, und die Zeit derer Vollendung zu bestimmen u. s. w.

§. 544.

Hauptcharaktere der Finanzverwaltung, auf deren Erzeugung und Festhaltung sowohl die Finanzgesezgebung als die Instruktion des Finanzdepartements vorzüglich hinzuwirken haben, sind: Strenge Pünktlichkeit in Erhebung der Staatsgefälle und Auflagen, um sowohl sich aller unnöthigen Verlegenheit, als auch die Staatsglieder der nachtheiligen Folgen unzeitiger Rechnung auf Nachsicht zu überheben: Kluge Sparsamkeit in den Staatsausgaben, die unerlaſsliche Bedingung alles Auskommens, die jedoch von zweckwidriger Kargheit entfernt bleiben muſs: einfache Ordnung

im Geschäftsgange, die Seele aller komplizirten Geschäfte; eine bestimmte Uebersehbarkeit des finanziellen Zustandes in jedem Momente, als die Bedingung des Selbstbewufstseyns im Leben der Wirthschaft; endlich ausnahmslose, die Redlichkeit ihres Verfahrens beurkundende, Publizität, als die sicherste Quelle des Staats-Credits und vertrauensvoller Bereitwilligkeit auf Seite der Beytragspflichtigen.

§. 545.

Durch die, von der Finanzgesezgebung in Ansehung ihres Inhalts, und von der eben geforderten Instruktion in Ansehung ihrer Form bestimmte, Thätigkeit des Finanzdepartements — gesichert für den Erfolg seiner zweckgemäfsen Thätigkeit, sowohl durch die hierauf berechnete Art seiner Organisation, als auch durch die, dasselbe ebenfalls umfassende, Obhut des Central-Staatsrathes (§. 217.), — vermag unstreitig die Aufgabe der Staatsgewalt, als Finanzgewalt, befriedigend gelöfst zu werden. Es erscheint sonach durch den Gebrauch jener Mittel der Staat für Erreichung seines Endzwecks, insofern diese bedingt ist durch eine befriedigende Finanzverwaltung vollständig qualifizirt, und durch Erörterung jener Mittel die Aufgabe der Staatslehre, auch als Staats-Wirthschaftslehre, genügend erschöpft.

§. 546.

In Gemäſsheit des (in der Einleitung zur Staatsverwaltungslehre vorausgeschickten) Theilungsprinzips kann es nur die bisher erörterten Zweige der Gesezgebung und Verwaltung des Staats geben, und darf in dem konsequenten Leben eines Staats nichts vorkommen, was nicht zu dem einen oder dem andern eben dieser Zweige gehörte: Mit ihrer Erörterung in materieller, organischer und formeller Hinsicht ist also auch das ganze Gebieth der Staatspraxis bestimmt, ausgemessen und geschlossen, ist die Aufgabe der Staatsverwaltungslehre gelöſst, und in der Art ihrer Löſsung zugleich der Beweis geliefert, daſs auch durch eine, auf den Zweck — vollständiger und fortwährender Garantie des Rechts — beschränkte Staatsverwaltung alle menschlichen Angelegenheiten, wenn gleich nur mittelbar, doch gerade in einer solchen Art umfaſst werden, in welcher die Menschheit ihres Umfaſstwerdens vom Staate nur bedarf, und in welcher für dieses Umfassen eine bestimmte, den Miſsbrauch in ihm durch unnöthiges und verderbliches Eindrängen der Regierung dämmende, Grenze gefunden und realisirt zu werden vermag.

§. 547.

Kein unbefangener dürfte überdieſs miſskennen können, daſs durch Befolgung der voraus aufgestellten legislativen und administrativen Grund-

sätze, und durch gehörig vorbereitete Einführung einer Verfassung der im ersten Theile vorgeschlagenen Art, die Menschheit für Erreichung ihres Zwecks im Staate ungleich bestimmter, als bisher, gesichert seyn, und dafs im Geiste einer solchen Ssaatswissenschaft erzogene Regenten, Staatsbeamten, Volksrepräſsentanten und Staatsbürger ein Vertrauen erweckendes Unterpfand einer besseren Zukunft im öffentlichen Leben bilden müſsten. Jenes und und dieses zu bewirken, konnte aber nur das Ziel gegenwärtiger Arbeit seyn, denn — in ununterbrochener Steigerung der Qualifikation des Staats für Realisirung seines wahren Zwecks besteht allein das richtige Streben aller ächten Staatskunst, als Doktrin und Praxis.

Versuch
des Grundrisses
einer
Constitution für Monarchien.

Vorwort.

Vorliegender Versuch gieng von der Ueberzeugung aus, dafs die, aus dem Begriffe einer Constitution deduzirte, Aufgabe derselben darin bestehe, nach vorausgeschickter Fixirung des Staatszwecks, als des Richtpunktes der Thätigkeit der Vereinigten, als solcher, die formalen Bedingungen der Erreichbarkeit jenes Zwecks zu bestimmen, aber auch die wirkliche Erreichung eben dieses Zwecks zu sichern und zu verbürgen.

Jene Bedingungen sind umfafst in der Personifikation der Staatsgewalt, und in der Organisation der Staatsverwaltung. Diese Bürgschaft aber scheint mir vor der Hand nur bewerkstelligt werden zu können, theils durch Aufstellung grundgesezlicher Regulative und Schranken für den Gebrauch der Staatsgewalt, theils durch Anordnung einer, zur Wirkung der realisirten Staatsmacht nicht unverhältnismäfsigen, lebendigen Gegenwirkung, wodurch diese Staatsmacht, ohne sie in ihrer zweckmäfsigen Wirksamkeit im mindesten zu fesseln, nur stäts in der unwandelbaren Richtung auf den Staatszweck erhalten werden müsse, wodurch, so wie die Staatsgewalt alle Glieder des Vereins zur organisch-richtigen Funktion bestimmen soll, hinwiederum sie selbst zu der, im Organismus ihr angewiesenen Funktion bestimmt werde, damit auf diese Weise jedes Glied des Organismus, der Idee des Ganzen gemäfs, seiner Stelle und Funktion nach

durchgängig bestimmt, der Staat also wirklich des Organismus theilhaftig sey.

Ausdruck der Forderungen, welche die Theorie an die Constitution eines monarchischen Staats machen zu müssen glaubt, bescheidet sich jedoch dieser Versuch ganz gerne, dafs es von dem Urtheile praktischer Staatsmänner abhänge, wieviel von diesen Forderungen auf das wirkliche Leben eines bestimmten gegebenen Staats angewendet und ausgeführt werden könne? und auf diese Bemerkung gründe ich das beruhigende Vertrauen, dafs kein Gouvernement Anstofs finden werde, wenn diese ganz anspruchlose Privatarbeit Grundsätze enthalten sollte, die vielleicht mit seiner Tendenz nicht ganz harmoniren.

Weit von der Anmafsung entfernt, in diesem Versuche, wobey die engen Schranken gegenwärtiger Ausführbarkeit häufig niederhielten, das vollendete Ideal einer Staatsverfassung gefunden wissen zu wollen, scheint indessen die Uebereinstimmung unbefangener Leser dazu postulirt werden zu dürfen, dafs die Staaten, würden sie nur einstweilen nach Maafsgabe dieses Grundrifses konstituirt, und im Geiste einer solchen Constitution regiert, sich weit besser, als bisher, befinden würden, dafs also manche der hier niedergelegten Ideen der Berücksichtigung nicht unwerth seyn möchten: Und wäre damit auch nur einiger Beytrag zur besseren Zukunft unseres öffentlichen Lebens geliefert, so wäre damit des Verfassers Absicht schon erreicht.

Erster Abschnitt.

Feststellung des Staatszwecks und der formellen Hauptbedingungen seiner Erreichbarkeit.

Titel I.

Bestimmung des Zwecks und des Wesens seiner höchsten Gewalt.

§. 1.

Sämmtliche Glieder des N. N. Staats sind vereinigt, erneuern und bestättigen durch gegenwärtige Constitution den Verein ihres Willens und ihrer Kräfte für Realisirung und Handhabung einer solchen Coexistenzordnung unter sich, welche sie in die Lage setzt, alle ihre Zwecke, als Menschen ungestört erstreben zu können.

§. 2.

Die alle übrigen umfassende Bedingung der Möglichkeit des ungestörten Erstrebens jener Zwecke ist, die Beschränkung der Freyheit eines Jeden auf die Bedingungen der Möglichkeit einer gleichen Freyheit Aller. In diesem Gleichgewichte der Freyheit Aller beruht das Wesen des Rechts, und das Erzeugniſs jener Beschränkung ist — die Geltung oder Sicherheit des Rechts Aller.

§. 3.

Bewirkung dieser Geltung oder Sicherheit des Rechts Aller in jeder Beziehung ist sonach der Endzweck des, durch gegenwärtige Constitution bestättigten, Vereins, und, als solcher, der Richtpunkt der Thätigkeit aller Vereinigten.

§. 4.

Alle verpflichten sich durch gegenwärtigen öffentlichen Akt feyerlich gegeneinander, nicht nur alles dasjenige zu unterlassen, was dem begeichneten Endzwecke ihres Vereins zuwider seyn könnte, sondern auch ihrer Seits zum Erstreben dieses Vereinigungszwecks selbstthätig mitzuwirken, und zum wahren Wohle des Staats — welches in der Befähigung aller seiner Theile für Erreichung seines Zwecks beruht — das Ihrige nach Kräften beyzutragen.

§. 5.

Die Erreichbarkeit des Staatszwecks hängt ab von der Wirksamkeit mannichfaltiger Bedingungen und Mittel; und der Inbegriff des Rechts und der Pflicht, jene Bedingungen festzustellen, diese Mittel zu wählen, und die festgestellten und gewählten Bedingungen und Mittel zu realisiren, macht das Wesen der Staatsgewalt aus.

Titel II.

Bestimmung des Subjekts der höchsten Staatsgewalt, und deren Personifikation.

§. 6.

Jenes Recht und jene Pflicht haften, der Natur der Sache nach, an der Gesammtheit der Vereinigten, und diese Gesammtheit ist sonach das natürliche ursprüngliche Subjekt der höchsten Staatsgewalt: Darum ist es eben so Ehre als Rechte bringend, ein aktives Glied jener Gesammtheit, oder wirklicher Staatsbürger zu seyn.

§. 7.

Als aktives Glied der Gesammtheit ist zu betrachten, jede eingeborne — oder nach einer 10 jährigen Eingesessenheit, oder in Gefolge eines Naturalisations-Reskripts einer Eingebornen gleich zu achtende — selbstständige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, von wenigstens 21 Jahren, nachdem sie sich in das Staatsbürger-Register feyerlich hat einzeichnen lassen.

§. 8.

Diese Einzeichnung ist bedingt, durch vorgängige Erprobung des Besitzes der, jedem Staatsbürger unentbehrlichen, Kenntnisse, für deren Erwerb eine eigene Unterrichtsabtheilung in jeder Volksschule kraft gegenwärtiger Constitution beste-

hen soll: Sodenn, durch vorgängige Nachweisung der erforderlichen, auf dem Besitze eines verhältnismäſsig ausreichenden Vermögens, oder einer ausreichenden Erwerbsfähigkeit beruhenden, Selbstständigkeit: endlich durch vorgängige Ablegung eines, auf die im §. 4. bezeichnete Verpflichtung gerichteten, feyerlichen Staatsbürger-Eides.

§. 9.

Die Rechte eines wirklichen Staatsbürgers konzentriren sich in dem Anspruche auf vollständigen und allseitigen Schutz von Seite des Staats im Besitze und Genuſse aller gesezmäſsig zuständigen Rechte, und in der Theilnahme an den Wahlen und Geschäften der Volksrepräsentation.

§. 10.

Die Pflichten eines wirklichen Staatsbürgers umfaſst seine Verbindlichkeit, nicht nur alles dasjenige zu unterlassen und entfernen zu helfen, was dem Staatszwecke hinderlich seyn könnte, sondern auch durch verhältnismäſsig- gleiche Beyträge die Möglichkeit des vom Staate zu leistenden Schutzes zu begründen.

§. 11.

Wer — sey er schon aktiver Staatsbürger, oder nicht — sich nicht durch Vaterlandesliebe gebunden fühlt, darf ungehindert auswandern, jedoch erst nach gestelltem Beweiſse vorgängiger Erfüllung

aller seiner, bis dahin fälligen, Verbindlichkeiten an den Staat und dessen übrige Glieder.

§. 12.

Die Vereinigten wollen und können nicht alle in ihrer Gesammtheit unmittelbar selbst die Staatsgewalt ausüben; Sie übertragen daher diese zum Behufe ihrer Ausübung Vollmachtsweise, und, indem sie, kraft gegenwärtiger Constitution, bestättigen den bestehenden Regenten im Besitze der Befugniſs, die höchste Gewelt des Staats, Namens ihrer, dieser Constitution gemäſs auszuüben, erneuern sie ihre Unterwerfung, als gehorsame und treue Unterthanen, unter seine Geseze und Anordnungen.

§. 13.

Die Vereinigten rufen zugleich auf den Fall des Todes des gegenwärtigen oder eines künftigen Regenten, dessen jedesmaligen ältesten Sohn, oder in Ermanglung männlicher Deszendenten, dessen nächsten vorgebornen Seitenverwandten, nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluſs der weiblichen Nachkommen und deren Deszendenz, zum Nachfolger in der Regierung, und übertragen durch gegenwärtige Constitution zum voraus auf jeden dieser Nachfolger die Vollmacht zur Ausübung der Staatsgewalt an des ganzen Volkes Statt.

§. 14.

Indem auf diese Weiſse die Vereinigten die Wahl des künften Herrscher-Individuums dem Zufalle der Geburt überlassen, fühlen sie sich veranlaſst und verpflichtet, wenigstens der Fähigkeit dieses Individuums, die ihm übertragene Gewalt zweckmäſsig zu gebrauchen, nach Möglichkeit sich zu versichern, durch die Verfügung, daſs eine, von der Volksrepräsentation aus den gebildetesten Klassen zu wählende, Erziehungs-Commission von wenigstens 5 Gliedern, die Bildung der zur Nachfolge in der Regierung berufenen Prinzen zu Regenten, unter Mitwirkung des regierenden Subjekts, zu leiten und bis zu ihrer Vollendung durchzuführen habe.

§. 15.

Der erwähnten Commission wird es durch gegenwärtige Constitution zur unabweichlichen, beym Antritte ihres Geschäfts feyerlich zu beschwörenden Pflicht gemacht, daſs sie den künftigen Herrscher vor allem mit den Kenntniſsen, dem Geiste und den Tugenden eines guten Staatsbürgers überhaupt erfülle, und erst alsdann, wenn er zu einer reinen und gründlichen Einsicht über Zweck und Natur des Staats, über Staats-Verfassung und Verwaltung gereift seyn wird, ihn darauf aufmerksam mache, daſs er es sey, der den Standpunkt des Herrschers in seinem Staate einzunehmen die Bestimmung habe, und nun erst zu seiner weiteren Bildung in ei-

ner Art fortschreite, welche ihn befähige, die Geschäfte aller Verwaltungszweige gehörig übersehen, kontrolliren, sie alle mit gleicher Neigung umfassen, nöthigenfalls ins Einzelne eingehen, und die Pflicht-Erfüllung oder Versäumniſs der Beamten gehörig beurtheilen zu können.

§. 16.

Die Glieder dieser Erziehungs-Commission sind in gleichem Grade Wohlthäter des ganzen Volks, in welchem sie der Bestimmung ihrer Aufgabe genügen: Ihnen wird daher gleicher Rang, wie der Staatsbeamten erster Klasse, und überdieſs die Befugniſs eingeräumt, den von ihnen gebildeten Regenten an die ihm eingeflöſsten Grundsätze, wo es nöthig werden sollte, mit geziemender Ehrerbiethung zu erinnern, ohne jedoch an den Regierungsgeschäften je selbstthätigen Antheil nehmen zu dürfen.

§. 17.

Ist der zur Nachfolge in der Regierung berufene Prinz beym Tode seines Vorfahrers noch nicht volljährig, das ist, noch nicht volle 21 Jahre alt, oder verfällt der Herrscher in eine unheilbare, die Führung der Regierung verhindernde, Krankheit, so ist der nächste und älteste männliche Verwandte, der wenigstens ein Alter von 25 Jahren hat, für die bezielte Zeit Regierungsverweser, unter Mitwirkung eines, durch Wahl der Volksrepräsentation ihm

beyzugebenden, aus 5 Gliedern bestehenden Staatsraths: In Ermanglung eines Verwandten von jenem Alter ist es der zu wählende Präsident dieses Staatsraths.

§. 18.

Auf den möglichen Fall des gänzlichen Aussterbens der herrschenden Dynastie hat der letzte Regent das Recht und die Pflicht, unter Zustimmung der Volksrepräsentation seinen Nachfolger zu ernennen, und hätte ihn, vor Erfüllung dieser Pflicht, der Tod übereilt, so hat die Volksrepräsentation ungesäumt in einer Plenarversammlung durch Stimmenmehrheit den Nachfolger zu erwählen.

§. 19.

Jede offene oder heimliche, unmittelbare oder mittelbare Bewerbung um die Wahl hiebey schliefst durch sich selbst die Fähigkeit, gewählt zu werden, aus.

§. 20.

Jeder Regent ist bey seinem Regierungsantritte vor versammelter Volksrepräsentation feyerlich zu schwören verpflichtet: Dafs er die, durch die Constitution ihm übertragene, höchste Gewalt des Staats genau den in der Constitution ihm vorgezeichneten Normen gemäfs, im Namen, im Geiste, und einzig für den Vereinigungszweck des ganzen Volks ausüben, auch nie die, dieser Ausübung gesetzten,

konstitutionellen Schranken überschreiten, noch je die bestehende Constitution eigenmächtig und ohne Zustimmung der Volksrepräsentation abändern, und die anvertraute Gewalt ungebraucht belassen werde.

§. 21.

Das ganze Volk dagegen schwört ihm, durch das Organ seiner Repräsentanten, Unterthänigkeit, Treue, und unweigerliche Befolgung seiner, dem Zwecke des Vereins und den konstitutionellen Regulativen seiner Gewaltsübung entsprechenden, Geseze und Anordnungen.

§. 22.

Mit Uebertragung der Staatsgewalt ist dem jedesmaligen Regenten übertragen, das Recht der Feststellung und Wahl aller Bedingungen und Mittel für den Zweck des Staats, — oder das Recht der Gesezgebung: und das Recht der Realirung und Effektuirung aller jener festgestellten und gewählten Bedingungen und Mittel — oder das Recht der Gesezvollziehung. Diese beyden Rechte bilden also den Umfang der Regentengewalt, welche nach Maaſsgabe der nachstehenden Regulative auszuüben ist.

Zweyter Abschnitt.

Feststellung der nöthigen Sicherungs-Maafsregeln für Erreichung des Staatszwecks.

Titel I.

Grundgesezliche Regulative und Schranken für Ausübung der Staatsverwaltung.

§. 23.

Das einzige Ziel aller Funktionen der Staatsgewalt ist der (oben im §. 3. bezeichnete) Zweck des Staats: die diesen Zweck befördernde oder behindernde Wirkung ist sonach der einzig gültige Maafsstab jeder von der Staatsgewalt oder in ihrem Namen zu treffenden Verfügung, und jede Verwendung der Staatsmacht für andere Zwecke ist Mifsbrauch dieser Macht, so wie jede Unthätigkeit und Lücke in der Verwendung derselben für den Zweck des Staats sich als Nichtgebrauch der Staatsmacht darstellt.

§. 24.

Durch die Thätigkeit der Staatsgewalt mufs zwar die Freyheit der Staatsbürger beschränkt werden, jedoch nicht mehr, als es nothwendig ist, damit sie alle gleich frey, in ihren Rechten gleich-

mäſsig gesichert seyn: Auch sind alle in Ansehung der Beschränkung ihrer Freyheit vollkommen gleich zu halten und zu behandeln:

§. 25.

Demnach ist die Staatsgewalt verpflichtet, das Freyheitsgebieth der Staatsbürger im Gebrauche ihres persönlichen oder Sacheneigenthums nie mehr zu beengen, als es der Zweck des Staats gebiethet, und den Staatsbürgern, unter gleichen Umständen, durchgängige Gleichheit der Rechtsansprüche, der gesezmäſsigen Rechte und Befugniſse, der Zwangsverbindlichkeiten und des Zwanges nach ihnen, so wie der verhältnismäſsigen Opfer für den Zweck des Staats, ohne Duldung dieser formalen Gleichheit widersprechender Vorrechte oder Privilegien, zu gewähren.

§. 26.

Unter keinerley Umständen oder Verhältniſsen, und in keiner Beziehung ist es der Staatsgewalt erlaubt, so etwas zu statuiren oder zu unternehmen, was den Geboten der Moral zuwider wäre.

§. 27.

Aus mehreren ihr zu Gebote stehenden Mitteln hat die Staatsgewalt jederzeit nur diejenigen zu wählen, die, unter stäter Berücksichtigung ihrer voraus bestimmten allgemeinen Bedingungen, den Staatszweck möglichst leicht, sicher und vollstän-

dig zu realisiren, unter den gegebenen Umständen am meisten geschickt sind; und sie hat die gewünschte Auskunft hierüber zu suchen, nicht in ihren Privatabsichten und Vortheilen, sondern nur auf dem Wege einer stäten Rücksicht auf die menschliche Natur überhaupt, und auf die Individualität der gegebenen Subjekte insbesondere, so wie auf die wirklichen und möglichen Hindernisse und positiven Bedingungen des bezielten Effekts.

§. 28.

Die Wirksamkeit aller ihrer Verfügungen und Veranstaltungen hat die Staatsgewalt vorzüglich auf eine, dem Kulturgrade des Volks angemessene, Belehrung über die Gründe derselben zu bauen, Zwangsmittel aber nur da und solange anzuwenden, wo und insoferne jene unentbehrlich sind, weil die Gründe jener Verfügungen noch nicht als hinlängliche Motive ihrer Befolgung wirken; jedoch jene nur in solchen Modifikationen eintreten zu lassen, bey welchen die allmählige Einschiebung edlerer Motive nicht gehindert wird.

§. 29.

In allen Funktionen der Staatsverwaltung soll strenge Wahrheit und vertrauensvolle Offenheit, mit hohem Ernst und selbst mit Strenge, zugleich aber auch mit ausnahmloser Unpartheylichkeit in Durchführung der Verfügungen und Veranstaltungen gepaart erscheinen: und der

Regent wird sich der Achtung und der Liebe des Volks durch wesentlichen inneren Werth, unermüdete Selbstregierung, Diskretion in der Form seiner Befehle, Humanität in seinem Benehmen, prunklosen Geschmack in seinen Umgebungen, und pünktliche Selbstachtung der Geseze und Anordnungen am wirksamsten zu sichern vermögen.

§. 30.

Constitutionelle Geseze stehen über dem Regenten, und dieser ist ihnen in jeder Beziehung untergeordnet: Was hingegen alle nichtkonstitutionellen Geseze betrifft, so ist der Regent über sie erhaben, als Inhaber der gesezgebenden Gewalt; Er unterliegt hingegen auch dieser Klasse von Gesezen, als Inhaber der Exekutivgewalt.

§. 31.

Das Verhältniſs zwischen dem Regierungs-Vorfahrer und Nachfolger, und die Verbindlichkeit der Handlungen des ersteren für den letzteren, ist lediglich zu beurtheilen nach denselben Normen, nach welchen das Verhältniſs zwischen zwey, zur successiven Führung desselben Geschäfts bevollmächtigten, Subjekten zu beurtheilen ist: daher können von dem Regenten ergangene Geseze oder getroffene Verfügungen und Anstalten zur Möglichkeit ihres Fortbestehens oder Geltens der Bestätti-

gung von Seite des Regierungsnachfolgers nicht bedürfen.

§. 32.

Solange die von dem Vorfahrer ausgegangenen nichtkonstitutionellen Geseze oder Ausnahmen von solchen, ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, solange ist sie auch jeder Nachfolger in der Regierung ungeändert bestehen zu lassen verbunden. Dieser darf dagegen nicht nur, sondern mufs vielmehr diejenigen Geseze und Ausnahmen zurücknehmen, abändern oder ergänzen, welche, und sobald sie aufgehört haben, ihrer Bestimmung zu genügen.

§. 33.

An von dem Vorfahrer oder unter seiner Auktorität unternommene, aber auch vollendete Akte der Gesez-Anwendung und Vollziehung ist der Regierungsnachfolger absolut gebunden: diejenigen Fälle der Anwendbarkeit der Geseze hingegen, welche sich, sey es zuerst oder in ihrer Fortsetzung, unter des Nachfolgers Regierung ergeben, sind Objekte der Selbstthätigkeit des letztern, bey deren Behandlung ihm keineswegs die Verfahrungsweifse seines Vorgängers, sondern nur die Geseze selbst zur verbindlichen Norm dienen können: und wird über, durch den Vorgänger in der Gesezanwendung verfügtes, Unrecht geklagt, so ist es jetzt des Nachfolgers Sache, die Klage zu untersuchen

und zu heben, gleichwie diefs, wenn die Klage früher statt gefunden hätte, des Vorgängers eigene Sache gewesen wäre.

§. 34.

Die rechtliche Wirkung von dem Regenten, Namens des Staats, abgeschlossener Verträge (z. B. Vererbungen, Verpachtungen, Belehnungen, Anlehen u. s. w.) ist für den Regierungsnachfolger ganz die nämliche, wie für den Vorgänger, ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenheit des Successionstitels des ersteren, und wenn darüber (z. B. über Zurücknahme der verpachteten Domainen, über Anlehen u. s. w.) Streit entsteht, so erscheint hiebey der Staat lediglich als Subjekt von Privatrechten, deren Collision mit den Privatrechten anderer Subjekte allein von der Civiljustiz nach den allgemeinen Privatgesezen zu entscheiden ist.

§. 35.

Die rechtliche Wirksamkeit und Dauer von Verträgen des Staats mit andern Staaten ist, ganz unabhängig von allem Wechsel der Regenten-Individuen, unter allen Regierungsnachfolgern ganz nach den nämlichen Prinzipien zu beurtheilen, nach welchen sie von dem ersten Momente ihres Daseyns an von ihren Schöpfern beurtheilt werden mufsten.

§. 36.

Alle andern Regenten-Akte, für welche es an der Regulirung durch positive Geseze fehlt, unterliegen wenigstens den Normen allgemein. Staatsrechtlicher oder Staatswissenschaftlicher Prinzipien; und die An- oder Nichtangemessenheit jener Akte zu diesen Prinzipien kann allein entscheiden über die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, sie fortbestehen zu lassen, oder nicht.

§. 37.

Kein Gesez ist im Staate zuläſsig, welches nicht eine direkte oder indirekte Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszwecks aufstellt; es ist demnach keine Handlung zu gebiethen oder zu verbiethen, welche nicht um des Staatszwecks willen geschehen oder unterbleiben muſs, und keine Veranstaltung anzuordnen, die nicht, direktes oder indirektes, taugliches Mittel für den Zweck des Staats wäre.

§. 38.

In jedem Geseze des Staats soll sich der vernünftige Gesammtwille des Volks wahr und richtig aussprechen; daher sind alle Geseze nur aus dem richtigen Standpunkte der Gesammtheit der Staatsglieder zu entwerfen, und das Geschäft der Gesezgebung ist nicht für geschlossen zu halten, be-

vor nicht alles das, wodurch unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen die Erreichbarkeit des Staatszwecks bedingt ist, seinen Gattungen und den darunter begriffenen Hauptarten nach, erschöpfend, präcifs und klar bestimmt ist.

§. 39.

Es soll eine ständige, aus theoretischen und praktischen Staatsmännern zusammengesetzte, Gesez-Commission im Staate bestehen, mit der Bestimmung, durch gemeinsames Zusammenwirken nicht nur die Aufgabe der Gesezgebung in allen ihren Zweigen zu löfsen, und die sich über die Auslegung oder Anwendung der Geseze ergebenden Anstände zu heben, sondern auch die Gesezgebung in allen ihren Zweigen fortwährend mit den Fortschritten der Cultur und den Forderungen des Zeitgeistes in Uebereinstimmung zu erhalten, und so in ununterbrochener Progression ihrem Ideale näher zu bringen.

§. 40.

Von dieser Gesez-Commission ausgegangene Entwürfe ganzer Gesezbücher sind, vor ihrer Sanktion, dem ganzen Sachverständigen Publikum, und seinen versammelten Stellvertretern, einzelne von jener Commission ausgehende Gesezesentwürfe hingegen der Volksrepräsentation oder deren perma-

nentem Ausschusse zur Prüfung vorzulegen, und erst nach erfolgter Verbesserung den Resultaten dieser Prüfung gemäfs, als definitive Geseze aufzustellen.

§. 41.

Um den Gesezen hinreichende Wirksamkeit zu sichern, sollen

Erstens, dieselben in einem eigenen, vom Regierungsblatte gesonderten, Gesezarchiv (Bulletin) bekannt gemacht, und Exemplare davon unentgeldlich allen Behörden und Gemeinden im Staate zur Kundmachung und Aufbewahrung mitgetheilt:

Zweytens, ein passender Auszug aus allen Zweigen der Gesezgebung, nach Maafsgabe des Bedürfnifses der Staatsbürger in Hinsicht der von ihnen unentbehrlich zu kennenden Normen, als Gesez-Catechismus aufgestellt, und von Zeit zu Zeit dessen Revision und Ergänzung bewirkt: endlich

Drittens, ein Unterricht über diesen Catechismus in allen Volksschulen für die Zöglinge, und ein fortgesetzter Unterricht für den erwachsenen Theil der Staatsbürger durch belehrende Vorträge an allen Sonn- und Feyertagen des Nachmittags in jeder Pfarrkirche unverzüglich eingeführt und fortgesetzt werden.

§. 42.

Die Gesezgebung wie die Gesezvollziehung ist zu realisiren in folgenden 6 Zweigen und Verwaltungs-Departements: nämlich 1) die Civilgesezgebung und Civiljustiz: 2) Strafgesezgebung und Strafjustiz: 3) Polizeygesezgebung und Polizeyverwaltung: 4) Gesezgebung für Leitung der äusseren Verhältnisse, und Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten: 5) Militair-Gesezgebung und Militairverwaltung: endlich 6) Finanzgesezgebung und Finanzverwaltung.

§. 43.

Aufgabe und Zweck der Civilgesezgebung bestehen darin: Festzustellen, was in allen Arten von Privatverhältnissen der Staatsglieder unter sich, und bey allen Modifizirungen jener Privatverhältnisse Rechtens sey, um dadurch jedes Staatsglied in den Stand zu setzen, das ihm zuständige Rechtsgebieth mit Sicherheit zu erkennen, um aber auch der Verwaltung einen bestimmten Maasstab zu geben, wonach sie jede im Privatrechtsgebiethe der Einzelnen etwa eintretende Collision zu reguliren, und in welcher bestimmten Rechtssphäre sie jeden zu schützen habe. — Regulirung des streitig gewordenen Privatrechtszustandes, oder

gesezmäſsige Schlichtung wirklicher Privatrechts-Streitigkeiten ist demnach der Geschäftskreiſs der Civiljustiz, welche nur im Namen des Regenten von unmittelbaren Staatsbeamten ausgeübt werden darſ.

§. 44.

Aufgabe und Zweck der Strafgesezgebung bestehen darin: zu bestimmmen, was als Rechtsverletzung zu betrachten, und welche Strafe gegen jede Art von Rechtsverletzungen unausbleiblich zu gewärtigen, und im Falle ihrer Existenz wirklich zu verhängen sey, um dadurch zu verhindern, daſs je irgend ein vom Staate zu schützendes Recht verletzt werde. — Jede dessen ungeachtet unternommene oder vollzogene Rechtsverletzung zu untersuchen und gesezmäſsig zu bestrafen, ist demzufolge der reine Geschäftskreiſs der Strafjustiz.

§. 45.

Der Maaſsstab der Strafandrohung ist das Prinzip der Vergeltung jedes Verbrechens — jedoch nicht seiner äuſseren Form, sondern nur seinem inneren Wesen, als Rechtsverletzung, nach — mit Gleichem: und der Regent hat die Pflicht der Begnadigung in allen den Fällen, in welchen die zuerkannte Strafe jenes Maaſs übersteigt. Jedes

Urtheil der Strafjustiz erster Instanz unterliegt einer von Amtswegen zu unternehmenden Revision, und allen Urtheilen der Straf- so wie jenen der Civiljustiz sind die Entscheidungsgründe beyzusetzen. Alle privilegia fori in Civil- und Strafsachen sind ohne Ausnahme aufgehoben.

§. 46.

Zeichnung derjenigen Normen für die Handlungsweifse der Staatsglieder, und derjenigen Mittel, von deren Befolgung und Anwendung die Beseitigung jeder, der Strafandrohungen ungeachtet zu befürchtenden, Gefahr für das Recht der Staatsglieder und die Bedingungen seines Genusses abhängt, ist die Aufgabe und der Zweck der Polizeygesezgebung. — Das Geschäft der Beseitigung der Gefahr, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt, oder an seinem Rechte verletzt, gestört oder beschädigt zu werden, stellt sich demnach als Objekt der Polizeyverwaltung dar, welches zugleich die Unterstützung der Bildung und des Wohlstandes der Staatsglieder umschliefst.

§. 47.

In der ursprünglichen Bestimmung dessen, was als auswärtige Angelegenheiten des Staats zu betrachten, und wie diese zu behandeln seyen? be-

ruht die Aufgabe der Gesezgebung für Leitung der äufseren Verhältnifse; und Gewährung des Rechts der einzelnen Staatsglieder sowohl, als auch der ganzen Rechtsanstalt selbst, gegen die von aufsen ihnen drohende Gefahr der Störung und Verletzung, in der gesezlich vorgezeichneten Art und Weifse, ist der Zweck und Geschäftskreifs der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 48.

Aufstellung derjenigen Normen, worin die Exekutivgewalt des Staats für Erfüllung ihrer physischen Vertheidigungspflicht eben so ausreichende allgemeine Regulative, als gegen den Mifsbrauch der Militairmacht für egoistische Zwecke bestimmte Schranken finde, ist die Aufgabe der Militairgesezgebung; und in die Sphäre der Militairverwaltung gehört alles, was dazu erforderlich ist, um den Staat in einen, seinen Kräften angemessenen, physischen Vertheidigungszustand zu setzen, darin zu erhalten, und erforderlichen Falls gegen Angriffe von Innen und Aufsen physisch wirklich zu vertheidigen.

§. 49.

Als konstitutionelles Prinzip wird in dieser Beziehung festgestellt: dafs in Friedenszeiten nur ein

tüchtiger Stamm zu einem Heere, aus stehenden Truppen bestehend, zu unterhalten, übrigens eine Nationalmiliz aus allen waffenfähigen wirklichen Bürgern zn organisiren und zu üben sey, woraus im Falle des Bedarfs jener Stamm zur erforderlichen Ausdehnung gesteigert zu werden vermöge. — Die Militairlast ist nach demselben Maafsstabe, wie jede andere Staatslast, auf die Gesammtheit der Staatsbürger zu repartiren, und diejenigen Bürger, auf welche nach jenem Maafsstabe die gemeinschaftliche Stellung eines Mannes fällt, sind befugt, einen Ersatzmann zu stellen.

§. 50.

Die Finanzgesezgebung, bestimmt, das Ansprechen der Nationalkraft unter dem Titel des Staatsbedarfs der Willkühr zu entheben, hat zu ihrer Aufgabe die Löfsung der Fragen: 1) Was unter die Rubrik des Staatsbedarfs aufzunehmen sey, um sein Total danach bemessen zu können? 2) Nach welchen Grundsätzen der bemessene Betrag des Staatsbedarfs auf die Gesammtheit der Staatsglieder zu vertheilen, und von ihr zu erheben sey? 3) Für welche Zwecke das Erhobene zu verwenden sey? Jährliche gesezmäfsige Bestimmung, Erhebung, Verwendung und Berechnung des Staatsbedarfs und Einkommens bildet demnach, nebst der Verwaltung des unmittelbaren

Staatseigenthums, den Wirkungskreifs der Finanzverwaltung.

§. 51.

Als konstitutionelle Prinzipien werden in dieser Beziehung ausgesprochen: dafs von der Nationalrepräsentation eine bestimmte Summe für den Unterhalt des Regenten, seiner Familie und seines ganzen Hofstaates, mit Rücksicht auf das Maafs der Nationalkraft auszumitteln; ferner die Einführung einer einzigen, direkten, nach dem reinen Gesammteinkommen eines jeden Staatsbürgers ohne Ausnahme zu repartirenden, Steuer unverzüglich vorzubereiten, nach vollendeter Vorbereitung aber jede Art indirekter Steuer, so wie jede andere Art von Staatsauflagen, nebst den Zehenten und Frohnen und dem Handlohne aufzuheben, und durch jene einzige direkte Steuer-Art zu ersetzen; dafs der Nationalrepräsentation Einsicht und Erinnerungen über den Gang jener Vorbereitung zu gestatten; endlich jede Disposition über die Substanz der Staatsgüter an die Einwilligung der Nationalrepräsentation gebunden sey.

§. 52.

Gang, Vollendung und Gültigkeit aller Staatsgeschäfte ist an die Beobachtung gewifser Formen zu binden, daher, nebst der Gesezgebung, für je-

den Zweig der Staatsverwaltung eine eigene Instruktion aufzustellen, derer Aufgabe darin besteht: dem etablirten Verwaltungsdepartement den gesezmäſsigen Impuls zu geben, und die Vollständigkeit im Vollzuge des korrespondirenden Zweigs der Gesezgebung, so wie die Zweckmäſsigkeit in der Form und im Betriebe dieses Vollzugs anzuregen und zu sichern.

§. 53.

Jede der oben (42.) bezeichneten Verwaltungsabtheilungen (mit alleiniger Ausnahme der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten) ist zu personifiziren durch eine dreyfache Klasse von Behörden: nämlich durch Unterbehörden, Mittelbehörden, und eine Centralbehörde.

§. 54.

Die Unterbehörden haben die Bestimmung, den korrespondirenden Zweig der Gesezgebung in dem — mit Rücksicht auf den subjektiven Geschäftsumfang und die natürliche Sphäre menschlicher Thatkraft ihnen anzuweisenden — geographischen Bezirke für alle darin befindlichen Staatsglieder ohne Ausnahme anzuwenden und zu vollziehen.

§. 55.

Die Mittelbehörden haben in den, nach gleichen Rüchsichten ihnen zuzumessenden, Kreiſsen

die Aufsicht über die Geschäftsführung der von diesen Kreifsen umfafsten Unterbehörden zu besorgen, und letztere im richtigen Geleifse ihrer Sphäre zu erhalten, auch zur gebührenden Ausfüllung derselben, mit Verhütung jeder Ueberschreitung, zu bestimmen.

§. 56.

Die eine, am Sitze des Regenten zu etablirende, Centralbehörde jeder Verwaltungsabtheilung hat über sämmtliche, ihrem Departement angehörige, Mittel- und Unterbehörden die Aufsicht zu führen, und in allen Lebensäufserungen ihres Departements, die ganze Sphäre desselben hindurch, und in allen Direktionen und Distanzen dieser Sphäre, die nöthige Einheit, Gleichförmigkeit, Vollständigkeit, überhaupt die Zweckmäfsigkeit der treffenden Geschäftsführung zu sichern.

§. 57.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist zu personifiziren durch Organe im Auslande — Gesandte, und ein am Sitze des Regenten zu konstituirendes, Collegium.

§. 58.

Das Präsidium der Centralbehörde jeder Verwaltungsabtheilung vereinigt zugleich das Mi-

nisterium derselben in sich; und das äufsere oder Rangverhältnifs aller Verwaltungsabtheilungen zueinander ist lediglich das Verhältnifs der Coordination, womit die Behörden der verschiedenen Verwaltungsabtheilungen von gleicher Klasse oder Stufe und deren Glieder sich ausdrücklich einander gleich gestellt werden.

§. 59.

Als Uebergangs- und Verbindungs-Organ aller Verwaltungsabtheilungen zu dem höchsten Centralpunkte, dem Regenten, ist aus den Chefs aller Centralbehörden, oder den Ministern, und einer gleichen Anzahl anderer staatswissenschaftlich vollkommen gebildeter Männer ein, von dem Regenten selbst zu präsidirender, Central-Staatsrath zu konstituiren.

§. 60.

Dessen Wirkungskreifs besteht darin: durch jährlich zu wiederholende Vorlegung von gehörig belegten Generalberichten über die Agenz aller Verwaltungsabtheilungen, dem Regenten die, zur Möglichkeit seiner Centralfunktion nöthige, erschöpfende Uebersicht über den Zustand und Gang der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen und Richtungen zu geben, die Maximen und Modalitäten der exekutiven Thätigkeit aller Verwaltungsab-

theilungen, nicht nur in Ansehung ihrer Angemessenheit zu ihren besondern Mittelzwecken, sondern auch in Ansehung ihrer Uebereinstimmung zur Realisirung des allen gemeinschaftlichen Gesammtzwecks zu prüfen, die hiebey entdeckten Gebrechen abzustellen, die Thätigkeit der einzelnen Abtheilungen in der erforderlichen Spannung, so wie im richtigen Gleichgewichte zu erhalten, in der Anlage der Staatsverwaltung die mit den Fortschritten der Cultur entdeckten Vervollkommungen zu bewerkstelligen, und so für die stäts zureichende Qualifikation der Staatsverwaltung für Erreichung ihres Zwecks die möglichste Gewähre zu leisten.

§. 61.

Hofdienste werden nur aus dem Adelstande besetzt: Bey der Auswahl der Staatsbeamten aller Klassen dagegen hat der Regent, ohne Hinsicht auf Geburt, Stand, Familienverhältnifse oder Reichthum, nur den theoretisch und praktisch erprobten Besitz derjenigen Kenntnifse, Fertigkeiten und Eigenschaften, wodurch die befste Amtsführung bedingt ist, als entscheidend zu berücksichtigen, und jedesmal zuvor den gutachtlichen Vorschlag der treffenden Stelle zu vernehmen.

§. 62.

Bey der Auswahl der Commissaire zur Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste — auf welche Prüfung die, der Wichtigkeit der Sache gebührende, Zeit und Sorgfalt verwendet werden sollen, — ist nicht nur auf ausgezeichnete, theoretische und praktische, Gesellschaftskenntniſs, sondern auch vorzüglich auf Geschäftstugenden und einen geübten Scharfblick in Beurtheilung der Menschen zu sehen, und denselben zur Pflicht zu machen, sich sowohl durch mündliche Unterredung mit den schriftlich Geprüften, als auch auf andern schicklichen Wegen von den Anlagen der Geprüften zu dem, was man die Geschäfts-Moralität nennen kann, die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und das Resultat davon dem zu erstattenden Berichte einzuverleiben.

§. 63.

Zu Staatsämtern sind der Regel nach nur Eingeborne fähig; Ausnahmsweise jedoch auch (teutsche) Ausländer, wenn es an gehörig qualifizirten Eingebornen fehlt.

§. 64.

Jeder Staatsbeamte ist der ihm vorgesetzten Behörde, die obersten Behörden selbst aber sind

dem Regenten und der Nationalrepräsentation für gesez- und pflichtmäfsige Verwaltung ihres Amtes verantwortlich Der Regent selbst ist unverantwortlich; alle seine Verfügungen aber müssen vor ihrem Vollzuge von den treffenden Ministern, die verantwortlich sind, kontrasignirt werden.

§. 65.

Entsetzung vom Amte und Gehalte kann nur durch richterlichen Ausspruch erfolgen: die Quieszirung eines Staatsbeamten aber mit Beybehaltung seines Gehalts und Titels kann in Gefolge administrativer Motive eintreten, welche jedoch auszudrücken sind, und es findet eine Beschwerdeführung darüber bey der Nationalrepräsentation Statt. Den vermögenslosen Wittwen und Waisen der Staatsbeamten ist der verhältnismäfsige Lebensbedarf durch Pensionen zu decken.

§. 66.

Der Adel und jede ähnliche Auszeichnung kann nie durch Geld, sondern nur durch öffentlich von der Nationalrepräsentation anerkannte, wesentliche Verdienste um den Staat erworben, und es darf ihm nie ein, die formale Rechtsgleichheit verletzendes, Vorrecht eingeräumt werden.

§. 67.

Politische Tagblätter und Zeitschriften unterliegen einer Censur, welche lediglich den wahren

Interessen des Staats in Beziehung auf das Ausland zuwiderlaufende Aeufserungen abzuhalten hat. Für Aeufserungen und Schriften jeder andern Art ist Prefsfreyheit gestattet, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Schriftstellers, Verlegers oder Verbreiters für die Rechts- und Sitten-Gemäfsheit ihres Inhalts. — Der Nachdruck ist untersagt, und mit der Strafe des doppelten Schadensersatzes verpönt, dagegen aber auch der Bücherpreis auf billige Schranken zu beschränken.

§. 68.

Sowohl in bürgerlichen Rechtsfällen als in Criminalsachen der Unterthanen kann nur von dem ordentlichen Richter erkannt werden. Auch der Fiskus steht in bürgerlichen Rechtssachen unter den ordentlichen Gerichten, und die vollziehende Gewalt ist verbunden, den Urtheilen der letzteren gegen ihn Kraft zu geben. Privateigenthumsrechte können nur im absoluten Nothfalle, gegen vollkommene Entschädigung, als Opfer für das Staatsganze gefordert werden.

§. 69.

Die Verhaftung eines Staatsbürgers kann nur aus gesezmäfsigen Gründen statt finden, und dem Verhafteten mufs sogleich die Ursache seiner Ver-

haftung bekannt gemacht, und längstens binnen 24 Stunden Verhör und Erkenntnifs über die Fortsetzung seines Hafts gewährt werden. Leibes- Lebens- und bedeutende Freyheits- oder Geld- Strafen können blos durch richterliche Urtheile gegen Staatsglieder verhängt werden. Vermögens- Confiskationen finden in keinem Falle statt.

§. 70.

Jede Religion, welche dem Zwecke des Staats nicht zuwider ist, kann im Staate ungehindert ausgeübt werden, und die Religionseigenschaft eines Staatsbürgers ist ohne allen Einflufs auf den Umfang und Genufs der Staatsbürgerrechte.

§. 71.

Im Inneren des Staats findet ungehinderte Freyheit des gesezmäfsigen Verkehrs und Handels statt, und die Regierung darf sich keiner Art von Handel oder Gewerb anmassen. Der Handel mit dem Auslande darf keiner Abgabe unterworfen werden, welche die, auf Unterhaltung der Land- und Wasserstrafsen zu verwendenden, Kosten überstiege. Die Herstellung vollkommener Gewerbsfreyheit durch Aufhebung der Zünfte ist in ununterbrochenen Fortschritten vorzubereiten.

§. 72.

Das Vermögen für Unterstützung der Bildung und Armuth vorhandener Stiftungen ist als von

der Regierung unantastbar erklärt, unter die Garantie der Volksrepräsentation gestellt, und kann, als bereits beygetragen zur Mitwirkung für Staatszwecke, keinen weiteren Steuern unterliegen. Wo aber dasselbe für jene Zwecke nicht ausreicht, ist das Fehlende aus den Staatskassen beyzuschiefsen.

§. 73.

Das Postwesen ist vom Staate zu unterhalten, jedoch unbeschadet der freywilligen Privat-Boten- und Diligencen-Anstalten, und die Posttarife dürfen nie auf Erholung eines reinen Gewinns durch sie bemessen werden. Jedes Erbrechen der den Posten anvertrauten Briefe oder Pakete in Friedenszeiten hat unmittelbare Cassation des sie effektuirenden Postbeamten zur Folge. Auch in Kriegszeiten haftet die Polizey für jeden hierunter möglichen Excefs.

§. 74.

Der Regierung wird es zur Pflicht gemacht, ohne Vorliebe für das Alte oder Neue, mit dem Geiste und Bedürfnifse der Zeit gleichen Schritt zu halten, und der Kultur des Volks zur Stütze zu dienen, aber auch die Schwierigkeiten und Hindernifse, welche Trägkeit, Unverstand oder böfser Wille ihr entgegensetzen könnten, mit männlicher Entschlossenheit zu besiegen.

Titel II.

Von der Volksrepräsentation.

§. 75.

Obgleich die zum N. N. Staate Vereinigten voraus zur Ausübung der höchsten Staatsgewalt bevollmächtigt haben, so bleiben sie dennoch von dem Interesse fortwährend beseelt, daſs von den Bevollmächtigten die übertragene Gewaltssphäre im Namen Aller und im Geiste des vernünftigen Gesammtwillens ausgefüllt werde, ohne je überschritten zu seyn, und sie behalten sich ausdrücklich vor, dieses ihr Interesse durch delegirte Stellvertreter in einer wirksamen Art wahren zu lassen.

§. 76.

Diese Stellvertreter werden von der Gesammtzahl der Staatsbürger mit gleichem Stimmenrechte jedes einzelnen — da die Staatsbürgerqualität in allen gleich ist, und mit dem Umfange des Vermögens oder des äuſseren Ranges weder steigt noch fällt, — in der Art bestimmt, daſs von jedem Zehn-Tausend wirklicher Staatsbürger, welche sich innerhalb ihrer Gemeinden versammeln, nach der Stimmenmehrheit ein Individuum gewählt wird.

§. 77.

Der Bürgermeister oder sonstige bürgerliche Ortsvorstand jeder Gemeinde (z. B. der Schuld-

heifs) sammelt die Stimmen, welche in einem offenen Protokolle niederzulegen sind, und theilt das Resultat dem Bürgermeister der zahlreichsten Gemeinde des treffenden Bezirks mit, welcher, unter Mitwirkung von 12 untadelhaften Bürgern, nach der aus diesen Resultaten sich ergebenden Stimmenmehrheit das gewählte Individuum benennt.

§. 78.

Jeder kann wählen aus der Gesammtheit der Staatsbürger, ohne auf den Stand, welchem er angehört, beschränkt zu seyn; und jeder kann gewählt werden, der wirklicher Staatsbürger, über 30 Jahre alt, und unbescholtenen Rufes ist. Dafs das wichtige Geschäft, das Volk dem Monarchen gegenüber zu vertreten, nur solchen Subjekten anvertraut werde, welche die erforderlichen Kenntnifse, und den zureichenden Willen und Muth besitzen, um das Interesse des Volks im Akte der Gesezgebung und Verwaltung des Staats gebührend wahren zu können, ist der einzig zuläfsige Richtpunkt der Wählenden.

§. 79.

Alle jene benannten Individuen versammeln sich in der volkreichsten Stadt des Staats, wo sogleich gedruckte Listen davon (mit Bemerkung des Namens, Standes und Alters) zu verfertigen sind, und wählen daselbst aus ihrer Mitte 55 Per-

sonen, in der Art, daſs immer 7 der Gewählten zu einem der nachbenannten Stände gehören. In dieser Versammlung führt der Jüngste, unter Controlle von den 12 ältesten, das Wahlprotokoll, und zieht das Resultat.

§. 80.

Jene Stände sind: der Adel, die Staatsbeamten (als Staatsbürger) die Geistlichkeit, die Gelehrten, der Militair- der Handels-, der Gewerbs-, und der Bauernstand. Sollten nicht 7 Personen aus einem oder dem andern Stande unter den Wählern selbst sich befinden, so kann die Wahl auch auf Personen desselben Standes auſserhalb der Wahlversammlung fallen.

§. 81.

Jene 55 Gewählten bilden die Volksrepräsentation, welche unaufgerufen sich in jedem Jahre am 1ten Jenner versammelt. Nach jedem Ablaufe von 5 Jahren treten fünf Siebentheile der Glieder aus, und werden im Wege einer gleichen Wahl ersetzt, wobey die Abtretenden wieder wahlfähig sind.

§. 82.

Die Volksrepräsentanten wählen aus ihrer Mitte zwey Präsidenten, welche abwechselnd die Leitung der Geschäfte führen: In ihrer Versamm-

lung — in welcher Alle lediglich in der, Allen gleichen, Eigenschaft von Staatsbürgern zu erscheinen haben, — wird einzig nach dem Alter gesessen, im Abgeben der Stimmen jedoch zwischen dem ältesten — und dem jüngsten durchgehends gewechselt. Dem Sammeln der Stimmen können, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, längere oder kürzere Diskussionen desselben vorausgehen.

§. 83.

Das Geschäft der Volksrepräsentation besteht im allgemeinen darin: in der legislativen sowohl, als administrativen Thätigkeit des Staats, die Gefahr verhütend, mit dem Monarchen zu konkurriren: Demnach ist sie berechtigt und verpflichtet

§. 84.

Erstens, die Zweckmäſsigkeit eines jeden neuen, vom Regenten vorgelegten, Gesezvorschlags zu prüfen, ihre Errinnerungen darüber, und nöthigenfalls ihre Protestation dagegen abzugeben, und das ganze Gebieth der Gesezgebung in allen ihren Zweigen im Auge zu haben, den sich hier etwa vorfindenden Lücken oder Unzweckmäſsigkeiten nachzuspüren, und zu deren Ausfüllung oder Verbesserung durch vorzulegende Ge-

sezes-Entwürfe die gesezgebende Behörde zu impulsiren; überhaupt jeden Nichtgebrauch oder Mifsbrauch der gesezgebenden Gewalt abzuwehren.

§. 85.

Zweytens, die Verfassung des Staats und den Organismus seiner Verwaltung unter Obhut zu nehmen, demnach zu verhindern, dafs die konstitutionellen Schranken für den Machtgebrauch überschritten und wirkungslos werden, Zweifel und Anstände über konstitutionelle Bestimmungen zu lösen; zu bewirken, dafs der vorgeschriebene Geist des Verfahrens in Auswahl der Staatsbeamten eingehalten, der etablirte Verwaltungsorganismus in stäter Gesundheit bewahrt, und alle Artikulationen dieses Organismus gehörig instruirt werden.

§. 86.

Drittens, die im §. 14. erwähnte Erziehungs-Commission erforderlichen Falls zu wählen und zu verpflichten; den, nach §. 17. der Regentschaft beyzugebenden, oder diese selbst bildenden, Staatsrath, und in dem, im §. 18. bestimmten, Falle den Regierungsnachfolger selbst zu wählen; dem antretenden Regenten den, nach §. 20. zu leistenden, Eid abzunehmen, ihm aber auch den, im §. 21. bestimmten, Eid zu leisten,

die Beschwerden über Quieszirung von Staatsbeamten zu untersuchen, und abzuhelfen, und das Vermögen milder Stiftungen zu garantiren.

§. 87.

Viertens, den Gang der Civil- und Straf-Justiz, so wie der Polizeyverwaltung, ohne im geringsten auf deren Detailfunktionen einzufliefsen, im allgemeinen zu beobachten, um Zögerungen und Partheylichkeiten, Lücken und Contraste zu verhindern, und dem Volke die Wohlthat einer energischen Justiz und befriedigenden Polizey zu sichern.

§. 88.

Fünftens, die Obsorge zu haben, dafs die, dem Staate und seinen Gliedern im Verhältnifse zu andern Staaten und deren Gliedern zuständigen, Rechte gesezmäfsig geschützt seyen, über die Räthlich- oder Unräthlichkeit eines vorseyenden Kriegs, so wie über die Bedingungen eines abzuschliesenden Friedens dem Regenten ihre Meynung zu eröffnen, und das Maafs der aufzubiethenden Vertheidigungskräfte für den Krieg so wie der zu unterhaltenden für die Zeit des Friedens zu bestimmen.

§. 89.

Sechstens, die Civilliste des Regenten festzusetzen, die Vorbereitung der Einführung einer

einzigen direkten Steuer zu beachten, und bey Dispositionen über die Substanz von Staatsgütern zu konkurriren; den jährlich vorzulegenden Etat des Staatsbedarfs sorgfältig zu prüfen; die zweckwidrigen oder übertriebenen Ansätze zu streichen, die Art der Repartition und Erhebung der von ihr bewilligten ordentlichen und aufserordentlichen Steuern zu bestimmen, über die zweckgemäfse Verwendung der erhobenen Summen, und des Staatsvermögens überhaupt strenge zu wachen, die gestellten Staatsrechnungen pünktlich zu revidiren, und nach erledigten Erinnerungen solche mit dem Regenten zu approbiren.

§. 90.

Siebentens endlich, die Staats-Beamten der obersten Klasse, im Falle gegen sie obschwebender Beschwerden, über die Führung ihres Amtes oder über die fraglichen Funktionen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu richten.

§. 91.

Die Glieder der Volksrepräsentation sind wegen ihrer Aeufserungen bey den Berathschlagungen Niemanden, als der Versammlung selbst verantwortlich: deren Verhandlungen sind öffentlich, so wie ihre Abstimmung, und alle, nach der Stimmenmehrheit zu fassenden, Beschlüsse dersel-

ben sind sammt ihren Motiven durch den Druck zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

§. 92.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, an die Volksrepräsentation über zu ihrem Ressort gehörige Gegenstände schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen: Jene ist verpflichtet, diese in Berathung zu nehmen, und berechtigt, in Gefolge derselben oder aus eignem Antriebe dem Regenten Vorstellungen zu machen, deren keine ohne motivirte Entschliesungen belassen werden darf.

§. 93.

Die Geschäfte der Volksrepräsentation sind, soviel es ohne Nachtheil des Zwecks thunlich, zu beschleunigen: Zur Vorbereitung der wichtigeren Gegenstände sind eigene, aus Gliedern aller Stände zu delegirende, Commissionen von ihr anzuordnen, und die Dauer der jährlichen Versammlung ist in der Regel nicht über 2 Monathe auszudehnen.

§. 94.

Während dieser Dauer führen ihre Glieder den Titel „Volksräthe", haben gleichen Rang mit den Staatsräthen, ein angemessenes Taggeld, nebst ihrer Entfernung angemessenen Reisekosten, deren Betrag, so wie die Kanzleykosten, mittelst

einer eigenen Steuer zu decken, von der Staatskasse aber vorzuschiesen ist, und die persönliche Freyheit eines Volksraths darf während der Dauer der Versammlung, Verbrechen ausgenommen, um keiner Ursache willen angetastet werden.

§. 95.

Das erforderliche Kanzleypersonale wird gewählt und dirigirt von den Präsidenten, welche alle, im Namen des Volks von dessen Repräsentanten zu stellende, Ausfertigungen zu unterzeichnen haben. — Etwaige Streitigkeiten der Volksräthe unter sich sind von einer, als Gliedern aller Stände zu wählenden, Committee der Repräsentanten zu entscheiden.

§. 96.

Jeder Versuch einer unmittel- oder mittelbaren Einwirkung von Seite der Ministerien auf die Wahl der Volksräthe oder die Art ihrer Beschlüsse zieht unmittelbar die Unfähigkeit der ersteren, länger in ihren Stellen zu bleiben, nach sich, und es ist positive Verbindlichkeit jedes Repräsentanten, von einem zu seiner Kenntnifs gekommenen Versuche jener Art der Repräsentation unverzüglich die Anzeige zu machen, und, wo möglich, die Beweismittel vorzulegen.

§. 97.

Verfällt irgend ein Repräsentant in den Verdacht der Partheylichkeit oder passiver Bestechung, so sind die Gründe dieses Verdachts durch eine hiezu delegirte Commission des Volksraths ungesäumt näher zu erforschen, und im Falle der Bestättigung ist die, dem Ueberführten ausgestellte Vollmacht zu vernichten, und derselbe der öffentlichen Verachtung Preis zu geben.

§. 98.

Vor Beendigung der jährlichen Sitzung hat der Volksrath aus seiner Mitte einen Ausschuſs von 8 höchstens 12 Gliedern durch Stimmenmehrheit zu erwählen, welcher, den Lauf des Jahrs hindurch perpetuirend, bey unverschieblich aufzustellenden Gesezen oder andern Geschäften des Volksraths, dessen Stelle vertrete, und das Interesse des Volks ununterbrochen wahre.

§. 99.

Dieser Ausschuſs hat, beym Eintritte der nächsten Plenarversammlung, dieser genaue Rechenschaft abzulegen von der Art seiner Geschäftsbesorgung. Die Plenarversammlung selbst aber hat beym Schlusse ihrer jährlichen Sitzung dem Volke einen Generalbericht ihrer Funktionen durch den Druck mitzutheilen, die Wirk-oder Unwirksamkeit derselben anzuzeigen, und nach Ablauf

der 5ten Jahressitzung zur Erneuerung der fünf Siebentheile der Repräsentanten die Einleitung zu treffen.

§. 100.

Der Volksrepräsentation wird ausdrücklich zum Geseze gemacht, dafs sie sich der, dem Staatszwecke entsprechenden, Thätigkeit des Regenten und seiner Organe in keiner Art entgegensetze, sondern nur dann mit ihrer Wirksamkeit einschreite, wenn die übertragene Staatsgewalt entweder ungebraucht gelassen, oder mifsbraucht werden wollte.

Verzeichnifs der sinnftörenden Druckfehler, welche der Verfasser, wegen seiner Entfernung vom Druckorte zu entschuldigen, und vor der Lektüre zu berichtigen bittet.

Seite	2	Zeile	17	lies: demnach, statt: dennoch
—	5	—	10	lies: als dessen Ziel,
—	9	—	1	lies: nie, statt: nur
—	12	—	9	lies: Erstreben, statt: Bestreben
—	—	—	5	von unten, lies: wäre der Zweck
—	13	—	19	lies: Beschränkung, statt: Beschreibung
—	17	—	11	lies: den, statt: der
—	19	—	1	lies: Placidus, statt: Plaudus
—	—	—	3	lies: in der
—	21	—		lezte Zeile, lies: Volksrepräsentanten
—	22	—	7	lies: zu seyn; als solche,
—	26	—	1	lies: Selbstbewufstseyns,
—	33	—	15	lies: oder juridisches) Subjekt konzentrit,
—	36	—	14	lies: Raschheit, statt, Reschheit
—	37	—	5	lies: höchsten, statt, schönsten
—	38	—	2	von unten, lies: Alleinherrschaft
—	41	—		lezte Zeile, lies: des Gesezgebers
—	42	—	6	lies: darum, statt: darin
—	44	—	5	von unten, lies: Vererbung, staat: Vergebung
—	56	—	20	lies: demnach, statt: dennoch
—	58	—	4	von unten, lies: den Staat, statt: der
—	68	—	9	lies: Uebergangsstufe, statt: Uebungsstufe
—	71	—	3	lies: erkennen, statt: verkennen
—	72	—	6	lies: durch, statt: auch
—	—	—	14	lies: Herrschens, ftatt: Herrschers
—	74	—	14	lies: Volksrepräsentation
—	77	—	2	lies: Befähigung, statt: Beschäftigung
—	80	—	7	lies: Zuläfsigkeit, statt: Zuverläfsigkeit
—	82	—	10	lies: ergangene, statt: vergangene

Seite 83 Zeile 14 lies: gewesen, statt: gemessen

— 86 — 3 von unten, lies: Rechtsgemäſsheit

— 89 — 4 sind die Worte, auf die Gesammtlast, wegzustreichen

— 92 — lezte, lies: unterschieden, statt: unterscheiden,

— 97 — 8 lies: eigenthümliche, statt: eigentliche

— 103 — 10 lies: hiegegen, statt: hingegen

— — — leztes Wort lies: zuläſsigen, statt: zuverläſsigen

— 113 — 20 lies: wovon, statt: woran

— 120 — 6 lies: genuine, statt: gemeine

— 123 — 14 lies: den verschiedenen, statt: der etc.

— 126 — 4 setze nach, bewerkstelligen, hinzu, verpflichtet,

— 128 — 11 lies: seiner, statt: einer

— 135 — 20 lies: übertretener, statt: übertriebener

— 137 — 12 lies: Wirthschafter, statt: Wirthschaften

— 149 — 9 lies: solchen, statt: solcher

— 158 — 5 lies: einmischen, statt: vermischen

— 165 — 14 lies: drückenden, statt: drückendsten

— 170 — 2 lies: Anforderungen, statt: Anforderengen

— 175 — 20 lies: Richtens, statt: Richters

— 182 — 3 lies: zuläſsig, statt: zuverläſsig

— 188 — 3 von unten, lies: löſst, statt: läſst

— 199 — 4 lies: Rechtsforderung, statt: Rechtsforderungen

— 201 — 11 lies: Aufgabe, statt: Aufgaben

— 204 — 4 von unten, lies: Quantität, statt: Qualität

— 206 — 6 von unten, lies: entsprechenden, statt: entsprechender

— 211 — 5 lies: stehender, statt: stehenden

— 212 — 9 lies: dadurch, statt: darum

— — — 2 von unten, lies: Verbrechers, statt: Verbrechens

— 213 — 10 lies: Verbrechers, statt: Verbrechens

— 222 — 5 von unten, lies: sodenn, statt: sondern

— 227 — 18 lies: aus, statt: auf

— 229 — 3 von unten, lies: Verbrechers, statt: Verbrechens

— 230 — 17 lies: §. §. 389. 390. statt: §. §. 389. 389

Seite 248 Zeile 12 lies: seines, statt: seiner
— 253 — 4 lies: scharfe, statt: schwarfe
— 254 — 6 von unten, lies: vollen, statt: fremden
— 255 — 21 lies: normirt, statt: formirt
— 259 — 10 lies: Gefahr, oder wirklich eingetretenen
— 260 — 7 lies: Jeden, statt: Jeder
— 269 — 1 von unten, lies: der für, statt: den für
— 287 — 10 lies: (§. 491. Nro. 5)
— 291 — 1—2 lies: (§. 506.) statt: (§. 505.)
— 293 — 19 lies: im §. 510. statt: im §. 509.
— 297 — 6 lies: (§. 490) statt: (§ 489.)
— — — 16 lies: (§. 491.) statt: (§ 490.)
— — — 23 lies: (§. 492.) statt: (§. 491)
— 298 — 3 von unten, lies: (§. 506.) statt: (§. 305.)
— 300 — 3 lies: (§. 506. 513.) statt: (§. 505. 512.)
— 305 — 5 lies: an dieselbe, statt: an dieselben
— — — 11 lies: (§. 485.) statt: (§. 484)
— 306 — 3 von unten, lies: (§. 490.) statt: (§. 489.)
— 307 — 15 lies: (§. 512.) statt: (§. 511.)
— 308 — 5 lies: (§. 517.) statt: (516.)
— 311 — 8 von unten: lies: der einen, statt: der reinen
— 312 — 6 von unten, lies: (§. 537.) statt: (§. 536.)
— 327 — 9 lies: Gewalt, statt: Gewelt
— 329 — 11 lies: wie den, statt: wie der
— 350 — 17 lies: Geschäftskenntniſs, statt: Gesellschaftskenntniſs
— 364 — 11 lies: aus Gliedern, statt: als Gliedern,

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre

Bamberg [u.a.] 1816

Pol.g. 55

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768216-0